

DIE GESETZMÄSSIGKEIT IN DER WIRTSCHAFT

VON

DR. JOSEF DOBRETSBERGER
WIEN



WIEN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1927

**ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN**

ISBN 978-3-7091-5863-0 ISBN 978-3-7091-5913-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-7091-5913-2

HANS KELSEN
IN VEREHRUNG GEWIDMET

Vorwort

Die Probleme, welche uns die Betrachtung des Wirtschaftslebens stellt, haben zu widersprechenden Lehrmeinungen in der Theorie Anlaß gegeben. Um ein Beispiel herauszugreifen: Die Erscheinung des Kapitalzinses ist selbst innerhalb der Grenznutzenschule verschieden erklärt worden, aus der Produktivität der Kapitalumwege, aus dem Moment der Unterschätzung künftiger Güter oder endlich als Ergebnis der dynamischen Entwicklung der Wirtschaft — von anderen Richtungen noch mehr divergierend, als Teil des Mehrwertes, als Entgelt für die Differenz der Umlaufzeit oder für den Nutzenentgang. Über die Differenzen der praktisch höchst bedeutsamen Zurechnungstheorie gibt eine Monographie MOHRMANN'S ein anschauliches Bild: Die Proportionalitätstheorie CLARK'S, die Abhängigkeitstheorie AD. WAGNER'S, die Schätzungstheorie ROSCHER'S, die Produktivitätstheorie der österreichischen Schule und schließlich die zahlreichen Gegner der Zurechnungslehre stehen einander gegenüber. Aber selbst einfachere Probleme, wie das Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages, sind umstritten. Es drängt sich die Frage auf, worin die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten der wirtschaftlichen Erscheinungen ihren Grund haben.

Die Methode der ökonomischen Forschung ist in verschiedenem Grad eine abstrakte. Die Wirtschaftswissenschaft kann das empirisch gegebene Material nicht in Detailbeschreibung erfassen, sondern sie sucht die typischen Vorgänge des Wirtschaftslebens herauszulösen. In dieser abstrakten Methode, die gewisse Gegebenheiten eines bestimmten Wirtschaftszustandes als generelle Erscheinungen heraushebt, um zu Allgemeinbegriffen größeren oder kleineren Umfanges zu gelangen, liegt eine Ursache dieser Differenzen. Es kommt nämlich auf den Gesichtspunkt und auf den Zeitpunkt an, unter dem die Auswahl der generellen Elemente einer konkreten Wirtschaft getroffen wird. So z. B. erklärt RICARDO den Kapitalprofit aus dem Arbeitspreisgesetz als Differenz zwischen den erzielten Preisen und dem durch die Unterhaltskosten bestimmten Lohn, während MARX aus eben diesem Gesetze das Recht auf den vollen Arbeitsertrag als natürliches Gesetz der Wirtschaft ableitet. Auch der Zeitpunkt ist maßgebend: so konnte z. B. SMITH der physiokratischen Lehre angesichts der veränderten Verhältnisse Erfahrungswidrigkeit vorwerfen, während MENGER im Vorwort zu den Grundsätzen ebendasselbe von der klassischen Wert- und Preislehre behauptet. Neuerdings erhebt der Institutionalismus gegen das Grenznutzengesetz den Einwand, daß es für die Erfassung der heutigen Wirtschaft nicht ausreiche.

Das wissenschaftliche Denken zeigt die Neigung, aus der abstrakten Eigenschaft gewisser Sätze auf ihre Allgemeingültigkeit zu schließen.

Dies ist jedoch nur in jenen Fällen zulässig, wo eine Abstraktion bis zu jenem Grade vorschreiten kann, daß die absolute Konstanz der vorausgesetzten Begriffe empirisch nachgewiesen werden kann. In den Sozialwissenschaften ist eine Abstraktion in diesem Ausmaße nur in wenigen Fällen zulässig; das Ergebnis verliert außerdem infolge seiner Allgemeinheit an Bedeutung für die Erkenntnis, wie z. B. das wirtschaftliche Prinzip. Die meisten der Abstraktion zugrunde liegenden Voraussetzungen aber, die vom Gesichtspunkte der statischen Wirtschaft als konstant erscheinen, tragen angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung historisch-relativen Charakter. Während z. B. für die freie Verkehrswirtschaft des 19. Jahrhunderts die Verfügungsgewalt, das freie Walten der Interessen, als allgemeine Voraussetzung angenommen werden kann, führt eine Verabsolutierung dieser Voraussetzungen angesichts der heutigen gemeinwirtschaftlichen Tendenzen sowie des Wandels des Eigentumsbegriffes in der Gesetzgebung zu einer scheinbaren Antinomie in der Erfahrung.

In den Sozialwissenschaften, die mit den wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Interessen eng verknüpft sind, hat die häufig zu beobachtende Ausdehnung der statischen Abstraktionen auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung implizite noch einen entfernteren Grund, den wir als eine zweite Ursache der Meinungsdivergenzen in der Nationalökonomie bezeichnen können. In der Verallgemeinerung eines bestimmten Wirtschaftszustandes, z. B. der freien Privatwirtschaft, für den die Grenznutzensgesetze zutreffend sind, weil ihre Voraussetzungen gegeben sind, auf jede mögliche Wirtschaftsform überhaupt, birgt sich häufig die Tendenz, die gegebenen Verhältnisse, als aus dem Begriff der Wirtschaft hervorgehend, in ihrem Bestande gegen etwaige Veränderungen durch Verschiebungen der sozialen Machtverhältnisse oder der Gesetzgebung zu sichern. Diese Tendenz hat aber auch eine entgegengesetzte Seite; von einem anderen Interessenstandpunkt kann man aus ebendenselben Verallgemeinerungen die Notwendigkeit einer Reform des bestehenden Zustandes ableiten, wenn sie unter einem anderen Gesichtspunkte getroffen werden. Beide Fälle stellen sich als die typische Konstruktion des Naturrechtes im 17. und 18. Jahrhundert dar, die ebenfalls diese Doppelseitigkeit zeigt.

KELSEN hat mit strenger Sachlichkeit die naturrechtlichen Tendenzen in der modernen Staatslehre aufgezeigt, die sich dort in der Vermengung von Rechtswesens- und Rechtsinhaltsbegriffen eingeschlichen haben. Auch in der Nationalökonomie ist es das Problem der Scheidung des absolut Allgemeingültigen von dem Historisch-Relativen, das Problem der Gesetzmäßigkeit, das mit den Interessengegensätzen verknüpft worden ist. Wie man historische Rechtsinstitutionen, um sie in ihrem Bestande zu sichern, als Rechtswesensbegriffe deutete, finden wir auch in der Nationalökonomie die Tendenz, Sätze, die für die statische Wirtschaft allgemeingültig, in der Entwicklung jedoch relativ sind, als Voraussetzungen des Begriffes der Wirtschaft zu verabsolutieren, wodurch bei einer Verschiebung der wirtschaftlichen Erfahrung einzelne Probleme

in die theoretisch nicht lösbare Alternative zweier Interessenstandpunkte geraten. Ist das Problem der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft schon vom erkenntnistheoretischen Gesichtspunkte sehr interessant, so gewinnt es im Lichte dieser „Soziologie der Erkenntnis“ eine neue Seite, die vielleicht zu einer richtigen Problemstellung beitragen kann.

Wir können in der jüngsten Entwicklung der Wirtschaftstheorie das Entstehen einer neuen Richtung verfolgen, die an den Namen MAX WEBERS geknüpft ist, welche uns in der verstehenden Methode ein Erkenntnismittel bietet, den erwähnten Antinomien aus dem Wege zu gehen. Die Welt des Sozialen ist eine Welt des Geistigen, des werthhaften Sinnzusammenhanges unseres Handelns. Die Gesetzmäßigkeit, die wir darin beobachten, stellt sich als die historisch begrenzte Regelmäßigkeit eines Verhaltens nach bestimmten Regeln dar, die Notwendigkeit, der Zwang im sozialen Geschehen als Geltung von Normen, welche uns den Weg zur Realisierung der jeweils gültigen Werte weisen.

Mit dieser Auffassung wird dem Historisch-Relativen gegenüber dem wenig Allgemeingültigen in der Entwicklung unserer Wertvorstellungen und des darnach sich richtenden Handelns die entsprechende Stellung zugewiesen. Die Wirtschaft als System sinnadäquaten Handelns tritt in methodische Beziehung zu den übrigen Gegenständen der Sozialwissenschaften und verläßt die fruchtlosen Analogien zur Naturwissenschaft, die nie mehr als bildliche Ausdrücke gegeben haben. Diese Wendung steht nicht isoliert da, sondern wird durch die philosophischen Strömungen seit DILTHEY getragen.

Der unter diesem Gesichtspunkt im vorliegenden gebrachte Lösungsversuch des Problems der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft erhebt nicht etwa Anspruch darauf, ein letztes Wort in der umstrittenen Frage zu sprechen, sondern will durch eine neue Problemstellung zur Klärung dieses Fragenkomplexes einiges beitragen.

Wien, im Juni 1927

JOSEF DOBRETSBERGER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Die Mehrdeutigkeit des Begriffes der ökonomischen Gesetzmäßigkeit	1
II. Der Begriff des Gesetzes und der Tatbestand der Wirtschaft ...	8
III. Dogmengeschichte des Begriffes der ökonomischen Gesetzmäßigkeit.	
1. Die Anfänge des Gesetzsbegriffes, SMITH und RICARDO	23
2. Die Gesetzmäßigkeit als Ausdruck der Kausalrelationen zwischen den äußerlich wahrnehmbaren Faktoren der Wirtschaft	30
3. MILL, die Zweiteilung der Auffassung der Wirtschaftsgesetze..	33
4. Die Möglichkeit exakter empirischer Gesetze in der Wirtschaft, die mathematische Schule	35
5. Die skeptische Richtung des Empirismus, die ältere historische Schule	39
6. Die Ablehnung des Gesetzmäßigkeitsbegriffes in der Wirtschaftstheorie, die jüngere historische Schule	45
7. Die psychologische Richtung, der vermittelnde Standpunkt WISSERS und BÖHM-BAWERKS	46
8. Die erkenntniskritische Richtung, die logisch-formale Auffassung der Wirtschaftsgesetze (MENGER)	57
9. Die Abkehr vom Gesetzmäßigkeitsproblem (MAX WEBER)	68
IV. Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft.	
1. Zum statistischen Nachweis von Regelmäßigkeiten im Ablauf der Wirtschaft	83
2. Das Problem des Historisch-Relativen in der Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen und der Gegensatz der sozialen Klasseninteressen	87
3. Analyse des empirisch gegebenen Tatbestandes der Wirtschaft, Wirtschaft konkret als normgemäßes Handeln, abstrakt als Normensystem	99
4. Die Gesetzmäßigkeit in den wirtschaftlichen Erscheinungen als Regelmäßigkeit der Normbefolgung	120
Die Wert- und Preisgesetze 133, Das Zurechnungsgesetz 136, Gesetze des Geldwertes 138, Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages 139, Krisentheorie 140, Gesetz der Konzentration des Kapitals 141, Entwicklungsgesetze 141.	
5. Die Bedeutung der Ergebnisse für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung	142
V. Wirtschaft und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft	146
Literaturnachweis	157
Autorenverzeichnis	158

I. Die Mehrdeutigkeit des Begriffes der ökonomischen Gesetzmäßigkeit

Der Begriff der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit wird in der theoretischen Literatur nicht eindeutig zur Anwendung gebracht. Die verschiedenen Auffassungsmöglichkeiten sind unter anderem eine Ursache des Streites der Lehrmeinungen um dieses Problem. Die Schwierigkeit einer einheitlichen Begriffsbildung ergibt sich schon aus der Heterogenität der aufgezeigten Regelmäßigkeiten in der Wirtschaft selbst. So z. B. hat das Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages, auch wenn man von der umstrittenen technischen Gültigkeit der Relation zwischen Mehraufwand und Mehrertrag absieht, eine durchaus andere logische Struktur als etwa das Gesetz der kumulativen Nutzkomputation WIESERS¹⁾ — allgemein die Gesetze der Wertrechnung überhaupt — oder, um eine dritte Gruppe von Gesetzmäßigkeiten herauszugreifen, die Gesetze der historischen Entwicklung der Wirtschaft, wie sie von MARX oder von BÜCHER aufgestellt worden sind. Während den Gesetzen der reinen Wertrechnung, damit dem Preis und Zurechnungsgesetz, wie WIESER²⁾ hervorhebt, eine innere psychologische Erfahrung zugrunde liegt, die eine Evidenz der Gesetze möglich macht, sind die erstgenannten Gesetzmäßigkeiten der Entsprechungen in der Produktion vielfach an technische (chemische und physikalische) Momente gebunden, wodurch die innere Logik der Wertrechnung mit dem physikalischen Begriffe des Kausalnexus verknüpft erscheint. Die sogenannten Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung endlich stellen rein induktiv festgestellte Regelmäßigkeiten bzw. Analogien dar, die Ausnahmen im weitesten Umfange zulassen, wenn auch die Darstellung sich, wie z. B. bei MARX, scheinbar der dialektischen Methode bedient und die historische Erfahrung als Anwendungsbereich dieser Gesetze interpretiert. Denn unsere Kenntnis der Organisationsformen der Wirtschaft stammt ausschließlich aus der historischen Erfahrung.

Ferner aber lassen die Gesetze der wirtschaftlichen Wertrechnung selbst wieder eine Zweiteilung der Auffassung zu, je nachdem man sie entweder als Ausdruck einer realen, das Geschehen bestimmenden psychischen Kraft³⁾ oder als rechenmäßige Folgerichtigkeit rationalen Handelns überhaupt ansieht⁴⁾. Neben diesen aus der inneren Erfahrung

¹⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, Grundriß der Sozialökonomik, I, S. 188. 1914.

²⁾ a. a. O., S. 136.

³⁾ WIESER: a. a. O., S. 141.

⁴⁾ So besonders MÖLLER: Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips. Arch. f. Sozialwissenschaft, Bd. 47, S. 451; ähnlich ROTHACKER: Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 1922, S. 437.

erschließbaren Gesetzmäßigkeiten bzw. Folgerichtigkeiten des Handelns gibt es Regelmäßigkeiten, die nur auf statistisch beobachtendem Wege gefunden werden können, wie z. B. das ENGEL-SCHWABSche Gesetz der verhältnismäßigen Konsumtion, das gewisse Regelmäßigkeiten in der Haushaltsführung innerhalb bestimmter Einkommensgrößen aufzeigt, oder das von WIESER so bezeichnete Gesetz der gesellschaftlichen Schichtung der Preise¹⁾, das im Gegensatz zu den rein rechenmäßigen Preisfaktoren der Wertschätzung und der Quantitätsverhältnisse die irrationalen Faktoren der gesellschaftlichen Verhältnisse in der tatsächlichen Preisbildung zu erfassen sucht. Wollte man außer diesen Gesetzmäßigkeiten noch das Bevölkerungsgesetz unter die Wirtschaftsgesetze zählen, und seine Zusammenhänge mit dem Lohngesetz einer Analyse unterziehen, so ergeben sich neue Kategorien von Wirtschaftsgesetzen, die sich bisher einer vollständigen Klassifikation und Subsumtion unter einen einheitlichen Gesetzesbegriff entzogen haben. Die dadurch geschaffene Kompliziertheit des Problems wird erhöht durch den Streit um die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer streng quantitativen, mathematischen Formulierung der Wirtschaftsgesetze, die einerseits weitgehend gefordert²⁾, andererseits völlig abgelehnt³⁾ oder nur akzessorisch zugelassen wird⁴⁾.

Eine zweite Quelle für die verschiedenen Auffassungen der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft liegt in dem philosophisch noch ungeklärten Begriff des Gesetzes überhaupt; der Gegensatz zwischen Empirismus und Erkenntniskritik zieht sich durch die Lehrmeinungen der Nationalökonomie auch außerhalb des sogenannten Methodenstreites hindurch. Man kann die Wirtschaftsgesetze als induktiv gewonnene Regelmäßigkeiten der Vorgänge und Erscheinungen betrachten, denen aber in keiner Weise Notwendigkeit zukommt, da das induktive Verfahren ein Kriterium der Notwendigkeit im strengen Sinne nicht zu geben vermag. So die Darlegungen der historischen Schule.

Die Erkenntniskritik hingegen bemüht sich, die Möglichkeit von allgemeingültigen, notwendigen Urteilen in den Einzeldisziplinen zu erweisen, indem sie die Gesetzmäßigkeit als eine abstrakt-begriffliche Relation darlegt, unter die die Erfahrungserscheinungen subsumiert werden können. Das Problem der Gesetzmäßigkeit fällt hiedurch in den rein logischen Bereich der Subsumtion des Individuellen unter einen Allgemeinbegriff und wird von der Verknüpfung mit dem Kausalitätsproblem losgelöst. In der Nationalökonomie suchte vor allem MENGER

¹⁾ WIESER: a. a. O., S. 258.

²⁾ Vgl. COURNOT, WALRAS, PARETO: L'interpolazione per la ricerca delle leggi econom. *Giornale degli Econ.*, Bd. 34/36; SCHUMPETER, MORET: *L'emploi des mathem. en écon. politique*. Paris 1915.

³⁾ COMTE: *Philos. posit.* IV, 512; SPENCER: *Einleitung*, I, 55. (Es gibt Gesetze, die nicht quantitativ erfaßt werden können.) LIEFMANN: *SCHMOLLERS Jahrb.*, Bd. 49, S. 993.

⁴⁾ WIESER: a. a. O., S. 137; MÖLLER: a. a. O., S. 419; BÖHM-BAWERK: *Positive Theorie des Kapitals*, I, S. 254.

die Exaktheit der Wirtschaftsgesetze auf diesem Wege zu erweisen¹⁾. Die Erfahrung stellt in diesem Falle stets nur eine Annäherung an die abstrakte Gesetzmäßigkeit dar, wie auch der unter den Allgemeinbegriff subsumierte konkrete Begriff nur in den Wesensmerkmalen Übereinstimmung mit jenem zeigt²⁾. Im Sinne der Erkenntniskritik sagt MENDER, daß die Exaktheit der auf diesem Wege gefundenen Gesetze nicht durch die Erfahrung, sondern geradezu durch unser Denkgesetz beglaubigt wird³⁾.

Eine dritte Erklärungsmöglichkeit des Gesetzesbegriffes endlich, die eine Vermittlung zwischen den angeführten Auffassungen anbahnt und keineswegs unversucht geblieben ist, besteht in der Annahme einer den Vorgängen immanenten exakten Gesetzmäßigkeit ihres Ablaufes, einer natürlichen Ordnung der Dinge, die durch störende Ursachen allerdings modifiziert werden kann⁴⁾. Im wesentlichen sind von den Nationalökonomern teilweise die Physiokraten, im besonderen aber RICARDO und einige spätere Anhänger der klassischen Theorie hieherzuzählen. Auch der Theorie MARX' liegt mit Modifikationen dieser Gedanke zugrunde, ebenso finden wir bei DIETZEL eine teilweise Übereinstimmung mit dieser Methode in seiner Behandlung des Gesetzesproblems als Frage nach der Aufstellung der Kausalformeln, welche den Ablauf der Wirtschaft beschreiben⁵⁾. Schließlich treffen wir diese Auffassung in der neueren empirischen Wendung der Grenznutzentheorie mit CLARK, FETTER, DAVENPORT, PARETO, SCHUMPETER u. a.

Eine dritte Ursache der Schwierigkeiten einer übereinstimmenden Lösung des Gesetzmäßigkeitsproblems in der Wirtschaftstheorie ist die enge Verknüpfung dieser Frage mit den wirtschaftspolitischen Interessen, die während des 19. Jahrhunderts und zum Teil heute noch im Mittelpunkt des politischen Kampfes der Parteien standen. Das Festhalten der Theorie an der strengen Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft während des vergangenen Jahrhunderts bis in die Gegenwart geht nicht zum mindesten auf die Tendenz zurück, in der Wirtschaft einen Bereich von exakt bestimmten Erscheinungen und Vorgängen darzustellen, der gegen die Eingriffe von seiten der Gesetzgebung des Staates in seinem gegenwärtigen, die Privatinteressen vertretenden Bestand geschützt sein soll⁶⁾. Denn sind die Wirtschaftsgesetze Naturgesetze oder Gesetze ähnlicher Stringenz wie diese, so ist ein Einfluß des Rechtes, z. B. auf die Verteilung des Produktionsertrages (Lohnbildung), soweit er über die Verschiebung der Daten hinausgeht, notwendig erfolglos und somit hinfällig⁷⁾. So sagt ZWIEDENEK: „Das Wichtige an der Auffassung,

¹⁾ Vgl. MAX WEBER: Schriften zur Wissenschaftslehre (ROSCHER und KNIES), S. 5, 11, wo er auf diese Tendenz der Mengerschen Methodenlehre hinweist.

²⁾ MENDER: Untersuchungen usw., S. 33. ³⁾ a. a. O., S. 39.

⁴⁾ Vgl. KÜLPE: Realisierung, II, S. 60 gegen CORNELIUS.

⁵⁾ DIETZEL: Theoretische Sozialökonomik, I, S. 177.

⁶⁾ EBERSTATT: Naturrechtliche und realistische Betrachtungsweise in der Staatswissenschaft. SCHMOLLERS Jahrb. 1903, 27, S. 863.

⁷⁾ BÖHM-BAWERK: Macht oder ökonomisches Gesetz? Ges. Schriften, 1925.

daß die Einkommensbildung ein der ökonomischen Gesetzmäßigkeit unterliegender Preisbildungsvorgang ist, liegt darin, daß, wenn sie richtig ist, alle sozialpolitischen Bemühungen, Änderungen in dem Verhältnis zwischen Kapitalprofit und Lohn zu bewirken, nicht viel mehr als ein Schlag ins Wasser bedeuten, weil die Gesetze des Ablaufes der Wirtschaft nicht zu überwinden sind¹⁾.“ ZWIEDENEK weist darauf hin, daß nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiterschaft sich dieser Meinung unterworfen hatten und die Macht als ungeeignet für die Wirtschaftsrevolution betrachteten, bis der Tradeunionismus in England und der Revisionismus in Deutschland das Dogma von der Unüberwindbarkeit der ökonomischen Gesetzmäßigkeit überwand²⁾. Erst die englische Sozialgesetzgebung von 1909, die Lohnämter für den ganzen Commonwealth vorsieht³⁾, ist ein deutliches Bekenntnis zur Macht.

Die abstrakte Theorie trifft die verallgemeinerten Voraussetzungen, aus denen die Wirtschaftsgesetze abgeleitet werden, vielfach so, daß sich neben den unbegrenzt in jeder Wirtschaftsform geltenden Begriffen (Bedürfnis) auch historisch relative Elemente (die freie Verfügungsgewalt) einschleichen, die zwar für die Privatwirtschaft allgemeine Geltung besitzen, in einer gemeinwirtschaftlich organisierten Wirtschaft z. B. aber nicht mehr zutreffend sind. Aus der Verallgemeinerung auch dieser sozialen Kategorien der Wirtschaft ergibt sich die Tendenz, die darin gegebenen Grundlagen einer bestimmten Wirtschaftsorganisation als dem Begriff der Wirtschaft wesentlich zu verfestigen. Es hat dieser Gedankengang vieles gemeinsam mit dem des Naturrechtes des 17. und 18. Jahrhunderts, das ebenfalls einen Bereich von subjektiven Rechten höherer Geltung konstruierte, der von der positiven Gesetzgebung in keiner Weise angetastet werden könne⁴⁾. Aber auch die entsprechende extreme Verneinung jeden wirtschaftlichen Eigenbereiches, bei STAMMLER, STOLZMANN, DIEHL, trägt die entgegengesetzte Tendenz zur Sicherung des staatlichen Einflusses auf die Wirtschaftsgestaltung⁵⁾.

Die Lehre von der zeitlich unbegrenzten strengen Allgemeingültigkeit der aus dem freien Walten der Privatinteressen entspringenden Wirtschaftsgesetze trägt besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Tendenz zum Liberalismus, sie enthält die Forderung, die Wirtschaft aus der historischen Umklammerung durch das Recht zu befreien; das Ergebnis der Revolution des Bürgertums⁶⁾. Das aus dem freien Arbeits-

¹⁾ ZWIEDENEK: Macht oder ökonomisches Gesetz? SCHMOLLERS Jahrb. 49, S. 275.

²⁾ a. a. O., S. 274. ³⁾ Vgl. Weltwirtschaftliches Archiv, 1926.

⁴⁾ Vgl. KAULLA: Das Verhältnis der Volkswirtschaft zur Rechtswissenschaft und Politik. 1919.

⁵⁾ So BEROLZHEIMER, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilos. III. 154: „Das Wirtschaftsleben ist nicht, wie die gesellschaftliche Auffassung implizite annimmt, etwas für sich Reales, es gewinnt Realität nur durch das formale Band des Rechtes, mithin des Staates und durch den Staat.“

⁶⁾ STRUVE: L'idée de la loi naturelle dans la science économique. Revue d'Econ. pol., Bd. 35, S. 294, 1921.

vertrag resultierende eherne Lohngesetz entspricht dieser Tendenz. Jedoch kommt in der Theorie seit THÜNEN auch das Moment der Produktivität der Arbeit als Faktor der Lohnbildung zum Ausdruck, bis schließlich die fortschreitenden Organisationen und die Sozialpolitik auch diese Position, die gewiß historisch-relative Geltung besaß, überholten. Während in England, Deutschland, Amerika mit dem Siege der Sozialpolitik eine Wendung in der theoretischen Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit eingetreten ist (vgl. EDGEWORTH in England, den Behaviorismus in Amerika, MAX WEBER in Deutschland), trägt die französische Nationalökonomie heute noch den liberalistischen Charakter, der sich in der verzögerten und sehr beschränkten Durchführung der sozialpolitischen Einrichtungen in diesem Lande widerspiegelt.

Zuerst stellte sich die historische Schule der Lehre von der Naturgesetzlichkeit der Wirtschaft entgegen, später auch die sozial-ethische und sozialorganische Richtung, der sich die positivistische Rechtstheorie, ebenfalls aus dem Historismus hervorgegangen, an die Seite stellt. Die wirtschaftlichen Institutionen werden hierin als bloße Schöpfungen des Rechtes bezeichnet, womit dem seit der Jahrhundertwende ständig anwachsenden staatlichen Einfluß auf die Wirtschaft eine theoretische Rechtfertigung gegeben wird, die als Reaktion gegen die „Naturwirtschaftslehre“ ebenso extrem einen Eigenbereich der Wirtschaft überhaupt ablehnt und dadurch die Tendenz zum Protektionismus in sich trägt, der ehemals von imperialistischen, heute von demokratischen Ideologien getragen wird.

ZWIEDENEK stellt das Verhältnis der ökonomischen Gesetzmäßigkeit zu den sozialen Machtfaktoren vermittelnd dar, als schwankenden Gegensatz und Einfluß der beiden Interessen, welche sich hinter dem freien Walten der privaten Interessen und der gemeinwirtschaftlichen Organisationstendenz heute als Klassengegensätze verbergen. „In Konkurrenz tritt Macht nur mit dem Prinzip der freien wirtschaftlichen Interessenverfolgung, die selbst machtorientiert sein kann, wir sehen neben den Regelmäßigkeiten im Ablauf der wirtschaftlichen Erscheinungen auch unzweifelhaft die Wirksamkeit von machtgetragendem Wollen. Nur jene Maßnahmen, die sich über psychische, natürliche und technische Grundlagen der Wirtschaft hinwegsetzen, zerbrechen an diesen Faktoren¹⁾.“ Das Problem der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft steht somit im Zentrum der wirtschaftspolitischen Anschauungen, was gewiß nicht weniger ein Hindernis für die objektive Lösung war als die oben aufgezeigte Mehrdeutigkeit des Begriffes und seiner philosophischen Interpretation.

Der Streit um die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft ist in den letzten zwei Jahrzehnten, ohne eine endgültige Lösung erfahren zu haben,

¹⁾ ZWIEDENEK: Macht oder ökonomisches Gesetz? SCHMOLLERS Jahrb. 49, S. 291.

allmählich verstummt. Hand in Hand ist aber die Pflege der theoretischen Nationalökonomie überhaupt zurückgegangen. Mit dem Abfluten der freiwirtschaftlichen Strömungen, der Durchführung einer ausgedehnten Sozialpolitik, fortschreitenden Organisation der Wirtschaft und Anwachsen der gemeinwirtschaftlichen Tendenzen, die die Möglichkeit einer Ausschaltung oder Beeinflussung der ökonomischen Verteilungsgesetze durch die neugestaltete Lohnbildung, durch die Bindung des Marktes durch Preistaxen usw. bewiesen hat, war das Problem der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit außerhalb des aktuellen Interessenkreises gerückt, in dem es früher stand. Die wenigen bedeutenden Werke der Nationalökonomie, die neben den Detailbeschreibungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und statistischen Zusammenstellungen das 20. Jahrhundert aufzuweisen hat, konnten sich in der neuen Auffassung der Gesetzmäßigkeit noch nicht zu allgemeiner Geltung durchringen. MAX WEBERS methodologische Arbeiten, die für die neue Einstellung der Theorie grundlegend waren und den Gedanken der Naturgesetzlichkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen in das Problem der Rationalität des wirtschaftlichen Handelns umdeuten, stoßen noch vielfach auf das von der „orthodoxen Schule“, wie die abstrakte Richtung von den amerikanischen Institutionalist¹⁾ bezeichnet wird, überkommene Vorurteil, daß die Gesetzmäßigkeit allein den Gegenstand einer Wissenschaft konstituiere, Erkenntnis mit Erkenntnis in Gesetzen identisch sei, das Individuelle, Konkrete hingegen als ungeordnete Erfahrung theoretisch nicht erfaßt werden könne, außer als Exemplifikation einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit²⁾. Der Institutionalismus ist aus der gleichen Problemverknüpfung entsprungen und begegnet auch in der amerikanischen Literatur dem erwähnten Vorurteil der älteren Schule, wenngleich die Ergebnisse der neuen Theorien der veränderten Entwicklung und Organisation der Wirtschaft durchaus adäquat sind.

Die Abkehr vom Begriff der exakten Gesetzmäßigkeit als wesentlichem Faktor der Theorie ist nicht auf die Nationalökonomie beschränkt geblieben, ja nicht einmal aus ihr hervorgegangen. Die philosophischen Arbeiten DILTHEYS, RICKERTS und WINDELBANDS, zum Teil auch der Phänomenologie gaben den Anstoß hiezu durch die scharfe Trennung von Natur und Geisteswissenschaften ihrer methodischen Struktur nach, indem sie gezeigt haben, daß in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen nicht das Generelle, Allgemeingültige, sondern gerade das Individuelle, Konkrete zum Wesensbegriff des Gegenstandes führt³⁾. Analog sagt MAX WEBER: „Für die Naturwissenschaften sind die allgemeingültigen

¹⁾ MITCHEL: The prospect of economics. Trend of Econ. ed. by TUGWELL, 1924, S. 24.

²⁾ Vgl. MENGER: Untersuchungen, S. 33.

³⁾ RICKERT: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 3. Aufl., S. 469; SCHELER: Der Formalismus in der Ethik usw., S. 71, 1921.

Gesetze um so wichtiger, je allgemeiner sie sind. Für die Erkenntnis der historischen Erscheinungen und ihrer konkreten Voraussetzungen sind die allgemeinen Gesetze weil die inhaltleersten, regelmäßig auch die wertlosesten¹⁾.“ Durch diese Trennung in der Klassifikation der Wissenschaften, möge sie in der Folgezeit aufrecht erhalten bleiben oder sich als einseitig erweisen, wurde vor allem der Zusammenhang der Nationalökonomie mit den übrigen Kulturwissenschaften wiederhergestellt, nachdem die naturwissenschaftlichen Analogien (ähnlich wie in der Soziologie und Staatslehre) fast ein Jahrhundert hindurch die ökonomischen Probleme durch die Herrschaft bildlicher Ausdrücke — häufig eine Herrschaft des Wortes — in eine Sackgasse geführt haben, indem sie den empirisch gegebenen Zusammenhang der Wirtschaft mit dem Recht der Gesellschaft überhaupt aus der abstrahierenden Betrachtung ausschlossen, hingegen einen solchen mit der Physik oder den anderen Naturwissenschaften dort konstruierten, wo dafür keine empirische Entsprechung gegeben war. Die südwestdeutsche Philosophenschule hat durch ihre Klassifikation der Wissenschaften eine alte Tradition, geläutert durch die erkenntniskritische Methode, wieder aufgenommen. Desgleichen geht die Phänomenologie diesen Weg, wenn sie auch den kontradiktorischen Gegensatz von Natur und Geisteswissenschaften, der schon bei RICKERT abgeschwächt ist²⁾, als Reaktion gegen den naturwissenschaftlichen Monismus vielfach ablehnt. Diese philosophischen Richtungen werden das Verständnis der erwähnten neueren Tendenzen in der theoretischen Nationalökonomie, die aus diesem Zusammenhang philosophische Klärung erlangen, anbahnen.

Das Problem der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft ist somit für die heutige Nationalökonomie keine Lebensfrage mehr. Ebenso ist es heute aus der engen Beziehung zur aktuellen Wirtschaftspolitik gelöst und daher einer objektiven wissenschaftlichen Behandlung eher zugänglich als früher, wenngleich sich das aktuelle Interesse nicht mehr darauf konzentriert, und die Frage nur noch wissenschaftliche Bedeutung hat. Wenn nun die Dogmengeschichte des Begriffes der ökonomischen Gesetzmäßigkeit, die im dritten Kapitel gegeben wird, als erstmaliger Gesamtüberblick über die Lehrmeinungen bis zur Gegenwart gerade zu einem Zeitpunkt am Platz erscheint, wo man die vielen Kontroversen, die das Problem ausgelöst hat, im allgemeinen als beendet ansehen kann, so dürfte die Untersuchung der Momente und Faktoren, die die vielfältigen Formen von Regelmäßigkeiten in der Wirtschaft herbeiführen und zur naturwissenschaftlichen Interpretation Anlaß gegeben haben, also immerhin eine empirische Tatsache sind, eine Lücke in der theoretischen Literatur der Volkswirtschaftslehre ausfüllen.

¹⁾ WEBER, M.: Die Objektivität der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis. Arch. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 37.

²⁾ Vgl. RICKERT: a. a. O., S. 469.

II. Der Begriff des Gesetzes und der Tatbestand der Wirtschaft

Übereinstimmend wird in der Philosophie der Begriff des Gesetzes im weitesten Sinn definiert als die regelmäßige Wiederkehr von Erscheinungen unter konstanten Bedingungen, sofern ihr eine Notwendigkeitsrelation zugrunde liegt¹⁾. Mit dieser allgemeinen Definition ist jedoch das engere Problem der Gesetzmäßigkeit nicht einmal angedeutet. Schon die Feststellung einer Regelmäßigkeit bietet der empirischen Beobachtung Schwierigkeiten, da eine vollständige Identität des Ablaufes nicht einmal bei den Naturvorgängen vorliegt. Die Beobachtung des freien Falles z. B. ergibt eine Anzahl ähnlicher Fälle, je nach den Bedingungen, unter denen das Experiment vorgenommen wird. Eine Regelmäßigkeit kann erst dann festgestellt werden, wenn es gelingt, die Versuche unter gleichen Bedingungen zu wiederholen. Während dies in den Naturwissenschaften auf einzelnen Gebieten der Physik, Chemie, weniger der Biologie bis zu einem hohen Grad möglich ist, versagt die Experimentmethode in den Sozialwissenschaften völlig. Es wurden zwar mehrere Versuche unternommen, das Experiment in die Nationalökonomie einzuführen²⁾, aber selbst die vorsichtige Erweiterung, die TUGWELL dabei dem Begriff des Experimentes unterschiebt³⁾, kann nur zu dem Schluß führen, daß die enge Verknüpfung von bekannten Faktoren mit unbekanntem Ursachen eine gesonderte Betrachtung der Wirkungsweise der isolierten Ursachen unmöglich macht; in demselben Sinn sagt MILL in der Logik, „daß die Differenzmethode in ihren beiden Formen für die Sozialwissenschaften gänzlich außer Frage kommt. Denn wollte man z. B. nach den Ursachen des Volkswohlstandes einer freihändlerischen Nation fragen, so zeigt sich, daß der Nationalwohlstand das Gesamtergebnis einer Reihe von günstigen Ursachen ist, die uns nur teilweise bekannt sind. So bleibt uns nur die Methode der Übereinstimmung, wir wissen aber bereits, von welchem geringem Wert diese Methode in den Fällen ist, welche eine Vielfachheit von Ursachen zulassen. Und soziale Erscheinungen sind gerade diejenigen, in denen die Vielheit der Ursachen bis zur möglichst weitesten Ausdehnung stattfindet⁴⁾.“

¹⁾ WUNDT: Über den Begriff des Gesetzes. Philosophische Studien, 3/4, Logik, II.

²⁾ DONAT: La politique expérimentale, dazu LIESSE: Art. „Méthode“. Nouv. Diction., 1892, II, 246. Si les lois sont rédigées d'après des principes qui consacrent un préjugé ou une idée garantie, les résultats ne donnent lieu qu'à des observations ordinaires.

³⁾ TUGWELL: Experimental Economics, Trend of Econ., S. 395. The whole conception of science is experimentalism. The scientists have learned to distrust premises and to depend upon consequences. In social science this is bound to involve social facts as they are to be observed in a going society. This facts are the consequences.

⁴⁾ MILL: System der induktiven und deduktiven Logik. SCHIEL, 1863, II, S. 496.

Die Feststellung von Regelmäßigkeiten in der Wirtschaft auf empirischem Wege kann sich daher nur auf Analogien beschränken, die die verschiedenen Modifikationen in den Erscheinungen berücksichtigen. So z. B. läßt sich die von RICARDO festgestellte Gravitation der Preise nach den niedrigsten Kosten nur mit den Einschränkungen, welche die spezifische Seltenheit der Kostengüter oder ihre relative Verfügbarkeit, die RICARDO nicht genügend berücksichtigt hat, und vor allem die gesellschaftlichen Faktoren der Preisbildung, die Monopolbildungen, mit sich bringen, als Regelmäßigkeit behaupten, für die die angeführten Bedingungen sowie auch andere nicht eindeutig bestimmbare Ursachen (Bevölkerungsschwankungen) mitbestimmend sind. Die Erfahrung zeigt, daß die Preise häufig gerade nach der relativ höchsten Kostengrenze hin tendieren, wenn die von RICARDO verallgemeinert vorausgesetzte beliebige Vermehrbarkeit durch eine Stagnation der technischen Erfindungen bei steigendem Bedarf auch für die Massengüter eine Einschränkung erfährt. Ähnliches gilt von dem Gesetz der Konzentration des Kapitals, das mit dem erwähnten Gesetz der Preise in Beziehung steht. Auch hier sehen wir, daß die Überlegenheit des Großbetriebes über den Kleinbetrieb auch von der Kapitalintensität abhängig ist und in Fällen marktfernen Standortes oder kleiner Märkte, oder endlich technischer Eigentümlichkeiten, die eine spezifische Handarbeit erfordern, unzutreffend ist, wenngleich wir in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine starke Tendenz zum Großbetriebe statistisch feststellen können, die jedoch heute wieder im Abflauen begriffen ist. Das Verhältnis von Arbeitskräften und Anzahl der Betriebe gibt uns hievon ein wenn auch mehrdeutiges, so doch als Anhaltspunkt verwendbares Bild dieser Entwicklung in Deutschland¹⁾.

Jahr:	1882	1895	1907	1913	1919	1922
Arbeiter per Betrieb	2,0	2,8	3,58	3,28	2,27	2,42

Die niedrigen Zahlen ergeben sich durch die Einbeziehung der Alleinbetriebe in die Tabellen, die keine Arbeiter beschäftigen und 1895 z. B. 60%, 1907 52% der Betriebe ausmachten.

Aber selbst in den Jahren der stärksten Entwicklung zum Großbetrieb 1895 bis 1907 zeigt die Statistik des Deutschen Reiches ein gleichzeitiges Ansteigen der Klein- und Mittelbetriebe die immerhin 54,5% aller Erwerbstätigen beschäftigen, so daß man von einer ausgesprochenen Tendenz zum Großbetrieb nicht sprechen kann. Eine Konzentration fand nur in einzelnen Produktionszweigen statt, die — wie z. B. die Hüttenbetriebe — eine technische Eignung hiezu aufweisen. (Vgl. PHILIPPOVICH, Grundriß II, 1, S. 171, wo auch französische und belgische Verhältnisse berücksichtigt sind, CONRAD Grundriß I, SCHMOLLER, STIEDA u. a.)

In der Landwirtschaft ist der Rückgang der Großbetriebe sowie der kleinsten Betriebe unter 2 ha in den Jahren 1895 bis 1907 bei gleichzeitigem Steigen der bäuerlichen Betriebe unter anderem auch durch die gesetzliche Regelung bedingt, die der freien Gestaltung der Betriebsgröße eine untere

¹⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1923, Bd. 43, S. 50ff.

Grenze (z. B. in Bayern 1910, Württemberg 1853, Hannover 1906 u. a.) und der Neubegründung von Fideikommissen die auf dem Großteil des Großgrundbesitzes ruhen, partikularrechtliche Schranken setzte¹⁾).

Auch das Preisgesetz der Grenznutzenlehre hat mit disturbierenden Ursachen zu rechnen, die (wie die Schichtung der Preise nach sozialen Verhältnissen oder die Regelung der Marktpreise durch Preistaxen während und nach dem Krieg zeigt) in der Gestaltung der Machtverhältnisse liegen und rechenmäßig nicht erfaßbar sind. Größere Regelmäßigkeit zeigen die Gesetze des Geldwertes, jedoch sind auch hier die Ursachen mehrfacher Art in Verschiebungen entweder auf der Geldseite oder auf der Warensseite zu suchen, wozu die verhältnismäßige Investition in der Produktion sowie die Zahlungsbilanz in Betracht zu ziehen ist²⁾).

Die Zurechnungsgesetze weisen größere Lücken auf. Das RICARDOSche Lohngesetz, wonach der Preis der Arbeit nach den Unterhaltskosten tendiert, desgleichen das Gesetz der fallenden Lohnquote von ROBERTUS, das die Variation jenes in der Dynamik der Wirtschaft darstellt, haben sich, sosehr sie den faktischen Verhältnissen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert entsprochen haben, im Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung als erfahrungswidrig gezeigt. Mit der Steigerung der Produktivität der Arbeit ging auch eine allgemeine Erhöhung des Reallohnes Hand in Hand, so daß schon MILL die Unterhaltskosten in den dehnbaren Begriff des „standard life“ umdeutete. Aber auch die Grenznutzenlehre, die die neuen Verhältnisse der Lohnbildung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts theoretisch zum Ausdruck bringt, indem sie die Löhne auf die Grenzproduktivität der Arbeit zurückführt, hat in der jüngsten Entwicklung der Wirtschaft eine Korrektur erfahren. Die durchgängige Organisation der Arbeit, die Ausbildung eines Arbeitsrechtes, sowie die sozialpolitischen Einrichtungen haben eine Lohn-erhöhung in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege bewirkt, der keine entsprechende Mehrproduktivität der Arbeit oder Verringerung des Arbeitsangebotes zur Seite ging. Zur näheren Beleuchtung wollen wir eine Tabelle aus KUCZINSKY: Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika, anführen, die durch „Statistik und Wirtschaft“ 1925 (S. 60) für 1924 ergänzt ist.

Jahr	Durchschnittslohn pro Stunde (gelernte und ungelernete Arbeiter)	Lebensindex (ohne Wohnung)
	M	M
1871 bis 1875	0,39	100
1876 „ 1880	0,40	94
1881 „ 1890	0,39	114
1891 „ 1900	0,45	93
1901 „ 1910	0,52	102
1912	0,62	105
1924 ¹⁾	0,60	141

¹⁾ Aus „Wirtschaft und Statistik“, 1925, S. 60, berechnet.

¹⁾ Vgl. PHILLIPPOVICH: Volkswirtschaftspolitik, I.

²⁾ Vgl. PETRITSCH: Theorie der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz, 1902.

Ein interessantes Bild der Lohnentwicklung seit dem Mittelalter geben uns die Forschungen SCHMOLLERS (Jahrb. 38/2, S. 26), der den Wochenlohn jeweils in seiner Kaufkraft in Kilogramm Weizen berechnet hat:

Jahr	Wochenlohn für Zimmerleute in Kilogramm Weizen (Deutschland)
1300	46,95
1400	96,00
1500	129,23
1600	37,40
1653	41,59
1702	63,96
1753	85,93
1830	86,90
1880	186,00

In das Bild dieser Zahlen sind noch andere Momente einzurechnen. So z. B. ist die Lohnsteigerung, die sich im Vergleich zum Lebensmittelindex ergibt, durch den Umstand zu berichtigen, daß gerade die Agrarprodukte in dem letzten halben Jahrhundert stark gesunken sind, während andere Bedürfnisgüter, z. B. die Wohnungen in den Städten im Preis erheblich gestiegen sind. Hingegen ist für die angegebenen Lohnverhältnisse im Jahre 1924 eine Reallohnsteigerung darin begründet, daß infolge der gesetzlichen Herabminderung der Miete sich eine relative Erhöhung des Reallohnes ergibt, die in den angeführten Zahlen nicht zum Ausdruck kommt. Eine ebensolche Erhöhung resultiert trotz des zahlenmäßigen Rückstandes aus der Einrechnung der durch die sozialpolitischen Einrichtungen geschaffenen Vorteile (Urlaubszeit, Krankenkasse usw.) gegenüber der Zeit vor 1918. Um ein Bild von der Höhe des Reallohnes zu gewinnen, ist es notwendig, das Verhältnis des Arbeitseinkommens zu den übrigen Anteilen aus dem Produktionsertrag, dem Unternehmervorteil, der Rente usw., in die Beobachtung einzubeziehen. Eine Gegenüberstellung der Entwicklung der Einkommensarten in ihrer verhältnismäßigen Höhe zeigt uns ein deutliches Bild von der Verschiebung der Zurechnungsgesetze, die durch die rechtlichen und sozialen Machtverhältnisse, durch die jeweilige Präponderanz verschiedener Klassen, bewirkt worden ist. Die folgenden Tabellen zeigen uns trotz der erforderlichen Korrekturen, die durch die Berufverschiebungen notwendig sind, eine Veränderung der Zurechnungsgesetze, die das Zurechnungsproblem in seiner empirischen Gültigkeit fragwürdig erscheinen lassen, zumal die Berufänderungen nicht so sehr die Ursache als vielmehr eine Folge der veränderten Zurechnung darstellen, das Abnehmen der kleineren Unternehmer z. B. nicht so sehr die Ursache der veränderten Verteilung des Produktionsertrages als vielmehr eine Folge der größeren Erträglichkeit der abhängigen Arbeit gegenüber der selbständigen ist. Wir wählen für die zu gebende Statistik die Einkommensverhältnisse in Sachsen und Baden für die typischen Verhältnisse in einem vorwiegenden Industrie- und Agrargebiet; die

Tendenz zu der Verschiebung der Ertragszurechnung zugunsten der Arbeit ist jedoch in beiden Ländern deutlich zu erkennen, auch wenn man die technische Berichtigung mit einbezieht, daß infolge der Rentenentwertung sich rechenmäßig die Prozentsätze auch unter sonst gleichen Verhältnissen verschieben. (Tabellen aus PHILIPPOVICH, Grundriß I, berechnet.)

Sachsen

Art des Einkommens	Prozent des Gesamteinkommens			
	1879	1890	1906	1920 ¹⁾
Grundbesitz	20,6	17,1	13,4	7,36
Renteneinkommen	10,7	11,6	11,7	2,64
Industrie, Gewerbe	33,6	30,9	26,6	28,3
Löhne und Gehälter	34,9	40,4	48,1	61,7

Baden

Art des Einkommens	Prozent des Gesamteinkommens			
	1886	1891	1905	1920 ¹⁾
Grundbesitz	36,9	33,2	25,9	22,3
Rente	10,00	10,2	11,7	2,7
Industrie, Gewerbe	26,00	25,7	25,9	22,2
Arbeitslöhne, Gehälter	27,1	30,9	36,5	52,8

¹⁾ Für 1920 sind die Zahlen aus dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches 1923, S. 370, errechnet (Angaben der Einkommensteuerstatistik).

Aus diesen Zahlen ist deutlich ersichtlich, daß die behauptete konstante Relation zwischen Grenzproduktivität und Arbeitslohn nicht berechtigt ist, die Erhöhung der auf die Arbeit entfallenden Ertragsquote also das Ergebnis anderer Faktoren ist.

Auch im Gesetz der Kapitalzinsbildung finden wir disturbierende Ursachen in der staatlichen Zinsfußpolitik, die z. B. während des Krieges trotz der Ausdehnung der Kriegsindustrie den allgemeinen Zinsfuß auf 5% zu halten imstande war.

Wenn wir bei den Gesetzen der reinen Wertrechnung eine strenge Gesetzmäßigkeit in der empirischen Wirtschaft statistisch nicht feststellen konnten, trifft dies noch weniger bei den Gesetzen der Produktionsentsprechung zu, die mit technisch kausalen Momenten verknüpft sind. Das Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages zeigt Modifikationen nach dem jeweiligen Stand der Technik und der jeweiligen Menge des verfügbaren Kapitals, die eine empirisch feststellbare Regelmäßigkeit nicht zulassen. Dies zeigen uns auch die Meliorationsversuche in Ostpreußen¹⁾. Noch mehr trifft dies für die statistische Untersuchung des Einflusses der Zollerhöhung oder der Diskontpolitik auf die Handelsbilanz bzw. auf den Geldverkehr zu, da infolge der Vermengung verschiedener bekannter und unbekannter Ursachen die isolierte Betrachtungsweise einer solchen Proportionalitätsbeziehung unmöglich ist. Ebenso entspricht dem MALTHUSSchen Bevölkerungsgesetz keine strenge

¹⁾ Arbeiten der Deutschen landwirtschaftlichen Gesellschaft, 1914, H. 258.

empirische Regelmäßigkeit, die Bevölkerungsbewegung ist auch von anderen Faktoren als dem Nahrungsspielraum abhängig, wie die Untersuchungen MOMBERTS über den Geburtenrückgang in Deutschland gezeigt haben¹⁾. Auf experimentellem Wege lassen sich eben eindeutige strenge Regelmäßigkeiten in der Wirtschaft nicht feststellen, wenngleich häufig gewisse Tendenzen zu Annäherungen der Erscheinungen an solche konstatiert werden können. Ein deutliches Beispiel gibt uns WINKLERS Untersuchung über die statistische Prüfungsmöglichkeit der Einkommenskurven PARETOS. An Hand der Einkommensstatistik in Österreich 1910 und Preußen 1919 ergeben sich bemerkenswerte Annäherungen der statistischen Kurve und der theoretisch konstruierten, wenngleich man einzelne Differenzen besonders der niedrigeren Einkommen nicht übersehen darf²⁾.

Besonnene Forscher der empirischen Richtung haben aus diesen Gründen die Ergebnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Induktionen nicht als Gesetze, sondern als Tendenzen bezeichnet, denen keine absolute Gültigkeit zukommt. So spricht MALTHUS in der Einleitung zu den Grundsätzen von "tendencies"³⁾, sogar RICARDO verwendet in seiner brieflichen Kontroverse mit MALTHUS mehrmals diesen Ausdruck. PALGRAVE stellt fest, "economical laws are rather expressions of tendencies than actual predictions of cause and effect"⁴⁾. ROSCHER betont in demselben Sinn, daß man von Naturgesetzen nur dort sprechen kann, wo man Regelmäßigkeiten wahrnimmt, die nicht auf menschlicher Absicht beruhen⁵⁾, was bei wenigen wirtschaftlichen Erscheinungen zutrifft. Die ablehnende Stellung der jüngeren historischen Schule gegen den Gesetzmäßigkeitsbegriff in der Wirtschaftstheorie aus der streng empirischen Einstellung ist bekannt. Ebenso behalten die neuesten Richtungen äußerste Reserve gegenüber den Gesetzen der Wirtschaft (MAX WEBER).

Was sich also auf empirischem Wege aufstellen läßt, sind annähernde Regelmäßigkeiten, die für eine bestimmte Organisationsform der Wirtschaft mit Ausnahmen verschiedener Art gelten. Am treffendsten ist hierfür der Ausdruck „Tendenz“, wie wir z. B. heute von einer allgemeinen Tendenz zur Kartellbildung in der Industrie sprechen können.

Die sogenannte Methode der isolierenden Abstraktion versucht einen anderen Weg, die Wirkungen einer bestimmten Ursache, z. B. des Eigeninteresses oder des Verhaltens des Wirtschaftssubjektes in einer bestimmten Richtung zu bestimmten Quantitätsverhältnissen, auf die ökonomischen Erscheinungen isoliert zu betrachten. Da die statistische Beobachtung der Preise, der Lohnhöhe, des Zinses usw., wie wir gesehen haben, infolge der Vielheit der zusammenwirkenden Ursachen und der Unmöglichkeit, deren Wirkungsweisen isoliert zu betrachten, zu keinem Ergebnis gelangt, legt die erwähnte Methode den

¹⁾ MOMBERT: Der Geburtenrückgang in Deutschland, 1907.

²⁾ WINKLER: Art. Einkommensstatistik im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 4. Aufl.

³⁾ Principles, Einleitung. ⁴⁾ PALGRAVE: Diction., II, S. 58.

⁵⁾ ROSCHER: Grundlagen der Nationalökonomie. 1886, S. 31.

Untersuchungen die innere Erfahrung zugrunde, ausgehend von der Annahme, daß den wirtschaftlichen Erscheinungen als einem System menschlicher Handlungen gewisse Motive entsprechen müssen. Die Frage lautet nunmehr: Wie gestalten sich Preis, Lohn, Zins usw. bei gegebenen Quantitätsverhältnissen unter der Voraussetzung rein zweckrationalen Handelns? Jedoch müssen die weiteren Voraussetzungen eingeschaltet werden, daß das Wirtschaftssubjekt in seinem Handeln vollkommen frei nach einer gewissen Nützlichkeitskala vorgeht, die subjektive Gültigkeit hat, und daß die Güterquantitäten — in Wirklichkeit selbst erst ein Ergebnis dieses Handelns — von vornherein bestimmt seien. Die Berechtigung dieser Methode hängt, sofern sie eine Erklärung der jeweils empirisch gegebenen Wirtschaft liefern soll, von der Frage ab, inwieweit die innere Erfahrung als Erfahrung schlechthin gelten kann; da die innere Erfahrung der Anschauung entbehrt, ist eine Verifizierung der Ergebnisse an der empirischen Wirtschaft notwendig, die bestätigt, daß die Menschen tatsächlich so gehandelt haben, wie aus den typischen Motivationszusammenhängen hypothetisch angenommen wurde, um ein Kriterium der Richtigkeit der gefundenen Gesetze zu erhalten. So sagt JEVONS: "I hold that we must invent hypotheses until we fall upon some hypotheses which yields deductive results in accordance with experience¹⁾." Die Notwendigkeit einer Verifizierung der aus der inneren Erfahrung abgeleiteten Gesetze des Verhaltens an der empirischen Wirtschaft wurde von den Gegnern der Grenznutzenlehre häufig fälschlich dahin ausgelegt, als sei die Methode der isolierenden Abstraktion deduktiv. So besonders MITCHEL: "It will become evident, that orthodox economical theory is not so much an account of how men do behave as an account of how they would behave, if they followed out in practice the logic of money economics²⁾." Jedoch hebt gegenüber diesem Einwand, der vielleicht gegen MENGER Berechtigung hat, WIESER hervor, daß die Annahmen, welche die Theorie bezüglich der Motive des wirtschaftlichen Handelns macht, nicht willkürlich, sondern im Hinblick auf die empirische Wirtschaft getroffen werden³⁾. Darin aber liegt eben ihre relative, nur für die statische Wirtschaft geltende Bedeutung. Eine solche Verifizierung wird sich nach dem oben Gesagten bei Veränderung der sozialen Verhältnisse nicht mehr restlos vollziehen lassen, zumal die Ursachenverknüpfung der dynamischen Wirtschaft sich nicht auf die Daten der inneren Erfahrung völlig reduzieren läßt, sondern darüber hinaus in einer organisierten Wirtschaft auch objektive rechtliche Bindungen des Wirtschaftssubjekts umfaßt. Den Restbestand bilden die in der Privatwirtschaft allerdings zurückgedrängten, heute aber um so wirksameren gesellschaftlichen Machtmomente sowie auch die Entwicklung der Technik und die Bevölkerungsbewegung, die nicht auf dem Umweg über die psychische

¹⁾ JEVONS: Principles of science, S. 228.

²⁾ MITCHEL: In The trend of economics, ed. by TUGWELL, 1924, S. 22.

³⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, G.R. I, S. 135.

Motivation aus dem Eigennutz, sondern direkt das wirtschaftliche Handeln der Menschen in der organisierten Wirtschaft bestimmen¹⁾). Aus diesem Grund kommt den Ergebnissen der Isoliermethode im Sinne WIESERS zwar eine hervorragende Bedeutung für das Verständnis der als statisch angenommenen freien Privatwirtschaft zu, wo die Entscheidung über die Sicherung der Bedürfnisse dem Einzelindividuum anheimgestellt ist, indem sie eine Analyse der psychischen Faktoren gibt, die sie in ihren Wirkungen auf die wirtschaftlichen Erscheinungen bei alleiniger Vorherrschen oder auch teilweiser Verknüpfung mit den objektiven Faktoren exakt bestimmen kann; soweit jedoch diese Gesetzmäßigkeiten auf die dynamische, unter veränderten sozialen Verhältnissen, Vorherrschen des Gemeininteresses gegenüber dem freien Walten des Privatinteresses, sich abspielende Wirtschaft ausdehnen will, zeigt sich der historisch-relative Charakter ihrer Voraussetzungen, im besonderen der freien Verfügungsgewalt, da sich die erwähnten Gesetze der psychischen Motivation an der gegebenen Wirtschaft nicht mehr restlos verifizieren lassen. Wenn z. B. WIESER das Gesetz der Grenzpaare als Preisgesetz durch eine empirisch gefundene gesellschaftliche Schichtung der Preise (in abnehmender Abstraktion) ergänzt, oder von anderen Autoren das Gesetz der Ertragszurechnung nach der Grenzproduktivität der Produktionsfaktoren durch rechtliche oder organisatorische Machtverhältnisse modifiziert wird, so ist die Gültigkeit der Gesetze der inneren Erfahrung durch das Hinzutreten heterogener Ursachen (der Machtfaktoren), deren Wirkungsweise isoliert zu betrachten, infolge der Kompliziertheit des Zusammenwirkens nicht möglich ist, eingeschränkt, ihre Exaktheit daher auf das Zutreffen bestimmter historisch-relativer Voraussetzungen geknüpft. Wenn sich das Handeln nicht nach dem individuellen Nutzenkalkül, sondern nach rechtlichen Bestimmungen richtet, kann dieses auch nicht als Gesetz des Handelns aufscheinen. Dabei wollen wir von dem Umstand absehen, daß selbst unter unveränderten Voraussetzungen aus einem „Irrtum“ des Wirtschaftssubjektes disturbierende Ursachen entspringen können (z. B. Produktion zu höheren Kostensätzen, als die erzielbaren Preise erlauben).

MAX WEBER, der in der modernen Wirtschaftsentwicklung zur durchgängigen Organisation die Einschränkung der Gesetze der inneren Erfahrung durch rechtliche und soziale Momente konkret vor Augen hatte, reduziert die Bedeutung dieser Gesetze entsprechend auf das Verstehen rationalen Handelns, dem gegenüber der weitere Ursachenkomplex der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vielleicht durch das Verstehen der sozialen und rechtlichen Erscheinungen in anderen sinnhaften Motivationszusammenhängen erklärt werden kann oder vielleicht irrational bleibt. Die Wirtschaft, die aus beiden Faktoren resultiert, könnte daher aus den Gesetzen der inneren Erfahrung nur

¹⁾ So z. B. wird durch geltende Preistaxen die Nutzenkalkulation in der Preisbildung ausgeschaltet. Die Wirtschaftssubjekte richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen. Ähnlich bei Lohntarifen.

zum Teil theoretisch erklärt werden, die Methode der isolierenden Abstraktion im Sinne WIESERS würde sich in der heutigen Wirtschaft z. B. nur noch auf einen viel kleineren Kreis von Erscheinungen erstrecken können, die eben auch heute noch aus dem Verhalten des isolierten, gesellschaftlich relativ freien, in bezug auf die Verfügungsgewalt und Entscheidungsfreiheit ungebundenen Individuums entspringen — heute nur mehr ein kleiner Bereich —, etwa die Preisbildung außerhalb des organisierten Produktionszusammenhanges, der Seltenheitsgüter und gebrauchten Waren, sowie die Konsumtion. Zur Erklärung der gesamten Wirtschaft in ihrer gegenwärtigen konkreten Gestalt würde sie nicht ausreichen, da das Verhalten der Wirtschaftssubjekte sich heute auf vielen Gebieten nicht mehr bei freier Verfügungsgewalt und Entscheidungsmöglichkeit nach dem jeweils erreichbaren Maximum der Verwirklichung des Privatinteresses richten kann, sondern z. B. auf dem Wohnungsmarkt, dem Arbeitsmarkt, in der unter gemeinwirtschaftliche Aufsicht gestellten Kohlen-, Kali- und Elektrizitätsproduktion¹⁾ und in vielem anderen durch rechtliche und gesellschaftliche Mächte an ein vorgeschriebenes Gemeininteresse gebunden ist. Angesichts dieser Veränderungen der Voraussetzung der Isoliermethode hat auch der Behaviorismus einen anderen Weg zur Erforschung der neuen wirtschaftlichen Erscheinungen eingeschlagen, der zu einer theoretischen Erfassung der heutigen Wirtschaft eher führt als die abstrakte Forschungsweise im Sinne WIESERS: "The problem of industrial relation is clarified, by the formal organization of opposing interests, by the standardized behavior demanded by machine sending, the standardized reactions of the workers, and by the repetition of the same situation with instructive variations in a thousand plants²⁾."

Die Isoliermethode hat sich auch noch in einer anderen von MENGER angedeuteten Richtung entwickelt, die an der Erkenntniskritik orientiert, auf eine Verifizierung der Gesetze an der Erfahrung verzichten zu können glaubt, worüber wir unten referieren.

Wir haben also die Schwierigkeiten gesehen, die sich der Feststellung von absoluten Gesetzen in der Wirtschaft entgegenstellen. Eine empirische Betrachtung der Wirtschaft einer bestimmten Epoche ergibt zwar eine Anzahl von Gleichmäßigkeiten, die allerdings Ausnahmen aufweisen; in der dynamisch sich entwickelnden Wirtschaft jedoch verlieren diese ihre Konstanz. Eine Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen aus der inneren Erfahrung als zweckmäßiges Handeln unter gewissen Voraussetzungen und dem Gesichtspunkt des Eigeninteresses vermag nur Einzelfaktoren der Wirtschaft, wie z. B. die psychologische Motivation des Privatinteresses gegebenen Quantitätsverhältnissen und ihren Variationen gegenüber, zu erklären, während die

¹⁾ Vgl. das Deutsche Kohlenwirtschaftsgesetz vom 13. März 1919 und die Ausführungsbestimmungen, § 47. Vergl. THOENES: Die deutsche Kohlenwirtschaft.

²⁾ MITCHEL: Trend of economics, ed. by TUGWELL. 1924, S. 23.

weiteren Faktoren gesellschaftlicher, rechtlicher Natur einer rationalen Deutung aus diesem individualpsychologischen Schema heraus nicht zugänglich sind. Außerdem bedürfen die aus der inneren Erfahrung erschlossenen Gesetze der Verifizierung an den tatsächlichen Erscheinungen, wenn man sie als empirisch geltende Gesetze des Motivzusammenhanges des wirtschaftlichen Handelns auffassen will.

Als zweites Merkmal des Gesetzmäßigkeitsbegriffes haben wir eine gewisse Notwendigkeit der Verknüpfung der Erscheinungen angegeben. Der Streit, der in der Philosophie um den Begriff der Notwendigkeit geführt wird, läßt dieses Problem auch in der Wirtschaftstheorie äußerst schwierig erscheinen. Liegt in der Notwendigkeit bloß die Wahrscheinlichkeit einer mehr oder weniger vollständigen Induktion vor, oder beruht sie auf einer den Erscheinungen immanenten Kausalität bzw. Beziehung der Gegenstände selbst zueinander, oder endlich handelt es sich nur um Allgemeinbegriffe, als deren besondere Konkretisierung die in Frage kommenden Erscheinungen aufgezeigt werden können, so daß die Notwendigkeitsrelation bloß in einem allgemeinbegrifflichen Zusammenhang besteht?

Stellt man sich auf den ersten empirischen Standpunkt, so wird man eine strenge Gesetzmäßigkeit nicht nur in der Wirtschaft, sondern in allen Wissenschaften ablehnen müssen. Die Wirtschaft stellt dann nur einen Erscheinungskomplex dar, der sich gegenüber den physikalischen Erscheinungen durch eine größere Wandelbarkeit der Erscheinungen und ihrer Bedingungen hervorhebt, und daher Schlüsse von entsprechend geringerer Wahrscheinlichkeit zuläßt. Von diesem Gesichtspunkte aus wenden sich die historisch gerichteten Forscher gegen die Aufstellung von Gesetzen in der Nationalökonomie. SCHMOLLER z. B. führt gegen MENGER an, daß unsere Erfahrung noch nicht ausgedehnt genug ist, um Wirtschaftsgesetze von unendlicher Wahrscheinlichkeit aufzustellen¹⁾. Ähnlich sagt DIETZEL: „Die Wirtschaftstheorie ist keine Wissenschaft vom Generellen oder Typischen. Die Bezeichnung ist eine *petitio principii*. Erst wäre zu beweisen, daß typische Regelmäßigkeiten in der Koexistenz und in der Aufeinanderfolge der wirtschaftlichen Erscheinungen, daß eine Gesetzmäßigkeit im Wirtschaftsleben bestehe. Dies ist aber nicht zu beweisen, denn wenn auch das wirtschaftliche Bedürfnis, die psychologische Ursache der wirtschaftlichen Sozialphänomene insofern konstant ist, als eben der Mensch essen, trinken, wohnen muß, so ist doch die Wirkungsweise dieser Kraft in concreto verschieden²⁾.“ Ist schon in den Naturwissenschaften auf diesem Weg eine Regelmäßigkeit von unendlicher Wahrscheinlichkeit nicht festzustellen, weil die Induktion zeitlich begrenzt ist, und daher nie vollständig sein kann, so trifft dies um so mehr in den Sozialwissenschaften zu, als hier die Bedingungen des Ablaufes der Erscheinungen in stetigem historischen Wandel

¹⁾ SCHMOLLER: Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften. SCHMOLLERS Jahrb. VII, S. 244.

²⁾ DIETZEL: Theoretische Sozialökonomik, I, 1895, S. 75.

begriffen sind. „Gesetze in der Volkswirtschaft sind deshalb unmöglich, weil es keine dauernden, sich gleichbleibenden wirtschaftlichen Erscheinungen gibt. Diese wechseln, je nach der Gesellschaftsform, die gerade untersucht wird¹⁾.“

Die zweite realistische Auffassung der Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft betrachtet ein zugrunde liegendes Verhältnis von Ursache und Wirkung als Grundlage jener Notwendigkeit. Die wirtschaftlichen Erscheinungen müßten sich demnach als Glieder einer Kausalreihe darstellen lassen, ähnlich wie die Erscheinungen der äußeren Natur. Diese Auffassung geben vorwiegend die nachklassischen englischen und amerikanischen Nationalökonomien wieder: „Law means the statement of relations of cause and effect between phenomena, as a law of physics. When we speak of economical law we properly use the word in this sense. Economical law is a natural law so far as it interprets the relations of human nature to industrial facts²⁾.“ It is this which renders possible to establish monetary science upon a sure and solid basis as mechanical science. Alone of this political science its phenomena may be expressed with the unerring certainty of the other laws of nature³⁾. Auch die französische Nationalökonomie der Gegenwart vertritt zum Teil diesen Standpunkt⁴⁾. Jedoch erscheint diese Gleichsetzung von Gesetzmäßigkeit und Kausalität im realistischen Sinn als unzutreffend, wie RICKERT zeigt: „Der Begriff der kausalen Verknüpfung schließt als solcher den der Naturgesetzlichkeit noch nicht ein. So z. B. war es gewiß ein vollkommen kausal bestimmter Vorgang, daß Friedrich Wilhelm IV. die Deutsche Kaiserkrone ablehnte, aber es gibt kein allgemeines Gesetz, in dessen Inhalt diese einmalige Kausalreihe Platz finden könnte⁵⁾.“ Andererseits aber gibt es Gesetzmäßigkeiten, wie die der Logik und Mathematik, von strenger Notwendigkeit, für die der Kausalbegriff gewiß inadäquat ist.

Die Verquickung von Kausalität und Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaftstheorie ist infolge der Heterogenität der beiden Begriffe nicht zulässig. So gibt es im Wirtschaftsleben einmalige Erscheinungen, welche kausal bestimmt sind, aber nicht als gesetzmäßig erfaßt werden können, wie z. B. die gegenwärtige Vertrustung der deutschen Wirtschaft, die einer Komplikation von Ursachen entspringt, ursprünglich aus einer allgemeinen Absatzkrise, heute bedingt durch den Höchststand der Zollschränken, die durch die internationale Trustbildung umgangen werden, wozu noch das Bestreben der leitenden Wirtschaftskreise kommt, den durch die demokratische Verfassung entzogenen Einfluß wiederzugewinnen⁶⁾. Andererseits wiederum gibt es Regelmäßigkeiten in der

1) DIEHL: Theoretische Nationalökonomie, 1922, S. 400.

2) SELIGMANN: Principles of econ. 1909, S. 23.

3) MACLEOD: Theory and practice of banking, II, S. 25.

4) GUYOT: Sophismes socialistes et faits écon. 1908; BAUDIN: La loi écon. Rev. d'Econ. politique, Bd. 38, 1924.

5) RICKERT: Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, S. 285.

6) LANDAUER: Erinnerungsgabe für MAX WEBER, II.

Wirtschaft, wie die Preisbildung nach den Gesetzen der Wertrechnung oder die Geldwertverschiebungen, die eher logischen bzw. mathematischen als kausalen Charakter tragen, während die Gesetze der Produktionsentsprechungen, z. B. das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, mit gewissen Einschränkungen (soweit es nicht auf das Gesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung zurückgeht) als Kausalbeziehung bezeichnet werden können. In der Nationalökonomie ist die Unterscheidung von Gesetzmäßigkeit und Kausalität erst in den jüngsten Jahren vollzogen worden. MÖLLER sagt: „Notwendig ist die Unterscheidung von Kausalität und Gesetzmäßigkeit. NEUMANN mußte unter dem Gesichtspunkt der Kausalität zugeben, daß den Wirtschaftsgesetzen als psychologischer Kausalität keine Exaktheit zukomme. Die logisch formale Notwendigkeit der Gesetze ist verschieden von ihrer empirischen Notwendigkeit¹⁾.“ Das Prinzip des Grenznutzens bezeichnet MÖLLER als Konsequenz aus dem Formalen von Begriffen, das überall dort von unbedingter Geltung ist, wo für Begriffe ein Gegenstand gegeben ist²⁾. Aber selbst unter der Annahme der Identität von Gesetzmäßigkeit und Kausalität würde mit der Erklärung der Wirtschaftsgesetze als Kausalgesetze das erkenntnistheoretische Problem des Kriteriums der kausalen Notwendigkeit nicht gelöst. Eben diese Schwierigkeit hat KANT zur erkenntniskritischen Lösung des Kausalitätsproblems und zugleich des Gesetzesproblems Anlaß gegeben. MÖLLERS Auffassung der Wirtschaftsgesetze kommt dieser Lösung nahe, indem er die Gesetzmäßigkeit als logischen begrifflichen Zusammenhang definiert.

Diese dritte Auffassungsmöglichkeit des Gesetzes, daß dieses nur in einer allgemeinbegrifflichen Relation besteht, in die unsere Erkenntnis die Erfahrungserscheinungen bringt, hat, wie KANT schon zeigt, zur Folge, daß Erkenntnis überhaupt nur Erkenntnis in Gesetzesrelationen ist, da ein Denken der Gegenstände in ihrer konkreten Individualität diese bloß als Erfahrung, als ungeordnete Wiedergabe der Wirklichkeit im Sinne des Empirismus darstellen würde, was mit den in unserem Bewußtsein vorhandenen begrifflichen Notwendigkeitsrelationen nicht im Einklang stünde³⁾. Die Naturgesetze sind nach KANT begriffliche Hypothesen, die einen Erscheinungskomplex unter einen allgemeinen Begriff subsumieren und die Notwendigkeit der Relation dadurch bewirken. In der Kategorientafel hat KANT diese allgemeinsten Begriffe unseres Denkens aus den Urteilsmodalitäten analysiert, unter die wir jede mögliche Erfahrung subsumieren⁴⁾. Die Notwendigkeitsrelation, die wir wahrnehmen, ist auf diese gedankliche Beziehung der Erscheinungen in Allgemeinbegriffen (Kategorien) zurückzuführen. Die moderne Physik hat sich ziemlich ausnahmslos dieser Auffassung der Naturgesetzmäßigkeit angeschlossen. HELMHOLTZ erklärt: „In der Tat ist das Gesetz der

¹⁾ MÖLLER: Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips. Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 177.

²⁾ a. a. O., S. 451. ³⁾ KANT: Prolegomena, Reclam, S. 73.

⁴⁾ KANT: Kritik der reinen Vernunft, Reclam, S. 96.

Allgemeinbegriff, unter den sich eine Reihe von gleichartig ablaufenden Vorgängen zusammenfassen läßt¹⁾.“ Ebenso DINGLER²⁾. In der Nationalökonomie hat MENGER erstmalig diese Auffassung auf die Erklärung der Wirtschaftsgesetze angewendet. Es finden sich zwar schon bei MARX Andeutungen dieser Erklärung der Gesetzmäßigkeit, die jedoch mit der faktischen Formulierung der von ihm aufgestellten Gesetze in keinem Zusammenhang stehen und auf den Einfluß der HEGELSchen Identitätslehre zwischen Erscheinung und Gesetz zurückzuführen sind³⁾. Nach MENGER verstehen wir die wirtschaftlichen Erscheinungen, indem dieselben in „jedem konkreten Fall lediglich als Exemplifizierungen einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit vor unser Bewußtsein treten“⁴⁾. Diese allgemeinen Gesetze, die schließlich auf das Gesetz des Grenznutzens und seine Modifikationen hinauslaufen, „werden nicht durch die Erfahrung, sondern geradezu durch unser Denkgesetz in unzweifelhafter Weise beglaubigt“⁵⁾. Eine Prüfung dieses Gesetzes an der Erfahrung ist ebenso unmöglich wie eine Korrektur der geometrischen Lehrsätze durch Messungen konkreter Gegenstände⁶⁾. MENGER schließt im Gegensatz zu WIESER eine Verifizierung der Gesetze der inneren Erfahrung an der empirischen Wirtschaft grundsätzlich aus. Die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft wird auf eine logische Funktion, das Grenznutzengesetz auf die Beziehung der allgemeinsten Begriffe der Wirtschaft restringiert, der unabhängig von der Erfahrung Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit zukommt.

Welche Bedeutung erlangt der Begriff der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft unter diesem Gesichtspunkt für die nationalökonomische Forschung? Die logische Notwendigkeit und Gesetzmäßigkeit in den Erfahrungsurteilen dient nach KANT dazu „Erscheinungen zu buchstabieren und als Erfahrung zu lesen“⁷⁾.“ In demselben Sinn bezeichnet MENGER in der angeführten Stelle als die Aufgabe dieser von der Erfahrung unabhängigen allgemeinbegrifflichen Gesetzmäßigkeit die Ordnung und Erklärung der Erfahrungserscheinungen der Wirtschaft, die für die induktive Betrachtungsweise nicht in exaktem Zusammenhang stehen. Der Gesetzmäßigkeit nach dieser Auffassung kommt also in erster Linie konstitutiver Charakter zu, indem sie es ermöglicht, Erscheinungskomplexe als einen besonderen Gegenstand zu erklären. Alle Erscheinungen, die sich unter diese Gesetzmäßigkeit subsumieren lassen, gelten als Gegenstand der auf diese Gesetzmäßigkeit fundierten Disziplin, während jene Erscheinungen, die außerhalb dieser allgemeinbegrifflichen Relation liegen, als heterogene Gegenstände betrachtet werden. So sagt MENGER: „Aus dem Begriff der Wirtschaft“ (der im Hinblick auf das Grenznutzengesetz als das Disponieren von Mitteln für Zwecke nach dem Grade der Wichtigkeit definiert wird) „ergibt sich,

¹⁾ HELMHOLTZ: Vorträge und Reden, S. 125.

²⁾ DINGLER: Grundlagen der Physik.

³⁾ MARX: Kapital, I, 169, vgl. SOMBART: SCHMOLLERS Jahrb. 47, S. 11.

⁴⁾ MENGER: Untersuchungen, S. 33.

⁵⁾ a. a. O., S. 38. ⁶⁾ S. 54. ⁷⁾ KANT: Prolegomena, S. 94.

daß alle Handlungen, deren Ziel nicht die Sicherstellung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung ist, nicht oder nicht schlechthin in den Bereich der Wirtschaft fallen. Dies gilt zunächst von der Güterkonsumtion¹⁾.“ Von einer empirischen Betrachtung müßten diese Erscheinungen infolge des engen Zusammenhanges mit den übrigen wirtschaftlichen Vorgängen als Phänomene der Wirtschaft angesehen werden. Das Grenznutzengesetz dient also nach dieser Auffassung dazu, den Begriff der Wirtschaft abzugrenzen, indem die Erscheinungen, die sich als Spezialfall dieses Gesetzes deuten lassen (Preis, Lohn, Zins usw.), als Bereich der Wirtschaft gelten. MENGER selbst erklärt, daß die abstrakten Gesetze uns nicht das Verständnis der sozialen Erscheinungen in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit vermitteln, sondern nur die wirtschaftliche Seite derselben aufzeigen, eben jene Merkmale, die durch das Grenznutzengesetz herausgegriffen werden²⁾. Auch den Gesetzen der Physik kommt nach erkenntniskritischer Auffassung nur diese Aufgabe zu: Wir nehmen ein Gesetz an und suchen in der Erfahrung nach Erscheinungen, die sich unter dieses subsumieren lassen. Jene Erscheinungen, die dazu untauglich sind, scheiden aus dem durch das hypothetische Gesetz gegebenen Gegenstandsbereich aus³⁾.

Während MENGER allerdings neben dieser konstitutiven Bedeutung im Grenznutzengesetz auch eine gedankliche Nachbildung der empirischen Wirtschaft sah, eine Auffassung, die bei WIESER und BÖHM-BAWERK ausgeprägt ist, haben neue Theoretiker⁴⁾ die Bedeutung des wirtschaftlichen Grundgesetzes in erkenntniskritischem Sinn auf jenes Moment beschränkt und damit den von MENGER angedeuteten Weg zu Ende geführt. Der Nachweis, daß es exakte wirtschaftliche Gesetze gibt, ist auf diesem Weg leicht zu führen, da eben der Begriff der Gesetzmäßigkeit als allgemeinbegriffliche Relation für jeden anschaulichen Gegenstandsbereich anwendbar ist, der eine Abstraktion der Erscheinungen zuläßt. Ausgenommen hiervon ist streng genommen nur die Geschichte, wo eine solche in sehr beschränktem Ausmaß möglich ist. Eine Schwierigkeit dieser Auffassung besteht jedoch in der Frage, auf welchem Wege die kategorialen Allgemeinbegriffe gewonnen werden. Offenbar müssen als Gesichtspunkt für ihre Aufstellung die Erfahrungserscheinungen selbst dienen, damit eine Subsumtion überhaupt möglich ist. So spricht auch KANT von einer „notwendigen, den Kategorien entsprechenden Anschauung, die erst deren objektive Gültigkeit begründet“⁵⁾. Dann aber bedeutet die Ableitung der Erfahrungserscheinungen aus diesen

¹⁾ MENGER: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 61; Untersuchungen, S. 231.

²⁾ MENGER: Die Irrtümer des Historismus in der Nationalökonomie. 1884, S. 19.

³⁾ DINGLER: Grundlagen der Physik.

⁴⁾ Vgl. STRIGL: Die ökonomischen Kategorien und die Organisation der Wirtschaft. 1923; AMMON: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. 1911.

⁵⁾ KANT: Kritik der reinen Vernunft, S. 112.

„apriorischen“, in Wahrheit aber bloß aus der Erfahrung abstrahierten Gesetzmäßigkeiten eine nichtssagende Tautologie¹⁾. Selbst wenn dieser ein gewisser Erfahrungswert zukäme, besitzen die Kategorien infolge der notwendigen Beziehung auf die Erfahrung nur so lange absolute Gültigkeit, als eine Konstanz der Erfahrung angenommen wird²⁾. Dies ist aber gerade für die Nationalökonomie unzutreffend, so daß sich die Bedeutung dieser Auffassung der Gesetzmäßigkeit letztlich auf die der empirischen Methode reduziert. Es ist auch leicht zu zeigen, daß die von MENGER auf erkenntniskritischem Wege aufgestellten Wirtschaftsgesetze im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung ebenso Modifikationen unterliegen wie etwa die Gesetze WISERS (vgl. die angeführten statistischen Tabellen). Auch in der Arbeit STRIGLS macht sich diese Schwierigkeit der Erkenntniskritik überhaupt bemerkbar. So ist z. B. die von ihm aufgestellte Grundkategorie der Verfügungsgewalt über Güter als allgemeine Voraussetzung der Wirtschaftsgesetze durchaus an die historische Institution des Privateigentums gebunden und daher nicht von jener Allgemeingültigkeit, die etwa den Kategorien KANTS infolge der absoluten Konstanz der natürlichen Bedingungen der Naturgesetze zukommt. Daß jedoch der Begriff der Wirtschaft an die Voraussetzung der Verfügungsgewalt geknüpft sei, läßt sich angesichts des stetigen Vorhandenseins von Bedürfnissen und ihrer dispositiven Befriedigung auch in der Gemeinwirtschaft nicht behaupten, die eine Wirtschaft ohne diese Kategorie der Verfügungsgewalt darstellt. Somit kommt also einer Verallgemeinerung des Begriffes der Gesetzmäßigkeit im erkenntniskritischen Sinn nur dort konstitutive Bedeutung zu, wo mit einer Konstanz der Erscheinungen schon von vornherein zu rechnen ist, — eben die Voraussetzung der realistischen Auffassung des Gesetzes als immanenter Kausalität. In den Naturerscheinungen z. B. des freien Falles treffen wir eine solche Konstanz der Voraussetzungen an, welche die Allgemeingültigkeit des Fallgesetzes begründet. In der Wirtschaft ist jedoch, wie eine Betrachtung des Tatbestandes gezeigt hat, diese Voraussetzung unzutreffend.

Wenn wir den Tatbestand der Wirtschaft den verschiedenen Auffassungsmöglichkeiten der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit gegenüberstellen, können wir zusammenfassend folgendes feststellen: Auf induktivem bzw. experimentellem Wege lassen sich Gesetzmäßigkeiten in der Wirtschaft nicht in demselben Wahrscheinlichkeitsgrad aufstellen wie etwa in den Naturwissenschaften. Zu der Kompliziertheit der Ursachen und der Unmöglichkeit einer isolierten Untersuchung ihrer Wirkungsweisen kommt noch die historische Wandelbarkeit der Bedingungen, deren Ursachen größtenteils unbekannt sind, so daß von einer exakten Notwendigkeit der beobachteten Regelmäßigkeiten nicht die Rede sein kann, es sei denn, daß sie so allgemein gefaßt werden, daß ihnen kein besonderer wissenschaftlicher Wert zukommt, wie z. B. den vor-

¹⁾ Vgl. SCHELERS Kritik des Apriori, Formalismus, S. 50 ff.

²⁾ KÜPPE: KANT. 1907. N. u. GW., S. 74.

klassischen Formulierungen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage. Der Versuch, auf dem Weg über die innere Erfahrung solche Gesetzmäßigkeiten zu finden, scheitert an dem Umstand, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht allein ein Ergebnis der durch die Individualpsychologie zugänglichen Faktoren, sondern auch anderer, technischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Elemente sind, wodurch diese Gesetze auf einen dem jeweiligen Umfang der Organisation der Wirtschaft indirekt proportionalen Bereich von Erscheinungen beschränkt sind. Die Verquickung des Kausalproblems mit dem Begriff der Gesetzmäßigkeit erscheint, abgesehen von der Problematik eines objektiven Kriteriums der Kausalität, infolge der aufgezeigten Diskrepanz der beiden Begriffe unzulässig. Die erkenntniskritische Auffassung des Gesetzes als bloß logischer Funktion erweitert, abgesehen von der Schwierigkeit einer transzendentalen, nicht empirischen Deduktion der apriorischen Gesetze, den Gesetzbegriff zu einem Formalbegriff, dem wohl erkenntnistheoretischer Wert zukommt, der aber kein Prinzip der Auffindung exakter empirischer Gesetzmäßigkeiten darstellt, sondern eine Konstanz der Erfahrung selbst zur Voraussetzung hat, wie KÜLPE zeigt.

Dennoch haben wir gesehen, daß eine empirische Beobachtung der Wirtschaft gewisse, freilich lückenhafte Regelmäßigkeiten während einzelner Entwicklungsperioden aufzuweisen hat, die zwar historischem Wandel unterworfen, jedoch nicht völlig wegzuleugnen sind. Unsere Aufgabe wird es sein, die Elemente klarzustellen, die diesen Regelmäßigkeiten zugrunde liegen. Vorerst lassen wir einen dogmengeschichtlichen Überblick über die Versuche folgen, das Problem der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit zu lösen, diese Regelmäßigkeiten in der Wirtschaft zu erklären.

III. Dogmengeschichte des Begriffes der ökonomischen Gesetzmäßigkeit

1. Die Anfänge des Gesetzmäßigkeitsbegriffes (SMITH und RICARDO)

Die Bezeichnung „Gesetz“ kommt in gelegentlichen Erörterungen wirtschaftlicher Probleme schon zu einer Zeit vor, da man von einer systematischen Volkswirtschaftslehre noch nicht sprechen kann. BONAR¹⁾ findet sie schon bei ARISTOTELES in seiner Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Staates²⁾. Gebräuchlich wurde der Ausdruck im 17. Jahrhundert unter dem Einflusse der fortschreitenden Entdeckung von Naturgesetzen (bei LOCKE, HUME, PETTY, CANTILLON³⁾) und vollends im 18. Jahrhundert (MONTESQUIEU, QUESNAY, MERCIER, DUPONT).

¹⁾ BONAR: *Philosophy and political economy in some of their historical relations*. 1893, S. 212.

²⁾ ARISTOTELES: *Politeia*, I, 3.

³⁾ NEUMANN: *Wirtschaftsgesetze nach früherer und jetziger Auffassung*. CONRAD'S Jahrb. 1898, S. 17.

Der darunter verstandene Sachverhalt trägt aber durchaus anderen Charakter, als wir heute dem Begriffe des Gesetzes beilegen. Mit wenigen Ausnahmen wollte man mit der Bezeichnung „Gesetzmäßigkeit“ nicht die bloße Regelmäßigkeit eines Ablaufes von Erscheinungen zum Ausdruck bringen, sondern man brachte damit ein Idealbild der Wirtschaft in Beziehung, das durch die wirtschaftliche Gesetzgebung verwirklicht werden sollte: ein der Konstruktion des Naturrechtes jener Zeit paralleler Gedankengang, so daß Gesetzmäßigkeit und zu erstrebender Zustand miteinander verknüpft erscheinen. Typisch ist diese Verwendung des Begriffes der Gesetzmäßigkeit bei den Physiokraten¹⁾. Den Zustand einer allgemeinen Harmonie der Interessen glaubten sie durch die Gesetzgebung herbeiführen zu können²⁾. Dieser Gedankengang zieht sich noch bis in die klassische Zeit der Nationalökonomie fort (SAY, CAREY). Die aufgestellten natürlichen Gesetze der Wirtschaft, z. B. die Verteilungsgesetze, führen nach der Meinung der Physiokraten zu einem Idealzustand der Wirtschaft, wenn sie durch die Gesetzgebung verwirklicht werden. „Le désir de jouir imprime à la société un mouvement qui devient une tendance perpétuelle vers le meilleur état possible³⁾. Cette ordre naturelle est la constitution physique que Dieu lui-même a donnée à l'univers⁴⁾.“ In demselben Sinn wird das Wort „naturel“ bei QUESNAY verwendet. In den „Maximes générales du gouvernement économique d'un Royaume agricole“⁵⁾, gibt er die Vorschläge zu einer Rechtsordnung, die den Zustand der Harmonie in der Wirtschaft herbeiführen soll. Anstatt einer Beschreibung der faktischen Vorgänge in allgemein typischen Formen ist von den Physiokraten eine solche von zukünftigen, erst zu verwirklichenden Zielen gegeben worden, ähnlich wie das Naturrecht des 18. Jahrhunderts, soweit es sich nicht auf bloße Interpretation des positiven Rechtes beschränkte, einen Rechtszustand als natürlich hinstellte, der den Forderungen einzelner Bevölkerungsklassen, also durchaus nicht immer dem geltenden Rechte, entsprach. Der Zusammenhang der physiokratischen Lehre mit dem Naturrecht tritt in QUESNAYS Schrift „Le droit naturel“⁶⁾ zutage. Der physiokratische Begriff des natürlichen Gesetzes ist vom Gesetzesbegriff im empirischen Sinn als gedankliche Nachbildung gegebener Vorgänge wesentlich verschieden, da er nicht die Gegebenheiten, sondern den Weg zur Idealwirtschaft zum Ausdruck bringt.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist BONAR recht zu geben, wenn er die erstmalige Verwendung des Gesetzesbegriffes im empirischen Sinn in der Nationalökonomie in eine spätere Zeit verlegt: „Perhaps

¹⁾ SCHUMPETER: Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte. Grundr. I, 1914, S. 42.

²⁾ HASBACH: Philosophische Grundlagen der von QUESNAY und SMITH begründeten politischen Ökonomie. SCHMOLLERS Forschungen, X/2, S. 158.

³⁾ MERCIER DE LA RIVIÈRE, II, 617.

⁴⁾ DUPONT DE NEMOUR, I, 388, ed. 1846.

⁵⁾ Oeuvres de QUESNAY, ed. ONCKEN, Paris 1890, S. 330.

⁶⁾ a. a. O., S. 305.

the earliest use of the term by an economist in the sense what is now called economical law seems to have been by RICARDO¹⁾," wobei er freilich die früheren, allerdings ohne Einfluß gebliebenen Definitionen der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit im empirischen Sinne vernachlässigt, die sich z. B. bei GALLIANI finden: „Essendo essi i principii onde deriva il valore, certi constanti universali e sull' ordine e natura delle cose stabiliti, niuna cosa arbitraria e causale è fra noi, ma tutto è ordine armonia necessità. Sono varii i valori, ma non capriciosi, il loro stesso variare è con ordine e con regula ed imutabile²⁾.“ Aus dieser empirischen Einstellung heraus hat GALLIANI die Gesetze der Physiokraten zum Teil abgelehnt und die Forderung nach streng empirischer Forschung erhoben, die nirgends Gesetze aufstellen darf, wo solche in den Tatsachen nicht vorhanden sind. Dieser Auffassung nähert sich auch die Kritik TURGOTS an dem physiokratischen Gesetzesbegriff.

MÖLLER führt SAY als den Autor des Terminus „Gesetz“ in der Wirtschaftstheorie an³⁾. Jedoch finden sich hier ähnlich wie bei den Physiokraten naturrechtliche Elemente mit der ökonomischen Lehre SMITHS verknüpft, so in seiner ausschließlichen Bevorzugung des freihändlerischen Systems und in seiner Lehre von der Harmonie der Interessen in dieser Wirtschaftsordnung⁴⁾.

RIST hingegen weist darauf hin, daß auch bei SMITH die Naturgesetzlichkeit der Wirtschaft angedeutet ist⁵⁾. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß bei SMITH — wenngleich seine Wirtschaftsbetrachtung den Charakter streng empirischer Beobachtung trägt — die historische Darstellungsweise Verallgemeinerungen im Sinne eines Gesetzes vermeidet und sich auf die Feststellung von gewissen Tendenzen, z. B. der Preise nach den Kosten, beschränkt. Für die naturwissenschaftlich gerichtete spätere Forschung mag diese Aufweisung von Tendenzen Anlaß gegeben haben, von Naturgesetzen der Wirtschaft zu sprechen, wo die strenge Sachlichkeit des Begründers der empirischen Nationalökonomie bloß Regelmäßigkeiten mit örtlich und zeitlich begrenzter Geltung festgestellt hat.

Dem gegenüber bezeichnet RICARDO geradezu als die Hauptaufgabe der Volkswirtschaftslehre die Auffindung der Gesetze, die die Verteilung des Produktionsertrages bestimmen⁶⁾, deren Gewißheit er mit der Exaktheit des Gravitationsgesetzes vergleicht⁷⁾, während SMITH die Ursachen der Zunahme der Produktivität der Arbeit und die Ordnung, nach welcher sich das Erzeugnis naturgemäß, das heißt hier im

1) BONAR: a. a. O., S. 212.

2) GALLIANI: *Quinque libri della moneta*. 1750, S. 235.

3) MÖLLER: Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips. Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 139.

4) SAY: *Traité d'économie politique*. 1803.

5) RIST: *Geschichte der Lehrmeinungen*, S. 99.

6) RICARDO: *Grundsätze (WAENTIG)*, Einleitung, S. 6.

7) a. a. O., S. 97.

Durchschnitt¹⁾ unter die verschiedenen Stände und Klassen der Gesellschaft verteilt, als Gegenstand der Untersuchung bezeichnet²⁾). Dabei geht den abstrakten Ausführungen SMITHS stets eine Bezugnahme auf die Modifikationen infolge der Verschiedenheit des Bodens, des Klimas oder der Ausdehnung eines Landes zur Seite³⁾). Schon HASBACH hat auf den grundlegenden Unterschied der Methoden bei SMITH und RICARDO hingewiesen und das Vorurteil von der Einheit der Methode innerhalb der klassischen Schule zerstört⁴⁾). Die Gegenüberstellung der Formulierung von Regelmäßigkeiten in der Wirtschaft bei SMITH und RICARDO werden uns den Unterschied der beiden Betrachtungsweisen zeigen, der in der Dogmengeschichte angesichts der Verwandtschaft der Ergebnisse und noch mehr ihrer Interpretation vielfach unberücksichtigt gelassen worden ist.

Die zwei Kapitel, in denen SMITH die Preiserscheinungen analysiert (I, 6/7), enthalten nur Beobachtungen über die Kostenelemente einer Ware in verschiedenen Entwicklungsstufen der Wirtschaft sowie über den Vorgang des Absatzes auf dem Markte, wobei hauptsächlich die Nachfrage als das Movens der Marktbildung hervorgehoben ist (Kap. 7). Empirisch zutreffend schildert hier SMITH die Entwicklung der Wirtschaft von der primitiven Stufe, in der nur die Arbeit als Seltenheitsgut ein Preiselement darstellt, zur Verkehrswirtschaft, wo Kapital und Boden als Privateigentum Produktionsfaktoren darstellen, die eine Entlohnung beanspruchen. „In jeder zivilisierten Gesellschaft setzen diese drei Faktoren, der eine mehr der andere weniger, den Preis der allermeisten Waren zusammen. Der aus diesen Kostenelementen zusammengesetzte Durchschnittspreis kann durch die Marktverhältnisse vorübergehend modifiziert werden, je nach dem die Quantität der Ware hinter der wirksamen Nachfrage zurückbleibt oder diese übersteigt⁵⁾.“ SMITH führt dazu aus, daß dort, wo jeder sein Gewerbe beliebig wechseln kann, diese Modifikationen des natürlichen Preises durch eine Verschiebung der Produktion nach den rentabelsten Zweigen ausgeglichen wird. Was in dieser Preislehre geboten ist, ist weit entfernt von einer deduktiven Theorie des Preises. Es handelt sich nicht etwa darum, einen zu erwartenden Preis aus gewissen Gesetzen zu bestimmen oder aus einem

¹⁾ Bei SMITH wird der Ausdruck „natürlich“ synonym für durchschnittlich verwendet. SMITH: Reichtum der Nationen, I, 7: „Diese gewöhnlichen oder Durchschnittssätze kann man für die Zeit oder den Ort, wo sie herrschen, die natürlichen Sätze des Lohnes, der Rente, des Gewinnes nennen.“ Vgl. SCHUMPETER: Epochen, S. 67, ferner CLARK: Distribution of wealth 1923, S. VI: The term „natural“ as used by classical economists was employed as an equivalent of the terme static.

²⁾ SMITH: Reichtum der Nationen, Einleitung und Plan.

³⁾ a. a. O., Einleitung.

⁴⁾ HASBACH: Philosophische Grundlagen der von QUESNAY und SMITH begründeten politischen Ökonomie. SCHMOLLERS Forschungen, X/2. Dagegen polemisiert SCHUMPETER, Epochen, S. 58.

⁵⁾ SMITH: Reichtum der Nationen, I, Kap. 7.

solchen Gesetz die gegebenen Preise zu korrigieren, sondern lediglich um die genetische Beschreibung historisch gegebener Preise und Erklärung ihrer Bestandteile aus dieser Genese. Von einer strengen Gesetzmäßigkeit der Preisbildung kann hiebei insoferne nicht die Rede sein, als die von SMITH gezogenen Verallgemeinerungen, z. B. der Durchschnittspreis, eine geographische und historische Einschränkung erfahren, die eher den Ergebnissen der historischen Schule als der späteren klassischen Preistheorie nahekommt.

Eine grundsätzlich andere Methode weist die Preistheorie RICARDOS auf. Anknüpfend an das ursprüngliche Preiselement der erforderlichen Arbeitsmenge, das SMITH jedoch nur für die primitive Wirtschaft gelten läßt, für die entwickelte Wirtschaft hingegen durch Kapitalprofit und Grundrente ergänzt, untersucht RICARDO das Arbeitspreisgesetz, in seiner Geltung verallgemeinert, unter den Veränderungen der Kapitalwirtschaft. Zunächst scheidet er die Grundrente als Ergebnis der Kostendifferenzen aus den Preiselementen aus, der Kapitalprofit wird als Restgröße indirekt proportional dem Arbeitslohn bestimmt, die zusammen eine der Arbeitsmenge entsprechende konstante Größe darstellen. Die Arbeitsmenge bleibt somit auch in der Kapitalwirtschaft der alleinige Preisfaktor. RICARDO zitiert hierfür SMITH, der diese Gleichung nur für den Urzustand gelten läßt, ohne diese Einschränkung¹⁾. Durch die Verwendung von konstantem Kapital ergeben sich zwar Modifikationen für das ursprüngliche Preisgesetz, so z. B. eine Vergütung für die relativ längere Umlaufzeit eines Kapitals, die aber gegenüber dem Einfluß der Veränderungen auf Seite der erforderlichen Arbeitsmengen geringfügig sind²⁾, so daß das Gesetz: Preis ist gleich Arbeitsmenge, annähernd gültig ist. Während SMITH, stets von den historisch gegebenen Preisen ausgehend, diese genetisch in ihre Elemente analysiert, wählt RICARDO den entgegengesetzten Weg. Er schließt folgendermaßen: „Wenn die in den Gütern verkörperte Arbeitsmenge ihren Tauschwert bestimmt, so muß jede Vermehrung des darauf verwendeten Arbeitsquantums den Wert des Gutes erhöhen, wie jede Verminderung ihn erniedrigen muß³⁾.“ Die Preise sind demnach nicht der Ausgangspunkt der Verteilungslehre, sondern entsprechen der aufgewendeten Arbeitsmenge: Diese feste Relation bildet das Grundgesetz der Wirtschaft. Bei SMITH ist infolge der Ableitung des Arbeitslohnes, der Rente, des Gewinnes aus den gegebenen Preisen eine Differenz zwischen den tatsächlichen Preisen und den aus der Theorie sich ergebenden Größen nicht möglich, die Preistheorie stellt ein Nachbild der empirischen Wirklichkeit dar. Für die Formulierung RICARDOS hingegen, wonach sich die Preise aus dem aufgewendeten Arbeitsquantum ergeben, zeigt sich im Durchschnitt eine solche Differenz⁴⁾, die durch die Deviation des Tauschwertes bei Verwendung von konstantem Kapital, dem Ursprung des Zinses, vergrößert wird. Um dennoch die Konstante zwischen Arbeitsmenge und Tauschwert aufrechtzuerhalten, stellt er

1) RICARDO: Grundsätze, S. 11.

2) Ebenda, S. 35.

3) RICARDO: Grundsätze, S. 12.

4) S. 13.

fest, daß sich die Entlohnung der Arbeit nicht nach diesem Arbeitsquantum, sondern nach den jeweiligen Unterhaltskosten richtet¹⁾, und daß der Profit die jeweilige Restgröße zwischen dem Arbeitslohn und dem durch die Arbeitsmenge bestimmten Tauschwert darstellt, wobei er dem Arbeitslohn jeweils indirekt proportional ist.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts entsprachen allerdings annähernd diesen Gesetzen. Durch die Beschränkung des Gewerbes in den Zünften hatte sich bei fortschreitender Bevölkerungsvermehrung ein industrielles Proletariat gebildet, dessen Entlohnung infolge des Überangebotes an Arbeit sich tatsächlich den Unterhaltskosten näherte. Durch die Ausdehnung der maschinellen Produktion wurden andererseits die Preise der Produkte bis zur Kostengrenze gedrückt, so daß für den Profit eben nur jene Spannung zwischen Arbeitslohn und Warenpreis übrigblieb. Das verwendete Kapital ließ sich als vorgetane Arbeit erklären, sonach schien sich der Preis mit der aufgewendeten Arbeitsmenge zu decken. Für die Wirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist daher dieses Preis- und Lohngesetz bis zu einem gewissen Grade zutreffend. RICARDO selbst glaubte, diese Gesetze als den wirtschaftlichen Vorgängen immanente, in jeder Wirtschaftsform vorkommende Relationen erschließen zu können, wobei er die vorübergehenden Preisschwankungen auf den Einfluß der Marktverhältnisse zurückführte. Dagegen beruft sich schon MARX angesichts der späteren Erfahrungswidrigkeit²⁾ des Arbeitspreisgesetzes sowie des ehernen Lohngesetzes, angewendet auf die wirtschaftlichen Verhältnisse um die Mitte des 19. Jahrhunderts, auf den Gegensatz von Schein und Gesetz der Erscheinungen, deren Diskrepanz die Gültigkeit der Gesetze, die den Lohn bestimmen, keineswegs aufhebt³⁾. Es zeigte sich allmählich eine wesentliche Erhöhung des Reallohnes, so daß schon MILL nicht mehr von den Unterhaltskosten, sondern von einem „standard life“ spricht, das den Lohn reguliert. Hand in Hand damit geht eine Differenzierung der Profitraten nach den verschiedenen Kostensätzen, nachdem infolge des steigenden Bedarfes und Stagnation weiterer grundlegender Erfindungen neben den geringsten Kosten auch höhere Kostensätze zulässig wurden. Aus diesem Grunde schien das RICARDOSCHE Gesetz der gleichen Profitraten unzutreffend⁴⁾.

¹⁾ Die Lohntheorie RICARDOS stellt eine Verknüpfung des MALTHUSSCHEN Bevölkerungsgesetzes mit dem Gesetz von Angebot und Nachfrage dar.

²⁾ Vgl. MENDER: Grundsätze, 2. Aufl., S. V.

³⁾ MARX: Brief an KUGELMANN, 11. Juli 1886. Neue Zeit, Bd. 20, S. 222: „Dann glaubt der Vulgäre, eine große Entdeckung zu machen, wenn er angesichts der Enthüllung des inneren Zusammenhanges darauf pocht, daß die Sache in der Erscheinung ganz anders aussieht. Er pocht darauf, daß er an dem Scheine festhält und ihn als letzteres nimmt. Wozu dann überhaupt eine Wissenschaft?“

⁴⁾ Vgl. ASHLEY: Das Aufsteigen der arbeitenden Klasse in Deutschland. 1906.

Wenn wir aus dieser Gegenüberstellung die Auffassung RICARDOS über den Begriff des Gesetzes in der Wirtschaft charakterisieren, ergibt sich folgendes: RICARDO versucht in der Preistheorie aus den im wesentlichen von SMITH angegebenen Preisfaktoren, die er auf die Arbeitsmenge reduziert, eine Formel zur Bestimmung der Veränderungen im Tauschwert zu gewinnen. RICARDO legt diesem Preisgesetz mehrmals in den Grundsätzen geradezu einen kausalen Charakter der Beziehungen zwischen Arbeitsmenge und Preis in den Erscheinungen selbst zugrunde. So, wenn er sagt: „Bei der Produktion mit schnell sich abnützendem Kapital würde ein größeres Arbeitsquantum beständig in das erzeugte Gut übergehen, bei der Produktion mit relativ konstantem Kapital würde nur wenig so übergehen. Daher würde jede Lohnsteigerung, oder, was dasselbe ist, jedes Sinken des Profits den relativen Wert derjenigen Güter, die mit einem Kapital von dauerhaftem Charakter produziert werden, vermindern und den relativen Wert anderer, die mit einem vergänglichem Kapital erzeugt werden, entsprechend erhöhen.¹⁾“ Der Erkenntnisweg ist also nicht der, daß in der Preistheorie wie bei SMITH eine Analyse der historisch gegebenen Preise in ihre Elemente versucht würde, die natürlich einem Wandel unterworfen wären, sondern gerade umgekehrt wird aus dem angenommenen Preiselement der Arbeitsmenge und seinen Variationen ein Gesetz der Preisbildung auf Grund der Wirkungsweisen dieses Elements aufgestellt. Jedoch bildet neben dem Arbeitslohn der Kapitalprofit, der in der Bilanz der Unternehmungen tatsächlich eine Restgröße darstellt, jene unbestimmt variable Größe, die die Differenz der Gleichung: Arbeitsmenge ist gleich Tauschwert, im Hinblick auf die faktische Höhe des Lohnes korrigiert, so daß die Preistheorie RICARDOS durch zahlreiche Beispiele belegt, mit der empirischen Preisbildung übereinzustimmen schien²⁾. Wir sehen also in RICARDOS Preislehre den Versuch, die Wirtschaftsgesetze auf konstante Zusammenhänge in den wirtschaftlichen Erscheinungen selbst zu fundieren, so daß sie ein exaktes Mittel zur Erforschung, wie sich die Preise unter gegebenen Daten gestalten, geben. BRIEFS hat darauf hingewiesen, daß in dieser Formulierung des Gesetzes erstmalig eine dynamische Wirtschaftsbetrachtung liegt, während SMITH nur eine Wiedergabe der statischen Wirtschaft durch Beschreibung möglich war³⁾. Gerade aus der Schule RICARDOS entwickelte sich jene Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit, die sie als Ausdruck von Ursächlichkeitsbeziehungen zwischen den Erscheinungen betrachtet und in der neueren Literatur zur Erklärung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit als funktionaler Beziehungen geführt hat.

¹⁾ RICARDO: Grundsätze, S. 39. SCHUMPETER allerdings wendet sich gegen diese Interpretation (a. a. O., S. 61), indem er schon bei RICARDO den „Funktionsbegriff“ zu finden glaubt.

²⁾ Allerdings spricht auch RICARDO später von „temporary disturbing causes“ Letters of D. RICARDO to R. MALTHUS, ed. BONAR. Oxford 1887. S. 18. Vgl. dazu DIEHL: Erläuterungen, I, 483.

³⁾ BRIEFS: Untersuchungen zur klassischen Werttheorie, 1916.

2. Die Gesetzmäßigkeit als Ausdruck der Kausalrelationen zwischen den äußerlich wahrnehmbaren Faktoren der Wirtschaft

Vor allem in der ökonomischen Literatur Englands und Amerikas während des 19. Jahrhunderts, die am längsten — allerdings mit späteren Modifikationen unter dem Einfluß der Grenznutzenschule (MARSHALL, CLARK) — an der klassischen Kostenpreistheorie und ihren verschiedenen Variationen festgehalten hat, finden wir die Tendenz, in den wirtschaftlichen Gesetzen die Wiedergabe von empirischen Kausalbeziehungen zu sehen. In dem zeitgenössischen Schülerkreis RICARDOS (JAMES MILL: *Elements of political economy* 1821; CULLOCH: *Principles of political economy* 1830) wird die Methodenfrage der wirtschaftlichen Erkenntnis wenig erörtert. Um so mehr aber gibt uns QUINCEY (*The logic of political economy* 1844) Aufschluß über die Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit in der RICARDO-Schule, wiewohl sich seine Ausführungen in dem Bemühen, die von SMITH und RICARDO verwendeten Begriffe zu präzisieren, mehrfach gegen RICARDO richten oder seiner Theorie Einschränkungen auferlegen.

Auch bei QUINCEY finden wir die Meinung, daß das ökonomische Geschehen gewissen objektiven Gesetzen unterliege, deren Erkenntnis allerdings durch Störungsmomente erschwert wird. "Political economy undertakes to explain the natural and mechanic effects from the inter-agencies of certain elements. But wherever these effects are disturbed by voluntary human interferences, there ceases the duty of economy. As well might you demonstrate the 47th of first 'Euclid' by sabring a man who should deny it, or that the cost of wheat at 40 sh a quarter would not govern its price, because a turkish pacha under those circumstances had fitted the maximum at 30 sh or that gravitation would not cause a guinea to tend downwards, because you had nailed it to wall¹⁾." "One for all, the tendencies or natural effects of political economy any more than in physics are not overruled as principles, because an external coercion hinders them from operating as facts. Silent inter arma leges, and the same thing is true of natural and immanent laws such as those which govern silently the agencies and reagenties of the several forces at work in political economy²⁾." Am deutlichsten tritt die streng empirische Auffassung QUINCEYS in der Frage nach dem Erkenntnisweg, auf dem man zu den wirtschaftlichen Regelmäßigkeiten gelangt, zutage. Der Vorwurf gegen die klassische Schule, daß sie deduktiv ohne Zuhilfenahme der Erfahrung ihre Gesetze ableitet, erweist sich eben hier als oberflächlich. QUINCEY sucht das Gesetz von Angebot und Nachfrage genetisch zu analysieren. Try to extract price for wheat from the simple relation of supply to demand. Suppose the supply

¹⁾ QUINCEY: *The logic of political economy and other papers*, Edinburgh 1863, S. 432.

²⁾ Ebenda, S. 433.

to be a tenth part beyond the demand, what price will that indicate for 8 imper. bushel of wheat 1 sh or 1000 pounds? You guess that the first is too little, the second too much. But what makes you guess this simply your past experience¹⁾. QUINCEY weist hier ausdrücklich den von der Grenznutzenlehre betretenen Weg zurück, auf die innere Erfahrung und die daraus sich ergebende Gesetzmäßigkeit zurückzugreifen. Als Ausgangspunkt der theoretischen Forschung erscheint vielmehr einzig und allein die historische Gegebenheit der Preise selbst zu dienen, deren immanente Gesetzmäßigkeit induktiv gefunden wird. Now mark how a man does really proceed in solving such a problem: he finds upon inquiry that an excess in the supply of wheat by a tenth will cause a depreciation perhaps by sixth upon the last price of wheat. The pretended result that could be known by knowing the amount of excess, now turns out to be a mere function of the former costs, previous to the depreciation then of other movable elements, representing any modifications upon this costs²⁾. Die psychologische Motivation bei der Preisbildung ist hier ausgeschaltet und nur die anschaulich gegebenen Elemente der wirtschaftlichen Erscheinungen als empirische Grundlage zugelassen, aus deren Zusammenwirken das Preisgesetz abgeleitet wird, — eben jene Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit, die wir bei RICARDO festgestellt haben. Die Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Bildung des Zinsfußes z. B. glaubt QUINCEY an Hand einer Zinsfußstatistik durch zwei Jahrhunderte hindurch verneinen zu müssen, denn die Erfahrung zeigt, "that the rate of interests has not uniformly declined, on the contrary it has oscillated in all directions. It is under no immutable law of declension"³⁾.

In Frankreich hat SAY, in Deutschland vor allem ROBERTUS⁴⁾ die Auffassung RICARDOS über die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit übernommen, insoweit jedoch die Erfahrung von den theoretischen Ergebnissen abweicht, führt ROBERTUS diese Divergenz auf historisch rechtliche Kategorien als störende Ursachen zurück. Bei MARX, dessen Begriff der Gesetzmäßigkeit, wie SOMBARTS Zusammenstellung von Zitaten zeigt⁵⁾, schwankend ist, erfährt diese Auffassung der Gesetze, insoweit eine Modifikation als eine Übereinstimmung der Erfahrung mit den aus den Preiselementen (der Arbeit) abgeleiteten Wirtschaftsgesetzen nicht mehr konstatiert werden kann, die MARX infolgedessen auch nicht mehr für notwendig hält. Hierbei beruft er sich auf den von HEGEL aufgezeigten Gegensatz von Schein und Gesetz der Erscheinungen. Aufgabe der Volkswirtschaftslehre ist es, die Erscheinungs-

¹⁾ QUINCEY, S. 343.

²⁾ QUINCEY, S. 344.

³⁾ S. 452.

⁴⁾ ROBERTUS: Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände, S. 27. 1842.

⁵⁾ SOMBART: Der Begriff der Gesetzmäßigkeit bei MARX SCHMOLLERS Jahrb., 47, S. 1.

formen in ihrer gesetzmäßigen, ihrem Begriff entsprechenden Gestalt zu betrachten, das heißt unabhängig von dem durch die Bewegung von Nachfrage und Zufuhr hervorgerufenen Schein. „Der Vulgäre glaubt dann eine große Entdeckung gemacht zu haben, wenn er angesichts der Enthüllung des inneren Zusammenhanges darauf pocht, daß die Sache in den Erscheinungen ganz anders aussieht¹⁾.“ Diese Modifikation des Begriffes der Gesetzmäßigkeit, die von dem strengen Empirismus RICARDOS abweicht, war bedingt durch die Notwendigkeit, die zunehmende Erfahrungswidrigkeit des klassischen Preis- und Lohngesetzes im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung theoretisch zu erklären. Wir haben schon im vorhergehenden Kapitel darauf hingewiesen, daß in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts infolge der relativen Erschöpfung der umwälzenden Erfindungen und technischen Verbesserungen der Produktion bei gleichzeitiger Steigerung der Bedürfnisse das Gesetz der Tendenz der Preise nach den geringsten Kosten allmählich unzutreffend wurde, da zur Deckung der Nachfrage auch höhere Kostensätze in Anspruch genommen werden konnten. Dadurch erlitt die Profittheorie RICARDOS, die eine Nivellierung der Profitrate behauptet, eine Einschränkung, indem sich nunmehr auch der Profit ähnlich wie die Grundrente nach den Kostendifferenzen gestaltet. Auch die Arbeitslöhne zeigen, wie aus der angeführten Statistik hervorgeht, eine dauernd steigende Tendenz während der letzten Jahrzehnte im Gegensatz zur Lehre RICARDOS oder zu ROBERTUS' Gesetz der fallenden Lohnquote. Im Lohngesetz machte sich allmählich der Faktor der Produktivität der Arbeit geltend, der seit THÜNNENS Lohnformel im Lohngesetz eine Rolle spielt und eine dauernde Erhöhung der Löhne über das Existenzminimum nicht ausschließt. Während diese Änderungen der empirischen Grundlage der wirtschaftlichen Forschung bei den strengen Empiristen, wie MILL, KNIES, ROSCHER u. a., zur Leugnung der Exaktheit der Wirtschaftsgesetze führte, glaubte MARX diese Schwierigkeit in dem Gegensatz von Schein und Gesetz der Erscheinung lösen zu können, ohne die Exaktheit der wirtschaftlichen Gesetze aufgeben zu müssen. Diese Unterscheidung bei MARX war jedoch geeignet, zu einer naturrechtlichen Konstruktion zu führen, indem das aus dem Begriff der Wirtschaft sich ergebende Gesetz der Erscheinungen bei gänzlicher Veränderung der Erfahrung schließlich in ein wirtschaftspolitisches Programm umgedeutet wurde, an das die Erscheinungen der Wirtschaft angenähert werden müßten. Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, die Vergesellschaftung des Kapitals und anderes, stellen sich als Forderungen dar, die sich aus dem Arbeitspreissetz ergeben. Dieses Gesetz wird von MARX nicht mehr allein als theoretische Erklärung empirisch gegebener Preise betrachtet, sondern angesichts der faktisch sich anders gestaltenden Zurechnung des Produktionsertrages in der kapitalistischen Wirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts als wirtschaftspolitische Forderung aufgestellt.

¹⁾ MARX: Das Kapital, I, S. 169.

3. MILL: Die Zweiteilung der Auffassung über die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die zunehmende Lückenhaftigkeit der RICARDOSchen Gesetze andererseits zu einer Leugnung der strengen Exaktheit der Wirtschaftsgesetze und schließlich zum Historismus in der Nationalökonomie führte. Die theoretischen Grundlagen hiezu wurden schon von MILL gelegt, der die Frage nach der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft, eingefügt in den Rahmen einer allgemeinen Erkenntnislehre, einer eingehenden Analyse unterzog, die für die folgende Entwicklung der Theorie grundlegend wurde.

MILL unterscheidet zwischen Kausalgesetzen und empirischen Gesetzen. „Die Naturforscher geben den Namen empirisches Gesetz gewöhnlich denjenigen Gleichförmigkeiten, deren Existenz die Beobachtung und das Experiment nachgewiesen hat, wobei sie jedoch Abstand nehmen, sich darauf in Fällen zu verlassen, die von den wirklich beobachteten stark abweichen, weil sie keinen Grund einsehen können, warum ein solches Gesetz existieren sollte. Das empirische Gesetz ist daher ein abgeleitetes Gesetz, dessen Ableitung noch unbekannt ist. Das Warum des empirischen Gesetzes angeben, heißt das Gesetz angeben, aus dem es abgeleitet ist¹⁾. Die Voraussetzung der Behauptung von Gesetzmäßigkeiten ist daher die Annahme eines allgemein gültigen Kausalgesetzes der Erscheinungen überhaupt, das heißt die Hypothese, daß jedes Ereignis ein Antezedens haben muß, von dessen Existenz es unbedingt die Folge ist²⁾. Außer dieser transzendenten Kausalität als Grundlage einer möglichen Gesetzmäßigkeit in der Sukzession der Erscheinungen führt MILL noch die Möglichkeit einer Gesetzmäßigkeit in der Koexistenz der Eigenschaften von Begriffen an, z. B. die regelmäßige Verbindung der Begriffe Neger und schwarze Hautfarbe³⁾, die sich jedoch einer näheren Analyse als begriffliche Tautologie erweist. Ferner Gesetzmäßigkeiten, die sich aus dem Ähnlichkeitsprinzip ergeben (die mathematischen Gesetze) und daher keinen Zusammenhang mit dem Kausalgesetz haben⁴⁾. Jedoch stellen sich auch diese Gesetze als analytische Schlußfolgerungen aus der Definition von Begriffen dar⁵⁾. Wesentliche erkenntnistheoretische Bedeutung mißt MILL nur den Kausalgesetzen bei, die allein synthetischen Charakter tragen.

Im sechsten Buch der Logik untersucht MILL die Anwendbarkeit der induktiven Methode zur Aufstellung von Gesetzen in den Geisteswissenschaften. Zu ursprünglichen Kausalgesetzen zu gelangen, erklärt MILL für diesen Bereich von Gegenständen für ausgeschlossen, nicht grundsätzlich infolge ihrer Wesenheit, sondern infolge der Kompliziertheit der Ursachen und der Schwierigkeit einer experimentellen Isolierung

¹⁾ MILL: System der induktiven und deduktiven Logik (SCHIEL), 1863, II, S. 41.

²⁾ MILL, S. 102. ³⁾ S. 121. ⁴⁾ S. 153.

⁵⁾ Vgl. COUTURAT: Grundlagen der Mathematik.

ihrer Wirkungsweise¹⁾. Jedoch schließt dies nach seiner Meinung die Erfassung der wirtschaftlichen Erscheinungen in empirischen, das heißt aus unbekanntem Gesetzen abgeleiteten Regelmäßigkeiten nicht aus: „Obgleich es bei einer so verwickelten Klasse von Gegenständen unmöglich ist, Grundsätze von universaler Anwendbarkeit aufzustellen, so folgt daraus doch nicht, daß sich die Phänomene der Wirtschaft nicht nach universalen Gesetzen richten. Alle gesellschaftlichen Erscheinungen sind Phänomene der menschlichen Natur, erzeugt durch die Wirkung äußerer Ursachen auf eine Masse von menschlichem Wesen. Wenn daher die Erscheinungen des menschlichen Denkens, Fühlens, Wollens und Handelns festen Gesetzen unterworfen sind, müssen sich auch die gesellschaftlichen Erscheinungen als Folge dieser nach festen Gesetzen richten²⁾.“ Die Wirtschaftsgesetze sind demnach als empirische Gesetze zu betrachten, denen eine den Erscheinungen immanente Kausalität zugrunde liegt. Daß wir sie nicht mit jener restlosen Exaktheit aufstellen können, die z. B. den Gesetzen der Mechanik zukommt, hat nach MILL seinen Grund darin, daß sie nicht ursprüngliche, sondern abgeleitete Gesetze sind. Die Frage, warum diese Gesetze existieren, läßt sich infolge der Unbekanntheit der einzelnen Ursachen und ihrer isolierten Wirkungsweisen in den Erscheinungen nicht angeben. Daher kommt den Wirtschaftsgesetzen auch nur empirische Geltung zu, in dem Grade, als sie durch die Erfahrung bestätigt werden. Wenngleich aber MILL hiermit den Gedanken einer exakten Gesetzmäßigkeit in den wirtschaftlichen Erscheinungen, das heißt die restlose Aufklärung der Ursachen des Wirtschaftslebens aufgibt, spricht er den empirischen Gesetzen nicht jeden Erkenntniswert ab. „Obgleich man den englischen Nationalökonomem vorwerfen kann, daß sie die Unwandelbarkeit der gesellschaftlichen Einrichtungen für ausgemacht halten, daß sie Bedingungen, welche vielleicht auf den besonderen Zustand, in welchem die Schriftsteller lebten, anwendbar sind, unter so geringen Beschränkungen aussprechen, als ob sie universale und absolute Wahrheiten seien, so raubt es doch den Gesetzen nicht ihren Wert, wenn man bei der Anwendung diesen gesellschaftlichen Zustand ins Auge faßt, dem sie entnommen sind. Wer mit den Gesetzen bekannt ist, welche bei freier Konkurrenz Lohn, Rente, Preis bestimmen, wird keine Schwierigkeit finden, die sehr verschiedenen Gesetze zu entdecken, welche in einem Zustand von Kultur die Verteilung der Produkte regulieren³⁾.“ MILL läßt aber trotz der aufgezeigten Unmöglichkeit exakter Wirtschaftsgesetze die Möglichkeit offen, daß es gelingen wird, durch fortschreitende Beobachtung der Variation der bedingenden Ursachen des wirtschaftlichen Lebens, die das Experiment ersetzen kann, einen Einblick in den Ursachenzusammenhang zu gewinnen, der dann die Aufstellung von exakten Gesetzmäßigkeiten erlaubt. MILLS vorsichtige Einschränkung der Geltung der Wirtschaftsgesetze unterscheidet sich von der Auffassung RICARDOS nur in der Würdigung der erkenntnistheoretischen Schwierig-

¹⁾ MILL, S. 496.

²⁾ MILL, S. 488.

³⁾ MILL, S. 524.

keiten, die Methode der Restbestände auf einen komplizierten Ursachenkomplex anzuwenden, der das Experiment nicht zuläßt. Für MILL sind die wirtschaftlichen Erscheinungen ebenso Glieder einer Kausalreihe wie für RICARDO. In der Feststellung der Gesetzmäßigkeit ihres Ablaufes jedoch zeigt MILL angesichts der damals schon fühlbar werdenden Divergenz zwischen Erfahrung und Theorie größere Vorsicht und Zurückhaltung. MILLS Klarstellung des Begriffes der Gesetzmäßigkeit und seiner Anwendung auf die Volkswirtschaftslehre hat Jahrzehnte hinaus die Theorie beeinflußt.

Dadurch, daß MILL die Aufstellung exakter Gesetze in der Wirtschaftstheorie nicht grundsätzlich ablehnte, sondern nur auf die erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten aufmerksam machte, die der Analyse eines komplizierten Ursachenkomplexes sowie der Anwendung des Experimentes entgegenstehen, jedoch eine Überwindung dieser im Laufe einer Ausdehnung unserer Erfahrung in den Bereich der Möglichkeit stellte, gab er den Grund zu einer Zweiteilung der kausalwissenschaftlichen Richtung in der Folgezeit. Die eine glaubt auf Grund der bisherigen Variationen im Zusammenwirken der Ursachen die isolierten Wirkungsweisen der einzelnen Elemente schon erkennen zu können, aus denen man die Gesetze des Ablaufes der wirtschaftlichen Erscheinungen gewinnen kann. Dieser Isoliermethode steht eine skeptische Richtung gegenüber, die sich auf die Aufstellung relativ gültiger Gleichförmigkeiten beschränkt, soweit die Bedingungen eines historischen Wirtschaftszustandes konstant bleiben, exakte Gesetze aber aus den von MILL angeführten Gründen für unmöglich hält. Der Streit um das Gesetzesproblem wurde dadurch im wesentlichen auf die Frage nach dem Umfang der Geltung wirtschaftlicher Regelmäßigkeiten reduziert. Daß die wirtschaftlichen Erscheinungen in einer allgemeinen, das natürliche und geistige Geschehen bestimmenden Kausalreihe stehen, bleibt seit der klassischen Schule ein Dogma der Wirtschaftstheorie des 19. Jahrhunderts, sowohl von seiten der isolierenden als auch der historischen Methode. Die Aufgabe der Wissenschaft besteht in der Analyse dieser Kausalreihen, die entweder in Form allgemeiner strenger Gesetze oder relativer Regelmäßigkeiten bzw. auch einmaliger historischer Erscheinungen aus ihren Ursachen erklärt werden¹⁾.

4. Die Möglichkeit exakter empirischer Gesetze in der Wirtschaft

In der englischen Nationalökonomie tritt der Glaube an die Möglichkeit der Aufstellung exakter Wirtschaftsgesetze aus der äußerlich wahrnehmbaren Erfahrung besonders bei MACLEOD hervor. "Human instinct is as certain invariable and universal in its nature as the laws of motion, and that is the circumstance which raises monetary science to the rank of an exact or inductive science²⁾." Aus der eindeutigen Bestimmtheit

¹⁾ DIETZEL: Theoretische Sozialökonomik, I, S. 14.

²⁾ MACLEOD: Theory and practices of banking, II, 25.

der Ursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen leitet MACLEOD Gesetze von allgemeiner Gültigkeit ab. Ähnlich JENNINGS¹⁾. In Frankreich herrscht seit SAY die isolierende Methode vor. CHERBULIEZ führt aus: „procédé pour rémonter à la cause des phénomènes et pour trouver dans cette cause générale toutes les conséquences qu'elle renferme, est et doit être absolument la même que physicien“²⁾. Auch COMTE hat mit gewissen Einschränkungen diese Richtung vertreten, die sich in der französischen Nationalökonomie bis heute erhalten hat (GUYOT³⁾, BAUDIN⁴⁾. Ebenso ist in Deutschland trotz des Vorherrschens der historischen Richtung diese Auffassung zur Geltung gekommen. GRABSKY hält in der Wirtschaftslehre Gesetze, die etwas mehr als geschichtliche Verallgemeinerungen oder nur für eine Klasse oder für eine bestimmte Zeit gültige empirisch festgestellte Regelmäßigkeiten bilden, sehr wohl für möglich⁵⁾. Auch CASSELS Auffassung der Wirtschaftsgesetze ist dieser Richtung durchaus verwandt. In seiner Ablehnung einer Werttheorie, die auf psychische Faktoren zurückgreifen müßte, und in seiner Betonung des Ausgangspunktes von den objektiven Gegebenheiten der äußeren Erfahrung (den Preisen) schließt er sich völlig der Methode an, die die Gesetze des wirtschaftlichen Geschehens aus der Analyse der wahrgenommenen Daten gewinnen wollen. „Gesetze sind Ausdrücke für das Abhängigkeitsverhältnis der Menschen von natürlichen Notwendigkeiten⁶⁾.“ Bei CLARK finden wir ebenfalls den objektiven Ursachenzusammenhang als Ausgangspunkt der Erklärung der Gesetzmäßigkeit⁷⁾. „Es ist die Aufgabe des Buches zu zeigen, daß die Verteilung des Einkommens der Gesellschaft durch ein Naturgesetz beherrscht wird, und daß dieses Gesetz, wenn es ohne Reibung wirken würde, jedem Teilnehmer an der Produktion die Summe von Gütern zuteilen würde, welche diese Teilnahme selbst geschaffen hat. Wenn auch die Löhne durch freies Feilschen und Handeln zwischen Individuen in ihrer Höhe bestimmt werden, so behaupten wir doch, daß die Lohnsätze, die aus solchen Unterhandlungen hervorgehen, die Tendenz haben, sich demjenigen Teil des Produktes der wirtschaftlichen Tätigkeit gleichzustellen, der sich auf die Arbeit selbst zurückführen läßt⁷⁾.“

Gegen die später zu behandelnde psychologische Schule macht sich heute eine Reaktion bemerkbar, die im Anschluß an die klassische Theorie darauf hinweist, daß es sich bei der Frage um die Bestimmung des wirtschaftlichen Handelns nicht so sehr um Motivationen als vielmehr um physiologische Tatsachen handle. STEINBERG sagt in

1) JENNINGS: Natural elements of political economy.

2) CHERBULIEZ: Science économique, 1862, I, S. 10.

3) GUYOT: La guerre et les lois économiques, Journal des Écon. Ser. VI, 50, 1916.

4) BAUDIN: La loi économique, Revue d'Économie pol., Bd. 38, 1924.

5) GRABSKY: Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, 1900, S. 135.

6) CASSEL: Lehrb., S. 7.

7) CLARK: Distribution of wealth, S. 23.

seiner Kritik der psychologischen Theorie LIEFMANNs, daß die Wirtschaftstheorie ihren Ausgang nicht vom Bedürfnis, sondern von der physiologisch gegebenen Arbeitsmenge nehmen müsse. Technisch-wirtschaftliche Erscheinungen bilden das Objekt der Wirtschaftstheorie¹⁾. Eine Anhäufung von Arbeitskräften sowie deren verschiedene Verwendungsmöglichkeiten ergeben überindividuelle Erscheinungskomplexe (Tausch). Einen ähnlichen Standpunkt nimmt OPPENHEIMERS Neubegründung der objektiven Wertlehre ein. Er findet in dem geozentrischen Gesetz der Arbeitsteilung, die nur in dem Maße Platz greifen kann, als Nahrungsüberschüsse vorhanden sind, einen Zusammenhang von äußerster Macht und eine Abhängigkeit von unzerreißbarer Kraft. Eine mathematische Formulierung dieser Funktion ist also ein echtes Quantitätsgesetz. Ebenso sind die Gesetze der Marktgrößen durch die genetische Methode, wenn nicht für die einfache Genetik, so doch für die komplizierte Statik des geschichtlichen Geschehens geeignet, zu Gesetzen und Regelmäßigkeiten zu führen, die sich neben den naturwissenschaftlichen Gesetzen sehen lassen können²⁾.

Für diese Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit liegt es nahe, die festgestellten regelmäßigen Funktionen als Ergebnis kausalbestimmter Kräfte in mathematischen Formeln auszudrücken. So hat schon WHEWELL das Preisgesetz RICARDOS rein algebraisch auszudrücken versucht³⁾. Systematisch führte COURNOT⁴⁾ den Gedanken durch, daß, wenn die wirtschaftlichen Erscheinungen Kausalrelationen darstellen, diese ähnlich wie in der Physik als quantitativ bestimmt, in mathematischen Formeln erfaßbar sein müssen. Gerade die Grenznutzenschule hat in der Rückführung des Preisgesetzes auf Quantitätsverhältnisse und Bedürfnisintensitäten den Versuch der mathematischen Darstellungen wirtschaftlicher Gesetze angeregt⁵⁾. Bei ihren Begründern WALRAS, JEVONS und teilweise auch bei MENGER finden wir weitgehend die Verwendung mathematischer Formeln. MARSHALL bezieht die Meßbarkeit der Relationen geradezu in die Definition des Wirtschaftsgesetzes ein. Ebenso MISES (Gemeinwirtschaft, S. 99). "Economic laws are those social laws which relate to branches of conduct in which the strength of the motives chiefly concerned can be measured by a money price⁶⁾." Auch EDGEWORTH ist hierher zu zählen⁷⁾. In Frankreich rechnet die

1) STEINBERG: Arch. f. Sozialwissenschaft, Bd. 49, S. 812.

2) OPPENHEIMER: System der Soziologie, I, S. 191.

3) WHEWELL, Cambridge. Philos. Trans., III.

4) COURNOT: Principes mathématiques de la richesse. 1826.

5) GOSSEN hatte schon die „Gesetze des Genießens“ algebraisch und graphisch darzustellen versucht.

6) MARSHALL: Principle of economy, 1891, S. 13.

7) EDGEWORTH: Economical Journal, IV. Es finden sich zwar auch bei EDGEWORTH psychologische Elemente in der Wirtschaftstheorie, besonders "Mathematical Psychics", London 1881, S. 57 (just perceivable increments of pleasure are equateable), was ihm IRVING FISHER zum Vorwurf macht. (Mathematical investigations in the theory of value and price, 1892, S. 4.)

mathematische Methode BOUVIER¹⁾ und MORET²⁾ zu ihren bedeutendsten Vertretern. Ihre Vollendung erreicht sie in PARETO³⁾. Die Tatsache, daß man gewisse ökonomische Erscheinungen nur mit ganz bestimmten anderen Erscheinungen in Beziehung bringt, z. B. die Quantitätsvermehrung mit einer Preisermäßigung, ergibt eine strenge Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft. Infolge des konstanten Funktionsverhältnisses, das sich in den Preiserscheinungen wahrnehmen läßt, kann dieses in mathematischer Form ausgedrückt werden. Schon bei PARETO ist jene Vereinfachung des Begriffes der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit durch die mathematische Methode angedeutet, die SCHUMPETER in den Vordergrund rückt. Die ökonomische Theorie begnügt sich nach dieser Auffassung, anstatt der endlosen Kette einer Ursachenforschung nachzugehen, bloß erfahrungsmäßig gegebene Funktionen zwischen den Erscheinungen in mathematischem Sinne darzustellen⁴⁾. Vor allem ist es durch die Verwendung des mathematischen Funktionsbegriffes möglich, die gegebenen ökonomischen Erscheinungen zu beschreiben, während man den Schwierigkeiten der isolierenden Methode bezüglich der Meßbarkeit psychischer Intensitäten und der Anwendbarkeit des Kausalbegriffes auf psychische Gegebenheiten aus dem Wege geht⁵⁾. Insoweit bedeutet die mathematische Methode besonders in ihrer Anwendung durch EDGEWORTH, PARETO und SCHUMPETER einen Verzicht auf die Erweiterung der wirtschaftlichen Erfahrung auf den psychischen Motivationszusammenhang, der der Anschauung entbehrt, und darin die konsequente Durchführung der auf die wahrnehmbaren Erscheinungen sich beschränkenden, empirischen Methode. Darauf haben EDGEWORTH und SCHUMPETER ausdrücklich hingewiesen. Jedoch betont SCHUMPETER, daß die Exaktheit der auf diesem Wege gefundenen Gesetze keine größere Sicherheit verleihen kann als die Erfahrung selbst⁶⁾. Auch in der amerikanischen Grenznutzentheorie hat diese Auffassung der Gesetzmäßigkeit seit CLARK Platz gegriffen. FETTER, DAVENPORT betonen, daß der Ausgangspunkt der theoretischen Forschung nicht das hypothetische Nutzenkalkül, sondern die faktischen Auswahlakte selbst sind, welche in Relationen zueinander stehen.

Auch bei PARETO finden sich ähnliche Wendungen (Manuel d'économie politique, 1908, S. 111: Ces règles [sociologiques] de distribution étant adoptées, on peut rechercher quelle position donne le plus grand bien-être possible aux individus). Jedoch ist die mathematische Formulierung des Wirtschaftserfolges von der Ableitung der Gesetze aus hypothetischen Wertschätzungen grundsätzlich verschieden.

¹⁾ BOUVIER: La méthode mathem. en écon. polit., 1901.

²⁾ MORET: L'emploi des mathématiques en écon. polit., 1915.

³⁾ PARETO, M.: L'interpolazione per la ricerca delle leggi economiche. Giornale degli Economisti, 34, 36, 1907/08.

⁴⁾ SCHUMPETER: Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, S. 33.

⁵⁾ S. 47.

⁶⁾ SCHUMPETER: Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, S. 48. EDGEWORTH: The methods of statistics, 1885.

Wir finden im allgemeinen heute eine Abkehr von der mathematischen Schule zu einer Untersuchung gerade jener wirtschaftlichen Institutionen, die sich nicht in quantitative Funktionen auflösen lassen¹⁾. WIESER hat darauf hingewiesen, daß die mathematische Formulierung nur einen Teil des Gebietes der wirtschaftlichen Forschung erfassen kann, in welcher die idealisierenden Annahmen höchster Abstraktion zulässig sind, in der Wert- und Preislehre der statischen Wirtschaft. Eine Untersuchung aber, die in abnehmender Abstraktion zu den übrigen Aufgaben der Theorie fortschreitet, wird in weiterem Verlaufe der Darstellung den mathematischen Ausdruck beiseite lassen müssen²⁾. So z. B. ist die gesellschaftliche Schichtung der Preise mathematisch nicht wiederzugeben.

5. Die skeptische Richtung des Empirismus

Gegenüber diesen Versuchen, eine strenge Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft durch eine Analyse der äußerlich wahrnehmbaren Ursachen des Wirtschaftslebens rein empirisch festzustellen, hat sich angesichts der fortschreitenden Änderungen und Verschiebungen in der Wirtschaft während des 19. Jahrhunderts schon frühzeitig eine skeptische Richtung erhoben, die darauf hinweist, daß die Wirtschaftsgesetze von historisch sehr beschränkter Geltung seien und sich in der Wandelbarkeit ihrer sozialen und psychologischen Prämissen wesentlich von den Naturgesetzen unterscheiden, wenngleich die Ansicht, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen kausalbestimmt seien, auch weiterhin vorherrscht. Es kommt in dieser historischen Richtung das zweite Moment zur Geltung, das MILL in seiner Lehre von der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit hervorgehoben hat, daß nämlich eine isolierte Betrachtungsweise der Ursachen der ökonomischen Erscheinungen durch die Kompliziertheit des Zusammenwirkens heterogener Elemente schwierig ist und durch die Wandelbarkeit der Faktoren selbst noch erschwert wird. CAIRNES weist unter Betonung des kausalen Charakters der wirtschaftlichen Erscheinungen darauf hin, daß bei wirtschaftlichen Gesetzen nicht jene Strenge erzielt werden kann, die in den Naturwissenschaften möglich ist, da die Erfahrung, an der die Gesetze geprüft werden müssen, historischem Wandel unterworfen ist³⁾. KEYNES nimmt einen ähnlichen Standpunkt ein⁴⁾. BONNAR spricht sich infolge dieser Variation der Prämissen überhaupt gegen den Terminus „Gesetz“ für die Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Erscheinungen aus⁵⁾. Auch bei MARSHALL kommt diese skeptische Richtung gegenüber dem exakten Gesetz in der Wirtschaft zum Ausdruck. Ganz im Sinne MILLS sagt er: „Wenn wir die Wirkungen

¹⁾ Vgl. BRINKMANN: Arch. f. Sozialwissenschaft, 1926, S. 524.

²⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, Grundriß, I, S. 139.

³⁾ CAIRNES: The character and logic Method of political economy, 1888, S. 129.

⁴⁾ KEYNES: Scope and method of political economy, 1897, S. 236.

⁵⁾ BONNAR: Philosophy and political economy in some of their historical relations, 1893, S. 194.

zweier Kräfte getrennt kennen (den Einfluß, welchen Vermehrung oder Verminderung der Abreitskraft auf die Lohnhöhe in einem bestimmten Gewerbe ausüben), so können wir ziemlich genau ihre vereinte Wirkung voraussagen, ohne auf die besondere Erfahrung warten zu müssen. Aber selbst in der Mechanik sind lange Ketten deduktiver Schlüsse nur auf Vorfälle im Laboratorium beschränkt, an und für sich genügen sie selten für die Behandlung des heterogenen Materials und der unsicheren und verwickelten Verbindung der Kräfte in der wirklichen Welt. In der Volkswirtschaftslehre sind diese noch weniger bekannt und zahlreicher. Es besteht daher eine beständige Abstufung von sozialen Gesetzen, welche sich ausschließlich mit Motiven, die durch den Preis meßbar sind, befassen, zu Gesetzen, in welchen solche meßbare Motive weniger Raum einnehmen, statt. Letztere sind um so viel weniger genau und exakt im Vergleich zu den Preisgesetzen als diese im Vergleich zu den exakten Naturwissenschaften¹⁾.“ SELIGMANN weist ebenfalls auf den Unterschied zwischen Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz in der relativen Gültigkeit dieser hin: “In one point however the laws of all the social sciences do differ from those of natural science. The social science deal with man and man is himself a continually changing factor. Man is a product of history, economics, institutions like all other social facts have their roots in past. In outward nature we operate with forces that are in one sens unchanging. We cannot appeal to the natural law of self — interest in the same sens that we speak of the natural law of gravitation²⁾.” In Frankreich hat vor allem GIDE die historische Beschränktheit der Wirtschaftsgesetze hervorgehoben³⁾. Einen dem Historismus nahekommenden Standpunkt vertritt LAVELEYE: „Les lois, dont s’occupe l’économie politique, ne sont pas les lois de la nature⁴⁾.“ Auch BLOCK⁵⁾ weist im besonderen auf die Heterogenität der Ursachen des wirtschaftlichen Geschehens hin, das sich aus physikalischen und moralischen Elementen ergibt. Diese letzteren schließen eine strenge Gesetzmäßigkeit aus. Jedoch gibt BLOCK zu, daß in manchen Fällen die psychischen Elemente ausgeschaltet sind, wie in der Geldtheorie, wo alsdann eine strenge Gesetzmäßigkeit möglich ist. „Nous croyons avoir démontré que dans de nombreux cas cet empêchement de la part de l’homme n’existe pas. Dans ces cas il y aura de véritables lois⁶⁾.“

Neuerdings wurde von seiten des Behaviorismus die Relativität der wirtschaftlichen Gesetze hervorgehoben⁷⁾.

1) MARSHALL: Handbuch der Volkswirtschaftslehre, deutsch, 1905, I, S. 87.

2) SELIGMANN: Principles of economics, 1909, S. 25.

3) GIDE: Grundzüge der Nationalökonomie, deutsch, 1905, S. 14.

4) LAVELEYE: Éléments d’économie politique, 1882, S. 17.

5) BLOCK: Le progrès de la science économique, 1890, I, S. 35.

6) Ebenda, S. 235.

7) TUGWELL: Trend of economics, 1924, S. 293. Experimental economics. “You can never point out that the law of diminishing returns has been usefull in the same sense of gravitation. Nor can you successfully contend

Ganz besonderen Einfluß hat die skeptische Haltung MILLS gegenüber den Wirtschaftsgesetzen in der Nationalökonomie Deutschlands ausgeübt. Mit deutlicher Bezugnahme auf MILLS Begriff der abgeleiteten Gesetze sagt RÜMELIN: „Selbst dort, wo sich konstante Zahlen um einen Schwerpunkt konzentrieren und die Statistik schon Gesetze vermutet, ist noch kein solches vorhanden, da der Schlüssel des Verständnisses hiezu fehlt. Gerade das, was dabei noch fehlt, ist das Gesetz¹⁾.“ Ähnlich MAYR sowie die meisten Forscher, die die Frage der Gesetzmäßigkeit vom Standpunkte der Statistik aus betrachten²⁾. Eingehend hat KNIES auf die von MILL aufgezeigten Schwierigkeiten der ökonomischen Gesetzesforschung hingewiesen: „Die konstante Wiederkehr von gleichen Erscheinungen als Wirkungen gleicher Ursachen ist auf dem Forschungsgebiete der Naturwissenschaften nicht nur als prinzipielle Forderung aufzustellen, sondern auch als tatsächlicher Vorgang von größter Bedeutung. Eine Wissenschaft geschichtlicher Erscheinungen widerspricht nicht im Prinzip dem, dagegen kann sie ihrerseits die tatsächliche Wiederkehr von ganz gleichen Erscheinungen nicht vorweisen, weil der die wirtschaftlichen Erscheinungen mit verursachende Faktor des personalen Elementes eben nicht die Konstanz der ursächlichen Kraft besitzt, wie sie in den realen Dingen vorfindlich ist³⁾.“ Eine Voraussetzung kommender Erscheinungen auf Grund der gefundenen Gesetze der Analogien, die allein möglich sind, ist daher in der Nationalökonomie ausgeschlossen. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf die historische Ursachenforschung der gegebenen wirtschaftlichen Erscheinungen, deren Ergebnis stets an der historischen Erfahrung geprüft werden muß⁴⁾. Mit KNIES' Auffassung deckt sich im allgemeinen die Lehre ROSCHERS, HILDEBRANDTS und zum Teil SCHÄFFLES. ROSCHER spricht ebenfalls nur dort von Gesetzen, wo wir Regelmäßigkeiten wahrnehmen, „die nicht auf menschlicher Absicht beruhen“⁵⁾. Dennoch aber tritt gerade bei ROSCHER die Gesetzesforschung als die einzig mögliche Aufgabe aller Wissenschaft hervor. Erkenntnis des Gesetzmäßigen identifiziert er mit der „Erkenntnis des Wesentlichen“⁶⁾. Dies deutet darauf hin, daß zwar die Wirtschaft ein System von Kausalbeziehungen darstellt, deren restlose Analyse ROSCHER jedoch nicht für möglich hält.

that the laws of marginal value have ever helped so establish any further useful generalizations. Pointing to distribution will not help you case for modern problems have demanded a merging of separate funds and a thinking of surplus as one fund which is diffused not by natural law but by the pull and the haul of present power among the various interests involved.” (Ähnlich PATTEN.)

¹⁾ RÜMELIN: Der Begriff des sozialen Gesetzes, 1862, S. 12.

²⁾ MAYR, G. v.: Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, 1877.

³⁾ KNIES: Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkt, 1883, S. 478.

⁴⁾ S. 472.

⁵⁾ ROSCHER: Grundlagen der Nationalökonomie, 1886, S. 31.

⁶⁾ Grundlagen, S. IV.

Enger schließt sich WAGNERS Erklärung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten der Lehre MILLS an. Er unterscheidet zwischen empirischen Regelmäßigkeiten (statistischen Gesetzen), deren Erklärung jedoch fehlt, und Kausalgesetzen, die als notwendig eingesehen werden können, je nach dem Grade der Erkenntnis der Abhängigkeit von Ursache und Wirkung¹). Wahre exakte Wirtschaftsgesetze gibt es indes nicht, da die Motivation, die Hauptursache der wirtschaftlichen Erscheinungen, keine feste Naturkraft darstellt. Die Nationalökonomie kann daher nur zu empirischen Regelmäßigkeiten in der Wirtschaft gelangen. Unter der Voraussetzung der exakten Deduktion kann man allerdings hypothetisch Kausalgesetze aufstellen, solange die Vergleichung der Ergebnisse mit der historischen Erfahrung eine Übereinstimmung ergibt. Da jedoch diese historische Erfahrung Veränderungen unterworfen ist, haben auch die deduktiven Gesetze nur beschränkte Gültigkeit.

Ein ähnliches Ergebnis zeigt die Lehre DIETZELS. DIETZEL stellt fest, daß die wirtschaftstheoretische Forschung mit der Beobachtung und Beschreibung möglichst vieler konkreter Tatsachen und Geschehnisse beginnen muß, derart, daß in einer lückenlosen Reihe die Gesamtheit des sozialen Stoffes vor Augen tritt²). Dann erst kann eine Kausalanalyse dieses Stoffes aus Vergangenheit und Gegenwart eintreten. „Ob man, wie die Soziologen, nach Gesetzen streben soll oder sich damit begnügt, einfach die Ursachen und Wirkungen aneinanderzureihen, ist in beiden Fällen gleich notwendig. Der zweite Weg, die historische Methode, ist der direkte Weg zur sozialen Erkenntnis. Im ersten Falle wird die spezifische Wirkungsweise gewisser im natürlichen Geschehen wirkender kausaler Elemente bestimmt unter Bedingungen, wie sie in concreto vielleicht nie zutreffen³). Da jedoch unter den Kausalmomenten der wirtschaftlichen Erscheinungen psychische Faktoren vorwalten, die ihrer Richtung nach nicht naturgebunden wie die Naturkräfte sind, so muß sich die wirtschaftswissenschaftliche Forschung auf allgemeine Kausalformeln beschränken, die den jeweiligen Verlauf der Wirtschaft beschreiben und erklären⁴) und daher nicht von allgemeiner Gültigkeit sein können wie die Gesetze, die das Wesen der Erscheinungen erfassen. Eine Vergleichung dieser Ergebnisse mit der Erfahrung ist in jedem Falle der Isolierung notwendig.

MILLS Unterscheidung der Gesetze in kausale und empirische hat ferner im wesentlichen NEUMANN unter dem Terminus elementare und abgeleitete Gesetze übernommen. Die ersteren sind der Ausdruck für Gleichmäßigkeiten der Vorgänge, deren Folgen zwar erkennbar sind, deren Ursachen aber bisher nicht festgestellt worden sind, die letzteren hingegen der Ausdruck für gleichmäßige Vorgänge, deren Ursachen sich in mehr oder weniger bestimmter Weise angeben lassen⁵). Die Wirtschafts-

¹) WAGNER: Theoretische Sozialökonomik, I, 1907, S. 25.

²) DIETZEL: Theoretische Sozialökonomik, 1895, S. 14.

³) DIETZEL: Theoretische Sozialökonomik, I, S. 16. ⁴) S. 77.

⁵) NEUMANN: Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 1892, S. 419.

gesetze fallen nach NEUMANN unter die letzteren. Ihre Ursachen sind teilweise bekannt, zum Unterschied von den anderen sozialen Gesetzen. „Insbesondere bieten gerade jene materiellen Elemente“ (Vermögensobjekte) „selbst einen vorzüglichen Anhaltspunkt, das Wesen der Wirtschaftsgesetze zu erfassen. Verfolge ich den Einfluß einzelner Motive auf nichtwirtschaftliche Erscheinungen (der Politik, Religion, Ethik), so kann ich vermuten, kann auch wohl andere überzeugen, zu beweisen wird aber weder die diesbezügliche Folge noch auch ihre Ursache sein. Handelt es sich hingegen um Vorgänge der Produktion oder des Tausches von materiellen Dingen oder auf sie bezüglicher Rechte, so steht direkt Erfassbares vor Augen. Die Ergebnisse sind direkt durch Beobachtung zu ermitteln, und bei geschicktem Vorgehen kann es gelingen, die auf sie bezüglichen Ursachenzusammenhänge außer Zweifel zu stellen. Durch das Geld wird die zahlenmäßige Erfassung dieser Zusammenhänge möglich. Für die Stetigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen ergibt sich trotz mancher Schwankungen anderer Art dadurch, daß jeder sein Interesse wahrzunehmen bemüht ist, ein Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung¹⁾.“ „Die wirtschaftlichen Gesetze sind der Ausdruck für eine infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende Wiederkehr von Erscheinungen²⁾.“ Auf dieser Stetigkeit und Macht wirtschaftlicher Erscheinungen beruht zum großen Teile die Bedeutung der wirtschaftlichen Gesetze. Insoweit erkennt NEUMANN den Wert der isolierenden Methode für eine konstante Wirtschaft beschränkt an, jedoch weist er auch auf die Wandelbarkeit der Bedingungen des wirtschaftlichen Geschehens in seiner Entwicklung hin, „so daß von einem strengen Kausalnexus und hieraus sich ergebenden exakten Gesetzen der hier in Frage stehenden Dinge nicht die Rede sein kann“³⁾. NEUMANN hebt die Unterschiede hervor, die die Wirtschaftsgesetze von den Naturgesetzen trennen, die psychologische Natur der zugrunde liegenden Ursachen und deren zeitlicher Wechsel, weshalb die Wirtschaftsgesetze keine Allgemeingültigkeit erlangen können⁴⁾.

Eingehend untersuchte HASBACH⁵⁾ die Natur der wirtschaftlichen Gesetze in dem Aufsatz: „Mit welcher Methode wurden die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie gefunden?“ Er stellt an den Beispielen der Preis-, Lohn- und Geldwerttheorie fest, daß das methodische Verfahren bei Gewinnung der Gesetze darin besteht, die beobachteten Tatsachen in allgemeine hypothetische Gesetze zusammenzufassen, deren verallgemeinerte Ergebnisse an der Erfahrung verifiziert werden müssen⁶⁾. Den Unterschied von den Naturwissenschaften findet HASBACH

1) NEUMANN: Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, S. 460.

2) S. 462.

3) NEUMANN: Wirtschaftsgesetze nach früherer und jetziger Auffassung. CONRAD'S Jahrb. 1898, S. 22.

4) S. 37.

5) HASBACH: CONRAD'S Jahrb. 1904.

6) S. 298.

ebenso wie MILL in der Schwierigkeit dieser Verifizierung bei wechselnder historischer Erfahrung. Ferner ist in der Anwendung des Experimentes in der Nationalökonomie, in dem historisch relativen Charakter der Ursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen und endlich in der geringen Meßbarkeit und quantitativen Analyse, daß sich insbesondere die psychologischen Faktoren nicht rechenmäßig erfassen lassen, ein Hauptunterschied gegeben¹⁾.

EULENBURG kommt in seinen Untersuchungen über die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft zu einem ähnlichen Ergebnis. Soziale Gesetze sind allgemeine hypothetische Urteile über den Zusammenhang sozialer Erscheinungen²⁾. Sie haben keine absolute Notwendigkeit in sich und tragen stets nur provisorischen Charakter, der durch neue Erfahrungstatsachen umgestoßen werden kann. Der Unterschied zu den Naturgesetzen besteht nicht in der formalen Struktur, sondern in der verschiedenen Stetigkeit des Inhaltes der Gesetze³⁾.

Auch bei ZWIEDENEK ist der Bereich der exakten Gesetzmäßigkeit sehr beschränkt. „Es gibt außerordentlich verschiedene ökonomische Situationen, die für die Mehrheit der sogenannten Gesetze, das heißt Regelmäßigkeiten des Ablaufes der Preisbildung, zu beobachten sind⁴⁾.“ „Es gilt für das Verhältnis von Macht und Gesetz, die Fälle zu differenzieren, in denen die Machtpolitik versagt hat, um die Bedingungen zu sehen, unter denen die staatliche Macht erfolglos eingreift, die Ursachen zu sehen, die sie mit ihrem Wollen zum Scheitern bringen. Unser Ergebnis ist, daß ein begrenztes Maß von machtmäßigem Einfluß selbst auf dem Gebiete scheinbar exaktester Wirksamkeit der ökonomischen Gesetze wohl möglich ist, daß aber von einer gewissen Grenze ab sich das Walten der Macht selbst den Boden untergräbt⁵⁾.“

In dem Sinne der skeptischen Richtung sagt WUNDT: „Die abstrakte Wirtschaftstheorie stellt Gesetze für die wichtigsten Zusammenhänge der Faktoren des wirtschaftlichen Verkehrs fest, die, wenn sich auch in dem willkürlichen Verkehr der Menschen selten rein zutreffen, doch zweifellos insoweit gelten, als die gemachten Voraussetzungen gültig sind, und die ebenfalls Kausalgesetze sein müssen, wie ihre deduktive Entstehung lehrt⁶⁾.“ Die Literatur am Ausgang des 19. Jahrhunderts, die diese skeptische Auffassung gegenüber den Wirtschaftsgesetzen teilt, ist sehr zahlreich. Es mag für die Darstellung genügen, im weiteren auf die Literaturangabe zu verweisen.

¹⁾ HASBACH: S. 311.

²⁾ EULENBURG: Naturgesetz und soziales Gesetz. Arch. für Sozialwissenschaft, 1910, S. 768.

³⁾ S. 779.

⁴⁾ ZWIEDENEK: Theoretisch vernachlässigte Preisbestimmungsgründe. Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1909.

⁵⁾ ZWIEDENEK: Macht oder ökonomisches Gesetz. SCHMOLLERS Jahrb. 49, S. 277, 291.

⁶⁾ WUNDT: Logik, II, 2. Abteilung 1895, S. 137.

6. Die Ablehnung des Gesetzmäßigkeitsbegriffes in der Wirtschaftstheorie

(Historische und sozialrechtliche Schule)

Eine einseitige Ablehnung erfuhr der Begriff der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft erst durch die sogenannte jüngere historische Schule, dem Kreis um SCHMOLLER. Diese Richtung beschränkt sich grundsätzlich darauf, die wirtschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes in möglichster Detailbeschreibung wiederzugeben, auf eventuell beobachtete Regelmäßigkeiten der wirtschaftlichen Erscheinungen als belanglose Zufälligkeit keine Bedeutung zu legen. Diese extreme Einstellung ist zum großen Teil als Reaktion gegen die Verknüpfung des Begriffes der Gesetzmäßigkeit mit dem Bestand einer Wissenschaft überhaupt durch die Isoliermethode aufzufassen. SCHMOLLER selbst hat, nachdem die Kontroverse mit MÈNGER verlaufen war, in seiner allgemeinen Volkswirtschaftslehre die Möglichkeit und Nützlichkeit von Verallgemeinerungen in der Volkswirtschaftslehre zugegeben. Zur Besinnung auf die historische Wandelbarkeit der Theorie infolge der Veränderungen in der Erfahrung hat diese Richtung gegenüber den dogmatischen Konstruktionen, die auf die gesellschaftliche Organisation der Wirtschaft, auf den Einfluß rechtlicher und ethischer Momente keine Rücksicht nahmen, gewiß sehr Verdienstvolles beigetragen¹⁾. Insbesondere hat sie damit, daß sie, einer alten Tradition folgend, die Volkswirtschaftslehre aus der Analogie zu den Naturwissenschaften befreite, für die im wesentlichen wenig empirische Anhaltspunkte gegeben waren, und auf den Zusammenhang der Wirtschaftslehre mit den übrigen Kulturwissenschaften aufmerksam machte, wofür in der engen Verknüpfung der Gegenstände eine im 19. Jahrhundert wenig beachtete empirische Basis vorhanden war, den Weg für die neuere Entwicklung der Methodenlehre angebahnt. Im Anschluß an die historische Schule hat die Beachtung dieser empirisch gegebenen Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft die sozial — organische und sozial — rechtliche Richtung in den Vordergrund geschoben. DIEHL sagt in diesem Sinn: Alle wirtschaftlichen Erscheinungen sind an bestimmte Formen des gesellschaftlichen Zusammenwirkens geknüpft. Ähnlich STOLZMANN²⁾ und TUGAN-BARANOWSKY. Diese Autoren kommen zu einer völligen Ablehnung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit: „Gesetze in der Volkswirtschaft sind deshalb unmöglich, weil es keine dauernden immer sich gleichbleibenden wirtschaftlichen Erscheinungen gibt. Diese wechseln je nach der Gesellschaftsform, die untersucht wird³⁾.“

¹⁾ Vgl. BELOW: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie. Zeitschr. für Sozialwissenschaft, 1904; EBERSTAT: Naturrechtliche und realistische Betrachtungsweise in den Staatswissenschaften. SCHMOLLERS Jahrb. 27, 1903.

²⁾ STOLZMANN: Kritik des Subjektivismus an Hand der sozialorganischen Methode. CONRADS Jahrb. 1914, S. 172.

³⁾ DIEHL: Theoretische Nationalökonomie, S. 400.

7. Die psychologische Richtung (LIEFMANN, der vermittelnde Standpunkt WIESERS und BÖHM-BAWERKS)

Bei den Vertretern der skeptischen Richtung findet sich außer den Einwänden MILLS gegen die Aufstellung exakter Gesetze in der Nationalökonomie durchgehends als hinderliches Moment der Umstand hervorgehoben, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen auf Ursachen zurückgehen, die zum Großteil in der psychischen Motivation liegen und daher keine Exaktheit der abgeleiteten Gesetze zulassen, da die psychischen Kräfte „zwar in ihrem Bestande, nicht aber ihrer Richtung nach Natur — gebunden seien“¹⁾. Gewöhnlich wird eine Zweiteilung der Elemente der wirtschaftlichen Erscheinungen konstatiert, je nach deren Vorherrschen die in Frage kommenden Gesetze mehr oder weniger exakt sind, natürliche und psychische Ursachen. Schon MILL hat darauf hingewiesen: „Anders als die Gesetze der Produktion, die Naturgesetze sind, sind die Gesetze der Verteilung teilweise Menschenwerk, denn die Art und Weise, wie das Vermögen in einem gegebenen gesellschaftlichen Zustand verteilt wird, hängt von den hier bestehenden Statuten und Gewohnheiten ab; doch sind die Bedingungen, von denen die Macht über die Verteilung des Vermögens abhängt, ebenso Gegenstand einer wissenschaftlichen Forschung wie die physischen Naturgesetze“²⁾. KNIES spricht von einem natürlichen und einem personalen Faktor der Wirtschaft, welcher letzterer der Aufstellung exakter Wirtschaftsgesetze im Wege steht³⁾. BLOCK weist der Nationalökonomie eine Zwischenstellung zwischen Natur- und Geisteswissenschaft zu: „L'économie politique n'est ni une science physique, ni une science morale, elle tient des deux, elle est une science mixte“⁴⁾. Eine größere Bedeutung räumt WAGNER dem psychologischen Element ein: „Bei den wirtschaftlichen und allen sozialen Erscheinungen liegt die Ursache in der psychischen Motivation“⁵⁾. DIETZEL sagt: „Die Kausalmomente, welche das konkrete soziale Sein gestalten, sind die Handlungen der Menschen. Diese aber wiederum sind kausal bestimmt durch Willensregungen und diese endlich durch die Bedürfnisse der wollenden Subjekte. Letztere bilden die eigentlichen Causae moventes der wirtschaftlichen Erscheinungen“⁶⁾. Ähnlich NEUMANN u. a. Die objektiven, das heißt äußerlich wahrnehmbaren, nicht im Wirtschaftssubjekt gelegenen Faktoren der Wirtschaft treten hier — im Gegensatz zu der an die klassische Schule sich anschließenden Isoliermethode, die die subjektiven Momente als „disturbing causes“ der objektiven Kausalreihe vermeidet, — gegenüber den psychischen Momenten zurück. Der Motivationszusammenhang stellt eine Gegebenheit der inneren Wahrnehmung dar, die man in die

¹⁾ DIETZEL: Theoretische Sozialökonomik, I, S. 21.

²⁾ MILL: Grundsätze, 1913, I, S. 32.

³⁾ KNIES: Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkt, S. 478.

⁴⁾ BLOCK: Le progrès de la science économique, I, S. 35.

⁵⁾ WAGNER: Theoretische Sozialökonomik, I, S. 35.

⁶⁾ DIETZEL: Theoretische Sozialökonomik, I, S. 18.

Wirtschaftstheorie einbezieht, um zu Wirtschaftsgesetzen, die der Erfahrung entsprechen, zu gelangen.

Gerade von der skeptischen Richtung, die in den psychologischen Faktoren der Wirtschaft ein Hindernis für die Exaktheit der Wirtschaftsgesetze sah, wurde mit deren Betonung der Grund zur psychologischen Methode gelegt, die in der Folgezeit einen neuen Versuch darstellt, durch Analyse der inneren Erfahrung, des Motivzusammenhanges, der den wirtschaftlichen Handlungen zugrunde liegt, zu einer strengen Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen zu gelangen und die hinderlichen Momente der Exaktheit psychischen Geschehens zu überwinden. Der Wirtschaft als System von Handlungen muß ein System von Motiven korrespondieren, das die Handlungen kausal bestimmt. Eine Erkenntnis dieses Motivationszusammenhanges, die uns die Selbstbeobachtung liefert, das heißt die Rückführung der Erscheinungen auf die letzten psychischen Ursachen des menschlichen Handelns, muß sodann die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen selbst vermitteln. Dieser Psychologismus schien allerdings ein neues Moment hervorzuheben, das bisher unberücksichtigt gelassen worden war und die Hoffnung auf Aufstellung exakter Gesetze wachrief.

Der Psychologismus ist nicht allein auf die Wirtschaftstheorie beschränkt geblieben, wir finden ihn auch in der Ethik und sogar in der Logik, ferner besonders ausgeprägt in der Staatslehre (GUMPLOVICZ, JELLINEK) und in der Soziologie (MAC DOUGALL und LE BON). TAINÉ faßt die Bedeutung dieser Methode zusammen: *A mon sens la psychologie doit jouer dans toutes les sciences morales la même rôle, que la mécanique dans toutes les sciences physiques*¹⁾. Ähnlich TARDE²⁾.

Die ersten Andeutungen, daß sich die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht, wie die klassische Schule lehrte, aus objektiven Momenten ergeben, sondern psychologische Ursachen grundlegend seien, finden sich schon bei den zeitgenössischen Kritikern SMITHS und RICARDOS. ADAM MÜLLER weist in seiner Theorie des Geldes ausdrücklich darauf hin, daß die Produktion vom Bedürfnis regiert wird, und daß es sich daher von selbst versteht, daß es der Staatswirt „nirgends mit der Produktion an sich zu tun hat, sondern immer nur mit dem Verhältnis der Produktion zum Bedürfnis, oder mit der Produktion, inwiefern diese durch das Bedürfnis eine bestimmte Richtung erfahren hat“³⁾. Ähnlich LAUDERDALE. Auch bei THÜNEN finden sich Bemerkungen in diesem Sinn.

Eine ausschließliche Wendung zur subjektiven Preistheorie⁴⁾ erfolgte systematisch durch GOSSEN, in Frankreich durch DUPUIT⁵⁾. GOSSEN

1) TAINÉ: *Revue de deux mondes*, 15, IV, 1907, S. 787.

2) TARDE: *Les lois sociales*.

3) MÜLLER, A.: *Versuch einer neuen Theorie des Geldes*, Herdflamme, S. 93.

4) Die Bezeichnung subjektiv wird stets mit den Einschränkungen gebraucht, daß neben den psychischen Faktoren auch die objektiven Elemente der Quantität und technischen Eigentümlichkeiten ihre allerdings sekundäre Bedeutung beibehalten.

5) DUPUIT in den *Annales des ponts et chaussées*, 1844 und 1849.

hat erstmalig nachgewiesen, daß die Gesetze der wirtschaftlichen Erscheinungen mit den Gesetzen des Genießens identisch seien, die sich aus der Annahme ergeben, daß der Mensch seine Bedürfnisse nicht einseitig, sondern in fortschreitender gleichmäßiger Sättigung aller konkreten Bedürfnisqualitäten befriedigt, so daß die Intensität der letzten Bedürfnisse innerhalb der gesamten Skala nivelliert ist¹⁾. Die Wert- und Preiserscheinungen sind nach GOSSENS Auffassung keine objektiven Größen, denen ein technisch kausales Verhältnis zugrunde liegt, sondern subjektive Wertschätzungen von größter Relativität²⁾. GOSSENS Lehre trägt durchaus psychologischen Charakter. Er gibt mehrmals die Versicherung, daß sich alle wirtschaftlichen Erscheinungen restlos in das „Gesetz des Genießens“ auflösen lassen³⁾. Zugleich finden wir hier schon den Versuch einer rechenmäßigen Erfassung der Bedürfnisintensitäten in mathematischer und graphischer Darstellung, die später den Kern des Streites um die psychologische Methode gebildet hat. Die österreichische Grenznutzenschule hat von GOSSEN nicht nur die Erklärung der Wert- und Preiserscheinungen sowie der Produktion und Verteilung aus dem Gesetz der gleichmäßigen Bedürfnissättigung, sondern auch die psychologische Einstellung, das Gesetz der abnehmenden Bedürfnisintensitäten bei fortschreitender Sättigung im wesentlichen übernommen.

Auf MENGER ist dies zwar nicht völlig zutreffend. Es finden sich allerdings in seiner Wertlehre Bemerkungen, die auf eine psychologische Methode schließen lassen könnten, in den „Untersuchungen“ hat er jedoch die Exaktheit der Wirtschaftsgesetze auf einem anderen Wege zu erweisen versucht, wie wir unten sehen werden.

Dagegen begibt sich WIESER, der GOSSENS Lehre aus ihrer unverdienten Vergessenheit gezogen hat, völlig auf den Boden der psychologischen Methode. Die Aufgabe der Wirtschaftstheorie besteht demnach darin, den Inhalt der gemeinen wirtschaftlichen Erfahrung zu deuten. Die Wirtschaftstheorie geht von der Psyche des wirtschaftenden Menschen aus⁴⁾. Aus dem Sinn, wie er jedermann in seinem Tätigkeitsbereich vertraut ist, leitet sie ihre theoretische Erkenntnis ab, die sie befähigt, den Sinn der Wirtschaft auch in den erweiterten gesellschaftlichen Zusammenhängen zu verstehen, die über die Erfahrungen des einzelnen hinausgehen. Sie hat dabei die Zusammenhänge im Einzelbewußtsein nicht weiter zu verfolgen, als es notwendig ist, um den Sinn der Wirtschaft zu verstehen. Jeder tiefer eindringenden psychologischen Analyse hat sie sich zu enthalten. „Das Bewußtsein der wirtschaftenden Menschen bietet ihr einen Schatz von Erfahrungen, die jedermann besitzt, der praktisch Wirtschaft treibt, Erfahrungen über äußere Tatsachen, das

1) GOSSEN: Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs. Neue Ausgabe 1889, S. 91.

2) GOSSEN: S. 46. 3) S. 91.

4) WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 132, 1914. Grundriß der Sozialökonomik, I.

Dasein der Güter und ihrer Ordnung, Erfahrungen über innere Tatsachen, die menschliche Bedürftigkeit und ihre Gesetze. Es sind Gesetze über den Ursprung und den Ablauf des wirtschaftlichen Handelns der Masse der Menschen. Es ist dies die natürliche Methode der wirtschaftlichen Untersuchungen, sich der Leitung zu überlassen, welche die Erinnerung an den praktisch vertrauten Ablauf und Sinn der Wirtschaft gibt¹⁾.“ Während sich die kausaltheoretische Wirtschaftserklärung, die wir besprochen haben, seit RICARDO darauf beschränkt, allein von äußerlich zu beobachtenden Grundtatsachen der Wirtschaft (Arbeitsquantum, Preise) auszugehen, wie dies besonders auch PARETO gefordert hat, besteht das Wesen der sogenannten psychologischen Methode darin, dem Kreis der Erfahrung die im Bewußtsein zwar nicht anschaulich, aber deshalb nicht minder evident gegebenen Motive des wirtschaftlichen Handelns der Menschen einzubeziehen und aus den Überlegungen des Wirtschaftssubjektes im Normalfall die Gesetze des wirtschaftlichen Handelns abzuleiten. Da auch das psychologische Geschehen kausal bestimmt ist, liegt kein Hindernis der Exaktheit der auf diesem Wege gefundenen Gesetze und ihres kausalen Charakters vor.

Die österreichische Schule glaubte auf diesem Weg exakte Gesetze der Wirtschaft ableiten zu können, da das Objekt der Untersuchung der handelnde Mensch ist „und unser Geist jede zutreffende Beschreibung, die sie von den Vorgängen in seinem Bewußtsein gibt, infolgedessen mit der zustimmenden Äußerung, daß es so sei, und mit dem zwingenden Gefühl, daß es so sein müsse, begleitet“. So wird die Beschreibung zugleich eine Erklärung, die Wirtschaftstheorie braucht nicht durch lange Induktionsreihen ein Gesetz aufzustellen, weil jeder in sich selbst Bestimmungen dieses Gesetzes deutlich vernimmt²⁾.

Die Grenznutzenschule in Amerika, auch CASSEL und PARETO haben demgegenüber stets an der selbständigen Bedeutung der objektiven Momente festgehalten. Bei FETTER, FISHER und DAVENPORT sind die subjektiven Motivationszusammenhänge dadurch ausgeschaltet, daß die Theorie von den wahrnehmbaren Wirtschaftsakten ihren Ausgang nimmt. Typisch ist die Verknüpfung der beiden heterogenen Elemente bei MARSHALL und CLARK, die sie als Nutzen und Kosten in Relation setzen. Jedoch gibt auch WIESER selbst zu, daß die psychologische Erfahrung allein abstrakt in dieser Ausschließlichkeit die konkrete Wirtschaft völlig zu erklären nicht imstande ist, so wenn er zur Erklärung der tatsächlichen Preise bei abnehmender Abstraktion der Theorie das soziale Moment der gesellschaftlichen Einkommenschichtung einer eingehenden Beachtung würdigt, das gewissermaßen eine Korrektur des abstrakten, aus den psychologischen Tatsachen abgeleiteten Bildes der Wirtschaft zu geben berufen ist, um das theoretische Bild der Wirtschaft mit der konkreten Erfahrung in Einklang zu bringen.

¹⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 133.

²⁾ WIESER, S. 136.

BÖHM-BAWERK, dessen Gesetzesbegriff sich mit einigen Modifikationen mit der Auffassung WIESERS deckt¹⁾, ist der Frage, ob neben den subjektiven Momenten noch andere Faktoren für die wirtschaftlichen Erscheinungen konstituierend seien, in dem Aufsatz „Macht oder ökonomisches Gesetz?“ eingehend nachgegangen und zu dem Ergebnis gelangt, daß die sogenannten objektiven Faktoren insbesondere sozialer Provenienz nur durch die ökonomischen Kategorien des Grenznutzens hindurch einen Einfluß auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Erscheinungen ausüben können²⁾, indem sie als Prämissen jener Gesetze bei jeweiliger Veränderung der empirischen Grundlage entsprechend modifizierte Ergebnisse liefern, ebenso wie ein algebraisches Rechenexempel bei Einsetzung verschiedener Größen zu verschiedenen Resultaten führt, ohne die Exaktheit der mathematischen Formel zu berühren. „Wenn die österreichische Schule den Veränderungen durch Hinzutreten anderer Voraussetzungen insbesondere sozialer Provenienz gegenüber jener einfachsten Form unter der Voraussetzung der freien Konkurrenz in ihrer eigenen Tätigkeit weniger Raum gibt, so wurde diese Lücke immer als solche empfunden und wird mit jedem Dezennium fühlbarer, weil in unserer modernsten wirtschaftlichen Entwicklung die einschlägigen sozialen Machtmittel in immer stärkerer Zunahme begriffen sind³⁾.“ Während man sich jedoch nicht begnügen darf, wie STOLZMANN, die Tatsache des Einflusses sozialer Faktoren auf die Wirtschaft einfach festzustellen, ist es gerade durch die Gesetze des Grenznutzens möglich, diesen Einfluß in seinem Umfang zu errechnen und exakt nachzuweisen. Mit dem Hinweis auf die Verwandtschaft des Grenznutzengesetzes, mit mathematischen Rechenexempeln entfernt sich jedoch BÖHM-BAWERK zum Teil von der psychologischen Grundlage, die Wirtschaftsgesetze stellen in diesem Fall nicht Naturgesetze, das heißt den Ausdruck für die tatsächlichen Kausalzusammenhänge zwischen psychischen Ursachen und wirtschaftlichen Erscheinungen, dar, sondern

¹⁾ BÖHM-BAWERK: Positive Theorie des Kapitals, I, S. 254: „Die Wirtschaftswissenschaft muß gerade in den subjektiven Bedürfnisempfindungen die Wurzel der Erklärung der Wirtschaftsdinge suchen.“ Historische und klassische Nationalökonomie, gesammelte Schriften, I, S. 171: „Alle Elemente, aus denen die Lösung z. B. der Frage nach den Bestimmungsgründen des Wertes zu gewinnen ist, sind vielleicht schon im ersten Tausend der beobachteten Fälle ganz ebenso enthalten wie in allen späteren. Die Kunst ist nur, sie herauszulösen, und dazu kann nicht Verbreiterung, sondern nur Vertiefung helfen.“

²⁾ So besonders in dem Aufsatz: Wert, Kosten und Grenznutzen. CONRADs Jahrb. 1892, S. 354: „In dem Grenznutzen haben wir die Wirkung aller der komplexen, den Wert indirekt beeinflussenden Umstände — Geschmack, Mode, Produktionsbedingungen usw. — zum letzten Male einheitlich beisammen: alle diese und tausend anderen Umstände beeinflussen den Wert, indem sie zuvor den Grenznutzen beeinflussen.“

³⁾ BÖHM-BAWERK: Macht oder ökonomisches Gesetz? Gesammelte Schriften, S. 234.

sie gewinnen logisch formalen Charakter. BÖHM-BAWERK selbst sagt gelegentlich: „Für die ökonomischen Gesetze Namen und Charakter von Naturgesetzen in Anspruch zu nehmen, ist buchstäblich genommen, natürlich anzufechten¹⁾.“

Zwar hebt an anderer Stelle BÖHM-BAWERK gerade den kausalen Charakter der Beziehungen z. B. zwischen Wert und Kosten hervor (Posit. Theorie II, Exkurs VIII, S. 173). „Daß der Wert der Produkte und der ihrer Kostengüter durch ein Band kausaler Natur miteinander verknüpft sind, ist die gemeinsame Überzeugung aller an der Kontroverse beteiligten Parteien. Es leugnet wohl niemand, daß eine Tendenz zu einer gewissen Harmonie der Wertgrößen beider besteht und es sieht wohl auch niemand diese Harmonie für eine bloß zufällige an. Es steht also als gemeinsame Auffassung fest, daß irgendein Kausalzusammenhang hier waltet, und die Meinungen gehen nur darüber auseinander, welcher Art der Kausalzusammenhang sei und in welcher Richtung er laufe.“ Jedoch warnt BÖHM-BAWERK selbst vor einer „hyperkritischen Strenge, in der man den Ursachenbegriff zur Unzeit anspruchsvoller auszulegen beginnt, als der Sinn der Untersuchung es zuläßt“, was sich besonders gegen die Kritik SCHUMPETERS am Ursachenbegriff richtet (siehe Anm. a. a. O.). Im wesentlichen faßt BÖHM-BAWERK den Ursachenbegriff — über die Psychologie hinausgehend — so weit, daß sich gegenüber SCHUMPETERS Funktionsbegriff nur mehr eine terminologische Verschiedenheit zeigt. BÖHM-BAWERK erklärt dies allerdings daraus, daß der Kausalitätsgedanke, sobald man Theorie betreibt, „in irgendeiner Gestalt auch in den Funktionsbegriff, in die Deskription wieder hereinschlüpft“. Doch haben wir oben anschließend an RICKERTS Trennung von Kausalität und Gesetzmäßigkeit gesehen, daß eine Erweiterung des Ursachenbegriffes zu Notwendigkeitsrelationen überhaupt, die hier BÖHM-BAWERK vornimmt, auch — oder vielmehr in erster Linie — die logisch-formalen Entsprechungen in den Kausalitätsbegriff mit einbezieht. Insoweit nimmt die Theorie BÖHM-BAWERKS vielfach eine — nicht festgelegte — Mittelstellung zwischen der psychologischen und logisch-formalen Auffassung der Wirtschaftsgesetze ein.

Übrigens tritt bei BÖHM-BAWERKS Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit noch ein anderes Moment zutage, das auf die logisch formale Deutung der Grenznutzengesetze hinweist, indem er nur die reflektierten Handlungen, nicht aber auch die Triebhandlungen als wirtschaftlich relevant bezeichnet: „Wo eine Reflexion, eine Überlegung über die Bedeutung eines Zieles wirklich vollständig fehlt, kann überhaupt kein wirtschaftliches Werturteil zur Entstehung kommen²⁾.“ Schon MENGER hat dieses Moment in seiner Bedürfnislehre hervorgehoben: „Im Prozeß der Erkenntnis der Bedürfnisse tritt das Moment des unmittelbaren Gefühles mehr und mehr zurück, sie wird fortschreitend

¹⁾ S. 230.

²⁾ BÖHM-BAWERK: Positive Theorie des Kapitals, I, S. 234.

zu einer auf Erfahrung, Voraussicht und Urteil beruhenden, vernunftgemäßen¹⁾. Neuerdings schließt auch MAYER das unreflektierte Begehren aus den wirtschaftlichen relevanten Bedürfnissen aus: „Die Intensität der unreflektierten Bedürfnisse ist durch das Urteil des überlegenden Subjektes über die Größe der durch ihre Befriedigung zu erreichenden Lust korrigiert²⁾.“

Die psychischen Vorgänge, das ist das Ergebnis dieser Einschränkung der für die Wirtschaftstheorie grundlegenden Bedürfnisse, die zur Erklärung der Wert- und Preiserscheinungen den Schlüssel geben sollen, können nicht in ihrer konkreten Gegebenheit schlechthin zu einer Kausalerklärung der Wirtschaft führen, da sie sich von den objektiven Faktoren nicht grundsätzlich unterscheiden würden. Vielmehr werden sie abstrakt so angenommen, daß sie sich als vernünftige, zweckmäßige Überlegung des Subjektes darstellen, der das Attribut wirtschaftlich oder unwirtschaftlich beigelegt werden kann. Aus diesen fiktiven Überlegungen des Durchschnittswirtschafters werden dann die Gesetze des Wertes und Preises abgeleitet. Es stellt diese Art, aus hypothetischen oder zumindestens verallgemeinerten subjektiven Überlegungen die Wirtschaftserscheinungen zu erklären, ein analoges Gegenstück — *mutatis mutandis* — zur Methode RICARDOS dar, aus der hypothetisch als alleinigen Faktor angenommenen Arbeitsmenge die Preisgesetze abzuleiten. Den Unterschied, der zwischen dieser Abstraktion von den konkreten Bedürfnissen und einer tatsächlich empirisch-psychologischen Methode besteht, hat DÜRKHEIM treffend hervorgehoben: „Das Gesetz von Angebot und Nachfrage ist niemals als Ausdruck der wirtschaftlichen Tätigkeit auf induktivem Weg aufgezeigt worden. Niemals wurde eine Erfahrung gemacht, eine methodische Vergleichung vorgenommen, um klarzustellen, ob die wirtschaftlichen Beziehungen tatsächlich von diesem Gesetz beherrscht werden. Alles, was man tun konnte und was man getan hat, bestand darin, dialektisch zu beweisen, daß die Individuen sich so verhalten müssen, wollen sie ihr Interesse wahren, daß jede andere Handlungsweise schädlich für sie sei, und bei jenen, die anders handelten, eine logische Verirrung Platz gegriffen habe. Logisch ist, daß die ergiebigsten Verwendungen die gesuchtesten sind, daß die Besitzer der am meisten nachgefragten und seltensten Güter sie zu den höchsten Preisen verkaufen. Aber diese rein logische Notwendigkeit gleicht derjenigen, welche die wirklichen Naturgesetze zur Schau tragen, nicht im geringsten. Letztere drücken jene Beziehungen aus, nach denen sich die Tatsachen wirklich abspielen, nicht aber die Art und Weise, nach welcher sie sich zweckmäßig abspielen sollen. Was wir von diesem Gesetz gesagt haben, braucht bezüglich der übrigen Gesetze, die nur ein besonderer Fall des ersten sind, nur wiederholt zu werden³⁾.“ Auch andere Gegner der Grenznutzenlehre machen diese

¹⁾ MENGER: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 4, Anm.

²⁾ MAYER: Bedürfnis. Art. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.

³⁾ DÜRKHEIM: Règles de la methode sociologique. Deutsch, 1908, S. 51.

Abstraktion der österreichischen Schule zum Vorwurf (SCHMOLLER, der Behaviorismus¹). Dies ist insoweit ungerechtfertigt, als gerade MENGER und BÖHM-BAWERK sich dieser Abstraktion mit Absicht bedienen²). Wenn allerdings WIESER durch die Methode der abnehmenden Abstraktion im Laufe der Darstellung zu einem Ergebnis zu gelangen meint, das ein annähernd konkretes Bild der Wirklichkeit, abgeleitet aus dem Grenznutzensgesetz wiedergibt, so hat dies zur Voraussetzung, daß jene hypothetisch angenommenen Überlegungen der Wirtschaftssubjekte tatsächlich vorhanden sind, wie sie vorausgesetzt werden, was zwar sehr leicht im Durchschnitt zutreffend sein, aber in keiner Weise, da die Wertschätzungen der Anschaulichkeit entbehren, streng empirisch festgestellt oder nachgewiesen werden kann. Erst eine nachträgliche Vergleichung der Ergebnisse der abstrakten Ableitung mit den anschaulich gegebenen Wirtschaftserscheinungen kann hier zu einer annähernden Bestätigung führen, was aber immerhin noch mehrdeutig ist.

Die zitierten Bemerkungen BÖHM-BAWERKS stellen einen Mittelweg dar zwischen der empirisch-psychologischen Auffassung der Wirtschaftsgesetze, die in den angenommenen Wertschätzungen und den Sättigungsgesetzen den tatsächlichen konkreten Motivzusammenhang sieht, der die wirtschaftlichen Erscheinungen kausal bestimmt, und jener Auffassung, die in den psychologischen Annahmen ein System von Begriffen, in den abgeleiteten Gesetzen daher logisch formale Beziehungen sieht, die überall dort gelten, „wo für Begriffe Gegenstände vorhanden sind“³). Durch diese Modifizierung der empirisch psychologischen Grundlage zu einem abstrakten System von Überlegungen war es BÖHM-BAWERK vollends möglich, die Einwürfe gegen die bevorzugte Verwendung der subjektiven Elemente zur Ableitung des Preisgesetzes insbesondere von seiten BRENTANOS und DIETZELS als unzutreffend zu widerlegen. Wiederholt betont er, daß die Ergebnisse der Psychologie für die abstrakten Annahmen der Gesetze der Bedürfnissättigung völlig belanglos seien⁴). Ebenso auch WIESER⁵). MAX WEBER steigert dies noch dahin, daß er sagt: „Alles was die ökonomische Theorie in bezug auf die psychologischen Faktoren der Wirtschaft vornimmt, ist gerade das Gegenteil von Psychologie“⁶). Eine so extreme Entpsychologisierung des Grenz-

¹) CLARK: The socializing of theoretical Economics. Trend of Econ. ed. TUGWELL, 1924, S. 77: "You must take my choices as you find them." Ähnlich: KNIGHT: Fact and metaphysics in econ. psychology. Am. Econ. Review, XV, 1925, S. 261.

²) Es zeigt sich eben hierin die Tendenz zur logisch formalen Auffassung der Wirtschaftsgesetze besonders bei MENGER, die im weiteren Verlauf MÖLLER, STRIGL u. a. wieder aufgegriffen haben.

³) MÖLLER: Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips. Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 451.

⁴) BÖHM-BAWERK: Wert, Kosten und Grenznutzen. CONRADS Jahrb., III. Folge, Bd. 3.

⁵) WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 133.

⁶) WEBER, M.: Die Grenznutzenlehre und das psychophysische Grundgesetz, Arch. f. Sozialwissenschaft, 1908, S. 554.

nutzengesetzes scheint jedoch BÖHM-BAWERK zu weit gegangen, da sie von der psychologischen Grundlage überhaupt nichts mehr übrig ließe¹⁾. Wenn also von der österreichischen Schule zugegeben wird, daß die Aufgaben der Psychologie von denen der Wirtschaftstheorie in bezug auf die Analyse der psychischen Grundgebilde gänzlich verschieden seien und die denkbar größten Umwälzungen der Psychologie die von der Wirtschaftstheorie gemachten Annahmen nicht berühren, so tritt hierin allerdings unausgesprochen der Gegensatz von empirisch induktiver Beobachtung des konkreten Bewußtseins und abstrakter Annahme typischer, allgemeiner Motivationszusammenhänge als Normalfall zutage.

Ferner wird durch die Verschiebung des Standpunktes vom psychologischen zum logisch-formalen Begriff des Gesetzes, die umstrittene Meßbarkeit der Bedürfnisintensitäten restlos ermöglicht, die in der streng empirischen Psychologie ausgeschlossen erscheint. Das WEBER-FECHNERSche Gesetz der spezifischen Sinnesqualitäten z. B., das äußerlich betrachtet gewisse Ähnlichkeit mit dem GOSSENSchen Gesetz der abnehmenden Bedürfnissättigung aufweist und von BRENTANO und früher schon von LANGE auch damit verwechselt wurde, stellt zwar gewisse Relationen zwischen Bedürfnisintensitäten fest, die sich jedoch nicht zahlenmäßig, sondern nur durch die unbestimmte Formel $a \leq b$ ausdrücken lassen. Ähnlich sagt NEUMANN: Sowenig ich einen Gegenstand $1\frac{1}{4}$ mal so hübsch als einen anderen nennen kann, so wenig kann ich sagen, dieses Bild meines Vaters ist mir $1\frac{1}{4}$ mal so viel wert als das Geschenk eines Bekannten. Die Gesamtheit der hier in Frage kommenden Empfindungen, Wünsche, Interessen und Bedürfnisse ist eben nicht auf Einheiten zurückzuführen und daher auch nicht auf Maße zu reduzieren²⁾. In der Grenznutzentheorie aber stehen wir auf einmal vor einer strengen Rechenbarkeit der Bedürfnisintensitäten. Man kann in der Preistheorie genau angeben, eine Pflaume koste $\frac{1}{4}$ eines Apfels, usw. Es ergibt sich nun für die psychologische Werttheorie die Frage, woraus diese Meßbarkeit resultiert, wenn die Wirtschaftstheorie ihre Gesetze aus den inkommensurablen subjektiven Wertschätzungen ableitet. BÖHM-BAWERK hält zwar die Meßbarkeit auch in der Psychologie durchaus für möglich, wobei die Gewohnheit der Schätzungspraxis, die durch langjährige Übung darin Virtuosität erzeugt, eine große Rolle spielt³⁾. WIESER hingegen hat nachgewiesen, daß diese Meßbarkeit ausschließlich durch die Annahme der kumulativen Nutzkomputation ermöglicht wird⁴⁾. MAYER hat in seinen tiefergehenden Untersuchungen zum Grundgesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung⁵⁾ das Problem

¹⁾ BÖHM-BAWERK: Positive Theorie des Kapitals, S. 247, Anm. Kritik M. WEBERS.

²⁾ NEUMANN: SCHÖNBERGS Handb., I, S. 159, 2. Aufl.

³⁾ BÖHM-BAWERK: Kapital, I, S. 249, 254.

⁴⁾ WIESER: S. 193.

⁵⁾ MAYER: Untersuchungen zum Grundgesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung. Zeitschr. f. Volkswirtschaft, 1922.

restlos geklärt: Das Moment der Zeit, die regelmäßige Wiederkehr von Bedürfnissen sowie der entsprechenden Gütererzeugung, die WIESERS kumulative Nutzkomputation, die Rechnung jeder Gütereinheit nach der Grenznutzeneinheit rechtfertigt, bedingt die Rechenbarkeit der Güterwertschätzungen, während bei BÖHM-BAWERKS alternativer Nutzkomputation der in einer Kurve ansteigende Grenznutzen der verschiedenen Teilquantitäten eines Gütervorrates sich der strengen Rechenmäßigkeit entzieht. Außer der idealisierenden Annahme einer konstanten Skala zeitlich regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse setzt die kumulative Nutzkomputation noch die weitere abstrakte Hypothese voraus, daß die Produktion sich regelmäßig, statisch gestalte, um den Güterbedarf in harmonischer Wiederkehr zu versorgen, sowie daß die Wirtschaftssubjekte in Erwartung dieser regelmäßigen Versorgung die Teilquantitäten eines Gütervorrates gleich einschätzen. Es ist daher die Rechenbarkeit der Wertschätzungen, wie WIESER sagt, nur unter Zuhilfenahme der Idealisierung und Isolierung in weitestem Umfang erklärbar¹⁾. Wollte man der Werttheorie die konkreten psychologischen Faktoren zugrunde legen, aus denen sich die wirtschaftlichen Erscheinungen in der Tat kausal ergeben, wäre das Gesetz der Wertrechnung in dieser streng rechenbaren Form gewiß unmöglich, wie eben das WEBER-FECHNERSche Gesetz die Meßbarkeit der Intensitäten nicht zuläßt. Eine durch ununterbrochene Übung erreichte Virtuosität im Schätzen von konkreten Bedürfnissen oder die Überlieferung und Nachahmung von praktisch erprobten Gewohnheiten hat also mit dieser Meßbarkeit der Bedürfnisse, wie MAYER überzeugend dargetan hat, nicht das geringste zu tun. Diese gründet sich vielmehr auf jene Abstraktion von den konkreten Bewußtseinsvorgängen.

Durch die Einführung abstrakter Bedürfnisskalen gegenüber den konkreten psychologischen Wertschätzungen wird auch die umstrittene Frage nach dem Charakter der Wirtschaftsgesetze, ob sie eine Wiedergabe von empirischen Kausalrelationen zwischen dem psychologischen Begehren und den Preiserscheinungen darstellen oder bloß eine analytische Schlußfolgerung aus hypothetisch angenommenen Begriffen sind, in geschickter Weise umgangen, da man für die aus abstrakten Begriffen durch Analyse abgeleiteten Gesetze eine Verifizierung an der Erfahrung verlangt, also eine kausale Entsprechung sucht, die erst die objektive Realität der erwähnten Gesetze begründet. Es ist dies eben die Methode KANTS in bezug auf die Erkenntnis der Relationen der Außenwelt überhaupt²⁾. WIESER und BÖHM-BAWERK nehmen hierin einen vermittelnden Standpunkt zwischen der rein psychologischen und der rein logischen Interpretation des Grenznutzengesetzes ein.

Auf ausgesprochen empirisch-psychologischen Standpunkt stellt sich LIEFMANN. Er lehnt die Beschränkung auf den Begriff des reflektierten Bedürfnisses als unempirisch ab. „Ebenso wie die Sprache geht

¹⁾ WIESER: Grundriß, I, S. 190.

²⁾ KANT: Kritik der reinen Vernunft, S. 112 (Reclam).

der Tauschverkehr zwar auf die Zwecke der einzelnen Menschen zurück, aber beide sind nicht ein bewußtes Erzeugnis dieser Zwecke, sondern entstehen von selbst naturgesetzlich aus den konkreten Bedürfnissen¹⁾. Die Bestimmung eines angeblich subjektiven Wertes durch den Grenznutzen ist eine falsche Konstruktion, eine unwirkliche Zusammenziehung der beim wirtschaftlichen Handeln tatsächlich entscheidenden Nutzen- und Kostenvorstellungen. Die unheilvolle Vorstellung, daß man die wirtschaftlichen Vorgänge zahlenmäßig quantitativ erklären will, weil wir in den Preisen zahlenmäßige Größen vor uns haben, ist noch sehr verbreitet. Sie verleitet zur Anwendung der Mathematik in der Wirtschaftstheorie, die überall in die Irre geführt hat. Sie vertritt die Forderung einer exakten Wirtschaftstheorie²⁾. „Wieviel ich für ein einzelnes Gut geben kann, hängt aber von den mir bekannten Preisen der übrigen Güter ab³⁾.“ Auf das Herkommen als Preiselement haben schon SMITH, MILL und WIESER hingewiesen. Einige wenige Gesetze dieses Entstehens wirtschaftlicher Erscheinungen aus Bedürfnissen „die man aber ebenso gut der Psychologie zurechnen könnte, sind allgemein gültig. Daneben aber gibt es eine zahlreichere Gruppe von Gesetzen, die — wie auf eine bestimmte Sprache —, so auch nur auf eine bestimmte Volkswirtschaft, hier aber immer gelten, und endlich gibt es noch Gesetze, die auch innerhalb der einzelnen Wirtschaftsperioden Ausnahmen zulassen“⁴⁾. Aus dieser rein psychologischen Einstellung LIEFMANNs erscheint also die Aufstellung exakter Gesetze ebenso unzulässig wie für die empirische Theorie, welche sich auf die äußerlich wahrnehmbaren Erscheinungen beschränkt. LIEFMANN will nicht wie die österreichische Schule die Wirtschaftsgesetze aus abstrakten Annahmen abgeleitet wissen, die dann infolge ihres idealen Charakters immer und überall anwendbar sind, sondern die faktischen konkreten Wertschätzungen als Grundlage für die Ableitung der Gesetze betrachten, aus denen die wirtschaftlichen Erscheinungen tatsächlich kausal entstehen, weshalb sie historisch relativen Charakter tragen. Außerdem gibt LIEFMANN zu, daß neben diesen subjektiven Ursachen des wirtschaftlichen Geschehens noch andere Faktoren, wie die Organisation der Wirtschaft, gesellschaftliche Verhältnisse und andere die konkrete Wirtschaft mitbewirken, weshalb die erwähnten, aus den psychischen Faktoren abgeleiteten Gesetze des Ausgleiches der Grenzerträge in der konkreten Einzelwirtschaft nur allgemeine Prinzipien, in der konkreten Tauschwirtschaft nur eine Tendenz darstellen⁵⁾.

¹⁾ LIEFMANN: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Bd. I, S. 190.

²⁾ LIEFMANN: Nutzen und Kosten, Wert und Preis. SCHMOLLERS Jahrb. 49, S. 993.

³⁾ In der Ablehnung der exakten Rechenmäßigkeit der Wirtschaftsgesetze von seiten der psychologischen Schule zeigt sich der Gegensatz dieser zur Auffassung BÖHM-BAWERKS und WIESERS, was die obigen Ausführungen bestätigt.

⁴⁾ LIEFMANN: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, I, S. 191.

⁵⁾ LIEFMANN: S. 197.

8. Die erkenntniskritische Richtung, die logisch formale Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit (MENGER)

Die dieser psychologischen konträre Auffassung der wirtschaftlichen Gesetze des Grenznutzens hat MENGER in seinen Untersuchungen scharf präzisiert. MENGER geht von der Allgemeingültigkeit gewisser in spezialwissenschaftlicher Forschung gefundener Gesetze aus, deren Möglichkeit zu erweisen, die erkenntnistheoretische Hauptaufgabe einer Methodologie der Wirtschaftswissenschaft bildet. „Die Behauptung der Notwendigkeit geht über die Erfahrung, über den Gesichtspunkt des reinen Empirismus hinaus¹⁾. Der Beweis dieser Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit von Sätzen läßt sich nicht aus der induktiven Feststellung ausnahmsloser Regelmäßigkeiten führen, sondern nur aus der Art des Erkenntnisweges, auf dem sie gefunden werden, der die Bürgschaft der Ausnahmslosigkeit in sich trägt²⁾. Das Ziel der methodologischen Untersuchung ist die Feststellung der Erkenntnisregel für die Erforschung der theoretischen Wahrheit, welche nicht durch Erfahrung, sondern geradezu durch unser Denkgesetz in unzweifelhafter Weise beglaubigt wird³⁾“ und damit die Allgemeingültigkeit der wirtschaftlichen Gesetze verbürgt. Der Ausgangspunkt für die Beurteilung der Wirtschaftsgesetze ist also für MENGER ein grundsätzlich anderer als für die streng psychologische Auffassung, die den Erweis einer Exaktheit der Gesetze nur aus der Regelmäßigkeit der psychologischen Erfahrung liefern könnte. MENGERS Problemstellung hängt im Gegenteil eng mit KANTS Formulierung des erkenntniskritischen Problems zusammen, der, ebenfalls von der Allgemeingültigkeit gewisser Sätze ausgehend, diese aus der logischen Struktur der Urteile selbst und nicht aus der Erfahrung zu erweisen sucht. MAX WEBER hat diese Auffassung präzisiert: „Das alles bedeutet zunehmende Entfernung von der ausnahmslos und überall nur konkret gegebenen Wirklichkeit in letzter Konsequenz bis zur Schaffung von abstrakten und daher unempirischen Vorgängen, deren Gesetze sich in Kausalgleichungen ausdrücken lassen. Ihr spezifisches, logisches Mittel ist die Anwendung von Begriffen mit stets größerem Umfang und darum stets kleinerem Inhalt, ihr logisches Produkt sind Relationsbegriffe von genereller Geltung, Gesetze. Ihr Arbeitsgebiet ist überall da gegeben, wo unser Interesse am gegebenen Einzelfall erlischt, sobald es gelungen ist, ihn einem Gattungsbegriff als Exempel einzureihen⁴⁾.“ Diese Voraussetzungen hält MENGER in der Nationalökonomie für gegeben. „Der Zweck der theoretischen Wissenschaft ist das Verständnis, die über die unmittelbare Erfahrung hinausreichende Erkenntnis der realen Erscheinungen. Wir verstehen die Erscheinungen, indem dieselben in jedem konkreten Fall als Exemplifikationen einer

¹⁾ MENGER: Untersuchungen über die Methode in den Sozialwissenschaften und in der Nationalökonomie insbesondere, 1883, S. 35.

²⁾ S. 38. ³⁾ S. 39.

⁴⁾ WEBER: ROSCHER und KNIES Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 5.

allgemeinen Gesetzmäßigkeit (Dasein unter Gesetzen bei KANT¹) vor unser Bewußtsein treten²).“ Das Gesetz des Grenznutzens stellt jene abstrakte logische Beziehung dar, in welcher uns die wirtschaftlichen Erscheinungen jeweils als Exemplifikationen dieses Gesetzes erscheinen, also als gesetzmäßig begriffen werden.

KANT kommt zur Tafel der Kategorien durch Analyse der Erfahrung, die jene logischen Relationen, die aus dem Denken stammen, mit enthält. „Zergliedert man den Bewußtseinsinhalt, so findet man, daß er niemals aus bloßer Anschauung besteht, die nur durch Vergleichung in ein Urteil verknüpft wurde, sondern daß sie unmöglich sein würde, wäre nicht über die von der Anschauung abgezogenen Begriffe noch ein reiner Verstandesbegriff hinzugekommen, unter dem eben Begriffe subsumiert und so allererst in einem objektiv gültigen Urteil verknüpft worden sind³).“ Denselben Weg schlägt MENGER ein: „Die Menschheitsphänomene werden auf die ursprünglichen, ideal gedachten, konstitutiven Faktoren zurückgeführt und die Gesetze aufgezeigt, nach welchen sich aus diesen einfachsten Elementen (Kategorien), in ihrer Isolierung gedacht, kompliziertere Menschheitsphänomene entwickeln⁴).“ Die Idealität der scheinbar psychologischen Grundbegriffe tritt bei MENGER deutlich zutage: „Die Erkenntnis der exakten Gesetze der Wirtschaft strebt nach Feststellung der einfachsten Elemente auf dem Weg einer nur zum Teil empirisch-realen Analyse, das ist ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der Wirklichkeit als selbständige Erscheinungen vorkommen, ja ob sie überhaupt rein darstellbar sind, wie auch in der Chemie absolut reiner Sauerstoff oder Alkohol eine große Bedeutung hat, obwohl er nur in unserer Idee existiert⁵).“ Die exakte Wissenschaft untersucht, wie aus geradezu unempirischen Elementen der realen Welt in ihrer gleichfalls unempirischen Isolierung sich die komplizierteren Phänomene entwickeln⁶). Die Analogie zu KANT tritt in der Feststellung wieder zutage, daß sich die einfachsten Elemente der Wirtschaftstheorie nicht auf dem Wege einer empirisch-realen Analyse ergeben, ebenso wie KANT für die Kategorien eine transzendente Deduktion aus den Urteilsmodalitäten verlangte, die von einer Erfahrungsanalyse verschieden ist⁷).

MENGER begibt sich durch diese Einstellung freilich jener Auffassung, die die realen Ursachen und Gesetze des Ablaufes der wirtschaftlichen Erscheinungen aus dem psychischen Faktor der tatsächlichen Wertschätzungen ableitet, und sieht die Aufgabe der Wirtschaftstheorie geradezu darin, die jeweiligen wirtschaftlichen Phänomene als Exemplifikationen des an sich unempirischen idealen Grenznutzensgesetzes darzustellen, das dieser Erfahrung gegenüber apriorisch ist und daher allgemein logischen Charakter trägt, ähnlich wie die Kategorien KANTS

¹) KANT: Prolegomena, S. 74 (Reclam).

²) MENGER: Untersuchungen, S. 33.

³) MENGER: Untersuchungen, S. 43.

⁴) KANT: Prolegomena, S. 81.

⁵) MENGER: Untersuchungen, S. 41. ⁶) S. 43.

⁷) KANT: Kritik der reinen Vernunft, S. 87.

nicht objektive oder psychische Faktoren unserer konkreten Denkvorgänge darstellen, als die sie zwar eine mißverstehende Interpretation gedeutet hat, sondern die logische Struktur der Urteile bilden, die als begriffliche Relation die in diese Beziehung gebrachten Erfahrungsinhalte als gesetzmäßig erscheinen läßt — ohne Rücksicht darauf, ob dieser Gesetzmäßigkeit eine objektive reale Kausalbeziehung entspricht oder nicht. In demselben Sinne sagt auch MENGER, daß die Ergebnisse des Grenznutzengesetzes ebensowenig an der historischen Erfahrung geprüft werden können, wie etwa die Resultate der Geometrie durch Messungen von Körpern sich berichtigen lassen¹⁾.

Das Wesen des erkenntniskritischen Kunstgriffes, der sich wie eine kopernikanische Wendung ausnimmt²⁾, besteht darin, die exakte Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen aus der Subsumtion unter die allgemeinen Begriffe zu erklären, während die Induktion als Erkenntnismittel bei dieser Aufgabe versagt. Es zeigen sich jedoch schon bei KANT³⁾ in der Frage nach der Ableitung dieser apriorischen Grundbegriffe, unter die die Erfahrung subsumiert wird, Schwierigkeiten, da sie nicht aus der Erfahrung stammen können — in welchem Falle die Erkenntniskritik sich in eine nichtssagende Tautologie gleichsam als ein Taschenspielerkunststück auflösen würde, die aus der Erfahrung Begriffe abstrahiert, um eben diese Erfahrung wieder unter die aus ihr abstrahierten Begriffe zu subsumieren — sondern a priori gewonnen werden, aber dennoch gewissermaßen auf die konkret gegebene Erfahrung hingerichtet sein müssen, das heißt die Möglichkeit eben dieser konkreten und keiner beliebig gedachten Erfahrung erklären sollen.

So spricht auch KANT von einer den Kategorien entsprechenden Anschauung, die erst ihre objektive Realität begründet⁴⁾. Es ergibt sich daraus die Antinomie, wie Begriffe, die nicht aus der Erfahrung stammen, sondern dieser gegenüber apriorisch sind, dennoch in dieser Erfahrung eine anschauliche Entsprechung haben, die es ermöglicht, die gegebenen Gegenstände unter sie zu subsumieren. Wenn zu diesem Zwecke die Grundbegriffe letztthin wiederum auf die Erfahrung zurückgehen, setzt ihre Allgemeingültigkeit eine solche in den Erscheinungen voraus, was zwar in der Physik zutreffend ist, jedoch nicht in der Nationalökonomie. In diesem Falle könnte also auch die erkenntniskritische Methode nicht zu exakten Gesetzen der Wirtschaft führen.

Auch für MENGERS ideales Grundgesetz des Grenznutzens, das aus unempirischen Elementen gewonnen ist, ergibt sich die Frage nach der transzendentalen Deduktion, die er dahin löst, daß die ursprünglichen Elemente der Wirtschaft zwar als erfahrungsgebunden bezeichnet werden, jedoch so, daß sie nicht die konkrete Erfahrung wiedergeben, sondern nur jene abstrakte isolierte Seite der psychisch-kausalen Erfahrung,

¹⁾ MENGER: Untersuchungen, S. 54.

²⁾ KANT: Kritik der reinen Vernunft, S. 17.

³⁾ Ebenda, S. 112.

⁴⁾ KANT: Kritik der reinen Vernunft, S. 113.

welche wir als Wirtschaft bezeichnen¹⁾. Insoweit sich dann Erfahrungserscheinungen dieser gedachten hypothetischen Beziehung zwischen den logisch formalen Begriffen des Grenznutzengesetzes annähern, ist ihre Erkenntnis als Gegenstand der Wirtschaft und Erklärung aus dieser allgemeinen Gesetzmäßigkeit möglich. Ist dies nicht der Fall, so kann man die in Frage kommenden Erscheinungen nicht als Gegenstand der Wirtschaftstheorie betrachten, so sehr sie auch empirisch mit den erstgenannten Erscheinungen im Zusammenhang zu stehen scheinen. Darauf nimmt MENGER schon in den Grundsätzen ausdrücklich Bezug: „Aus dem Begriffe der Wirtschaft ergibt sich, daß alle Handlungen, deren Ziel nicht die Sicherstellung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung ist, nicht in den Bereich der Wirtschaft fallen. Dies gilt zunächst von der Güterkonsumtion²⁾“, dann aber auch von der technischen Seite der Güterentstehung sowie von der sogenannten Verteilung der Güter, obwohl diese Erscheinungen, technisch kausal betrachtet, mit den übrigen wirtschaftlichen Erscheinungen in engster Beziehung stehen und von einer beschreibenden Wirtschaftserklärung nicht übergangen werden könnten. Nach MENGER sind die Wirtschaftsgesetze nicht als Abbild eines realen konkreten Ursachenzusammenhanges psychologischer und anderer Faktoren aufzufassen, sondern als logische Beziehungen zwischen idealen Begriffen, die allein gegenüber jener empirischen Auffassung die Exaktheit der wirtschaftlichen Gesetze erkenntnistheoretisch möglich machen. Die Exaktheit der Sätze liegt in der Subsumtion konkreter Erscheinungen unter das allgemeine abstrakte und daher unempirische Gesetz des Grenznutzens begründet, und insoweit als alle Erscheinungen, die dieser Subsumtion nicht fähig sind, nicht in den Bereich der Wirtschaft fallen, ist die Geltung dieses Grundgesetzes auch allgemein gültig und absolut notwendig, in dem Sinne, wie es empirisch festgestellte Regelmäßigkeiten niemals sein können, innerhalb der gesamten Wirtschaft, unabhängig von den zeitlich variierenden Wirtschaftsformen. Daß sich auch bei MENGER insbesondere in den Grundsätzen Stellen finden, die auf den psychologischen Charakter des Grenznutzengesetzes hinweisen, so in der Lehre von den Bedürfnissen, ändert nichts an der Formulierung, die MENGER dieser erkenntniskritischen Einstellung in den Untersuchungen gegeben hat. In der Folgezeit hat MENGERS Auffassung bedeutend mehr Schule gemacht als die psychologische Erklärung der Wirtschaftsgesetze, wiewohl MENGER in diesem Sinne von der historischen Richtung vielfach mißverstanden worden ist.

Bei Betrachtung der Auffassung des Gesetzmäßigkeitsbegriffes in der Wirtschaft von seiten der österreichischen Schule sehen wir, daß, so einheitlich die Vertreter in der Anwendung des Grenznutzengesetzes auf die Preislehre zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangten, in der erkenntnistheoretischen Würdigung eben dieses Gesetzes als Erkenntnis-mittel die einzelnen Autoren nicht unerheblich differieren. Einerseits

¹⁾ MENGER: Untersuchungen, S. 53.

²⁾ MENGER: Grundsätze, S. 61; ebenso Untersuchungen, S. 234.

wird das Grenznutzengesetz als Wiedergabe faktischer, psychischer Ursachen von Erscheinungen angesehen (LIEFMANN), anderseits gilt das Gesetz als hypothetische Annahme idealen Charakters, als logische Beziehung, die es ermöglicht, die wirtschaftlichen Erscheinungen als unter einem Gesetz stehend zu erkennen (MENGER), und endlich finden wir eine vermittelnde Stellung, die zwar die idealisierende Annahme des Gesetzes zugibt, aber in den faktischen psychischen Erscheinungen eine Entsprechung zu finden meint, die die Hypothese des Grenznutzengesetzes verifiziert. (WIESER, ebenso MAYER: „So soll nunmehr der Nachweis geführt werden, daß die Normen der Güterbewertung, wenn die empirische Wirtschaft unter regelmäßigen Voraussetzungen ausgeübt wird, dennoch diejenigen sind, die den Inhalt des Grenznutzengesetzes bilden, so daß diese Normen der Güterbewertung ihrem Wesen nach und infolge der empirischen Gestaltung der allgemeinsten Voraussetzungen der Wirtschaft gelten müssen¹⁾.“ MENGERs Auffassung, zeitlich primär, wurde Jahrzehnte hindurch unter dem Einfluß des Psychologismus, nicht weiter ausgebaut, obwohl er, wie GOTTL hervorhebt, den Leitgedanken der späteren fachwissenschaftlichen Logik RICKERTS schon vorweggenommen hatte²⁾. „Gleich über dem Methodenstreit selber hat sich die erschreckend oberflächliche Verwechslung des Gegensatzes der generellen und individuellen Erkenntnis bei MENGER mit dem Gegensatz von deduktivem Verfahren breit gemacht und die Methodenlehre auf ein totes Geleise geschoben.“

Als Schüler MENGERs im weiteren Sinne kann man einige neuere Theoretiker bezeichnen. So kommt die Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit als Folgerichtigkeit formaler Begriffe besonders in MÖLLERS Untersuchungen zur Frage nach der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips zum Ausdruck. Zugleich finden wir hier den bewußten Gegensatz zur Psychologie herausgehoben: „Es ergibt sich parallel mit philosophischen Strömungen das Bestreben, auf einem Gebiete, auf dem neuere und neueste Forschung sich eng auf das Psychologische einstellte, nach logischen Problemen zu suchen³⁾.“ „Der Wille, wirtschaftlich zu handeln, reicht nicht aus, um auch nur ein individuelles wirtschaftliches Handeln zu erklären, es bleibt also dabei, daß die objektive Feststellung und Vergleichung von Wirkungen als solcher den Weg für die wissenschaftliche Erklärung darstellt. Die Frage der Kausalität ist von relativer Wichtigkeit, es kommt alles darauf an zu forschen, ob in den gesellschaftlichen Erscheinungen statt psychologischer, objektive Prinzipien der Aufeinanderfolge oder Relation begrifflich gegeben sind, welche, wenn sie auch menschliche Handlungen voraussetzen, ihrer Art nach doch nicht unter ethische Normbegriffe subsumiert werden können⁴⁾.“ MÖLLER vergleicht die Wirtschaftsgesetze mit den Regeln

¹⁾ MAYER: Zeitschr. f. Volkswirtschaft, 1922, S. 3.

²⁾ GOTTL: Wirtschaft als Leben, 1925, S. 447.

³⁾ MÖLLER: Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips. Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 155. ⁴⁾ MÖLLER, S. 177.

des Schachspieles, die keine Kausalrelationen darstellen, die mit psychischer Kausalität nichts zu tun haben, aber dennoch von strenger Exaktheit sind. „Notwendig ist die Unterscheidung von Kausalität und Gesetzmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit als formallogisches Prinzip bei Geltung jener Gesetze des objektiv bestimmten Handelns. NEUMANN mußte unter dem Gesichtspunkte der Kausalität zu dem Ergebnis kommen, daß den Wirtschaftsgesetzen als psychischer Kausalität keine Exaktheit zukomme. Unsere Auffassung ist jedoch die formallogische Untersuchung der Wirtschaftsgesetze, die formallogische Notwendigkeit ist verschieden von der empirischen Notwendigkeit der Gesetze¹⁾.“ MÖLLERS Untersuchung des Grenznutzensgesetzes ergibt, daß dieses nichts als eine logische Konsequenz aus dem Formalen von Begriffen ist, die überall dort gültig ist, wo für Begriffe Gegenstände gegeben sind²⁾. Ganz ähnlich führt ROTHACKER aus: „Die abstrakten Gesetze schienen der österreichischen Schule als Ausdruck einer realen, das Geschehen bestimmenden psychischen Kraft. Offenbar trägt die klassische Schule selbst die Schuld an der Verwechslung von psychischer Kausalität und innerer Logik der Wirtschaftsgesetze³⁾. Es kommt nicht auf die kausalen Faktoren der Preisbildung an, sondern auf die innere Logik derselben. Am deutlichsten scheint mir MÖLLER den Sinncharakter der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit im Gegensatze zur damit verwechselten Kausalität in der Analogie mit dem Schachspiel zum Ausdruck gebracht zu haben. Sind die Regeln derselben vorausgesetzt, so ergibt sich, wenn ein Individuum spielen will, für dasselbe ein objektiv logisches Prinzip des Handelns. Dies ist als Schema auf sinnvolle Verhaltensweisen in der geschichtlich geistigen Welt überhaupt anzuwenden. Man kann solche Verhaltensweisen in ihrer Totalität und letztem Zweck wohl einer ethischen Prüfung unterziehen, andererseits kann ihre Verwirklichung auf ihre psychischen Faktoren hin untersucht werden. Als Verhaltensweise unterliegt dieselbe aber auch zugleich einer immanenten Regel und einem Imperativ. Darin steckt nicht nur eine eigene Gesetzmäßigkeit, welche jedes Verhalten normiert, also nicht kausal beherrscht, sondern zugleich ein Maßstab, genau besehen ein konstitutives Prinzip.“ Gegen WEBER erwähnt ROTHACKER, daß das dem wirtschaftlichen Handeln zugrunde liegende Prinzip von den wirklichen Motiven, dem subjektiven Sinngehalt, in dem sie gesetzt werden, völlig unabhängig ist. Es handelt sich nicht mehr darum, wie Wirtschaftlichkeit als Folge der Lust oder Unlust entsteht, sondern darum, durch die Idee der Wirtschaftlichkeit allererst das Problem der Möglichkeit einer ökonomischen Norm überhaupt aufzuwerfen⁴⁾. Sinn der Wirtschaft, Werte, wie wir sie bei WEBER, RICKERT, DILTHEY antreffen, deutet ROTHACKER wie MÖLLER in

¹⁾ MÖLLER, S. 178.

²⁾ MÖLLER, S. 451.

³⁾ ROTHACKER: Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1922, S. 437.

⁴⁾ ROTHACKER: S. 439. Im engen Anschluß an KANT: „Dies eben ist die Funktion eines Prinzips, den Begriff der Wirtschaft überhaupt erst möglich zu machen.“

erkenntnistheoretische Prinzipien im Sinne KANTS um, die den wissenschaftlichen Begriff der Wirtschaft zu konstituieren haben. Das schwierige Problem jedoch, aus welchen Gegebenheiten diese apriorischen Begriffe gewonnen werden, bleibt unerörtert.

Auch von seiten der phänomenologischen Schule HUSSERLS wurde die Umdeutung der wirtschaftlichen Gesetze in Erkenntnisprinzipien der Wirtschaftswissenschaft versucht. SCHUSTER erklärt im Sinne HUSSERLS: „Der Gegenstand einer Vorstellung hat seine eigene Struktur, losgelöst vom psychischen Akt. Das Grenznutzensgesetz ist formal zu definieren als die Grundrelation, in der die Quantitäten zueinander stehen. Durch die Betrachtung der psychischen Bedürfnisse wird dieser Sachverhalt verschleiert. Zwar kann auch für uns eine psychologische Analyse den Ausgangspunkt bilden, nur dürfen wir bei dieser Analyse nicht vorurteilmäßig hypostasieren, daß wir ursächliche Vorstellungen finden wollen, die den Menschen beim Wirtschaften leiten. Erst die Aufdeckung der logischen Struktur als Ordnung macht den vermeintlichen Gegenstand zum Gegenstand einer Erkenntnis. Nur in dieser Bezogenheit auf eine Ordnung wird der Erlebnisinhalt zum Erkenntnisgegenstand, zur Einheit, die ich begrifflich Wirtschaft nennen kann¹⁾.“ Ähnliche Ableitungen finden sich bei KAUFMANN²⁾ und KÜHNE³⁾.

MENGER hat die erkenntniskritische Frage nach der Bestimmung des Objektes einer Wissenschaft trotz der Konzentration der Untersuchung auf das wirtschaftliche Grundgesetz noch nicht bewußt in den Vordergrund gestellt. Für ihn bildet die Frage nach der Möglichkeit exakter Gesetze in der Nationalökonomie das Zentrum der methodologischen Forschung. Jedoch haben wir gesehen, daß die Frage nach der Abgrenzung des Wirtschaftsbegriffes mit der logischen Auffassung des wirtschaftlichen Grundgesetzes auch bei MENGER eng verknüpft ist, wenn er z. B. die Konsumtion aus dem Begriff der Wirtschaft ausschließt. In der weiteren Fortbildung der erkenntniskritischen Methode zeigt es sich, daß durch die idealisierte abstrakte Fassung des Gesetzesbegriffes, die allerdings allein die gesuchte Exaktheit begründet, die Bedeutung des Gesetzes auf ein wissenschaftliches Hilfsmittel eingeschränkt wird, das Objekt einer Disziplin eindeutig abzugrenzen und die heterogenen Elemente aus diesem Bereich auszuschalten (Konsumtion, technische Probleme usw.). Eine ähnliche Wendung hat die Rechtslehre durch STAMMLER erfahren. Wie sich in der Philosophie die erkenntniskritische Begründung der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit von Sätzen als logische Beziehung von Allgemeinbegriffen in der neukantischen Schule allmählich zur Frage nach den Kategorien des Gegenstandes einer Wissenschaft umwandelte, finden wir auch in der weiteren Ent-

¹⁾ SCHUSTER: Untersuchungen zur Frage nach der Möglichkeit einer theoretischen Wirtschaftswissenschaft. Arch. f. Sozialwissenschaft 49, S. 142.

²⁾ KAUFMANN: Logik und Wirtschaftswissenschaft. Arch. f. Sozialwissenschaft 47.

³⁾ KÜHNE: Prolegomena: Zur Begründung der nationalökonomischen Kategorienlehre. Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 80.

wicklung der analogen Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit diese Problemverschiebung vor. Das wirtschaftliche Grundgesetz, weit entfernt die reale Wirklichkeit wiederzugeben, wird zum konstituierenden Faktor des Gegenstandes der Wirtschaftswissenschaft und verliert somit den letzten empirischen Charakter, dessen Schein ihm in Mengers Untersuchungen vielleicht noch anhaftet. Methodologie ist dann gleichbedeutend mit Wissenschaftslehre. Die Probleme des Anwendungsbereiches erscheinen aus der Theorie ausgeschaltet, da die Erfahrung mit Hilfe des Grundgesetzes so ausgewählt wird, daß die einheitliche Übereinstimmung mit dem Grundgesetze von vornherein gegeben ist, indem alle Erscheinungen, die sich darunter nicht subsumieren lassen, eben aus dem Begriffe der Wirtschaft ausscheiden. Allgemein sagt Cassirer: „Jede Tatsache ist bereits im Hinblick auf ein hypothetisches Gesetz festgestellt und erhält durch diese Rücksicht erst ihre Bestimmtheit¹⁾.“

Die konsequente Durchführung des erkenntniskritischen Gedankens in der Wirtschaftslehre finden wir zuerst bei Stammler. Stammler geht von der kantischen Fragenstellung nach der Möglichkeit allgemeingültiger Urteile aus. „Läßt sich eine allgemeine Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens der Menschen ebenso aufstellen und durchführen, wie die Gesetzmäßigkeit der Naturwissenschaft es ist?²⁾“ Das Problem der sozialen Gesetzmäßigkeit besteht in der Aufgabe, in dem Wechselvollen des sozialen Lebens Einheit herzustellen. Die prinzipielle Frage würde somit auf diejenigen bleibenden Bedingungen gehen, unter denen diese allein möglich ist. Sie sind den Ergebnissen der vorhergenannten Voruntersuchungen zu entnehmen, und zwar in folgerichtiger Verwertung derjenigen Grundbegriffe, die einen allgemeingültigen formalen Grundsatz des sozialen Lebens als eine grundlegende Einheit desselben in notwendigen Schlüssen ergeben. „Es ist mit Hilfe der systematischen Zergliederung unserer sozialen Begriffe derjenige Gedanke herauszufinden, dessen bewußte Feststellung allein Einheit in den wechselvollen Bestrebungen des sozialen Lebens ermöglicht³⁾.“ Diese Deduktion eines allgemeinen Gesetzes der Sozialwissenschaften erfolgt durch die kritische Analyse unseres Erfahrungsinhaltes. Worin jedoch diese besteht, hat Stammler mit einigen allgemeinen Wendungen dargetan, die das Verfahren ziemlich im unklaren lassen. Wundt⁴⁾ charakterisiert die sogenannte kritische Analyse Stammlers als ein Mittelding zwischen Induktion und Intuition, die bei den einleuchtendsten Gedanken bei der Betrachtung der Erfahrung stehen bleibt, um sie als Grundbegriffe zu bezeichnen. Ein Kriterium der Apriorität dieser Begriffe vermag Stammler nicht zu geben, seine Kategorien tragen rein empirischen Charakter, als allgemeinste Begriffe, die aus der Erfahrung abstrahiert sind⁵⁾.

¹⁾ Cassirer: Substanz und Funktionsbegriff, S. 313.

²⁾ Stammler: Wirtschaft und Recht, S. 4.

³⁾ Stammler: Wirtschaft und Recht, S. 14.

⁴⁾ Wundt: Völkerpsychologie, IX, S. 199.

⁵⁾ Binder: Rechtsbegriff und Rechtsidee, S. 15.

Ähnlich liegt das Problem bei AMMON. Auch hier bildet die erkenntniskritische Fragestellung nach den Voraussetzungen der ökonomischen Erkenntnis den Kern der Methodenfrage. Die Bestimmung des Bereiches der Wirtschaft erfolgt nach AMMON durch einen bestimmten Gesichtspunkt, unter dem die Wirklichkeit betrachtet wird. „Die Wirtschaft bildet eine eigene, in sich einheitliche, aber von anderen unterschiedene Kategorie von sozialen Phänomenen, deren Einheitlichkeit und Verschiedenheit gegenüber den anderen eben durch die Eigenart des für die Untersuchung und Darstellung gewählten Gesichtspunktes bedingt ist¹⁾.“ Folgerichtig erklärt AMMON auf diesem Wege die Gesetze der Wirtschaft als logische Beziehungen²⁾. Im Keime haben wir diese Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit schon bei MENGER angetroffen, wenn er die Ableitung des Grenznutzengesetzes nicht aus der vollen Wirklichkeit, sondern nur aus einer unempirischen, isoliert gedachten Seite dieser Wirklichkeit vollzieht. Das Hauptproblem, das durch seinen logischen Charakter aus der ganzen Gruppe der nationalökonomischen Probleme hervortritt, ist das Preisproblem. Es zeigt sich, daß sich alle anderen Probleme im wesentlichen bei Auflösung ihrer komplizierten Struktur auf dieses Problem reduzieren lassen. Wir erhalten dadurch Berechtigung, das Preisproblem schlechthin für das Grundproblem der theoretischen Nationalökonomie anzusehen und in der sozialen Bedingtheit dieses Problems die soziale Bedingtheit der anderen nationalökonomischen Probleme überhaupt zu erblicken³⁾. Das Gesetz der Grenzpaare glaubt AMMON auf diesem Wege zum Grundgesetz der Wirtschaft erklären zu können. In der Frage nach der Ableitung dieses Grundgesetzes jedoch trennt sich AMMON von der Erkenntniskritik ähnlich wie STAMMLER, indem er auf die soziale Bedingtheit des Tausches als jene empirische Grundlage hinweist, die allen wirtschaftlichen Erscheinungen gemeinsam ist und daher die Elemente des Preisgesetzes enthält.

Es tritt hier klar zutage, daß von der gesamten besprochenen Richtung ebenso wie von KANT die Gesetzmäßigkeit vorausgesetzt wird, um hierfür eine Möglichkeit zu suchen, anstatt sie empirisch nachzuweisen. Außerdem trennt sich AMMON von der erkenntniskritischen Forderung, daß die Kategorien, um strenge Allgemeingültigkeit zu erhalten, nicht aus der Erfahrung abgeleitet werden können, und biegt widerum in die empirische Auffassung ein, die eben durch die Erkenntniskritik überwunden werden sollte. Die Erfahrungsgebundenheit und Relativität der Grundbegriffe AMMONS zeigt sich schon daraus, daß die abgeleiteten Kategorien typisch der Verkehrswirtschaft angehören: Freiheit der Preisbildung, Wahrung der Verfügungsfreiheit u. a.⁴⁾

In der Problemstellung kommt STRIGL AMMON sehr nahe. STRIGL macht sich die kantische Auffassung zu eigen, daß die Erfahrung,

¹⁾ AMMON: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, S. 164. ²⁾ S. 171.

³⁾ AMMON, S. 172. ⁴⁾ AMMON, S. 180.

wirklichkeitstreu beschrieben, nicht Gegenstand einer bestimmten Disziplin sein könne, sondern daß der Bereich dieser dadurch abgegrenzt wird, daß durch die Gesetze, z. B. der Wirtschaftswissenschaft, ein Zusammenhang der Erfahrungserscheinungen hergestellt wird, in dem eingegliedert Erfahrung erst Gegenstand wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis werden kann. Dieser Zusammenhang der Erscheinungen, der eine begriffliche Relation darstellt, muß so allgemein sein, daß sich jede beliebige Wirtschaftsform darin einfügen läßt. Es werden aus dem wirtschaftlichen Tatbestand jene Begriffe ausgewählt, die die allgemeinen Relationen bedingen, welche durch die Wissenschaft in der Erfahrung gefunden worden sind. Für das Grenznutzengesetz z. B. sind die Begriffe der Verwendungsmöglichkeit, der abgestuften Wichtigkeit dieser, der Verfügungsgewalt, jene Allgemeinbegriffe, die das Wirtschaftsgesetz bedingen und in seiner abstrakten allgemeinen Form notwendig enthalten sind. STRIGL bezeichnet sie deshalb als Kategorien. „Da diese Grundbegriffe in ihrer Art als Grundlage des Grenznutzengesetzes in jeder denkbaren Wirtschaftsform vorkommen, hat die zwischen ihnen bestehende Relation jedenfalls absolut allgemeine Gültigkeit in jeder Wirtschaft, denn das Wertgesetz drückt eine notwendige Folge dieser seiner begrifflichen Voraussetzungen aus¹⁾.“ Dabei legt STRIGL besonderen Wert auf die Feststellung des logischen Charakters dieser Grundbegriffe²⁾. Der wissenschaftliche Begriff der Wirtschaft ergibt sich demnach aus dem Bestand einer Gesetzeswissenschaft, wie auch KANT von dem Bestande der reinen Physik und Mathematik ausgeht³⁾. Indem der in diesen Gesetzen zu erfassende Bereich als Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft von allen metaökonomischen Elementen abgegrenzt ist, wird die Wirtschaft so betrachtet, daß die Erscheinungen in einer Weise geordnet werden, daß sie den Gesetzen einer theoretischen Wirtschaftswissenschaft unterworfen erscheinen. Durch diese allgemeinsten begrifflichen Beziehungen wird es nunmehr möglich, die wechselnden Faktoren der Wirtschaft als in einem gesetzmäßigen Zusammenhang stehend zu erkennen⁴⁾. Die historisch-relativen Elemente, wie Recht und Macht und soziale Verhältnisse, welche in der Wirtschaft wirken oder, wie STRIGL sie bezeichnet, die Organisation der Wirtschaft läßt sich, in die Daten einbezogen, in diesem System der ökonomischen Theorie als Konkretisation des allgemeinen Gesetzes darstellen, wie dies MENGER verlangt hat⁵⁾. Die meta-ökonomischen Elemente Recht, Macht können nur durch Einbeziehen in den allgemeinbegrifflichen Zusammenhang wirtschaftlich relevant werden⁶⁾.

¹⁾ STRIGL: Die ökonomischen Kategorien und die Organisation der Wirtschaft, 1923, S. 10. ²⁾ S. 11.

³⁾ KANT: Vorrede zur Kritik der reinen Vernunft.

⁴⁾ STRIGL, S. 28.

⁵⁾ STRIGL, S. 50.

⁶⁾ Auch BÖHM-BAWERK hat einen Einfluß des Rechtes auf die Wirtschaft nur über das Grenznutzengesetz für möglich gehalten.

Die Erfahrung mit ihren wechselvollen, uneinheitlichen Erscheinungen wird begrifflich derart gestaltet, daß sie als Dasein, das nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist, erscheint¹⁾. Die größtmöglichen Veränderungen der Daten bleiben für die Wirtschaftsgesetze belanglos, wenn sie auch im Wirtschaftsleben wie eine Revolution wirken, da die verschiedensten Ergebnisse eben als Konkretisationen allgemeiner Gesetze begriffen werden können. So kann auch der Physiker bei Berechnung der ballistischen Kurve nicht alle Wege des Balles aus seiner Situation konkret ableiten, die Setzung der Daten bleibt für den Physiker irrational, während er bei vorausgesetzten Daten die Gesetzmäßigkeit der eintretenden Folge angeben kann²⁾. Das Fallgesetz gilt sonach für die variierenden Fälle der Datenveränderungen unvermindert. Ähnlich steht es auch mit den Wirtschaftsgesetzen.

Wenn wir uns diese Theorie der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit, die zugleich eine Theorie der Wirtschaftswissenschaft überhaupt ist, auf das Problem der Deduktion der Kategorien hin besehen, so finden wir zwar ein Zurückgreifen auf rein empirische Daten, wie bei AMMON oder STAMMLER, geschickt vermieden. Den Ausgangspunkt STRIGLS bildet der Bestand von Gesetzen einer Disziplin. Die allgemeinsten Voraussetzungen dieser Gesetze bilden die Kategorien. STRIGL leitet sie beispielshalber aus dem BÖHM-BAWERKSchen Wertgesetz ab³⁾. Das System STRIGLS ist also bedingt durch die sehr umstrittene Möglichkeit einer Gesetzeswissenschaft der Wirtschaft. Aber auch abgesehen davon, wird dadurch das Problem der transzendentalen Deduktion der Kategorien nicht gelöst, da die vorwissenschaftliche Aufstellung der Gesetze eben nur empirisch erfolgen kann, das Grenznutzengesetz z. B. also zuerst empirisch gefunden werden muß, um als Tatbestand einer Spezialwissenschaft die Grundlage für die Ableitung der wirtschaftlichen Kategorien geben zu können. Auf diesem Umwege greift also die Theorie doch wieder auf die empirische Erfahrung zurück, die Erkenntniskritik stellt sich in diesen Fällen bloß als ein begrifflicher Überbau über den empirischen Gegebenheiten dar, der zwar in allgemein begrifflichen Relationen die Gegebenheiten als unter einem Gesetz stehend erkennen läßt, das jedoch keine größere Sicherheit und Exaktheit bieten kann als die Erfahrung selbst und, im Grunde genommen, daher kein heuristisches Prinzip der Forschung nach Gesetzen darstellt. Gewisse Vergleichspunkte mit dieser Auffassung bietet auch der Versuch KAUFMANNs einer exakten Wirtschaftslogik, der die Abstraktion noch weiter betreibt, um möglichst viele historisch-relative Elemente aus den Grundbegriffen auszuschließen. Das Ergebnis jedoch zeigt die Notwendigkeit einer Erfüllung dieser abstrakten Begriffe mit der konkreten Gestaltung der Wirtschaft, dem Anwendungsbereich, wodurch auch diese Auffassung letztthin auf empirische Gegebenheiten zurückgreifen muß⁴⁾.

¹⁾ STRIGL, S. 164. ²⁾ STRIGL, S. 20. ³⁾ STRIGL, S. 10.

⁴⁾ KAUFMANN: Logik und Wirtschaftswissenschaft, Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 637.

9. Der subjektivgemeinte Sinn der Handlungen als Gegenstand der Wirtschaftstheorie (MAX WEBER), die Abkehr vom Gesetzmäßigkeitsproblem

Wir haben in den angeführten Versuchen einer erkenntniskritischen Deutung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit gesehen, daß sich die Auffassung MENGERS in der späteren Zeit allmählich dahin verschob, den Gesetzmäßigkeitsbegriff mit dem Problem der Bestimmung des Gegenstandsbereiches der Wirtschaftswissenschaft zu identifizieren, indem die unempirisch aus dem Begriff der Wirtschaft abgeleiteten Kategorien nicht nur die Folgerichtigkeit von Begriffen darstellen, die eine exakte Gesetzmäßigkeit im Erkennen der wirtschaftlichen Erscheinungen ermöglicht, sondern zugleich ein unempirisches Kriterium der Zugehörigkeit zum Bereich der Wirtschaft für die in Frage kommenden Erscheinungen aus der Art der spezifisch wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Erfahrung geben. Während bei MENGER die Kategorien der Wirtschaft, das Grenznutzensgesetz, immerhin den Schein eines empirischen Gesetzes wahrt, sind in der Folgezeit die allgemeinsten Begriffe von der konkreten Erfahrung abgerückt, aus dem Bestand einer theoretischen Wissenschaft abgeleitet. Dadurch, daß die Methodenlehre nicht sosehr eine Verfahrenslehre der Forschung nach Gesetzen selbst als vielmehr zur Lehre der Struktur einer Wissenschaft wurde, war es vollends möglich, die Kategorien als apriorische Begriffe gegenüber bloß abstrakten Verallgemeinerungen der Erfahrung zu erweisen. Der Tatbestand, den man mit dem Wort Wirtschaft bezeichnet, stellt nunmehr eine bloße begriffliche Konstruktion, eine bestimmte Weise unseres Denkens der äußerlichen Erfahrung dar, die unter diesem Gesichtspunkt Gegenstand der Wirtschaftstheorie, unter einem anderen der Rechtstheorie oder Soziologie oder Geschichte wird.

Dieser Auffassung begegnen wir teilweise auch bei GOTTL. „Vor dem nämlichen Erlebnis sind zweierlei Aussagen möglich, die sich ihrem begrifflichen Denken nach wesentlich voneinander unterscheiden¹⁾. Es liegt dieser Möglichkeit, aus der Fülle der Gegenstände durch unser Denken das Soziologische herauszuheben, keineswegs eine sachliche Trennung im Objekt zugrunde; wenn wir das Soziale überhaupt von etwas anderem zu unterscheiden wissen, vollzieht sich dies als die Funktion einer ganz bestimmten Denk- und Betrachtungsweise, jener nämlich, die sich zur sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise läutert²⁾.“ Daneben war es aber gerade GOTTL, der auf die Verirrung hingewiesen hat, die in der Auffassung der Wirtschaft als begriffliche Konstruktion

¹⁾ GOTTL: Wirtschaft als Leben, 1925. Der Stoff der Sozialwissenschaft, S. 536.

²⁾ GOTTL: Herrschaft des Wortes, 1901, S. 70. Einen gegenständlichen Unterschied erkennt GOTTL nur für die Gegenstände der Natur und Geisteswissenschaften als Welt der Erscheinungen und Welt der Erlebnisse an.

gegenüber der Wirtschaft als reale Gegebenheit liegt. Das Problem der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit ließe sich ebenso wie das der Grundbegriffe unter jene Probleme einreihen, die GOTTL unter der Bezeichnung „Herrschaft des Wortes“ als Scheinprobleme aufgezeigt hat; es würde sich klären, wenn man statt der „eingeborenen“ Bezeichnungen auf das notwendig damit Gemeinte sich besinnen würde. Gerade die Gleichsetzung der Gesetzmäßigkeit mit einer allgemeinbegrifflichen Relation verurteilt GOTTL als eine Verwechslung der nomothetischen Betrachtungsweise mit der allgemeinbegrifflichen Natur unseres Denkens überhaupt. „Die Bindung an Allgemeinbegriffe ist aber etwas durchaus anderes als das nomothetische Verfahren¹⁾.“ Im ersten Fall klettert die Forschung bloß „dieselbe Laubfroschleiter herab, die das vom Konkreten ausgehende Denken hinaufklettert“²⁾, während von Gesetzesforschung in der allgemeinbegrifflichen Konstruktion unseres Denkens noch nichts zu finden ist. Gerade durch die erkenntniskritische Begriffsanalyse gewinnt der Gedanke Platz, daß das Wort „Wirtschaft“ immer deutlicher als Schlüssel der Wissenschaft empfunden werden müsse³⁾. Dadurch wird aber die Gebundenheit an das Wort nicht nur nicht ausgeschaltet, sondern geradezu zur Herrschaft erhoben. Die Frage nach dem Gegenstand der Wirtschaft kann jedoch keine Frage nach den begrifflichen Elementen des spezifisch wirtschaftlichen Denkens bilden, sondern nur eine Frage nach dem gemeinten Gegenstand eines Aktes, nach dem Sinn eines Handelns. Dieser Sinn ist, wiewohl konstitutiv für die Wirtschaftswissenschaft, keine abstrakte begriffliche Konstruktion, sondern eine konkrete, in einem psychischen Akte gegebene Realität. „Beim Naturgeschehen lösen wir das Besondere im Allgemeinen auf und vom Allgemeinen her erscheint uns das Besondere notwendig. In das Geschehen des Handelns jedoch sehen wir hinein: wir nehmen an, daß sich das fremde Handeln analog gestaltet wie unser eigenes. Der Narr z. B. scheidet mit seinem Getue aus der Welt des Handelns aus. Zu diesem Handeln haben wir den Schlüssel verloren, es wird für uns Natur. In der Natur, die uns fremd ist, indem sie als etwas Vorgegebenes aus dem Erlebnis sich heraussondert, greift unser Denken erst hinterdrein mit seinen Begriffen ein, durchordnend. In der Welt des Handelns ist es gleichsam ein und dasselbe, die Begriffe leuchten vor unserem geistigen Auge gleichsam in den Alltag hinein, weil sie unserem eigenen Handeln voranleuchten⁴⁾.“ GOTTL ist mit der Betonung der Wirtschaft als Leben gegenüber der Wirtschaft als Begriff sogar so weit gegangen, daß ihm MAX WEBER trotz Betonung der Ähnlichkeit der Problemstellung Rückkehr zum Psychologismus vorgeworfen hat⁵⁾, was jedoch GOTTL mit der Gegebenheit des Gegenstandes der Wirtschaft in psychischen Akten

¹⁾ Wirtschaft als Leben, S. 599.

²⁾ GOTTL: Wirtschaft als Leben (methodologische Glossen), S. 659.

³⁾ S. 665.

⁴⁾ GOTTL: Herrschaft des Wortes, S. 76/80.

⁵⁾ WEBER, M.: Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 4, Anm.

keineswegs gemeint hat¹⁾. Im Gegenteil scheint die grundsätzliche Einstellung GOTTLs zur Frage nach dem Gegenstand der Wirtschaftstheorie sich mit der Problemstellung MAX WEBERS weitgehend zu decken; auch die Grenznutzentheorie WIESERS bezeichnet GOTTL als jene Wirtschaftserklärung, die dem Sinn der Wirtschaft als Erleben näher kommt als alles Bisherige²⁾, worin sich WIESER wie wir gesehen haben, von der erkenntniskritischen Methode MENGERS trennt.

Die Rückkehr vom Begriff zum intentionalen Gegenstand, die sich ursprünglich in der Philosophie seit RICKERT vollzogen hat und in der Phänomenologie abgeschlossen ist, hat auch die übrigen Sozialwissenschaften ergriffen: In der Rechtsphilosophie ist seit REINACH eine Abkehr vom Begriffslogizismus zu verzeichnen, der seit STAMMLER vorherrschend war. Auch in der Soziologie ist seit MAX WEBER diese Wendung eingetreten, die das psychische Erleben als Gegenstand der Gesellschaftswissenschaften bezeichnet und diese damit in Gegensatz zur Naturwissenschaft bringt, als eine Methode, die im Verstehen der Erlebnisse mehr leisten kann als die Naturwissenschaft mit der exaktesten Beschreibung³⁾.

Es war eigentlich DILTHEY, der als erster den Monismus der empirisch-naturwissenschaftlichen Methode als logische Utopie erwiesen hat, indem er gezeigt hat, daß neben den äußerlich wahrnehmbaren Tatbeständen, deren ursächliche Beziehungen Gegenstand der Naturwissenschaften ist, noch ein Bereich von Gegenständen existiert, dessen Wesen in der Geltung besteht: „Ein einziger Satz, der doch nur ein Hauch des Mundes ist, erschüttert die ganze beseelte Welt eines Erdteiles durch ein Spiel von Motiven in lauter verschiedenen Individuen. Hier ist der Knotenpunkt der Wissenschaften. Er liegt in dem Übergang von den Tatbeständen zu dem Sollen, dem Zweck, dem Ideellen⁴⁾.“ RICKERT hat in Rücksicht auf die selbständige Gegebenheit der ideellen Gegenstände diese Zweiteilung übernommen. „Die Welt der Werte gehört weder in den physiologischen noch in den psychologischen Bereich; die Natur ist wertfrei, ist nur empirische Wirklichkeit mit Rücksicht auf ihre allgemeinbegrifflichen Zusammenhänge. Das Wesen der Werte besteht in ihrer Geltung⁵⁾,“ nicht in der Tatsächlichkeit eines Sachverhaltes. Die allgemeinbegriffliche Methode ist somit auf die Naturwissenschaften beschränkt, während für die kulturwissenschaftliche Forschung eine andere Betrachtungsweise Platz zu greifen hat: das Erfassen der Motivzusammenhänge, der Zwecke des Handelns, die rationale Deutung des individuellen Verhaltens der Menschen, was MAX WEBER eben mit dem Ausdruck: verstehende Methode bezeichnet hat. Diese

¹⁾ GOTTL: Wirtschaft als Leben, S. 518.

²⁾ GOTTL: Herrschaft des Wortes, S. 223.

³⁾ Vgl. auch WIESER: Theorie der gesamten Wirtschaft, S. 136.

⁴⁾ DILTHEY: Einleitung in die Geisteswissenschaften. Ges. Schriften, I, S. 63.

⁵⁾ RICKERT: Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 3. Aufl., S. 169.

Methode ist, sosehr RICKERT auf die Erkenntniskritik Bezug nimmt, dennoch grundsätzlich davon verschieden. Die Erkenntniskritik betrachtet den Bereich der ideellen Gegenstände als Prinzipien der Erkenntnis, logische Begriffe, denen eine anschauliche Erfahrung entsprechen muß. RICKERT hingegen weist auf die Gegenständlichkeit dieser idealen Sachverhalte hin, die nicht nur ein bloßer Gesichtspunkt für die begriffliche Ordnung des Erfahrungsinhaltes, sondern selbst Tatbestand, Gegenstand einer Wissenschaft sind.

In MAX WEBERS methodologischen Schriften tritt der Unterschied zwischen der erkenntniskritischen (allgemeinbegrifflichen) und der gegenständlichen (verstehenden) Einstellung gegenüber den ideellen Gegebenheiten deutlich zutage. Es ist nach WEBER nicht irgendwelcher begrifflich interpretierte Sinn, der die an sich ungeordneten Handlungen in Zusammenhang bringt, wie STAMMLER, AMMON, STRIGL hervorheben, sondern der tatsächlich subjektiv gemeinte Sinn menschlicher Handlungen, der nicht nur nachträglich an fremde Erfahrungen herangebracht wird, sondern wie GOTTL sagt, lebendig in den Alltag hereinleuchtet. Allerdings so einfach, wie WIESER den Sachverhalt sah, als ob der rationale typische Sinn des Handelns zugleich das Motiv aller Handlungen sei, liegt das Problem bei WEBER nicht. Sondern aus der rationalen Deutung menschlichen Handelns ist erst durch Kausalerklärung der Motive des faktischen Handelns die jeweilige Verifizierung der Motive mit den Regeln des rationalen Handelns vorzunehmen. WEBER erklärt ausdrücklich mit dem Hinweis auf die naturrechtliche Konstruktion der ersteren Auffassung: „Es wäre natürlich reine Fiktion und entspräche etwa der Hypostasierung der regulativen Idee vom Staatsvertrag, wenn man einfach dekretierte, die beiden Tauschenden haben ihre sozialen Beziehungen zueinander in einer dem idealen Gedanken des Tausches entsprechenden Art regeln wollen, weil wir, die Beobachtenden, diesen Sinn vom Standpunkt der Klassifikation hineinlegen¹⁾.“ Eben darin liegt die Wendung zum Gegenständlichen in der Methodenlehre MAX WEBERS, daß den Handlungen nicht irgendwelcher absolute Sinn interpretiert wird, den wir von einem eingenommenen Standpunkt aus hineinlegen, das Erfahrungsmaterial menschlichen Handelns ordnend, sondern daß sich der Sinngehalt als Inhalt eines psychischen Aktes des Handelnden selbst, als subjektiv gemeinter Sinn, darstellt, im Gegensatz zur transzendentalen begrifflichen Deduktion, die der abstrahierenden Methode, z. B. STRIGL, aus dem Begriff der Wirtschaft vorschwebt. STRIGL beruft sich also angesichts dessen zu Unrecht im Vorwort auf MAX WEBER und GOTTL als Bahnbrecher der erkenntniskritischen Methode²⁾. Im Gegenteil zeigen sich gerade in der Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit die Folgerungen aus diesem grundlegenden

¹⁾ WEBER, M.: Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 335 (STAMMLERS Überwindung der materialistischen Geschichtsauffassung).

²⁾ STRIGL: Die ökonomischen Kategorien und die Organisation der Wirtschaft, Vorrede, S. VI.

Unterschied zwischen der begrifflichen und gegenständlichen Auffassung der Wirtschaft, wenngleich die beiden Richtungen in manchen Problemen parallel zu laufen scheinen.

Mit ausdrücklicher Betonung des Ausgangspunktes von psychischen Gegebenheiten sagt WEBER: „Die Nationalökonomie befaßt sich mit der Tatsache, daß durch derartige psychische Zustände ein bestimmt gerichtetes äußeres Verhalten hervorgerufen wird. Die psychologische Schule bleibt bei den psychischen Zuständen stehen, die kausale Methode betrachtet das Handeln absolut als im empirischen Sinne gegebene äußere Erscheinungen, die verstehende Methode erfaßt die psychischen Zustände als Bedeutungsinhalte, an denen sich unser Verhalten richtet¹⁾.“ „Wir gehen also von der empirischen Tatsache aus, daß Vorgänge bestimmter Art mit einem gewissen, nicht im einzelnen klar durchdachten, sondern unklar vorschwebenden Sinn vorstellungsmäßig verbunden faktisch vorkommen, verlassen aber alsdann das Gebiet des Empirischen und fragen: Wie läßt sich der Sinn des Handelns der Beteiligten gedanklich derart konstruieren, daß ein in sich widerspruchloses Gedankengebilde entsteht? Wir treiben dann Dogmatik des Sinnes²⁾.“ WEBER vergleicht diesen Erkenntnisvorgang mit dem Erforschen der Regeln des Skatspieles durch den Zuschauer. Die „Aufmerksamkeit oder den Bierkonsum der Spieler, die Frage, ob sich die Spieler tatsächlich nach den Regeln verhalten, mitzubeachten ist erst eine spätere Aufgabe³⁾.“ Den Ansatzpunkt der Erklärung des kausalen Ablaufes der sozialen Erscheinungen gewinnen wir daher aus einem akausalen idealen Sinn, in dem die Handlungen gesetzt werden, während die weitere Erklärung selbst auf die nur empirisch feststellbaren Kausalmomente Rücksicht nehmen muß. In diesem zweiten Teil des Erkenntnisprozesses werden wir erst das Problem der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft antreffen. „Sinnhaft adäquat ist also ein zusammenhängender Ablauf von Verhalten in dem Grade, als die Beziehung seiner Bestandteile von uns nach den durchschnittlichen Denk- und Gefühlsgewohnheiten als typischer, wir pflegen zu sagen richtiger Sinnzusammenhang gesehen werden kann. Das GRESHAMSche Gesetz z. B. ist eine rationalevidente Deutung menschlichen Handelns bei gegebenen Bedingungen und unter idealtypischen Voraussetzungen rein zweckrationalen Handelns⁴⁾.“ Das MENGERSche Preisschema z. B. ist für die Vorgänge an der Börse nicht etwa wegen des WEBER-FECHNERSchen Gesetzes der Beziehungen zwischen Reiz und Empfindung zutreffend, sondern weil an der Börse tatsächlich rational dem typischen Sinn entsprechend gehandelt wird⁵⁾. Kausal adäquat hingegen nennt WEBER jede Aufeinanderfolge von Vorgängen in dem Grad, als nach Regeln der Erfahrung eine Chance besteht, daß sie

1) WEBER: Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 364.

2) Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 333.

3) S. 340.

4) Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß, III, S. 5.

5) Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 371.

stets in gleicher Art tatsächlich ablaufen. Sinnhaft adäquat sind die nach den Normen des Rechnens oder Denkens richtigen Lösungen eines Rechenexempels, kausal adäquat z. B. die nach erprobten Regeln der Erfahrung festgestellte Wahrscheinlichkeit, daß eine richtige oder falsche Lösung stattfindet¹⁾. Für die Nationalökonomie kommt es daher nicht darauf an, ob die für die Theorie relevante Außenwelt Natur oder soziale Umwelt oder sonst etwas ist, sondern es kommt nur darauf an, daß menschliches Handeln rational, das heißt verständlich, abläuft²⁾. Dieser Sinn als objektiver Tatbestand und nicht irgendwelche Unterscheidung in natürliche und psychische Tatsachen ermöglicht es, einerseits die wahrnehmbaren Tatsachen einem Sinngebilde einzufügen, also die Abgrenzung des Objektes vorzunehmen, andererseits aber zu beurteilen, ob eine Handlung dem ermittelten Sinn entspricht, wohin der eventuelle Nachweis streng empirischer Gesetze des Verhaltens fallen müßte³⁾.

Von dem Gesichtspunkt dieser wirtschaftswissenschaftlichen Methodik gewinnt also auch die Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit eine neue Position. „Die Gesetze, als welche man manche Lehrsätze der verstehenden Soziologie zu bezeichnen gewohnt ist, etwa das GRESHAMSche Gesetz, sind durch Beobachtung erhärtete typische Chancen eines bei Vorliegen gewisser Tatbestände zu gewärtigenden Ablaufes von sozialen Handlungen, welche aus typischen Motiven und typisch gemeintem Sinn der Handelnden verständlich sind.“ Verständlich und eindeutig sind sie im Höchstmaß, soweit sie als rein zweckrationale Motive dem typischen beobachteten Fall zugrunde liegen bzw. dem methodisch konstruierten Typus aus Zweckmäßigkeitsgründen zugrundegelegt werden und als die Beziehungen zwischen Mittel und Zweck erfahrungsmäßig eindeutig bestimmt sind. In diesem Fall ist die Aussage zulässig, daß wenn streng rational gehandelt würde, so und nicht anders gehandelt werden müßte. Die verstehende Soziologie hat also mit Psychologie nichts zu tun. Die rationale Überlegung eines Menschen, ob ein bestimmtes Handeln bestimmt gegebenen Interessen nach den zu erwartenden Erfolgen förderlich ist, und der entsprechende Entschluß werden uns durch psychologische Erwägungen nicht um ein Haar verständlicher. Die Soziologie einschließlich der Nationalökonomie baut gerade auf solche rationale Voraussetzungen ihre Gesetze auf⁴⁾.

Die so gewonnenen ökonomischen Gesetze sind aber auch keine bloße Beschreibung der Wirklichkeit, da wir über die Feststellung von Funktionen hinaus etwas aller Naturwissenschaft Unzugängliches leisten, eben das Verstehen von Geschehnissen, anstatt ihrer Erklärung aus anderen unbekanntem Ursachen⁵⁾. Endlich stellen die ökonomischen Gesetze aber auch nicht bloß allgemeinbegriffliche Relationen, begriffliche Folgerichtigkeiten, dar, so daß alles, was Gegenstand der Nationalökonomie

1) Wirtschaft und Gesellschaft, S. 5.

2) Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 370. 3) S. 333.

4) Wirtschaft und Gesellschaft, S. 9.

5) Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 515ff.

ist, sich als Konkretisation dieser Beziehungen darstellen ließe. Im Gegenteil betont WEBER, daß die Frage nach der Gesetzmäßigkeit durchaus kein allgemeines Problem der Wirtschaftstheorie ist¹⁾. Die Aufstellung von Gesetzen in der Wirtschaftstheorie ist nur dann möglich, wenn „mit Wahrscheinlichkeit die Regel nachgewiesen werden kann, daß auf einen beobachteten Zustand ein bestimmter Vorgang folgt, welche Folge einem Sinnzusammenhang adäquat ist. Es handelt sich bei allen wirtschaftlichen Gesetzen nicht um exakt naturwissenschaftliche Gesetze, sondern um in Regeln ausgedrückte adäquate ursächliche Zusammenhänge, um eine Anwendung der Kategorie der objektiven Möglichkeit“²⁾. Aus dem Sinnzusammenhang des Handelns ergibt sich also nach WEBER noch keine Gesetzmäßigkeit im empirischen Sinn, wenn auch eine Beurteilung der Handlungen als diesem Sinn adäquat oder inadäquat erfolgt. Das Problem der Gesetzmäßigkeit liegt nicht in der sinnadäquaten, sondern in der kausaladäquaten Betrachtung des wirtschaftlichen Handelns. Um also von Gesetzmäßigkeit im empirischen Sinn sprechen zu können, ist der irgendwie statistische oder durch Regeln der Erfahrung zu gebende Nachweis nötig, daß tatsächlich nach diesem Sinn gehandelt wird oder eine Chance für das Eintreten dieses Handelns besteht³⁾. Ebendiesen Sachverhalt drückt GOTTL aus mit der angeführten Bemerkung, daß das allgemeinbegriffliche Denken noch nicht identisch sei mit dem nomothetischen Verfahren. Die allgemeinen Lehrsätze, welche die ökonomische Theorie aufstellt, sind also so lange lediglich Konstruktionen, die aussagen, welche Konsequenzen das Handeln des einzelnen Menschen in seiner Verschlingung mit dem aller anderen erzeugen müßte, wenn jeder sein Verhalten zur Umwelt ausschließlich rational im Sinne kaufmännischer Buchführung gestalten würde, als nicht der Erweis geführt ist, daß sich das Verhalten der Menschen tatsächlich diesem Sinn gemäß gestaltet hat⁴⁾. Die Gesetze des Grenznutzens z. B. sind daher noch keine empirischen Gesetze, sondern vielmehr idealtypische Normen für menschliches Verhalten unter der Voraussetzung, daß es unter gewissen Bedingungen streng rational ablaufen soll. Gesetze im empirischen Sinn aufzustellen ist erst dann möglich, wenn es gelingt die Chancen des faktischen Eintretens solcher Handlungen irgendwie abzuschätzen oder zu errechnen. Dies ist Sache der Kausalerklärung und wird stets nur mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit feststellbar sein. Der Gesetzesbegriff erhält dadurch für das Gebäude der Nationalökonomie eine sehr untergeordnete akzessorische Bedeutung, neben der die Probleme des Verstehens und die Probleme der Kausalerklärung singularen Handelns in den Vordergrund rücken. Die Regelmäßigkeit wirtschaftlichen Handelns ist eine empirische

¹⁾ Die Objektivität der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis. Arch. f. Sozialwissenschaft, 1904, S. 37.

²⁾ Wissenschaftslehre, S. 179.

³⁾ Wirtschaft und Gesellschaft, S. 5.

⁴⁾ Wissenschaftslehre, S. 371.

akzessorische Erscheinung, die für die Sinnerklärung des Handelns keine wesentliche Bedeutung hat. MAX WEBER geht den Ursachen der Gleichförmigkeiten nicht weiter nach.

Nicht zum geringsten Teil dürfte diese Ablenkung des wissenschaftlichen Interesses vom Problem der Gesetzmäßigkeit, die auch in der Philosophie als Reaktion gegen die naturwissenschaftliche Gesetzmacherei Platz gegriffen hat¹⁾, zweifellos auf die Erkenntnis zurückzuführen sein, daß sich im Laufe der jüngsten Entwicklung der Wissenschaft eine Fülle neuer Formen der Wirtschaft und Gesellschaft gezeigt hat, so daß nur mehr in beschränktem Sinn eine Geltung der für die Privatwirtschaft aufgestellten Gesetze des Nutzenkalküls, das heißt ein faktisches Zutreffen der Voraussetzungen der abstrakten Theorie, zu konstatieren ist. Wie schon erwähnt, vollzog sich durch die fortschreitende Organisation der Wirtschaft eine Verschiebung des Gesetzes der Ertragszurechnung nach der Grenzproduktivität, eine Beeinflussung der Preisbildung durch gesellschaftliche Bindung und vor allem durch das System der Preistaxen während des Krieges, das sich vereinzelt bis heute erhalten hat. Diesen Veränderungen sowie der Tatsache, daß im allgemeinen die Prämissen des Preisgesetzes im Gegensatz zum vergangenen Jahrhundert gegenwärtig größeren Modifikationen unterworfen sind, trägt die Theorie WEBERS von der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft Rechnung. Angesichts des hypothetischen Charakters der abstrakten Theorie, deren Verifizierung an den Tatsachen immer lückenhafter wird, richtet sich das Interesse der Theorie nicht mehr auf die Feststellung hypothetischer Gesetze, die nur besagen können, daß dieses und jenes Handeln eintreten würde, wenn diese und jene Voraussetzungen zuträfen, während eben diese Voraussetzungen in stets abnehmendem Maße gegeben sind.

Die einzelnen Versuche einer Neubegründung der Wirtschaftstheorie, die sich ausdrücklich oder dem Sinne nach an MAX WEBER anschließen, tragen jedoch so uneinheitlichen Charakter, daß man heute noch von keiner bestimmten Richtung der sich umbildenden nationalökonomischen Wissenschaft sprechen kann. Die Autoren differieren in den wesentlichen Punkten: 1. wird die verstehende Methode MAX WEBERS in mehrfacher Richtung hin sowohl als Psychologie als auch als Logizismus interpretiert; 2. wurde auch MAX WEBERS Analyse des Gesetzmäßigkeitsbegriffes nach jeder möglichen Seite hin gedeutet. Einerseits glaubt man die Beziehung des Sinnzusammenhangs auf den Anwendungsbereich, auf die empirische Erfahrung zur Aufstellung von Gesetzen, entbehren zu können (MÖLLER). Dies führt zur erkenntnis-kritischen Einstellung zurück. Andererseits schließt man daraus, daß eine Beziehung des Sinnzusammenhangs auf die Erfahrung nötig sei, um eine empirische Gesetzmäßigkeit des faktischen Handelns im Sinne

¹⁾ SCHELER, M.: Formalismus in der Ethik, S. 50. Die Wesenserkenntnis hat mit den Begriffen Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit nichts gemein. Die Forschung richtet sich auch auf das Individuelle.

des rationalen Handelns festzustellen, auf die Überflüssigkeit eines Sinnzusammenhangs als selbständigen Gegenstandes, da er nur aus der Erfahrung abstrahiert werden könne, in seiner über die Begriffe hinausgehenden Realität des Erlebens jedoch eine unzulässige Verdopplung des Gegenstandes, des menschlichen Handelns bedeuten würde. In Wahrheit bilden nicht die wirtschaftlichen Motive den Realgrund des wirtschaftlichen Verhaltens, sondern dieses Verhalten bildet den einzigen Erkenntnisgrund für den Sinnzusammenhang der Motive (KAUFMANN¹). KAUFMANN betrachtet daher das Grenznutzenschema als eine ähnliche Verdopplung wie die Behauptung von Kräften hinter den Bewegungen, einer Seele hinter den psychischen Akten²). Die Aufgabe der Wirtschaftstheorie beschränkt sich nach dieser Ansicht auf die kausaltheoretische Erklärung, wie zwischen gegebenen Verwendungsmöglichkeiten gewählt wird. Die Gesetzmäßigkeit solchen Verhaltens, der Auswahlakte, kann nur aus der Konformität der Ursachen nachgewiesen werden, nicht etwa aus einem hypothetischen Sinnzusammenhang, an dem dieses Handeln gedeutet würde³); 3. endlich erlitt der Begriff des Sinnzusammenhangs von Handlungen eine Modifikation auch in entgegengesetzter Richtung, indem man ihn vollends als Baugesetz der Wirtschaft objektiviert. Es ist sodann nicht mehr der subjektiv gemeinte Sinn von Handlungen, der uns den ideellen Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen vermittelt, sondern ein Gebäude von objektiven Entsprechungen, die den Leistungszusammenhang der einzelnen Faktoren bzw. Glieder der Wirtschaft angeben (SPANN⁴). Es ist dies gewiß ein äußerst fruchtbarer Ausweg, die angeführten Schwierigkeiten der WEBERSchen Auffassung der Wirtschaft zu vermeiden.

SPANN betrachtet die Wirtschaft in diesem Sinn als ein System des Widmens von Mitteln für Ziele auf Grund des Abwägens der Mittel⁵), als einen Zusammenhang von Leistungen, entsprechend den vorwirtschaftlich gegebenen Zielen. Dadurch wird die Antinomie umgangen, die sich bei WEBER ergibt, wie der Sinn aus den Handlungen erschlossen werden und zugleich für diese Handlungen grundlegend sein kann. Es ist diese Auffassung einerseits verschieden von der ursächlichen Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Erscheinungen, der Tausch z. B. kann wirtschaftlich nicht als Ergebnis psychischer Gefühle etwa auf Grund der Assoziationsgesetze angesehen werden⁶), sondern die einzelne

¹) KAUFMANN: Logik und Wirtschaftswissenschaft, Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 648. Vgl. schon BAIN, The emotions and the will, S. 447.

²) KAUFMANN: Zeitschr. f. Volkswirtschaft, 1923.

³) Logik und Wirtschaftswissenschaft, S. 638.

⁴) Schon JEVONS spricht von einer „Mechanik des Nutzens und des Selbstinteresses“, die das Preisgesetz gibt. (Theory of political economy, S. 20.)

⁵) SPANN: Fundament der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 59.

⁶) SPANN: Fundament, S. 250.

wirtschaftliche Erscheinung wird in ihrer Eigenschaft als diensthafter, das ist zu irgendeinem Zweck in Beziehung stehender, als verrichtender, leistender Teil des Ganzen der Wirtschaft erfaßt¹⁾. Das Kapital z. B. ist nach dieser Auffassung nicht eingefangene Naturkraft (diese genetische Betrachtung ist für die Wirtschaftstheorie irrelevant), sondern ein mittelbar leistendes Element der Wirtschaft. Der Begriff der wirtschaftlichen Erscheinungen ist also durchaus verschieden von ihrem kausalen Wesen, das sie isoliert betrachtet darstellen; er ergibt sich erst aus dem erwähnten Zusammenhang der Leistungen für Zwecke. Dieser Zusammenhang andererseits muß aber auch von seiner psychologischen Eigenschaft als Bewußtseinskategorie streng geschieden werden; es handelt sich in der Wirtschaftstheorie nicht um Wertgefühle und deren Bedingungen, sondern um Leistungen und Funktionsgrößen solcher, also um eine objektive (gegenständliche) Erscheinung²⁾. Daß Leisten auch eine seelische Existenz hat, geht nur den genetischen Begriff des Wertes an, nicht den wirtschaftlichen. Die Wirtschaftstheorie betrachtet die Werte als Leistungsgrößen³⁾. Auch WEBER sah in den psychischen Gegebenheiten nur den Ausgangspunkt, wovon sich die Sinndogmatik absondert. Der Unterschied der beiden Auffassungen besteht jedoch darin, daß SPANN den Sinn der Wirtschaft nicht bloß als einen den Handlungen zugrunde liegenden Motivationszusammenhang gelten läßt, der uns in Abstraktion von dem Psychischen dieses Handeln als rational verstehen läßt, sondern das System der Mittel und ihrer Beziehungen zu den Zwecken, also jenen Leistungszusammenhang selbst, als Baugesetz der empirischen Wirtschaft betrachtet.

Diese Auffassung SPANNS bedingt auch eine von der Theorie WEBERS verschiedene Erklärung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit. Wir beschränken uns im weiteren auf dieses Problem, obwohl der Gesichtspunkt, unter dem SPANN die Wirtschaft betrachtet, auch andere Probleme in ganz neuem Licht erscheinen läßt und bedeutend vereinfacht.

Vor allem entfällt bei SPANN der an die Erkenntniskritik sich anschließende Gegensatz von hypothetisch konstruiertem Sinn der Handlungen und den faktischen Motivationszusammenhängen, die diese Handlungen bewirken. Da der Sinn fremder Handlungen nur in Analogien zum eigenen Ich erschlossen werden kann, bleibt für WEBER die Notwendigkeit bestehen, empirisch die Zulässigkeit dieser Analogien nachzuweisen, wenn anders er von dem bloß rationalen Verstehen anderer Handlungen zur Aufstellung empirischer Gesetze des Handelns übergehen will. Das subjektive Element tritt bei SPANN mehr in den Hintergrund. Die Gültigkeit der Gesetze liegt nicht mehr in der Übereinstimmung der Motive mit dem Sinnzusammenhang, sondern in der eindeutigen

¹⁾ S. 251.

²⁾ SPANN: Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und zu den Naturwissenschaften. Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft 64, 1903.

³⁾ SPANN: Fundament, S. 253.

gliedlichen Verbundenheit der Leistungen selbst¹⁾. Die Wirtschaftsgesetze erhalten dadurch eine andere Bedeutung als bei WEBER. Die Wirtschaftsgesetze ergeben sich notwendig aus dem Begriff der Wirtschaftlichkeit, des eindeutig bestimmten Leistungszusammenhanges, und gelten überall dort, wo strenge Wirtschaftlichkeit vorliegt²⁾, nicht aber für unwirtschaftliches Handeln. Als Ausdruck der „Logik der Mittel“ sind die Gesetze der Wirtschaft ausschließlich exakte³⁾. Empirische Gesetze im Sinne MENGERS sind nur bei unvollkommener Begriffsbildung möglich; sie beruhen auf dem Zusammentreffen zufälliger Umstände⁴⁾. Diese Aufstellung von exakten Gesetzen in der Wirtschaft ist trotz der Wertbezogenheit des Materials durch das Erkenntnisziel der Wirtschaftstheorie möglich, die nicht die Gültigkeit der vorwirtschaftlich gegebenen Zwecke zu prüfen hat, sondern nur die Zweckanteile der Mittel, das, was wir deren Leistungen nennen, sowie die gesetzmäßigen Geltungszusammenhänge in der Rangordnung dieser Leistungen und Leistungsgrößen feststellen will⁵⁾. Die daraus sich ergebende Notwendigkeit der nomothetischen Sätze ist nicht mit Ursächlichkeit zu verwechseln, sondern liegt darin, daß sowohl die Verbindung der Leistungen, die eine Rangordnung bilden, eindeutig ist, als auch die Relation der Leistungsgrößen eine eindeutige Wirtschaftsrechnung ermöglicht. Indem die Leistungen rangmäßig gegliedert sind, so daß sich bei Änderung der Mittel auch eine Verschiebung dieser Rangordnung, damit auch der Verknüpfung der Leistungen ergibt, waltet bei dieser Gegenseitigkeit eine strenge Proportionalität, die die Aufeinanderfolge der Leistungen und ihrer Verschiebungen als notwendig erscheinen läßt⁶⁾.

Aus dieser Definition der Wirtschaftsgesetze als eindeutigen Leistungsentsprechungen ergibt sich eine Einteilung der Wirtschaftsgesetze, die trotz der empirischen Bestätigung in der Wirtschaftstheorie bisher wenig beachtet worden war⁷⁾. Nur NEUMANN⁸⁾ und neuerdings STRUVE⁹⁾ haben eine Einteilung der Gesetze nach ihrem Inhalt versucht. SPANN unterscheidet: 1. die Gesetze der Leistungsgrößen, die Preisgesetze in den verschiedenen speziellen Anwendungen¹⁰⁾; 2. die Gesetze der Leistungsverknüpfung, die das veränderte Entsprechungsverhältnis der Mittel bei fallender und steigender Knappheit der Mittel angeben

1) Fundament, S. 260. 2) S. 267. 3) S. 266.

4) Fundament, S. 267. 5) S. 260. 6) S. 261.

7) Die Reduzierung der Wirtschaftsgesetze auf die Wertrechnungsgesetze ist besonders von der logisch-formalen Richtung der Grenznutzentheorie (MENGER, AMMON u. a.) intendiert worden, um die Einheit der Wirtschaft durch die Rückführung auf ein Grundgesetz begrifflich zu begründen — sosehr dies der Erfahrung widerspricht.

8) NEUMANN: Wirtschaftsgesetze nach früherer und jetziger Auffassung. CONRADS Jahrb. 1898.

9) STRUVE: L'idée de la loi naturelle dans l'écon. pol. Rev. d'éc. pol. 1921, Bd. 35.

10) SPANN: Fundament, S. 268.

(Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, das GRESHAMSche Gesetz, die gleichmäßige Entwicklung der Wirtschaftszweige als Gesetz der Entsprechung höherer Ordnung¹); 3. die Gesetze des Zusammenhanges von Preis und Leistung (den Vorgang des Ausgleiches der Grenznutzen begleitet notwendig eine Verschiebung der Entsprechungsverhältnisse in den Dienstzweigen der Wirtschaft²); 4. neben diesen Gesetzen der Entsprechung gibt es Gesetze der Entwicklung, eine Zweiteilung, die bei CLARKS Unterscheidung von Statik und Dynamik schon hervortritt und besonders von SCHUMPETER entwickelt worden ist.

Diese auf dem theoretischen Fundament der Leistungslehre vollzogene Differenzierung der Wirtschaftsgesetze ist empirisch zutreffend und erklärt die Heterogenität der Gesetze, auf die z. B. schon MILL hingewiesen hat³).

Während zwar SPANN die Möglichkeit exakter Gesetze der Wirtschaft erweist, jedoch nicht in dem Sinn, als ob es sich um Kausalgesetze handle, als Ausdruck kausaler Relationen der Wirtschaftsfaktoren, sondern als Ausdruck der eindeutigen rangmäßigen Gliederung der Leistungen bei Voraussetzung strenger Wirtschaftlichkeit, kann man im allgemeinen heute von einer Abkehr der Theorie von dem Problem der Gesetzmäßigkeit und einem Vertiefen in die Einrichtungen und Schöpfungen des Wirtschaftslebens im Sinne der verstehenden Methode sprechen. Bezeichnend hierfür ist der immer zunehmende Einfluß der Soziologie auf die Wirtschaftstheorie, den BRINKMANN aufgezeigt hat⁴). Die Methoden der einzelnen Richtungen gehen allerdings, wie wir gesehen haben, weit auseinander.

In der amerikanischen Literatur ist augenfällig unter dem Einfluß der gleichen Umorganisation der Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten ebenfalls eine nationalökonomische Richtung entstanden, die sich in Gegensatz zur abstrakten Richtung stellt und die Aufstellung von exakten Gesetzen der Wirtschaft nicht allein für unmöglich, sondern auch für bedeutungslos hält. Diese Richtung nähert sich dem Empirismus der soziologischen Nationalökonomie, die sich mit der Beschreibung der sozialen und natürlichen Ursachen des wirtschaftlichen Geschehens begnügt. Insbesondere nimmt der Behaviorismus Stellung gegen die hypothetische Aufstellung von Gesetzen des Verhaltens nach einem idealtypischen Motivzusammenhang, z. B. dem Grenznutzenschema, sowie gegen die naturgesetzlichen Konstruktionen der abstrakten Richtung: "Natural laws have lost its forces in analogous applications to economics because so many times events have disproved its premises⁵."

¹) Fundament, S. 274. ²) S. 280.

³) MILL: Grundsätze. Deutsch 1913, S. 26. Produktionsgesetze als Kausalgesetze und Verteilungsgesetze als Ergebnis menschlicher Faktoren.

⁴) BRINKMANN: Über den Einfluß der soziologischen Methode auf die wirtschaftliche Theorie. Kölner Vierteljahrsschr. für Soziologie, 1925.

⁵) TUGWELL: Experimental economics (The Trend of economics, 1924), S. 394.

TUGWELL lehnt hier eine aus hypothetischen Voraussetzungen abgeleitete Gesetzmäßigkeit deshalb ab, weil die gemachten Voraussetzungen in abnehmendem Maße zutreffen und die Entwicklung der Wirtschaft in einer dem Grenznutzensgesetz nicht entsprechenden Weise vor sich geht. Der Ausgangspunkt einer empirischen Forschung kann nur in der Beobachtung des faktischen Handelns liegen. Diese Auffassung hat schon die Grenznutzenschule in Amerika seit CLARK, FETTER, DAVENPORT angebahnt, welche die psychologischen Voraussetzungen der Wertlehre abgelehnt und die Forderung nach einer dynamischen Theorie des äußerlich wahrnehmbaren Verhaltens aufgestellt haben.

Der Behaviorismus hält jedoch auch die Aufstellung von Gesetzen im Ablauf des Handelns für unmöglich und beschränkt sich darauf, die Beziehungen zwischen den Handlungen im Einzelfall festzustellen sowie das Verhältnis und die Reaktionen dieses zu den wirtschaftlichen Institutionen zu beschreiben. "The problem of industrial relations is clarified by the formal organization of the opposing interests, by the standardized behavior demanded machinal sending the standardized reactions of the workers and by the repetition of the same situation with instructive variations in a thousand plants. When a human situation gets organized in this fashion, half the theorists work is done for him¹⁾." Deutlich hebt auch BARNES den Zusammenhang dieser Theorie, die auf die Aufstellung exakter Gesetze verzichtet, mit den Veränderungen im modernen Wirtschaftsleben hervor, die die Voraussetzungen der Grenznutzenlehre zum Teil überholt haben. "Economical institutions are now changing too rapidly to allow much valid theory to be formulated with any hope or probability of more than ephemeral pertinence and relevancy²⁾." Die Gesetzmäßigkeit, auf Tendenzen beschränkt, tritt in ihrer Bedeutung gegenüber der Erklärung der wirtschaftlichen Gebilde und Handlungen aus ihren sozialen, natürlichen Faktoren in den Hintergrund. "Such an absolutist conception of economical law as the elder economists did not conduce to the increase of usefull economical knowledge nor to the foring of effective instruments for the control of economical phenomena³⁾."

Aus dieser soziologischen Betrachtungsweise der Wirtschaft ergeben sich jedoch infolge der empirischen Einstellung ähnliche Schwierigkeiten wie für die historische Schule, auf die BIGELOW aufmerksam macht. "Yet to the dispassionate observer serious difficulties will seem to be involved, difficulties already encountered by members of the historical school and by other realists, whose similitary to the institutionalists must be evident. For instance just how objective a study of these institutions is after all possible? Again can KNIES' objections aquarely met?"

¹⁾ MITCHEL: Trend of economics, S. 23.

²⁾ BARNES: Economical science and dynamic history. Journal of social forces, November 1924.

³⁾ MILL: Trend of economics, S. 47.

and finally do not these institutionists tend to share SCHMOLLERS confusion: determinically excusing the economic ordre of the past as inevitable while damning the ordre of the present for not being other than it is and proposing to mold the ordre of the future in most undeterministic fashion?¹⁾”

Aber auch, soweit wir den Gesetzesbegriff dieser Richtung betrachten, ergeben sich Schwierigkeiten aus dieser Beschränkung. Es genügt nicht darauf hinzuweisen, daß allfällig beobachtete Regelmäßigkeiten im Ablauf der Erscheinungen möglich sind, sondern eine Theorie des menschlichen Verhaltens muß sich die Erforschung der Faktoren zur Aufgabe stellen, welche diese Regelmäßigkeit bewirken. Für eine rein empirische Theorie steht dies freilich aus den von MILL angeführten Gründen außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Daß das Bedürfnis nach einer Erklärung dieser relativen Regelmäßigkeiten in der Theorie vorhanden ist, zeigen die mannigfachen Versuche, auf dem Weg über die Soziologie den bedingenden Faktoren der Veränderungen im Wirtschaftsleben nachzugehen und so das Verstehen der wirtschaftlichen Handlungen nach ihrer genetischen Seite hin zu ergänzen.

Wir haben die Entwicklung des Gesetzmäßigkeitsbegriffes in der Wirtschaftstheorie von seinen Anfängen an verfolgt und können dabei, von unwesentlichen Variationen absehend, vier größere Epochen dieses Begriffes unterscheiden. Die erste ist beherrscht von dem Glauben an die Naturgesetzlichkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen, da sich deren äußerlich wahrnehmbare Faktoren, wie: Bevölkerungsbewegung, Arbeitsmenge, technische Ergiebigkeit, als mit Notwendigkeit wirkende Ursachen erfassen lassen. Die Entwicklung der Preise steht in Abhängigkeit von der technisch erforderlichen Arbeitsmenge (RICARDO). Gegen diese Richtung erhob sich alsbald eine skeptische Auffassung, die auf die Irrationalität des personalen Elementes in den wirtschaftlichen Erscheinungen hingewiesen hat. Eine Neubelebung erfährt die exakte Richtung in der dritten Epoche durch die Einbeziehung eben dieses personalen Elementes, der inneren Erfahrung in den Grundtatbestand der Wirtschaft, indem in Anlehnung an die Psychologie die strenge Kausalität auch der psychischen Faktoren behauptet wird. Die logisch-formale Richtung zeigt die allgemeinbegriffliche Natur dieser allgemeinsten psychischen Voraussetzungen auf und glaubt auf erkenntniskritischem Wege die Exaktheit der Wirtschaftsgesetze als logische Folgerichtigkeiten erweisen zu können. Im Laufe der Umorganisation des Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten trat neuerdings eine Beachtung des dynamischen Momentes und schließlich eine Besinnung auf die historische Relativität der Faktoren der Wirtschaft ein. Es wird eine Verifizierung der hypothetisch verallgemeinerten Motivzusammenhänge bzw. logischen Folgerichtigkeit aus vorausgesetzten Begriffen angesichts der veränderten Erfahrung immer schwieriger. Abermals wurde das Gesetzesproblem

¹⁾ BIGELOW: Economics, in BARNES Sammelwerk History and prospects of social sciences, 1925, S. 394.

in den Hintergrund gedrängt. Es zeigt sich hierin eine gewisse Tragik des wissenschaftlichen Denkens in den Sozialwissenschaften, die in dem Widerspruch liegt, daß die allgemeinbegriffliche Struktur unseres Bewußtseins einem höchst relativen, in Allgemeinbegriffen seinem Wesen nach nicht zu fassenden Gegenstand gegenübersteht, und eine verabsolutierte Erkenntnis dieses stets an den konkreten Veränderungen der Erfahrung scheitert. Während für die Physik z. B. die Exaktheit der Gesetze aus der Konstantheit der Faktoren resultiert, muß in der Nationalökonomie jeder analoge Versuch einer Gesetzeserkenntnis vor der Tatsache der Relativität der wirtschaftlichen Erfahrung stehen bleiben. Die neuere Philosophie hat aus diesem Grunde für die Geisteswissenschaften eine durch den Gegenstand bedingte besondere Erkenntnismethode adäquat erklärt, die ideographische. Jedoch ergibt sich auch in diesem Falle das Problem, wie die relativen Gleichförmigkeiten, die wir trotz aller historischen Bedingtheit im Ablauf der wirtschaftlichen Erscheinungen feststellen können, theoretisch zu erklären seien. Die bisherige Forschung läßt nur die Ansatzpunkte für dieses Problem durchscheinen, indem mehrfach an zerstreuten Stellen darauf hingewiesen wird, daß die wirtschaftlichen Regelmäßigkeiten Ähnlichkeit mit der regelmäßigen Befolgung, z. B. der Bestimmungen des Rechtes, aufweisen, die ebenfalls von einem gewissen Zwang begleitet sind, aber dennoch Ausnahmen im weitesten Umfang zulassen und in ihrer Gesamtheit dem historischen Wandel unterworfen sind. Wir werden sehen, daß mehrere Autoren auf diese Analogie hingewiesen haben, ohne sie näher zu verfolgen (DÜRKHEIM, STAMMLER, WEBER u. a.).

Dieser dogmengeschichtliche Überblick wird uns die gestellte Aufgabe erleichtern, das Problem der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft von seiner positiven Seite zu analysieren und die Tatsache relativer Regelmäßigkeiten menschlichen Verhaltens im Wirtschaftsleben in einer empirisch zutreffenden Weise zu erklären. Daß wir hiebei an die Ergebnisse der jüngsten Richtungen vielfach anknüpfen, rechtfertigt sich daraus, daß wir nicht zum mindesten die Dogmengeschichte vorangeschickt haben, um schon begangene Wege, die nicht zum Ziele führen, zu vermeiden. Über die betrachteten Lösungsversuche wird damit in keiner Weise ein Urteil gefällt, im Gegenteil muß sich jede ehrliche Forschung angesichts der Uneinigkeit der Theorie vor Augen halten, daß der Wert nationalökonomischer Untersuchungen über methodische Probleme vielleicht nicht so sehr in einer endgültigen Lösung, als vielmehr in einer neuen Stellung der Probleme liegt, die den Weg zu weiterer Forschung ebnet.

Die jüngste Entwicklung des Gesetzmäßigkeitsproblems hat einige Punkte hervorgekehrt, die man heute als Gemeingut der theoretischen Nationalökonomie ansehen kann: 1. den streng empirischen Standpunkt. Die Nationalökonomie ist kein System von Begriffen und daraus folgenden Relationen, die unabhängig von der historischen Erfahrung etwa wie die Sätze der Mathematik gelten, sondern jede Verallgemeinerung ist stets an die Vergleichung mit der gesamten wirtschaftlichen Erfahrung,

mit der Wirtschaftsgeschichte, gebunden; 2. die historische Relativität der wirtschaftlichen Erfahrung. Es wurde von allen besonnenen Forschern darauf hingewiesen, daß der Gegenstand der Wirtschaftstheorie in bezug auf seine zeitliche Konstanz sich von der physikalischen Erfahrung z. B. wesentlich unterscheidet. Das Zusammenwirken der Momente im Wirtschaftsleben ist variabel. Es ist dies eine Eigenheit der Gegenstände der Geisteswissenschaften überhaupt; unsere Betrachtung richtet sich darauf, das daraus resultierende Handeln sinngemäß zu verstehen; 3. daraus folgend: Der Zusammenhang der Wirtschaftstheorie mit der Rechtswissenschaft und Soziologie, der uns die Wirtschaft nicht nur in ihrem statischen Durchschnitt, sondern auch in ihrer dynamischen Entwicklung aus den Faktoren der historischen Veränderungen verstehen läßt. Für diese Entwicklung sind in den wirtschaftlichen Vorgängen selbst keine Erklärungsmomente zu finden, wie SCHUMPETER betont¹⁾. Diese tragen meta-ökonomischen Charakter.

Diese Punkte kann man als die übereinstimmende Grundlage der jüngsten Wirtschaftstheorie bezeichnen.

IV. Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft

1. Zum statistischen Nachweis von Regelmäßigkeiten im Ablauf der Wirtschaft

Wir haben im zweiten Kapitel auf empirisch-statistischem Wege zu erfahren gesucht, inwieweit tatsächlich eine Regelmäßigkeit des Ablaufes der wirtschaftlichen Erscheinungen in der statischen und in der dynamischen Wirtschaft stattfindet, und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß eine solche in beschränktem Ausmaß vorliegt. Die Beschränkung erstreckt sich sowohl auf einen Zeitausschnitt der Wirtschaft in horizontaler Gliederung, also auf die statische Wirtschaft, als auch auf einen Ausschnitt in seiner vertikalen Gliederung, auf die dynamische, sich entwickelnde Wirtschaft. So z. B. finden wir in der Preisbildung, statisch betrachtet, disturbierende Elemente, die das Kostengesetz verschieben, die gesellschaftliche Schichtung der Preise oder auch staatliche Preistaxen, die eine Deviation der Preisbildung von ihrer regelmäßigen Gestaltung bewirken, ferner die Versuche einer ausgedehnten Gemeinwirtschaft während des Krieges, die die Produktions- und Ertragsverhältnisse umgestalteten, schließlich ausgedehnte sozialpolitische Maßnahmen, die die Zurechnungsgesetze verschieben, insbesondere die Zurechnung nach der Grenzproduktivität der Produktionsfaktoren ausschalten können. Die statistischen Forschungen SCHMOLLERS über die Arbeitslöhne im Mittelalter sowie über die Entwicklung des Zinsfußes zeigen ähnliche Deviationen der Erscheinungen vom typischen Fall, vom Mittelwert, in einem Ausschnitt anderer

¹⁾ SCHUMPETER: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 2. Aufl., S. 96.

rechtlich gebundener Wirtschaftsformen¹⁾. Auch SMITH²⁾ hat auf die Verschiedenheit der Preisbildung in den einzelnen Gegenden eines Landes hingewiesen, die er als Folge der Verschiedenheit des Klimas, der natürlichen Beschaffenheit und der gesellschaftlichen Zustände darstellt, die zum Teil aber auch darauf zurückzuführen sein dürfte, daß der von der Grenznutzenschule angenommene ideale Ausgleich der Grenznutzen zwischen mehreren Märkten nicht erfolgt. Die Theorie kann zwar eine strenge Gesetzmäßigkeit hypothetisch formulieren, indem sie sagt, unter diesen und jenen Voraussetzungen wird sich der Preis bei streng rationalem Handeln so und so gestalten. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte aber zeigt, daß diese Voraussetzungen, die teils natürlicher, teils institutioneller Art (Verfügungsgewalt) sind, in stets abnehmenden Fällen zutreffen, die aufgestellten hypothetischen Gesetze also zur Erklärung der konkreten Wirtschaft in dem Maße untauglicher werden, als die Voraussetzungen, unter denen sie gemacht worden sind, schwinden. Bei einer völligen Veränderung der Wirtschaftsform wird dies ebenso für die Grenznutzenlehre zutreffen, wie die von RICARDO aufgestellten Gesetze, für die Verhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts, gewiß empirisch richtig, im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung sich erfahrungswidrig gezeigt haben. Der Unterschied zwischen dem Ausgangspunkt von den psychologischen Faktoren und der Betrachtung der Wirtschaft auf die äußerlich wahrnehmbaren Erscheinungen hin begründet immerhin nicht die Exaktheit der Grenznutzenlehre, da der Theorie in beiden Fällen historisch-relative Elemente, in dem einen Fall die veränderlichen Motivzusammenhänge, in dem anderen die variierenden Erscheinungen des Handelns, zugrunde liegen.

Insbesondere von der institutionalistischen Schule wird dieser Einwand gegen die Grenznutzenschule erhoben. "It will become evident, that orthodox economical theory is not so much an account of how men do behave as an account of how they would behave, if they followed out in practice the logic of money economy. The generation who is rising will except as scientific only those theorists who make the cumulative change of institutions to their chief concern³⁾." Von diesem streng empirischen Standpunkt, zu dem die Theorie der letzten Jahrzehnte zurückgekehrt ist, erscheint über die Gesetzmäßigkeit der Preisbildung z. B. nur die Aussage zulässig, daß eine Preisgestaltung nach dem Gesetz der Grenzpaare nur dann vorliegt, wenn sie bei freier Bestimmung des Wirtschaftssubjektes und bei streng rationalem Handeln dieses nach dem individualpsychischen Nutzenkalkül erfolgt und die Preise nicht etwa durch gesetzliche Maßnahmen bestimmt werden. Ebenso kann nur eine Lohnbildung als gesetzmäßig im Sinne der Grenzproduktivität bezeichnet werden, die ohne den Einfluß der Machtverhältnisse zustande kommt. Außerdem haben die Regelmäßigkeiten

¹⁾ SCHMOLLER: Grundriß, S. 337, I, 1. Buch.

²⁾ SMITH: Wealth of Nations, 1. Buch, Cap. I.

³⁾ MITCHEL: Trend of economics, ed. TUGWELL, 1924, S. 23.

in der Preisbildung eine ausgedehnte Produktionsgemeinschaft zur Voraussetzung, so daß die Kostensätze leichter vergleichbar sind. Die Zusammenhangslosigkeit der örtlich getrennten Produktion war gewiß mit einer der Gründe, weshalb im 11. und 12. Jahrhundert die Preise durch Marktkommissionen festgesetzt werden mußten, da der einzelne mangels der allgemeinen Geldrechnung, die erst später die freie Preisbildung ermöglichte (vgl. WIESER, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 327), bei vorwaltender Naturalwirtschaft keine sicheren Anhaltspunkte für die Vergleichung der Kostensätze zur Verfügung hatte.

Viel schwieriger gestaltet sich die Feststellung von Regelmäßigkeiten in der dynamischen Entwicklung der Wirtschaft. Die meisten Einwände, die sich gegen das Grenznutzengesetz richten, haben die fortlaufende Entwicklung der Preise in der sich verändernden Wirtschaft im Auge, wo sich die Kurve der Preise als ein nicht mehr streng rational erfaßbares Resultat ökonomischer, natürlicher und sozialer Faktoren darstellt. Da für die Einschätzung der Güter das Einkommen des einzelnen maßgebend ist, dieses aber wiederum eine Folge der Preisbildung der Produktionsfaktoren darstellt und diese sich letzten Endes an den geschichtlich vorausgehenden Preisstand anschließt, finden wir in der dynamischen Betrachtungsweise eine fortlaufende Kette von ineinandergreifenden Preisereignissen, die, wenn sie sich, horizontal betrachtet, noch aus den ökonomischen Faktoren der Wertschätzung und Quantität erklären lassen, in ihrer vertikalen Gliederung nicht mehr restlos theoretisch erklärbar sind, da Wertschätzung und Quantität in diesem Fall keine gegebenen Größen, sondern erst zu erklärende Resultate aus der früheren Wirtschaftsperiode sind. Auch WIESER weist auf die Tatsache hin, daß sich die Preise auf dem Markt zunächst an die gegebenen letzten Preise anschließen¹⁾. Subjektive Faktoren und objektive Momente (OPPENHELMERS Marktgrößen) bestimmen die historisch gewordenen Preiscurven mit. Diese zeigen zwar eine annähernde Regelmäßigkeit ihrer Richtung nach, indem sie stets gewissen Veränderungen der subjektiven oder objektiven Faktoren bestimmter Preisverschiebungen entsprechen, jedoch lassen sich diese, empirisch betrachtet, nicht mehr zahlenmäßig genau auf ihre isolierten Ursachen zurückführen, sondern es wird stets gewisse Differenzen zwischen der Kurve der faktischen Preisbildung und der theoretisch ermittelten Kurve geben. Schon die erste dynamische Wirtschaftstheorie, RICARDOS Arbeitspreisgesetz, erschien im Laufe der Entwicklung erfahrungswidrig. Bezüglich der Einkommensbildung liegt das Problem ähnlich. Einen interessanten Beleg für die Differenz der Kurven hat uns WINKLER in dem Versuch gegeben, PARETOS Gesetz der Einkommensverteilung, das auf mathematischem Weg ermittelt worden ist, mit den Kurven der Einkommensbildung in Österreich nach der Statistik von 1910 und Preußen 1919 zu konfrontieren²⁾.

¹⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 253.

²⁾ WINKLER: Einkommensstatistik. Art. i. Handwörterb. der Staatswissenschaft, 4. Aufl., III, 387.

Die graphisch dargestellte Vergleichung WINKLERS weist zwar der Tendenz nach eine weitgehende Übereinstimmung, daneben aber auch nicht unerhebliche Differenzen besonders bei den kleineren Einkommen zwischen der theoretisch ermittelten und der statistischen Kurve auf. Dasselbe Verhältnis finden wir, wenn wir die von SCHMOLLER zusammengestellte Entwicklung der Löhne mit den theoretisch angegebenen Bestimmungsgründen vergleichen. Auf diesem Wege kam schon QUINCEY zu dem Resultat, daß auch eine Statistik des Zinsfußes während drei Jahrhunderten keine Gesetzmäßigkeit der Zinsbildung ergibt, was auch die ergänzenden Forschungen SCHMOLLERS über die Zinshöhe im Mittelalter, die zwischen 50% und 5% schwankte, bestätigen¹⁾.

Diesen bloß relativen Regelmäßigkeiten in der Wertrechnung schließt sich eine ebensolche der Entsprechungen in der Produktion an. Die Konzentration des Kapitals z. B. hat, wie wir im zweiten Kapitel gesehen haben, in den letzten Jahren eine Stagnation erfahren, während sie um die Wende des 19. Jahrhunderts prozentmäßig am schnellsten fortgeschritten war. Es zeigt sich, daß dieses von MARX aufgestellte Gesetz in natürlichen und rechtlichen Verhältnissen (z. B. spezialisierte Technik bzw. Großgrundbesitzenteignung in der Nachkriegszeit) eine Schranke hat. Auch das MALTHUSSCHE Bevölkerungsgesetz, der Tendenz nach zu gewissen Zeiten vorhanden, hat nach den Forschungen MOMBERTS über den Geburtenrückgang in Deutschland²⁾ eine Einschränkung erfahren. MOMBERT zeigt, daß der moderne Geburtenrückgang nicht einem verminderten Nahrungsspielraum entspricht, sondern auf bisher noch nicht restlos geklärte Momente der Degeneration zurückgeht, die gerade bei Erweiterung des Nahrungsspielraumes und allgemeiner Verbesserung der Lebenslage eine Bevölkerungsstagnation herbeiführen. Ähnliches läßt sich von den übrigen Gesetzen der Wirtschaft zeigen.

Wenn wir also zusammenfassen, was als Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft empirisch festgestellt werden kann, so sind es allgemeine Tendenzen der Erscheinungen zu einer der Zeit und dem Umfang nach beschränkten Konstanz der Aufeinanderfolge bzw. Proportion der Erscheinungen. Diese Tendenz trifft durchaus nicht für alle Erscheinungen zu; es gibt außerdem einen Bereich von Vorgängen, die sich als direktes Ergebnis von irrationalen Faktoren darstellen, z. B. Änderungen der Kulturbedürfnisse, der technischen Produktionsarten, der staatlichen Maßnahmen in der Wirtschaftspolitik, die vielfach ein Ergebnis der ethischen Ansichten sind. NEUMANN hat diese Erscheinungen unter der Bezeichnung: Gesetze, die sich aus dem Gerechtigkeitsprinzip gegenüber dem Eigennutz ergeben, hervorgehoben³⁾. Diese irrationalen

¹⁾ SCHMOLLER: Grundriß, I, S. 289.

²⁾ MOMBERT: Der Geburtenrückgang in Deutschland, 1907.

³⁾ NEUMANN: Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft, 1892, S. 422.

Erscheinungen als konkrete Voraussetzungen der Wirtschaft bilden jene vom Standpunkt einer Konstruktion exakter Gesetze disturbierenden Ursachen der aus dem Grenznutzengesetz folgenden Regelmäßigkeiten der Erscheinungen. Um also von einer Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft im empirischen Sinn sprechen zu können ist es nötig, an den faktischen Tatsachen im Sinne WEBERS die theoretischen Ergebnisse, die sich aus dem Verstehen der typischen Motivationszusammenhänge unter privatwirtschaftlichen Voraussetzungen ergeben, zu verifizieren.

Wir haben gesehen, daß sich hiebei stets nur eine gewisse Übereinstimmung ergibt. Die exakte Schule hat angesichts der Tatsache, daß die Wirklichkeit nur eine Annäherung an die Gesetze zeigt, gegenüber der gewiß unberechtigten Folgerung der historischen Schule, daß es infolgedessen überhaupt auch für die statische Wirtschaft keine Gesetzmäßigkeit gebe, darauf hingewiesen, daß auch in der Physik eine Differenz der rechnerischen Ergebnisse und der faktischen Gestaltung zu beobachten sei, wenn z. B. beim freien Fall der Luftwiderstand zu berücksichtigen ist. Jedoch werden wir in der folgenden Analyse der historisch-relativen Elemente in der Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft sehen, daß sich hiebei dennoch ein grundlegender Unterschied ergibt, der die Wirtschaftsgesetze mit den physikalischen Gesetzen in eine Reihe zu stellen nicht zuläßt. Das Problem liegt so, daß vom Standpunkt der exakten Richtung die historisch-relativen Erscheinungen, vom Standpunkt der historischen Schule aber die feststellbaren Regelmäßigkeiten als Antinomie im System der Wirtschaft, als zu erklärendes Moment auftreten.

2. Das Problem des Historisch-Relativen in der Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen und der Gegensatz der sozialen Klasseninteressen

Die bisherigen Versuche einer Scheidung des Allgemeingültigen vom Relativen stießen auf eine gewisse Antinomie der Erscheinungen. Einerseits scheidet der Versuch, die historisch-relativen Elemente in ein System strenger Gesetzmäßigkeit einzufügen, an dem Umstand, daß die Gesetzmäßigkeit, wie sie die exakte Richtung begründen will, selbst durch Abstraktion aus der diese relativen Elemente enthaltenden Erfahrung gewonnen wird. Für die klassische Schule, im besonderen für RICARDO, war eine Vereinbarkeit von historischem Wandel der Erscheinungen und aufgestellten absoluten Gesetzen, wie das eherne Lohngesetz, nicht möglich. Während RICARDO noch an vielen Stellen die Meinung äußert, daß die Wirtschaft zum Beginn des 19. Jahrhunderts, die sich von den rechtlichen Bindungen vergangener Jahrhunderte losgelöst hatte, in dieser Form eine dauernde Errungenschaft darstelle, hat schon MILL sich gezwungen gesehen, angesichts der fortschreitenden Entwicklung der Wirtschaft und ihrer Institutionen, besonders in der Lohnbildung, die historisch-relativen Elemente zu berücksichtigen. An einer schon angeführten Stelle der Logik weist er auf diesen Gegensatz

zu RICARDO hin¹⁾, und bezeichnet in der Einleitung zu den Grundsätzen die rechtlichen Momente der Verteilung neben den natürlichen als wirtschaftlich relevant. Die Notwendigkeit einer Berücksichtigung dieser Elemente konnte jedoch in einem empirischen System, wie das der klassischen Schule, zu keiner anderen Lösung als zur Einschränkung der exakten Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft führen, da die empirisch durch Abstraktion gefundenen Gesetze von der Verifizierung an der Erfahrung unbedingt abhängig waren. Auch bei KNIES treffen wir dieses Irrationalitätsproblem an — KNIES führt die Unmöglichkeit exakter Gesetze auf den personalen Faktor der Wirtschaft zurück —, dem MAX WEBER besondere Beachtung geschenkt hat²⁾. Jedoch ist schon bei MARX in dem erwähnten Gegensatz von Schein und Gesetz der Erscheinungen eine erkenntnistheoretisch völlig anders gerichtete Möglichkeit angedeutet, die historische Wandelbarkeit der Erscheinungen mit der strengen Exaktheit der Wirtschaftsgesetze in Einklang zu bringen, die erwähnte Antinomie zu lösen.

Diese Auffassung wurde besonders von MENGER ausgebaut. Nach MENGERS Lehre und den späteren Variationen, die wir unter dem Kapitel der erkenntniskritisch gerichteten Erklärung der Gesetzmäßigkeit zusammenfassend dargestellt haben, stellen die Wirtschaftsgesetze eine formale Folgerichtigkeit von Begriffen dar, die sich aus den allgemeinsten begrifflichen Elementen der Wirtschaft ergeben, welche, durch weitgehende Abstraktion der Erfahrung gewonnen, sich in jeder denkbaren Wirtschaftsform vorfinden. Diese Gesetze sind formal, ohne materiale Bestimmtheit, sodaß die konkreten Größen, die in diese Formel eingesetzt werden, ohneweiters variieren können, ohne die Gültigkeit dieser Gesetze zu beeinträchtigen. Insbesondere BÖHM-BAWERKS Aufsatz: Macht oder ökonomisches Gesetz? geht dem Problem von diesem Standpunkt aus nach. Die konkreten Zahlen, die in das formale Grenznutzengesetz eingesetzt werden, je nach den jeweiligen Gegebenheiten, können beliebig von rechtlichen und sozialen Machtfaktoren abhängig sein, das Bild der Wirtschaft wird sich dennoch stets als Konkretisation dieser allgemeinen Formeln darstellen lassen. Das Historisch-Relative wird dadurch mit der formalkonstanten Gesetzmäßigkeit ohne Beeinträchtigung dieser verbunden. Die Wirtschaftsgesetze dieser Art sind ihrer logischen Struktur nach identisch mit den physikalischen Gesetzen oder algebraischen Formeln: Wie sich z. B. aus dem OEHMSCHEN Gesetz, Stromstärke = Potentialdifferenz der Drahtenden, gebrochen durch den Drahtwiderstand, noch keine konkrete Stromstärke ergibt, diese vielmehr erst jeweils durch die Größen material bestimmt ist, die man für die

¹⁾ MILL: Logik, S. 524. Er sagt, daß die englischen Nationalökonomien „die Bedingungen, welche vielleicht auf den besonderen Zustand, in welchem diese Schriftsteller lebten, anwendbar sind, unter so geringen Beschränkungen aussprechen, als ob sie absolute Wahrheiten seien“.

²⁾ WEBER, M., ROSCHER und KNIES: Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 45.

Potentialdifferenz und den Drahtwiderstand einsetzt, so ist auch die faktische Preisbildung durch das formale Gesetz der Grenzpaare noch nicht material bestimmt, sondern davon abhängig, welche Größen man für die Wertschätzungen der Güter und Verwendungsmöglichkeiten einsetzt. Die empirische Gestaltung dieser Größen kann auf rechtliche oder soziale Machtfaktoren oder auf natürliche Gegebenheiten usw. zurückgehen; in jedem Fall der historisch-relativen Gestaltung dieser stellt sich die konkrete Wirtschaft als Konkretisation der erwähnten formalen Gesetze dar.

Auf diesem Weg hält die österreichische Schule, im besonderen Menger und Böhm-Bawerk, die Antinomie für lösbar, trotz der exakten Gesetzmäßigkeit die historisch-relativen Elemente in den Bereich der Wirtschaft einzufügen. Zugleich schienen hier die Richtlinien für die Möglichkeiten der fortschreitenden Sozialpolitik gegeben, die zwar die konkreten Prämissen der allgemeinen Formeln beeinflussen, nicht aber diese selbst in ihrer Wirksamkeit aufheben kann. Diese Gesetze behalten selbst für den monopolistisch organisierten Markt Geltung, da die Organisationen nur die im konkreten Fall einzusetzenden Größen verändern können¹⁾. Jede beliebige Preiserscheinung, auch der Monopolpreis, läßt sich auf diesem Weg in jeder Wirtschaftsform als „Exemplifikation“ der allgemeinen Gesetzmäßigkeit des Grenznutzens darstellen, wodurch die Exaktheit der Wirtschaftsgesetze garantiert erscheint²⁾. Strigl hat diese Auffassung im Anschluß an die Erkenntniskritik, deren Analogie auf der Hand liegt (Natur als Dasein unter allgemeinen Gesetzen bei Kant)³⁾, ausführlich — von der Problemstellung des Verhältnisses des Historisch-Relativen zum Allgemeingültigen ausgehend — zur Darstellung gebracht. Demnach würde z. B. die seit den letzten Jahrzehnten fortschreitende Organisation der Produktionsfaktoren nur die Daten verschieben, die in das formale Gesetz der Grenzpaare für das Angebotsverhältnis eingesetzt werden, also die Grenzproduktivität der Arbeit verändern, in keiner Weise aber an das Gesetz rühren, daß sich der Lohn nach der Grenzproduktivität der Arbeit richtet.

Jedoch birgt diese anscheinend unwiderlegbare Auffassung dennoch eine Achillesferse, die ihre Unschlüssigkeit aufscheinen läßt, und zwar in der Frage nach der Ableitung dieser allgemeinsten Gesetze. Diese werden mit Hilfe der Methode der isolierenden Abstraktion aus dem abstrakt vereinfachten Fall der Preisbildung in der isolierten Einzelwirtschaft abgeleitet bzw., wie bei Ammon und Strigl, aus dem Begriff der Wirtschaft deduziert, was jedoch auf dasselbe hinausläuft, da sich der abstrakte Begriff der Wirtschaft mit dem allgemein konstruierten Preisschema deckt. Das einfachste Bild der Wirtschaft oder der allgemeinste Begriff der Wirtschaft enthält gewisse Grundbegriffe, die

¹⁾ Böhm-Bawerk: Macht oder ökonomisches Gesetz? Ges. Schriften, S. 234.

²⁾ Menger: Untersuchungen, S. 33.

³⁾ Kant: Prolegomena, S. 74.

als Wesensbestandteile der Gesetze, als Kategorien der Wirtschaft erkannt werden. Schon MENGER spricht von der Rückführung der wirtschaftlichen Erscheinungen auf ihre allgemeinsten Elemente. (Untersuchungen S. 43.) Zu diesen Begriffen bzw. einfachsten Elementen der Wirtschaft, die in jeder wirtschaftlichen Erscheinung, weil aus dem Begriff der Wirtschaft folgend, notwendig enthalten sein müssen, zählen eine Quantität von Gütern, technische Verwendungsmöglichkeiten dieser Güter, eine Skala von Bedürfnisintensitäten oder, wie STRIGL entpsychologisierend sagt, eine abgestufte Wichtigkeit der Verwendungsmöglichkeiten und schließlich die freie Verfügungsgewalt des Wirtschaftssubjektes über die Güter und freie Entscheidungsmöglichkeit über die Auswahl der Verwendungsmöglichkeiten, worin MENGER¹⁾, BÖHM-BAWERK, STRIGL, AMMON²⁾ und MAYER³⁾ übereinstimmen. Der Vorgang der isolierenden Abstraktion ist völlig identisch mit der Methode der Physik, wie MENGER richtig erkannte⁴⁾. Während aber bei den physikalischen Gesetzen die kategorialen Begriffe, z. B. Raum, Zeit, Masse, Kraft, eine absolute Konstantheit aufweisen, beim Fallen des Steines z. B. eine Gravitation in allen Fällen wirksam ist, und in eben dieser letzthin doch empirisch induktiv festgestellten Konstantheit sich die Ausnahmslosigkeit der Geltung der abgeleiteten Fallgesetze gründet⁵⁾, liegt die Sache bezüglich des Grenznutzensgesetzes anders. AMMON hat als einziger auf die soziale und historische Bedingtheit der Kategorie der Verfügungsgewalt und der freien Entscheidung des Wirtschaftssubjektes über die Auswahl der Verwendungsmöglichkeiten hingewiesen⁶⁾.

In dieser Kategorie der Verfügungsgewalt, die von der Grenznutzenschule als absolut allgemeingültig in dem Sinn hingestellt wird, daß sie dem Begriff der Wirtschaft überhaupt wesentlich sei, ohne sie Wirtschaft also nicht existiere, schleicht sich eben jenes historisch relative Element schon in die Grundbegriffe ein, die eine Möglichkeit der Deviation der wirtschaftlichen Erfahrung von den aus den Grundbegriffen deduzierten Gesetzen zuläßt, wenn eben die Voraussetzung der freien Verfügungsgewalt in der konkreten Wirtschaft nicht mehr zutrifft, daher die Entscheidung des Wirtschaftssubjektes nicht nach dem individuellen Nutzenskalkül, sondern nach rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Da eine solche teilweise Verschiebung und Beschränkung der Verfügungsgewalt während des Krieges überraschend schnell eingetreten ist und heute noch fort-dauert, zeigen sich eben in der Gegenwart einzelne Gesetze der Grenznutzentheorie in ihrer Geltung eingeschränkt, soweit die Verfügungs-

1) Grundsätze, S. 79.

2) Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, S. 180.

3) Untersuchungen zum Grundgesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung. Zeitschr. f. Volkswirtschaft, 1922, S. 2.

4) MENGER, Grundsätze, S. XX.

5) KÜLPE, KANT, S. 74.

6) AMMON, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, 1911. S. 150.

gewalt beseitigt ist, während andere allerdings dort, wo in der Preisbildung die freie Verfügbarkeit der Güter weiterbesteht, ihre Gültigkeit beibehalten.

Die Institution des absoluten Privateigentums und der freien Verfügungsgewalt des Wirtschaftssubjektes war im 19. und noch am Beginn des 20. Jahrhunderts freilich dem wirtschaftlichen Denken so eingewurzelt und durch die sogenannten Grund- und Freiheitsrechte verfassungsmäßig garantiert (z. B. österreichisches Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867, Art. 5, ebenso Art. 9 der preußischen Verfassung 1850: Das Eigentum ist unverletzlich), daß der historische Charakter des Eigentumsrechtes völlig übersehen worden ist. Vom Standpunkt der heutigen Erfahrung läßt sich die Grenznutzenlehre bezüglich dieser Voraussetzung unschwer anders beurteilen und die Kategorie der absoluten Verfügungsgewalt als relativ historisches Element der Wirtschaft nachweisen. Die deutsche Reichsverfassung vom Jahre 1919 enthält zwar ebenfalls der Form nach das Grundrecht des Eigentums, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Enteignung auf Grund eines Reichsgesetzes jederzeit möglich sei (Art. 153 der Weimarer Verfassung). Dagegen enthält der Artikel 156 über die Organisation der Produktion und der Räteartikel 165 Bestimmungen, die die Privatwirtschaft in ihrem Bestand ernstlich gefährden können. Die freie Verfügungsgewalt war als absolute Institution schon früher brüchig geworden. In einem System der Preistaxen, wie es uns z. B. die staatliche Zwangswirtschaft während des Krieges auferlegt hatte, ist die freie Verfügungsgewalt und Entscheidung des Wirtschaftssubjektes über die Verwendung der Güter, nach dem Nutzenkalkül illusorisch, gänzlich aufgehoben. In einem System der durchgängigen Gemeinwirtschaft ist auch die absolute Verfügungsgewalt über die Produktionsgüter dem Wirtschaftssubjekt entzogen. Aber selbst noch weiter zurückgreifend, stellt schon die soziale Gesetzgebung seit ungefähr 1890 eine langsame Wandlung des auf dem Eigentumsrecht aufgebauten Privatwirtschaftssystems dar, was nicht zum wenigsten dazu beigetragen hat, daß sich selbst innerhalb der Grenznutzenschule eine empirische Richtung zeigte, die die hypothetische Konstruktion der Auswahlakte aus dem Nutzenkalkül als unempirisch ablehnte und sich auf die empirisch zu beobachtenden Handlungen als Ausgangspunkt beschränkte und diese in mathematische Relationen zu bringen versuchte (PARETO, SCHUMPETER, FETTER, DAVENPORT, CASSEL).

Wir sehen also, daß die einfachsten Elemente, aus denen die Grenznutzenlehre die exakten Gesetze ableitet, bezüglich der Kategorie der Verfügungsgewalt nicht jene Konstantheit aufweisen, die ihnen in Analogie zur Physik zugeschrieben wird, wo sich die Exaktheit der Fallgesetze auf die tatsächliche Konstanz der grundlegenden Bedingungen gründet. Es hat sich in der Grenznutzenlehre unter dem Deckmantel allgemeingültiger Begriffe zeitlich unbeschränkter Geltung ein rechtlich soziales Moment von bloß historisch-relativer Geltung in die Grundbegriffe des Grenznutzensgesetzes eingeschlichen, das, wenn es auch auf einzelnen

Gebieten, z. B. dem Mobiliarverkehr, lange Zeit hindurch in Geltung gestanden ist, auf anderen Gebieten im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach Wandlungen unterworfen war, z. B. auf dem Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, in der Organisation der Produktion, Immobilienverkehr usw. Für diese Fälle ist das Grenznutzengesetz eingeschränkt, da sich hiebei das Handeln nicht nach dem Nutzenkalkül richten kann, sondern von einem gemeinnützlichen Gesichtspunkt bestimmt wird, das Grenznutzenkalkül daher auch nicht in den wirtschaftlichen Handlungen als deren Gesetz aufscheint. Es ist daher kein Zufall, daß die mittelalterliche Wissenschaft Wirtschaftsfragen vom rechtlichen Standpunkt aus behandelt hat, während die Anfänge der Preiserklärung aus dem Nutzenkalkül (LOCKE) erst in eine Zeit fallen, da den frei sich bildenden Preisen tatsächlich ein ähnlicher Motivzusammenhang zugrunde lag. Desgleichen ist der rasche Abstieg der Grenznutzenlehre, „die sterbende Wertlehre“ (GOTTL, DIETZEL), bei der fortschreitenden Bindung der heutigen Wirtschaft, Verdrängung des Privatinteresses durch das Gemeininteresse, darin begründet, daß das wirtschaftliche Handeln nicht mehr ausschließlich vom individuellen Nutzenkalkül, sondern von überindividuellen Gemeinschaftsinteressen geleitet wird — ein Problem der Soziologie des Wissens. Eine Betrachtung der Wirtschaftsgeschichte läßt die freie Verfügungsgewalt auf den erwähnten Gebieten nicht nur nicht als absoluten, sondern sogar als einen relativ seltenen Faktor des Wirtschaftslebens erscheinen. Das mittelalterliche Hörigkeitsverhältnis, das Zinsverbot, die Preistaxen der Marktkommissionen, die Organisation der Produktion in den Zünften, später, zur Zeit des Merkantilismus, der staatliche Einfluß auf die Produktion und vieles andere zeigen uns anhaltende Beschränkungen dieser Kategorie bis ins 19. Jahrhundert. Erst in der liberalistischen Epoche können wir von einer allgemeinen Geltung der Verfügungsgewalt sprechen¹⁾, eben in jenem Wirtschaftsausschnitt, den die Grenznutzenlehre als Beobachtungsmaterial vor Augen gehabt hat. Die jüngste Gegenwart scheint wiederum zu einem Rückgang dieses Elementes der Privatwirtschaft hin zu tendieren. Die Bestimmungen, die während des Krieges den Güterverkehr geregelt haben, finden wir von BRIEFS zusammengestellt²⁾. Die Bindung des Wohnungsmarktes, nicht allein in bezug auf die Höhe des Mietzinses, sondern auch die gesetzliche Beschränkung der freien Vermietung durch die Anforderungsgesetze, wonach die Wohnungen von öffentlichen Vermittlungsstellen vergeben wurden, bildete in den Jahren 1916 bis 1926 eine fast allgemeine Erscheinung der europäischen Wirtschaft, von der nur zwei Staaten ausgenommen waren. Auf dem Arbeitsmarkt hat das deutsche Betriebsrätegesetz vom Jahre 1919 in § 84 Kündigungsbeschränkungen geschaffen, die durch die Anfechtbarkeit der Kündigung

¹⁾ Vgl. ihre Festlegung in den sogenannten Grund- und Freiheitsrechten (Frankreich, Verf. 1793, Preußen, Verf. 1850, Österreich, Verf. 1867).

²⁾ BRIEFS: Art. Kriegswirtschaft. Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 4. Aufl.

durch den Betriebsrat oder in zweiter Instanz durch das Arbeitsgericht die Organisation der Produktion wesentlich beeinflussen. Desgleichen enthält die Demobilmachungsverordnung (9. Jänner 1919) sowie die Verordnung über Zwangseinstellung von Kriegsbeschädigten vom 12. Februar 1920 Bestimmungen, wonach für den Unternehmer, der mindestens 10 Arbeiter beschäftigt, auf Weisung der Demobilmachungskommission die Pflicht zur weiteren Einstellung von Arbeitskräften erwachsen kann. In Österreich sind die Bestimmungen ähnlich. Zugleich aber ist die Lohnbildung gesetzlich an die gewerkschaftlichen Kollektivverträge gebunden, so daß die angeführten Zwangsmaßnahmen nicht durch eine Lohnverminderung wettgemacht werden können. Die Annahme BÖHM-BAWERKS, daß in einem solchen Fall der gesetzlichen Preisbestimmung die Produktion mit einer verminderten Arbeitskraft reagiert, um die im Grenznutzengesetz bestimmte Relation zwischen Preis und Quantitätsverhältnis trotz aller Zwangsmaßnahmen zum Durchbruch zu bringen, ist in dem angeführten Fall nicht zutreffend. Auch auf dem Wohnungsmarkt setzt sich eine solche Ausgleichstendenz nicht durch, da sich die gesetzlichen Maßnahmen auch auf die Ausdehnung der Produktion entweder durch Zwang zur Erzeugung oder, wie im Wohnungswesen, durch öffentliche Wohnungsbauten aus den Mitteln des Steuereinganges erstrecken.

Angesichts der Bestimmungen des Arbeitsrechtes tritt klar zutage, daß bei dieser Bindung der Produktion die Zurechnung des Produktionsertrages nicht mehr nach dem Verhältnis zur Grenzproduktivität, sondern unter dem Einfluß der jeweiligen Machtverhältnisse erfolgt, wofür uns die angeführten Tabellen der Einkommensverteilung ein klares Bild geben. Daß die Grenznutzenlehre den Rahmen des Verteilungsgesetzes so eng gezogen hat, geht auf die Voraussetzung der freien Verfügungsgewalt als absoluter Kategorie der Wirtschaft zurück, bei deren faktischer Geltung eine Verschiebung, wie die gegenwärtige, ausgeschlossen erscheint. In der gemeinwirtschaftlichen Tendenz der jüngsten Wirtschaftsentwicklung, die heute noch fortbesteht, wenn auch einzelne der angeführten Bestimmungen durch die einsetzende Reaktion der Unternehmerschaft wieder aufgehoben oder modifiziert worden sind, finden die Gesetze des Grenznutzens, soweit der staatliche Einfluß reicht, eine faktische Ausschaltung, die nur daraus erklärt werden kann, daß man die Voraussetzungen der Gesetze, im besonderen die freie Verfügungsgewalt, für einen allgemeingültigen absoluten Begriff genommen hat, während er doch nur ein historisch-relatives Element darstellt, wie die angeführten Beispiele deutlich zeigen.

Es zeigt die Grenznutzenlehre in diesem Punkt mehrfache Ähnlichkeit mit der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts, die ebenfalls gewisse rechtliche Institutionen einer bestimmten Zeit als natürliche und daher unumstößliche Positionen darzustellen suchte, um sie in ihrem Bestand zu sichern. Die Grenznutzenlehre stellte das System der freien Privatwirtschaft, das die Interessen des Kapitals vorwiegend begünstigt, durch Abstraktion seiner allgemeinsten Grunderscheinungen

als psychologische und damit allgemeingültige Gesetzmäßigkeit hin. GUYOT hat versucht, auch für die Kriegswirtschaft die unverminderte Geltung der Wirtschaftsgesetze nachzuweisen, wobei er jedoch die weniger vorherrschenden gemeinwirtschaftlichen Tendenzen in Frankreich vor Augen hatte¹⁾.

Aus den disturbierenden Elementen, z. B. dem Irrtum des Produzenten, oder den gemeinwirtschaftlichen Tendenzen den Schluß zu ziehen, daß eine Güterversorgung unter diesen Bedingungen nicht Wirtschaft sei, zu einer unrationellen Produktionsweise führe, ist die letzte Konsequenz des Festhaltens am exakten Gesetzmäßigkeitsbegriff, die uns aber auch den Gedankengang dieser „naturwirtschaftlichen“ Konstruktion zeigt: Vom Standpunkt der Unternehmerinteressen aus kann ein solches Urteil Berechtigung haben. Die Wirtschaftstheorie hat den Begriff der Wirtschaft eben aus einem Zustand des freien Waltens der Interessen abgeleitet und spricht eben einem anderen Zustand, der unter Anwendung von Zwang gegen das Privatinteresse die Güterversorgung leitet, den Charakter der Wirtschaftlichkeit ab. Theoretisch ist jedoch hierfür keine Grundlage gegeben, denn es wird sich zeigen, daß auch bei freiem Walten der Interessen ein Zwang — des Besitzes auf die Unbemittelten im Wettbewerb — ausgeübt wird²⁾, daß also zwischen Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft kein formaler Unterschied besteht, der die beiden Wirtschaftsformen nicht unter den allgemeinsten Begriff der Wirtschaft subsumieren ließe, wenn auch in dem einen Fall gesellschaftliche, in dem anderen rechtliche Sanktion der Normen vorliegt. Wie die Naturrechtslehre dem positiven Recht, das gegen die Naturrechtssätze, die jeweils im Interesse einer bestimmten Gruppe konstruiert werden, verstößt, überhaupt den Rechtscharakter abspricht³⁾, finden wir auch in der abstrakten Theorie der Wirtschaft gelegentlich den Versuch, eine Wirtschaftsform, die das freie Walten der Interessen einschränkt, als unwirtschaftlich zu bezeichnen. Gerade dies zeigt, daß die Frage: Gesetzmäßigkeit oder Macht? einen eminent politischen Hintergrund hat.

Es verbirgt sich unter dieser Alternative der Gegensatz privatwirtschaftlicher Interessen und staatlicher Wirtschaftsmacht, die vor dem Kriege der Erhaltung der imperialistischen Staatsmacht, im demokratischen Staat Mitteleuropas heute den Interessen der wirtschaftlich schwächeren Klassen dient. Zutreffend hat ZWIEDENEK diese Alternative als theoretisch nicht zu Recht bestehend gekennzeichnet: „Die Alternative: Macht oder ökonomisches Gesetz, ist in solcher Allgemeinheit überhaupt nicht zu rechtfertigen. In Konkurrenz tritt Macht nur mit dem Prinzip der freien wirtschaftlichen Interessenverfolgung, die selbst

¹⁾ GUYOT: La guerre et les lois écon. Journ. d'Econom. polit., Ser. VI, 50.

²⁾ WIESER schenkt dieser Tatsache besondere Beachtung (Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 403, GR. I, 1914). Aus den vorsichtigen Schlußfolgerungen scheint aber durch, daß WIESER selbst den in diesem Problem liegenden Interessengegensatz erkannte, der theoretisch, vom rein ökonomischen Standpunkt, nicht zu lösen ist.

³⁾ Dies trifft nur für das revolutionäre Naturrecht (ROUSSEAU) zu.

machtorientiert sein kann, nicht mit den ökonomischen Gesetzen. Wir stellen zwar ökonomische Gesetze im Ablauf der wirtschaftlichen Erscheinungen fest, sehen aber daneben auch unzweifelhaft die nachhaltige Wirksamkeit von Macht — getragenem Wollen. Die Macht wendet sich daher überhaupt nicht gegen die ökonomische Gesetzmäßigkeit, sondern nur gegen die Unzweckmäßigkeit des freien Waltens der produktiven Kräfte¹⁾.“ Nach ZWIEDENEK gibt es neben dem Bereich der Gesetzmäßigkeiten auch einen Bereich des Wirkens meta-ökonomischer Machtverhältnisse, eben jene Gebiete, in denen die Verfügungsgewalt, die Voraussetzung der Gesetze des Grenznutzens, ausgeschaltet ist, daher auch die Gesetze selbst unwirksam sind.

So stellt sich heute zwar der statische Durchschnitt durch die veränderte gegenwärtige Wirtschaftsorganisation dar, wo im allgemeinen der Kampf zwischen Unternehmer und Staat oder seit dem Sieg der Demokratie, die der Arbeiterschaft die Staatsgewalt teilweise in die Hände gab, der Kampf zwischen Kapital und Arbeit als vorläufig entschieden angesehen werden kann, während für die Zeit vor dem Krieg bei Vorwalten der Privatinteressen das von BÖHM-BAWERK entworfene Bild der allgemeinen Herrschaft der ökonomischen Gesetze zweifellos zutreffend war.

Wenn wir jedoch, was ZWIEDENEK ebenso wie BÖHM-BAWERK unterläßt, die Genese der vorliegenden Verschiebungen betrachten, stoßen wir auf die politische Relevanz des Problems, die den unerbittlichen wirtschaftstheoretischen Streit um die Frage: Macht oder ökonomisches Gesetz? seit der Kontroverse MENGER-SCHMOLLER geschürt hat. Schon seit längerer Zeit durch die Arbeiterbewegung vorbereitet, setzte sich der Gedanke der Gemeinwirtschaft in einer Zeit durch, in der sich die Unternehmerschaft unter dem Drucke der Kriegsereignisse der Bedeutung dieser Wendung nicht völlig bewußt wurde. 1918 aber sah sie sich, während sie mit einem Abbau der Zwangswirtschaft nach dem Kriege gerechnet hatte, vor die Tatsache gestellt, daß die neue demokratische Verfassung sogar einem weiteren Ausbau des staatlichen Zwanges zur Gemeinwirtschaft Rechnung trug. Vor allem rückt der Artikel 156 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 das gemeinwirtschaftliche Prinzip in den Vordergrund, der die eigentliche Tendenz, die Organisation der Wirtschaft, im Gegensatz zur Privatwirtschaft, im Interesse der arbeitenden Klasse zu gestalten, unverhüllt durchscheinen läßt. Wir führen zur Beleuchtung den Artikel 156 im Wortlaut an: „Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für die Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete privatwirtschaftliche Betriebe in Gemeineigentum überführen, es kann sich selbst, die Länder oder Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß

¹⁾ ZWIEDENEK: Macht oder ökonomisches Gesetz? SCHMOLLERS Jahrb. 49, S. 291.

sichern. Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetze wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen und mit dem Ziel, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung beteiligen, und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Einfuhr und Ausfuhr der wirtschaftlichen Güter nach gemeinschaftlichen Grundsätzen regeln. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.“ Darin finden wir also die — zwar nicht völlig ausgenützte — Möglichkeit einer staatlichen Preisgestaltung, Ertragszurechnung, Produktionsleitung, der Herrschaft der Staatsgewalt über das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands verfassungsmäßig begründet, das System der auf der freien Verfügungsgewalt begründeten Privatwirtschaft kann demnach rechtlich ausgeschaltet werden. Die Wirtschaftsorganisation soll im Interesse des „arbeitenden Volkes“ geregelt werden. Bemerkenswert ist auch der Räteartikel 165 der Reichsverfassung sowie die Artikel 124, 139, 159, 161, die materielle Bestimmungen über das Arbeitsrecht enthalten, und die Verfügungsgewalt einschränken. In dem demokratischen Gesetzgebungskörper hatte die Arbeiterschaft ihr vorläufiges Ziel, die Herrschaft über die Gestaltung der Wirtschaft, durch den Besitz der Staatsgewalt erreicht und sicherte diese Machtstellung in wirtschaftlichen Fragen durch die Schaffung einer wirtschaftlichen Eigenmacht, die laut Artikel 156 überall dort einzugreifen hat, wo die Gesetzgebung nicht hinreichen kann: Der Staat als Unternehmer. Das Eigentumsrecht wird zwar in Artikel 153 beibehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß eine entschädigungslose Enteignung möglich ist. Ebenso spricht Artikel 154 von einem „Anteil des Staates am Erbgut“. Artikel 155 verfügt die gemeinwirtschaftliche Nutzbarmachung der Bodenwertsteigerung ohne Arbeit. Die Möglichkeit, welche die Verfassung einer Gemeinwirtschaft offen läßt, ist also unbegrenzt.

Die Unternehmerschaft setzte erst spät mit einer Reaktion gegen diese ihre Interessen hintansetzenden Bestimmungen ein. Seit der Stabilisierung der deutschen Währung führt sie einen Kampf um die Eroberung des demokratischen Staates¹⁾, indem sie unter der Forderung der Selbstverwaltung einzelne Gebiete des Arbeitsrechtes aus der ordentlichen Justiz und Verwaltung auszugliedern und mit Hilfe des Reichswirtschaftsrates auf die Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen sucht. Unter dem Vorwand der ständischen Vertretung des Volkes gehen starke Tendenzen dahin, eine für die Interessen der Unternehmerschaft günstigere Zusammensetzung des Gesetzgebungskörpers zu erreichen, als sie der nach dem allgemeinen gleichen Wahlrecht gewählte Reichstag darstellt. Diesen Abwehrmaßnahmen ist es auch zuzuschreiben, daß die in der

¹⁾ LANDAUER: Die Wege zur Eroberung des demokratischen Staates durch die deutschen Wirtschaftsleiter. Erinnerungsgabe f. M. WEBER, II.

Verfassung gebotenen Möglichkeiten von der Arbeiterschaft nicht ausgenützt worden sind. Ähnliche Tendenzen traten auch in der italienischen Wirtschaft auf (vgl. SCHMID, die Arbeitgeberorganisationen in Italien, 1927, Zürich, S. 3).

Angesichts des angedeuteten Bildes der Klassengegensätze im heutigen Deutschland wird man an Stelle der Alternative: Macht oder ökonomisches Gesetz? geneigt sein, die Alternative: Macht der privatwirtschaftlichen oder der gemeinwirtschaftlichen Tendenzen? den Gegensatz der Klasseninteressen zu setzen. Daß diese Alternative theoretisch nicht lösbar ist, erhellt von vornherein.

Wir sehen also die Frage nach dem Allgemeingültigen und dem Historisch-Relativen in der Wirtschaft eng verknüpft mit der Entwicklung der Machtverhältnisse der einzelnen Klassen und ihrer Interessen in den letzten zwei Jahrzehnten. Wir sehen aus dem Angeführten, daß sowohl die Position BÖHM-BAWERKS, der die Voraussetzungen einer Wirtschaftsordnung, in der der Weg der Bedürfnisbefriedigung durch das freie Walten der Interessen bestimmt wird, für die Gestaltung des Verhältnisses von Macht und ökonomischem Gesetz im Auge hatte, als auch die Darstellung ZWIEDENEKS, der hiebei die heutigen, die privatwirtschaftlichen Interessen bekämpfenden Tendenzen des demokratischen Staates berücksichtigt, stets nur das Bild einer bestimmten Entwicklungs-epoche zu geben vermag, das sich gerade aus dem schwankenden Kampf der sozialen Mächte ergibt, daher aber ebenso der empirischen Tatsache der Relativität der Wirtschaftselemente unterliegt, wie jede bisherige Wirtschaftstheorie überhaupt. Auf dem Weg der isolierenden Abstraktion kann die Theorie, da sie ihr Augenmerk auf die Gewinnung absoluter Gesetze richtet, zwar Wertvolles für die Erklärung des Ablaufes der Erscheinungen in einer bestimmten Wirtschaftsform leisten, als Wesenslehre von der Wirtschaft überhaupt aber werden wir sie infolge ihrer historischen Bedingtheit nicht ansprechen können. Bezeichnend hiefür ist die erwähnte empirische Wendung der Theorie des Grenznutzens bei SCHUMPETER und PARETO; SCHUMPETER z. B. erklärt, daß die Gesetze der Wirtschaft keine größere Sicherheit zu bieten vermögen, als die Erfahrung selbst¹⁾. Letzter Ausgangspunkt der Theorie sind die faktischen Handlungen der Menschen, nicht ein hypothetisch unter historischen Voraussetzungen konstruierter verallgemeinerter Motivzusammenhang. Auch in Amerika sehen wir denselben Wandel der Theorie, dem eine allerdings nicht so umwälzende Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorausgegangen war.

Gerade vor der Umkehrung des Problems des Historisch-Relativen in der Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft steht die historisch-deskriptive und sozial-rechtliche Richtung: Wie ist die konstatierte Regelmäßigkeit im Ablauf der Erscheinungen trotz irrationalen Waltens der sozialen Faktoren zu erklären? Wie die Tatsache statischer Gleichmäßigkeiten

¹⁾ SCHUMPETER: Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, S. 48.

in einer bestimmten Epoche mit der Irrationalität der Ursachen zu vereinbaren? Die historische Schule ist über die bloße Feststellung annähernder Gleichförmigkeiten in einer statischen Wirtschaft nicht hinausgegangen. Es würde dies die Wirtschaftstheorie auf das Gebiet der Psychologie und der Naturwissenschaften lenken, wobei sie zu zeigen hätte, wie weit die hier waltenden konstanten Gesetze ihre Spuren auch im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen zurücklassen. Dieses Unternehmen scheidet aber an der Kompliziertheit der wirtschaftlich relevanten Ursachen, wie MILL hervorgehoben hat. „Wenn die Erscheinungen des menschlichen Denkens, Fühlens, Wollens, Handelns festen Gesetzen unterworfen sind, so müssen sich zwar auch die gesellschaftlichen Erscheinungen nach festen Gesetzen richten¹⁾.“ Infolge der Mehrheit der zusammenwirkenden Ursachen können jedoch diese Gesetze aus deren isolierten Wirkungsweisen nicht abgeleitet werden.

In bezug auf die restlose Klärung des Problems der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft führen also die beiden betrachteten Problemstellungen zu keinem Ergebnis, da sie, anstatt den Begriff des Gesetzes aus den gegebenen statistisch festgestellten Regelmäßigkeiten der Wirtschaft abzuleiten, von dem vorgefaßten Gedanken einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit bzw. von einer ebenso extremen Leugnung derselben ausgehen, also indirekt den einen oder anderen Standpunkt des Interessengegensatzes zum Ausgangspunkt des Gesetzmäßigkeitsproblems nehmen und sodann für die Möglichkeit der vorangenen Gesetzmäßigkeit bzw. für die Unmöglichkeit derselben eine Begründung suchen, anstatt einfach für die empirisch festgestellten, sehr relativen Gleichmäßigkeiten eine Erklärung zu geben. Die wirtschaftlichen Interessengegensätze, die sich an dieses Problem anschließen, scheinen offensichtlich, da sie im Vordergrund der politischen Kontroversen stehen, zu dieser implizite den einen oder anderen Interessenstandpunkt vertretenden und eben darin verfehlten Problemstellung gedrängt zu haben, wodurch die Frage nach der Gesetzmäßigkeit auf das tote Geleise der Alternative von theoretisch nicht lösbaren Klassengegensätzen gelenkt wurde. Bezeichnend für diesen Hintergrund des Problems: Macht oder ökonomisches Gesetz? ist die Einstellung der beiden Richtungen zur Sozialpolitik. Die historische Schule war seit jeher die Trägerin des sozialpolitischen Gedankens, während die abstrakte Richtung, die Notwendigkeit von Maßnahmen zwar zugebend, stets auf die ökonomischen Grenzen der fortschreitenden Ausdehnung der Sozialpolitik warnend hingewiesen hat²⁾.

Die Verquickung theoretischer Probleme mit politischen Postulaten in der Nationalökonomie beschränkt sich nicht allein auf das Gesetzmäßigkeitsproblem, wir treffen sie auch in der Geldtheorie (in dem Gegensatz von katallaktischen und akatallaktischen Erklärungen des Geldwertes), ferner in der Lohntheorie, in der Lehre vom Unternehmer-

¹⁾ MILL: Logik, S. 488.

²⁾ BÖHM-BAWERK: Macht oder ökonomisches Gesetz? Ges. Schriften, S. 247; WEBER, A.: Art. „Arbeit“ im Handwörterb. d. Staatswissenschaft.

gewinn und in vielen anderen Problemen an, worauf wir im Rahmen unseres Gegenstandes nicht eingehen können. Trotzdem gerade von der exakten Theorie die Forderung nach einer „wertfreien“ Wirtschaftslehre erhoben worden ist, hat auch sie seit RICARDO naturrechtliche Elemente aufzuweisen, die sie allerdings in Naturgesetze kleidet.

Erstmalig brachte die Methodenlehre MAX WEBERS die entscheidende Wendung zu einer von politischen Vorurteilen geläuterten Wesenstheorie der Wirtschaft, die zwar in der Steckung des Zieles bescheidener ist, jedoch zu gesicherten Ergebnissen führt; diese Richtung hat eine gewisse Abkehr vom Gesetzmäßigkeitsproblem herbeigeführt. Um Gesetze in der Wirtschaft feststellen zu können, ist die letzthin im Prinzip irgendwie statistisch auszudrückende Erfahrung über das tatsächliche Verhalten der Menschen heranzuziehen¹⁾; allerdings geht WEBER dem Problem, wie derartig festgestellte Regelmäßigkeiten zu erklären seien, nicht weiter nach. Jedoch bedeutet die Hervorkehrung des Sinnzusammenhanges menschlicher Handlungen als Gegenstand der Wirtschaftslehre eine Grundlage, auf der das Problem des Historisch-Relativen in der Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft, über dem Standpunkt der Interessen stehend, streng empirisch, „wertfrei“, gelöst werden kann.

3. Analyse des empirisch gegebenen Tatbestandes der Wirtschaft (Wirtschaft konkret als normgemäßes Handeln, abstrakt als Normensystem)

Eine Erklärung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit aus den allgemeinsten Begriffen der wirtschaftlichen Erfahrung führt, das hat uns das vorhergehende Kapitel gezeigt, auf den empirischen Tatbestand des menschlichen Verhaltens zurück. Die Versuche, die Gesetze als Folgerichtigkeit von allgemeinsten absoluten Begriffen zu erklären, scheitern daran, daß historisch-relative Elemente, z. B. die Verfügungsgewalt, oder eine andere Art des Disponierens der Güter, die auch in dem abstraktesten Schema der Wirtschaft miteingeschlossen sein muß, wenn daraus eine empirische Erklärung der Wirtschaft gegeben werden soll, sich in die abgeleiteten Gesetze einschleichen und die Gültigkeit der sich ergebenden Relationen auf jene bestimmte Wirtschaftsform einschränken, aus der das Grundschema abstrahiert ist. Treibt man aber die Abstraktion noch weiter, so ist es nicht mehr möglich, formale Gesetze aus den noch allgemeineren Begriffen abzuleiten, da sich diese auf einen einzigen Begriff, den Tatbestand der Lebensnot, reduzieren würden, ohne einen Anhaltspunkt anzugeben, wie sich dessen Behebung durch unser — Güter disponierendes — Handeln jeweils gestaltet, da wir weder die Verfügungsfreiheit des Wirtschaftssubjektes noch auch eine Gebundenheit dieses als Kategorie aus dem einzigen wirklich konstanten Faktor der Wirtschaft, der Lebensnot, ableiten können, ohne in den Dogmatismus der bisherigen Theorien zurückzufallen.

¹⁾ WEBER, M.: Wirtschaft und Gesellschaft, G.R. III, S. 5.

Wenn wir eine zeitlich unabhängige Erklärung der Wirtschaft auf diesem nach Allgemeingültigkeit strebenden Weg versuchen, können wir nur zu einer Analyse des Grundtatbestandes der Wirtschaft, des menschlichen Verhaltens, schreiten; das Problem der Gesetzmäßigkeit als rein empirisch zu lösendes müßte hiebei in den Hintergrund gestellt werden. Um der aufgezeigten Antinomie zu entgehen, dürfen wir nicht nach einem Modus der Vereinigung von vornherein angenommener Begriffe, der Gesetzmäßigkeit mit dem Historisch-Relativen, suchen, der sich in dieser Allgemeinheit nie restlos finden läßt, sondern wir müssen zur Analyse des empirischen Tatbestandes der Wirtschaft, des menschlichen Verhaltens, selbst schreiten, das Gesetzmäßigkeitsproblem aber der empirisch statistischen Forschung überlassen und, falls eine solche festgestellt wird, sie aus der Analyse des menschlichen Verhaltens zu erklären suchen.

Der Tatbestand, in dem der Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft implizite gegeben ist, ist zunächst ein Komplex menschlicher Handlungen, die die empirischen Daten der Sozialwissenschaften überhaupt darstellen. Um aber daraus den Begriff der Wirtschaft gewinnen zu können, genügt nicht eine einfache Abstraktion der allgemeinsten Merkmale, da die Induktion kein Kriterium für die Allgemeingültigkeit zu geben vermag, die dem Merkmal der spezifischen Wirtschaftsqualität der Handlungen zukommen müßte. Es kommt in dieser Bestimmung des Wirtschaftsbegriffes auf das Wesenselement der Handlungen an, das sie zu spezifisch wirtschaftlichen Akten macht. Dazu führt entweder eine Deduktion der Kategorien im Sinne KANTS oder die Wesensschau¹⁾. KAUFMANN und auch SANDER versuchten die Deduktion des Wesensbegriffes der einzelnen Sozialwissenschaften auf Grund der verschiedenen Modalitäten der Akte. Als Grundgebilde der Wirtschaft ergibt sich demnach der Tauschakt als spezifisch wirtschaftliche Aktmodalität, während z. B. für das Recht die Herrschaftsakte mit beiderseitigen Sicherheitschancen konstitutiv wären (Gewißheit des Herrschers, daß seine Befehle befolgt werden, und Erwartung des Untertanen, daß im anderen Fall nur eine bestimmte Sanktion platzgreift²⁾). Jedoch ist der von KAUFMANN statuierte Tauschakt als Vorzugsakt ebenso der Ethik wesentlich und stellt sich als Prinzip des rationalen Handelns überhaupt dar³⁾, wie wir SANDERS Herrschaftsakt mit beiderseitiger Sicherheitschance auch in Konvention und Sitte, in religiösen Gemeinschaften und Vereinen vorfinden. Eine theoretische Fundierung der Gegenstände der Sozialwissenschaften auf Grund der verschiedenen Aktmodalitäten erscheint von diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen.

¹⁾ Diese beruht auf der schlichten Gegebenheit von Verträglichkeitsrelationen.

²⁾ SANDER: Zum Verhältnis von Recht und Staat. Arch. d. öff. Rechtes, 1926.

³⁾ KAUFMANN: Logik und Wirtschaftswissenschaft, Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 620.

MAX WEBER hat uns auch hierin einen gangbaren Weg gewiesen. Es ist demnach z. B. nicht das spezifische Element der Tauschvorgänge, daß ein Gegenstand gegen einen anderen hingegeben wird — dies könnte auch bei gegenseitigen Geschenken der Fall sein —, sondern der beiderseits erwartete Vorteil, der sich als Motiv dieses Vorganges als sinnhafter Grund dieses Aktes darstellt. Für die Vorgänge der Produktionsgestaltung ist nicht die Modalität des Auswahlaktes wesenhaft, sondern die Entscheidungsgründe über Art und Ausdehnung der Produktion, der subjektiv gemeinte Sinn der Auswahlakte, der das Motiv ihres Zustandekommens darstellt. Wenn man diesen Sinnzusammenhang der Handlungen von den psychologischen Elementen seines Gegebenseins löst und gewissermaßen objektiviert oder, wie WEBER sagt, Sinn-dogmatik treibt, ergibt sich eine ideelle Ordnung als Gegenstand der Wirtschaft, an der das menschliche Verhalten gerichtet erscheint oder sich als solches deuten läßt, genau so, wie sich aus der Sinnanalyse der Handlungen, die der Rechtstheorie zunächst gegeben sind: Befehle, Beschlüsse, Befolgung, Rechtsgeschäfte usw. — von der psychologischen Motivation ihres Zustandekommens abstrahierend —, eine Systematik des Rechtes ergibt, an der das gegebene menschliche Verhalten orientiert erscheint. Wäre uns das Recht einer Epoche nicht in geschriebenen Satzungen gegeben, also ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, wie wir es in der Rechtsgeschichte sogar häufig antreffen, so wäre der Weg zur Erforschung des gegebenen Rechtes mit dem Verfahren der Nationalökonomie identisch; man müßte aus dem Verhalten der Menschen die Rechtsnormen rekonstruieren, die befolgt werden.

MAX WEBER verwahrt sich zwar gegen diese objektivierende Deutung des Sinnes: „Es wäre natürlich reine Fiktion und entspräche etwa der Hypostasierung der regulativen Idee vom Staatsvertrag, wenn man einfach dekretierte, die beiden Tauschenden haben ihre sozialen Beziehungen zueinander nach einer dem idealen Gedanken des Tausches entsprechenden Art regeln wollen, weil wir, die Beobachtenden, diesen Sinn vom Standpunkt der Klassifikation hineinlegen. Ebenso gut könnte man sagen, der Hund, der bellt, habe wegen des Sinnes, den dieses Bellen für den Besitzer haben kann, die Institution des Eigentums schützen wollen¹⁾.“ Jedoch zeigt gerade dieses Beispiel, daß die Subsumierung wesensfremder Elemente in einen subjektiv gemeinten Sinnzusammenhang nicht erfolgen kann, z. B. die Naturkräfte selbst auf dem Umweg über die Technik nicht in das System der Wirtschaft eingeführt werden könnten, da sie wie alle Naturerscheinungen, eines Sinnes ihres Gesetzseins entbehren. Erst durch die objektivierte Ordnung menschlichen Verhaltens ist es möglich, auch solche Elemente in den Sinnzusammenhang der Wirtschaft einzureihen und als wirtschaftlich relevant zu begreifen, wenn sie einen typischen sinnhaften Grund für menschliches Verhalten mitkonstituieren. Gegenstand der Wirtschaftstheorie ist daher der

¹⁾ WEBER, M.: STAMMLERS Überwindung der materiellen Geschichtsauffassung. Schriften zur Wissenschaftslehre, S. 335.

objektivierter typischer Motivzusammenhang menschlichen Verhaltens, eine Ordnung bzw. Normen des Verhaltens, an denen sich dieses faktisch richtet.

Es ergibt sich nun die Frage nach dem spezifisch wirtschaftlichen Merkmal bestimmter Sinnzusammenhänge gegenüber den Motivierungen von Verhalten, das den Gegenstand, z. B. der Rechtswissenschaft oder Ethik usw., bildet. Bezüglich dieses Problems begnügen wir uns vorläufig festzustellen, daß sich die Unterscheidung aus objektiv feststellbaren Verträglichkeitsgesetzen eines Bereiches von Gegenständen selbst ergibt. So z. B. wäre ein Rechtssatz, der den Befehl zum Inhalt hat: Die Geschwindigkeit beim freien Fall soll dem Quadrat der Zeit proportional sein, oder: dieses oder jenes Bild soll als schön empfunden werden, in sich widersinnig, weil die enthaltene Bestimmung über den Bereich des spezifisch Rechtlichen hinausgeht. Ebenso sind die mathematischen Sätze unverträglich mit den Bestimmungen der Ethik, z. B. tugendhaftes Dreieck. Auch für die Wirtschaft läßt sich ein solcher Bereich von Verträglichkeitsrelationen aufstellen, die den Gegenstand der Wirtschaftstheorie objektiv abgrenzen. Und zwar liegt dieser Bereich in den vitalen Lebenswerten begründet, die eine selbständige Wertqualität darstellen.

Der Gegenstand der Wirtschaft ist also durch den objektiven Sinnzusammenhang menschlichen Verhaltens gegeben. Es kommt hierbei vorerst nicht darauf an, welche Motive den Tauschakt herbeiführen, auf den subjektiven Sinn, sondern auf die Leistung des Tauschaktes selbst, z. B. in dem System der wirtschaftlichen Handlungen: wir treiben Sinnlogik. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze stellen sich, wie wir unten genauer ausführen, als Regelmäßigkeit in der Befolgung gewisser wirtschaftlicher Verhaltensmaßregeln dar, die während einer bestimmten Zeit faktisch gelten, das heißt an denen sich das wirtschaftliche Verhalten tatsächlich richtet, und sind insoweit an die empirische Erfahrung, an den Nachweis, daß sich das menschliche Verhalten tatsächlich nach diesen Normen richtete, gebunden. Diese Normen variieren natürlich ebenso wie die gesellschaftlichen Meinungen überhaupt, da sie, wie wir sehen werden, nicht allein aus natürlichen und psychischen Faktoren größerer Konstanz, sondern auch aus ideellen Wertgegebenheiten relativer Geltung resultieren. Wenn wir also z. B. die Preisbildung in einer bestimmten Wirtschaftsform, z. B. in der freien Privatwirtschaft, der dargelegten Betrachtungsweise unterziehen, so können wir die Tatsache konstatieren, daß die Wirtschaftssubjekte regelmäßig, wenn auch nicht ausnahmslos, sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, also nach einem bestimmten Verhältnis der Güterwertschätzungen, richten. Eine Analyse dieses Verhaltens der Menschen zeigt uns einen Stufenbau von Verhaltensmaßregeln, die in der Regel befolgt werden.

Ein Vertiefen in den „sinnhaften Grund“ dieses Verhaltens, das über die bloße Beschreibung hinausgeht, zeigt folgendes Bild: Indem ich einem Gegenstand einen bestimmten Wert beilege, kann sich der Erzeuger in der Verwendung anderer Güter entfernterer Ordnung zur Herstellung dieses Gegenstandes in dem Maße der zu verwendenden Kosten

nach der Höhe meiner Wertschätzung richten, wodurch eine Verwendung der Güter, wenn wir diesen isolierten Fall in die gesellschaftliche Wirtschaft einstellen, nach den höchsten Nutzverwendungen erfolgt. Dadurch wird der Nutzenbegriff zu einem Normbegriff für menschliches Verhalten, im obigen Falle des Produzenten, dessen Handeln das vom Gesichtspunkt der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise unmögliche Attribut: wirtschaftlich richtig oder unrichtig, das heißt den geltenden Normen gemäß oder normwidrig, beigelegt werden kann. Nach der von WIESER aufgezeigten durchgängigen Verwandtschaft der Produktivgüter¹⁾ erstreckt sich diese Norm des wirtschaftlichen Verhaltens auf den ganzen Bereich der in Beziehung stehenden Wirtschaftssubjekte, so daß sich die beobachtete relative Einheit einzelner Wirtschaftskomplexe, z. B. einer Stadt, eines Landes oder in geringerem Maße über die staatlichen Grenzen hinausgreifend, der Weltwirtschaft ebenfalls auf diesem Weg erklärt, da dieses Gebiet jeweils den Anwendungsbereich der erwähnten Normen des Grenznutzens, das heißt ihren personalen Geltungsbereich darstellt.

In einer rechtlich gebundenen Wirtschaft, z. B. der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, gelingt uns der Nachweis dieser ungeschriebenen Normen für das wirtschaftliche Verhalten dadurch leichter, daß diese zum Teil Gesetzesform annehmen. Zum Beispiel sind Preistaxen eine gesetzliche Festlegung der Normen, an denen sich das Verhalten des Produzenten richtet. Auch in dem System der Kundenproduktion, das in der mittelalterlichen handwerksmäßigen Erzeugung vorherrschte, tritt diese Norm deutlicher zutage als in der Marktproduktion, indem hier die Wertvereinbarung bei der Bestellung den direkten Anlaß zur Erzeugung und im weiteren den Bestimmungsgrund für die Höhe der Entlohnung der verwendeten Arbeitskraft und anderer Produktionsfaktoren bildet, während heute die Produktion auf die Erschließung des voraussichtlich geltenden Tauschwertes aus den gegebenen Preisen angewiesen ist. Jedoch sind auch hier die Grundlagen der Art der Produktionsrichtung in Konvention und Recht vielfach festgelegt. Welche Momente für die Konstituierung dieser Normen maßgebend sind, wird später untersucht. In einem System der Gemeinwirtschaft erhalten diese Normen des wirtschaftlichen Verhaltens direkte Gesetzesform und bestimmen dann nach den Interessen der jeweiligen Gesetzgebungsgewalt das wirtschaftliche Verhalten der Menschen. Ein großer Teil der Bestimmungen des deutschen und österreichischen Arbeitsrechtes über Lohnbildung und ähnliches sowie auch die Mieterschutzgesetzgebung stellt solche Formulierungen dar.

Wir wollen diese vorläufig gegebene Position noch an Hand des GRESHAMschen Gesetzes, das als beliebtes Beispiel für die Naturgesetzlichkeit der Wirtschaft angeführt wird, verfolgen. Der beobachtete Tatbestand ist der, daß bei verschiedener Wertigkeit eines Geldes, wenn die Geldverfassung für die verschlechterte Münze einen der ursprünglichen

¹⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, 2. Aufl., S. 162.

gleichen Zwangskurs vorschreibt, die höherwertige Geldsorte aus dem Verkehr gezogen wird. Will man für diese beschreibende Feststellung eine Erklärung geben, so muß man zunächst die typischen Motive anführen, die das Wirtschaftssubjekt zum Zurückhalten des höherwertigen Geldes veranlassen. Man kann hier nicht, wie in der Physik, auf andere, äußerlich wahrnehmbare Relationen zurückgreifen, ein Weg, den man z. B. bei der Konstruktion der ballistischen Kurve einschlägt, sondern das Verstehen des sinnhaften Grundes für das Verhalten bildet den letzten Anhaltspunkt für die Erklärung. Dieser subjektiv gemeinte Sinn des Zurückhaltens des besseren Geldes, der in der Überlegung besteht, daß bei einer etwaigen Veränderung der Geldverfassung, Aufhebung des Zwangskurses, der Besitz der höherwertigen Münze mit weniger Verlust verbunden ist als der schlechteren Münzsorte oder etwa, daß in einer anderen Verwendung das Metall einen höheren Nutzen stiftet, ist jedoch nur für das eigene Verhalten nachweisbar zutreffend. Eine Enquete über die psychologischen Überlegungen der sich so verhaltenden Wirtschaftssubjekte würde vielleicht in vielen Fällen Nachahmung als Motiv des Verhaltens ergeben; wenn man sich, wie WEBER, auf den subjektiv gemeinten Sinn beschränkt, darf man diesen auf das Verhalten anderer Menschen nicht ausdehnen, es sei denn, daß dieser Verallgemeinerung eine Kongruenz des tatsächlichen Verhaltens vorausgehe, die weitere Motive, die zu denselben Handlungsweisen führen können, als Zufall erscheinen ließe.

Schlägt man jedoch den umgekehrten Weg ein und schließt man aus der Beobachtung der Einzelhandlung oder auch einer Regelmäßigkeit von Erscheinungen auf einen typischen Motivzusammenhang, so kommt man zu einem Normbegriff, an dem menschliches Verhalten, das man beobachtet hat, orientiert erscheint. Für das GRESHAMSche Gesetz würde sich nach diesem Erkenntnisweg folgende Erklärung ergeben: Das erwähnte Verhalten bei Einführung schlechterer Münzsorten mit Zwangskurs stellt sich als Befolgung der Norm dar bzw. läßt sich als solche deuten, daß einem Verlust materieller Werte, der in diesem Falle droht, vorgebeugt werden soll. Diese allgemeine Norm ist hier auf den konkreten Fall der Münzverschlechterung angewendet.

Die scheinbare Notwendigkeit, die in dem Satz: das schlechte Geld verdrängt das gute, analog den physikalischen Gesetzen hervorgekehrt ist, hat die Geltung dieser Norm zur Voraussetzung. Sie hat keine andere Stringenz, als etwa die Notwendigkeit, mit der auf einen strafrechtswidrigen Tatbestand, z. B. Diebstahl, im Prozeßrecht vorgeschriebene Rechtsfolgen platzgreifen. Treten diese Normen außer Geltung, so wird sich das menschliche Verhalten ändern. Die exakte Theorie abstrahiert von diesem ideellen Zusammenhang, und stellt nur die Aufeinanderfolge der äußerlich wahrnehmbaren Handlungen — verallgemeinert als Gesetzmäßigkeit — fest. Die historischen Wandlungen bleiben für diese Betrachtungsweise irrational. Eine Erklärung der Regelmäßigkeiten oder Anomalien vermag sie nicht zu geben.

Durch verstehendes Deuten der Handlungen finden wir den sinnhaften Grund (WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 5) eines bestimmten konkret gegebenen Verhaltens oder, wie wir vom Standpunkt des Beobachters aus sagen, die Norm, als deren Befolgung das beobachtete Verhalten gedeutet werden kann. Während WEBER erst nachträglich die Wirkung dieses sinnhaften Grundes des Verhaltens als tatsächliches Motiv durch empirische Beobachtung der Erscheinungen feststellen kann, bildet für unsere Einstellung die statische Beobachtung des Verhaltens den Ausgangspunkt; wir gehen von individuellen oder auch gleichmäßigen Erscheinungen aus und suchen die Norm, als deren Befolgung sich dieses Verhalten darstellen läßt, aus dem hypothetisch interpretierten Sinnzusammenhang zu erschließen.

Die Regelmäßigkeit der beobachteten Erscheinungen der Wirtschaft stellt sich in diesem Fall als regelmäßige Normbefolgung durch die Wirtschaftssubjekte dar, die zwar häufig zutrifft, aber nicht ausnahmslos zu sein braucht. Im Gegenteil zeigt die Erfahrung selbst bei den unbestrittensten Gesetzen der Wertrechnung, z. B. bei dem Kostengesetz zahlreiche Ausnahmen, daß z. B. ein Produzent zu einem höheren Kostensatz arbeitet als die erzielbaren Preise gestatten. Vom Standpunkt der exakten unabwendbaren Gesetzmäßigkeit der Kostenrechnung aus könnte diese Ausnahme überhaupt nicht erklärt werden, ebenso wenig, als ein Fallen des Steines ausnahmsweise nach dem Kubus der Zeit ausgeschlossen erscheint. Die Theorie verläßt aber in diesen Fällen den exakt naturwissenschaftlichen Standpunkt und erklärt solche Erscheinungen aus einem Irrtum des Wirtschaftssubjektes. Diese Beurteilung der Handlung ist jedoch theoretisch unzulässig, da der betreffende Produzent seine guten Gründe für dieses abweichende Verhalten gehabt haben kann, wenn er z. B. die Produkte zu einem Reklamepreis verkauft oder einen Ausverkauf zurückgesetzter Waren veranstaltet. Im öffentlichen Haushalt finden wir sogar häufig Ausgaben, die dem Ertrag in keiner Weise proportional sind. Desgleichen in der Verwaltung einzelner privater Vereine usw., wobei jedoch die Theorie nicht von Unwirtschaftlichkeit spricht. Die gesamte Fürsorgetätigkeit, kulturelle Einrichtungen sind hierher zu zählen.

Eben diese Möglichkeit, sich anders zu verhalten als durch das Nutzenkalkül geboten erscheint (was in der Gemeinwirtschaft sogar rechtlich vorgeschrieben werden kann, wie die Zwangseinstellung von Arbeitern zeigt, aber auch in der Privatwirtschaft sich aus dem Zwang der Verhältnisse ergeben kann, wenn z. B. Mißernten die landwirtschaftlichen Investitionen nicht aufwiegen), hat KNIES als das personale Element in den wirtschaftlichen Erscheinungen bezeichnet. Theoretisch unanfechtbar kann man das abweichende Verhalten des Wirtschaftssubjektes nur als Nichtbefolgung der geltenden Normen für wirtschaftliches Verhalten erklären; etwa wie auch im Rechtsleben sich die Menschen im allgemeinen an die rechtlichen Bestimmungen halten, Fälle rechtswidrigen Verhaltens jedoch vorkommen, erklärt sich auch die Irrationalität einzelner Handlungen im Vergleich zu einem bestimmten Nutzenkalkül

aus der Normwidrigkeit eines bestimmten konkreten Verhaltens. DÜRKHEIM sagt darüber zutreffend: „Die sozialen Erscheinungen sind mit einer gebieterischen Kraft ausgestattet, die sich jedem aufzwingt. Versuche ich die Normen des Rechtes zu übertreten, so wenden sie sich gegen mich, um meine Handlung zu verhindern oder als nichtig aufzuheben. Handelt es sich um rein moralische Gebote, so verzeichnet die öffentliche Meinung die Handlungen, die sie verletzen. In anderen Fällen ist der Zwang weniger fühlbar, aber er besteht. Nichts hindert einen Industriellen, nach den Methoden eines vergangenen Jahrhunderts zu arbeiten, er soll es aber nur versuchen, so ist sein Ruin sicher¹⁾. Die Gesetze der Wirtschaft, die diese Bezeichnung im allgemeinen nicht verdienen, sind nur Maximen des Handelns, verkleidete praktische Vorschriften. Da ist z. B. das berühmte Gesetz des Angebotes und der Nachfrage. Es ist doch niemals auf induktivem Weg als Ausdruck der wirtschaftlichen Wirklichkeit aufgezeigt worden. Niemals ist eine Erfahrung, eine methodische Vergleichung gemacht worden, um klarzustellen, ob die wirtschaftlichen Beziehungen tatsächlich von diesem Gesetz beherrscht werden. Alles, was man tun konnte und was man getan hat, bestand darin, dialektisch zu beweisen, daß die Individuen sich so und so verhalten müssen, wollen sie ihre Interessen wahren. Diese Notwendigkeit gleicht derjenigen, welche die Naturgesetze zur Schau tragen, nicht im geringsten. Letztere drücken die Beziehungen aus, nach denen sich die Tatsachen in Wirklichkeit abspielen, nicht aber die Art und Weise, in welcher sie sich zweckmäßig abspielen sollen²⁾.“ DÜRKHEIM hat hier ausdrücklich auf den normativen Charakter der Wirtschaft hingewiesen, für den man zu Unrecht infolge der Sanktion, die den wirtschaftlichen Verhaltensmaßregeln zukommt und die mit dem ursächlichen Zwang verwechselt wurde, die Bezeichnung Gesetz verwendete. Auch in anderen Einwendungen gegen die abstrakte Methode findet sich dem Sinne nach dieser Gedanke, so bei NEUMANN, der die Gesetzmäßigkeit als Ausdruck für die Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge, für die aus gewissen Motiven sich ergebende Regelmäßigkeit der Wiederkehr wirtschaftlicher Erscheinungen, erklärt³⁾.

Der Zwang, die Notwendigkeit wirtschaftlicher Erscheinungen ist also, wie häufig hervorgehoben, keine absolute, wie etwa die des Fallgesetzes, sondern leitet sich aus der Geltung von Normen her, welche eine gewisse Sanktion besitzen, die sowohl rechtlich als auch natürlich begründet sein kann, wie auch das Recht oder die Sitte in den meisten Fällen (einzelne Autoren behaupten sogar: wesensnotwendig) von einer Zwangsgewalt begleitet ist, die sich bloß als Geltung des Rechtes, z. B. als Anwendung der Rechtsnormen, darstellt, oder als Macht der Konvention auftritt.

¹⁾ DÜRKHEIM: Règles de la méthode sociologique, 1908, S. 27.

²⁾ DÜRKHEIM, S. 51.

³⁾ NEUMANN: Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft, 1892, S. 462.

Die logische Struktur des Begriffes der Wirtschaft, der auf diesem Wege gewonnen wird, zeigt folgendes Bild. Die empirisch beobachteten Erscheinungen der Preisbildung, die Verhältnisse der Produktionsfaktoren, die Richtung und Ausdehnung der Produktion, die Erscheinungen des Handels und Geldwesens, die Einkommensbildung beinhalten — idealisiert betrachtet, das heißt in Hinsicht auf die sinnhaften Bestimmungsgründe dieses bestimmten menschlichen Verhaltens — ein System von Normen, welche angeben, auf welchem Wege jeweils unter verschiedenen natürlichen und sozialen Bedingungen die Bedürfnisbefriedigung gesichert werden solle, konkret betrachtet — in Hinsicht auf die empirische Gegebenheit menschlicher Akte, in denen sich diese Ordnung konkretisiert — die dieser Ordnung unterliegenden Akte selbst. Es kommt also auf die engere Betrachtungsweise an, auf Sinn-dogmatik oder empirische Forschung des Verhaltens, ob man Wirtschaft als System von Regeln oder als geregelt Verhalten bezeichnet.

Es mag vielleicht befremdend scheinen, den Begriff der Wirtschaft ausschließlich auf menschliches Verhalten zu reduzieren, während dem Beobachter zahlreiche materielle Gegenstände, natürliche Bodenschätze, Betriebsanlagen, Verkehrsmittel u. dgl. in die Augen springen. Dies ist jedoch darin begründet, daß, sobald die sinnvolle Tätigkeit des Disponierens wegfällt, die technische Produktion sinnloses Naturgeschehen würde und in keiner Weise mehr als wirtschaftlich relevant bezeichnet werden könnte. Die fortgeschrittenste Betriebsanlage z. B. hätte keinen wirtschaftlichen Sinn, wenn die Leitung des Betriebes das Kosten- und Preiskalkül nicht zur Richtschnur der Ausdehnung der Produktion nähme. Diese Leitung muß nicht unter dem Gesichtspunkte der Privatinteressen erfolgen, sie kann auch gemeinwirtschaftliche Tendenzen zur Grundlage haben und gesetzlich geregelt sein, jedoch ist für die Technik ein Zusammenhang mit den Normen des Verhaltens notwendig, um Wirtschaft überhaupt zu konstituieren. GOTTL hat diesen Sachverhalt eingehend untersucht und klargestellt: „Technik ist um der Wirtschaft willen da, allerdings Wirtschaft nur durch Technik vollziehbar. Die Lebensnot bedingt die Produktion, diese erst bedingt die Technik. Wären alle unsere Bedürfnisse von vornherein gleichmäßig ihrer Befriedigung sicher, so sänke alles Handeln gegenüber der Außenwelt, die Technik, zu einer sinnlosen Spielerei herab¹⁾.“ Eine ganz ähnliche „aktionswissenschaftliche“²⁾ Wendung, die ausschließlich im menschlichen Verhalten den Grundtatbestand der Sozialwissenschaften sieht, ist auch in der Staatslehre vor sich gegangen. Bahnbrechend hierfür waren die Arbeiten KELSENS, der die Staatslehre von den ihr anhaftenden naturwissenschaftlichen Schlacken befreit hat. Die sogenannten Elemente des Staates, z. B. Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt, können demnach nicht kraft ihrer natürlichen Beschaffenheit, sondern nur als Inhalt von Rechtssätzen in der Staatslehre aufscheinen,

1) GOTTL: Wirtschaft und Technik, G.R. II, S. 208.

2) GOTTL hat diesen Ausdruck geprägt. Herrschaft des Wortes, S. 70.

das Staatsgebiet als räumlicher, das Staatsvolk als personaler Geltungsbereich der Rechtsordnung, die Staatsgewalt als Geltung des Rechtes. Staat ist nach KELSEN ein System von Rechtsnormen, an dem ein bestimmtes menschliches Verhalten orientiert erscheint oder, konkret betrachtet, dieses Verhalten selbst, soweit es normgemäß erscheint.

Diese Analogie der Wirtschaftslehre mit der Rechtswissenschaft, die sich auch hier mit weniger Zwang ziehen läßt als die Analogie zur Naturwissenschaft, gibt uns wertvolle Anhaltspunkte für die oben angedeutete gegenständliche Abgrenzung des Bereiches des spezifisch Wirtschaftlichen. Wir haben schon gezeigt, daß dem Recht ein durch Verträglichkeitsgesetze abgegrenzter Bereich entspricht, der im wesentlichen auf die Wertmodalität des „Gerechten“ fundiert ist. Alles, was seinem Sinne nach nicht einer Bewertung gerecht oder ungerecht in dem bestimmten Falle zugänglich ist oder nicht eine abgeleitete Beziehung darauf besitzt, kann nicht sinngemäß Inhalt eines Rechtssatzes werden. Die Auffassung darüber, welche Sachverhalte als gerecht und welche als ungerecht empfunden werden, sowie ob ein bestimmter Sachverhalt zu einer gegebenen Zeit diese Beziehung aufweist, ist für die theoretische Betrachtung nicht entscheidbar und belanglos und kann nur von der Rechtsgeschichte jeweils aufgezeigt werden. So z. B. war im germanischen Recht die Tötung der Greise durchaus kein Unrechtsstatbestand, während unser Recht diesen Sachverhalt als Tatbestand des Mordes bezeichnet. In jedem Fall aber ist dieser Sachverhalt geeignet, Gegenstand einer Rechtsnorm zu werden, da er auf den Bereich des „Gerechten“ beziehbar ist. Nicht so z. B. die Planetenbewegung oder das künstlerische Empfinden und vieles andere.

Auch die Wirtschaft stellt einen Bereich von Verträglichkeitsrelationen dar, und zwar ist dieser in der Modalität der vitalen Lebenswerte begründet. Jeder sinnhafte Grund eines wirtschaftlichen Verhaltens, in unserer Terminologie, jede Norm wirtschaftlichen Handelns, hat eine Beziehung auf einen konkreten vitalen Wert für unser Leben zur Voraussetzung. Die Wirtschaftsgeschichte hat keinen Fall aufzuweisen, daß sich die Produktion etwa rein nach der technischen Seite der Gütererzeugung gerichtet hätte, daß z. B. die Erfindung der chemischen Analyse eines für unser Leben völlig wertlosen Elementes der Erfindung halber, die gewiß einen wissenschaftlichen Wert darstellt, in größerem Umfang ausgebaut worden wäre. Die wirtschaftliche Gestaltung richtet sich eben nicht nach den Werten des Wahren, Schönen usw., sondern nach den Werten des vitalen Lebens. Ein Handelsverkehr oder eine Geldpolitik oder eine Organisation der Wirtschaft, die nicht an den Normen des für unser Leben Wertvollen gerichtet wäre, hätte keinen verständlichen Sinn, wäre nicht Wirtschaft¹⁾.

Die ökonomische Wissenschaft hat diesen regionalen Bereich der vitalen Lebenswerte stets mit dem wirtschaftlichen Prinzip zum Ausdruck

¹⁾ Der Begriff „vital“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen, auf die Werte der Zivilisation überhaupt bezogen.

bringen wollen. In seiner Allgemeinheit stimmt es damit überein. Ebenso, wie jeweils erst die Erfahrung zeigen kann, was als geltender Wert in einer bestimmten Zeit aufscheint, ist auch das wirtschaftliche Prinzip ohne materialen Inhalt und daher vielfach als wissenschaftlich wertlos hingestellt worden. Richtig verstanden aber bedeutet es, auf die Werte des vitalen Lebens reduziert, einen Anhaltspunkt, den Bereich der Wirtschaft objektiv abzugrenzen. Typisch für den normativen Charakter der Wirtschaft ist der Umstand, daß das wirtschaftliche Prinzip stets als Imperativ formuliert worden ist, worin der aufgezeigte Sachverhalt zum Ausdruck gebracht worden ist. Was zu verschiedenen Zeiten, örtlich wiederum verschieden, die Menschen jeweils als für das vitale Leben relevant empfinden, ist ebenso wie die Frage nach den gerechten Sachverhalten nicht allgemeingültig zu entscheiden, sondern von historisch relativen Faktoren abhängig. Eben diese historisch relativen Lebenswerte aber sind es, die das wirtschaftliche Verhalten bestimmen, so daß sich sogar die Technik in ihrer Abhängigkeit befindet. Die Erfahrung zeigt auch in vielen Fällen, daß die Erfindungen gerade in der Richtung gemacht worden sind, in die die jeweiligen Lebenswerte gedrängt haben (z. B. die durch die Bevölkerungsvermehrung notwendig gewordene Vermehrung der Arbeitskraft durch die Verwertung der Naturkräfte u. a.), sowie daß schon längst bekannte Errungenschaften der Technik wiederum in gänzliche Vergessenheit zurücksinken, wenn die Werte des vitalen Lebens in eine andere Richtung drängen (z. B. hat das frühere Mittelalter die technischen Errungenschaften des Altertums nicht verwertet).

Diese vitalen Lebenswerte bedingen jeweils ein wirtschaftliches Verhalten. In welcher Richtung und bei Vertretung welcher Interessen der allgemeine Tatbestand der Lebensnot behoben werden soll, ob die Produktion in dieser oder jener Richtung ausgedehnt werden soll usw., läßt sich jedoch daraus nicht ableiten. Aus diesem wirklich und allein allgemeinen Element der Wirtschaft, dem Vorhandensein vitaler Lebenswerte, lassen sich keine bestimmten Richtlinien für das Handeln zur Beseitigung der Lebensnot gewinnen, da die konkrete Ausgestaltung der Normen, welche angeben, auf welchem Wege dies geschehen soll, aus anderen Faktoren resultiert. Die Frage, inwieweit auch Gemeinschafts- und Gerechtigkeitswerte auf die konkrete Gestaltung der wirtschaftlichen Normen Einfluß nehmen, das heißt bestimmen, in welcher Richtung die durch die Lebensnot gegebene allgemeine Grundlage der Wirtschaft konkret ausgestaltet werden soll, wird uns auf das Konstitutionsproblem der wirtschaftlichen Normen führen.

Auf die Verträglichkeitsgesetze der einzelnen gegenständlichen Bereiche der Sozialwissenschaften, die, ausdrücklich erwähnt, mit der zuletzt angeschnittenen Frage nach dem Wertvollen oder Wertwidrigen materialer Sachverhalte nicht identisch ist (eine Frage, die ausschließlich auf historisch beschreibendem Wege gelöst werden kann): auf diesen regionalen Bereich¹⁾ also erstreckt sich allein der Komplex von Aussagen

¹⁾ HUSSERL: Ideen, S. 18.

über wirtschaftliche Erscheinungen, die in Wahrheit Anspruch auf strenge Allgemeingültigkeit auch in der sich entwickelnden Wirtschaft erheben können. Alle anderen Fragen, wie sich in concreto die Normen des wirtschaftlichen Verhaltens gestalten, auf welchem Wege die Beseitigung der Lebensnot herbeigeführt wird, die Frage nach der jeweiligen Organisation der Wirtschaft, nach Vorherrschaft der Privatinteressen oder Gemeinschaftsinteressen, im weiteren nach den Regeln der Preisbildung, die davon abhängig sind, der Lohnbildung usw., ist stets historisch relativ zu beantworten. Dies läßt sich jeweils nur für eine bestimmte historische Wirtschaftsform durch den empirischen Nachweis der Befolgung dieser oder jener Normen des Verhaltens feststellen. Das Resultat ändert sich mit der Verschiebung der Konstituierung der zugrundeliegenden Normen. Der Bereich allgemeingültiger wirtschaftswissenschaftlicher Aussagen beschränkt sich auf das empirisch stets zutreffende Vorhandensein des Tatbestandes der Lebensnot, vitaler Lebenswerte, die ihre Realisierung fordern, und auf die Feststellung der Verträglichkeitsgesetze dieses Bereiches. Daraus wird erklärlich, daß das einzige in seiner Geltung unbestrittene wirtschaftliche Gesetz der Nationalökonomie das wirtschaftliche Prinzip in seinen Variationen ist, das jedoch so formal ist wie der Tatbestand der Lebensnot, aus dem sich keine konkrete materialbestimmte Wirtschaftsform ableiten läßt.

Nach einem solchen höheren Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Aussagen wie jene Verträglichkeitsrelationen, die zeitlich unbeschränkte Allgemeingültigkeit besitzen, tastet die Wirtschaftstheorie, seitdem die Position der Grenznutzenschule sich als historisch-relativ erwiesen hat. LORIA z. B. sucht „aus den flüchtigen Gesetzen der durchlaufenden sozialen Perioden, deren jeweiliger Niederschlag die ökonomische Theorie der einzelnen Klassen ist (Marxismus, klassische Theorie usw.)“; durch Vergleichung dieser Theorien und Abstraktion des Allgemeinen in ihnen eine wahrhaft allgemeine, auch für die Entwicklung geltende Wirtschaftstheorie zu gewinnen¹⁾. Alle anderen Aussagen über die Gestaltung der wirtschaftlichen Erscheinungen sind historisch-relativ und an die Tatsachenfeststellung des faktischen Ablaufes der Handlungen gebunden. Auch in GOTTLs Idee der Allwirtschaftslehre tritt diese Tendenz auf²⁾. Im besonderen aber ist es das anwachsende Anknüpfen der Wirtschaftstheorie an die Soziologie, das diesem Bedürfnis entspringt. „Vielleicht laufen die immer deutlicher werdenden Verbindungsfäden zwischen der angeblich so unhistorischen, klassischen und mathematischen Methode und ihrer wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Tatsachenwelt durch das Gebiet der Soziologie³⁾.“

In der Rechtstheorie zeigt die Befolgung bestimmter Rechtsnormen zwar eine weitgehende Regelmäßigkeit durch eine gewisse Zeitspanne

¹⁾ LORIA: Theorie der reinen Wirtschaft, deutsch, 1924, S. 6.

²⁾ GOTTL: Die wirtschaftliche Dimension. Wirtschaft und Leben 1925.

³⁾ BRINKMANN: Über den Einfluß der soziologischen Methode auf die Wirtschaftstheorie. Kölner Vierteljahrschr. f. Soziol., 1925, S. 72.

hindurch, jedoch ist sowohl ein plötzlicher Bruch der Rechtskontinuität der gesamten Rechtsordnung durch Revolution, als auch eine Ausschaltung oder Modifikation einzelner Gesetze durch andauernde Nichtbefolgung oder Nichtanwendung möglich. Das Problem des Gewohnheitsrechtes, der Revolution im kleinen, zeigt uns, daß das Wesen des Rechtes nicht in seiner gesatzten Formulierung, sondern in dem Sinne gewisser Akte der Menschen liegt, deren Kodifikation das geschriebene Recht darstellt¹⁾. Dieses unterliegt daher selbstverständlich den Verschiebungen im Verhalten der Menschen. Da es eben nicht feststellbar ist, was als gerecht bzw. ungerecht jeweils empfunden wird, diese Bewertung vielmehr mit den Trägern der Werte, dem menschlichen Verhalten, sich ändert, ist die Rechtsschöpfung stets bis zu einem gewissen Grad auf das tatsächliche Verhalten des Großteils der Menschen angewiesen²⁾. Dies bringen die zahlreichen Bestimmungen des Rechtes zum Ausdruck, das in stark variierenden Fällen auf die Gewohnheit, den Gebrauch und die guten Sitten als Anhaltspunkt für die Rechtsprechung hinweist. Ein Beispiel hierfür bietet die Entwicklung des Streikrechtes im letzten Jahrhundert. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch ist der Streik zweifellos als Kontraktbruch zu beurteilen, jedoch wurde die Anwendung dieses Gesetzes lange Zeit hindurch suspendiert, bis endlich im neuen Arbeitsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zum Streik statuiert worden ist. In der Entwicklung der Kartellgesetzgebung finden wir einen ähnlichen Fall. Das österreichische Koalitionsgesetz vom Jahre 1870 verbietet alle Vereinbarungen zum Zwecke der Preiserhöhung oder Drückung des Lohnes auf seiten der Unternehmer, während das deutsche Kartellgesetz vom Jahre 1923 die Kartelle nicht grundsätzlich negiert, sondern nur die Möglichkeit einer Aufhebung im Falle der Beeinträchtigung des Gemeinwohles vorsieht. Faktisch wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, die Unternehmerverbände haben trotz des Gesetzes eine ungeheure Ausdehnung genommen³⁾.

In der Wirtschaftstheorie liegt die Sache nicht anders. Nach welchen Faktoren sich die Normen für das wirtschaftliche Verhalten einer bestimmten Zeit konstituieren, das heißt wonach sich die vitalen Lebenswerte konkret gestalten, ist theoretisch nicht berechenbar; wie MICHELS zeigt, ist hierfür vielfach neben den kulturellen Einflüssen die Präponderanz politischer Mächte und Klassen maßgebend⁴⁾. Die Wirtschaftstheorie, die den sinnhaften Grund konkreter Handlungen aufzeigt, ist daher stets an die faktische historisch wandelbare Gestaltung dieses Handelns gebunden. Der Versuch einer allgemeingültigen Festlegung von Normen des wirtschaftlichen Verhaltens, etwa in Form von Gesetzen, scheidet an der geschichtlichen Entwicklung ebenso, wie das Naturrecht, die

¹⁾ SANDER: Zum Verhältnis von Recht und Staat, Arch. des öffentlichen Rechtes, 1926, S. 142.

²⁾ Vgl. KEUSEN: Der soziologische und juristische Staatsbegriff, S. 15.

³⁾ Vgl. LIEFMANN: Kartelle und Trusts, der die Zahl der kartellierten Waren in Deutschland auf über 1000 schätzt.

⁴⁾ MICHELS: Probleme der Sozialphilosophie, 1914, S. 192.

Statuierung einer bestimmten Rechtsordnung auf ewige Zeit, notwendig an dem sich ändernden Verhalten der Menschen zerbricht. Letzten Endes führt uns die Frage, wonach sich die Normen des wirtschaftlichen Verhaltens in einer bestimmten Zeit konstituieren, wie wir in Kapitel V sehen werden, auf die historische Veränderung der Geltung von bestimmten Werten, auf den oft zu beobachtenden Ideologienwandel einer Zeit zurück, welche die gesamte gesellschaftliche Organisation jeweils bestimmen. Das soziale Milieu ist, wie SCHELER zeigt, manchmal nicht grundlegend für die Ideologien einer Zeit, sondern es kann auch der Anschauungswechsel für die gesellschaftliche Umschichtung maßgebend werden, indem er — aus der relativ konstanten Umwelt die Faktoren unter dem Gesichtspunkte der neuen Werte auswählend — das soziale Milieu erst schafft. Wir stehen hier vor einem ähnlichen Rätsel des Zusammenwirkens unbekannter Faktoren, wie etwa in der Entwicklung des Individuums selbst, für die zwar äußerliche Momente bestimmend sind, die aber in vielen Fällen auf eine für uns irrationale Art vor sich geht.

Wir werden das Konstitutionsproblem der wirtschaftlichen Normen noch im fünften Kapitel näher erörtern. Die Tatsache der Geltung bestimmter Verhaltensmaßregeln und ihre historischen Veränderungen bleiben vorläufig der letzte Ausgangspunkt der Theorie. Von diesem Gesichtspunkt ist ein Urteil, daß diese oder jene Institution der Wirtschaft, z. B. die übermäßige Ausdehnung der Produktion eines bestimmten Zweiges oder die gegenwärtige Ausdehnung der Sozialpolitik und die gemeinwirtschaftlichen Tendenzen gegen die ökonomischen Gesetze, das kann nur besagen gegen den Motivzusammenhang, die Normen eines bestimmten Handelns verstoße, angesichts des faktischen Vorhandenseins von Normen, welche die Güterversorgung im gemeinwirtschaftlichen Sinne vorschreiben, in sich widersinnig, da sich ein Verhalten nicht gegen das es bedingende Motiv richten kann. Was mit dieser Feststellung ausgedrückt werden will ist vielmehr dies, daß sich die Normen des gemeinwirtschaftlichen Verhaltens gegen die Regeln des privatwirtschaftlichen Verhaltens, welchen andere Interessen zugrunde liegen, richten: daß also hier ein Interessengegensatz vorliegt, indem die Normen des gemeinwirtschaftlichen Handelns z. B. nicht so allgemeine Geltung besitzen, daß ihnen nicht der gegenteilige Interessenstandpunkt konkurrierend gegenüberstehe, der das wirtschaftliche Verhalten in seinem Sinne bestimmt wissen will, etwa im Sinne der freien Wirtschaft, in der die Überlegenheit des Besitzes im Wettbewerb mehr zur Geltung kommt. Es liegt der Aussage, daß ein bestimmtes Verhalten gegen die ökonomischen Gesetze verstoße, kein anderer Sinn zugrunde, als etwa der Aussage der Naturrechtslehre, daß ein bestimmtes geltendes Gesetz gegen das Naturrecht verstoße, worunter sich ebenfalls nur ein Gegensatz der Interessen oder Anschauungen bezüglich der konkreten Gestaltung des Rechtes verbirgt. Ein deutliches Bild hierfür bietet der heutige Wirtschaftskampf um die Frage: Privatwirtschaft oder Gemeinwirtschaft, Privatinteresse oder Gemeininteresse? oder ohne Verkleidung ausgedrückt: Kapital und Arbeit, der auch in das

staatliche Leben, die Gestaltung der konkreten Rechtsordnung, tief eingegriffen hat¹⁾).

Das Problem des Historisch-Relativen in der Wirtschaft erfährt durch die gegebene Position im Gegensatz zur abstrakten oder sozialrechtlichen Methode eine von — Interessen vertretender — Voreingenommenheit freie Lösung. Allerdings mag die darin liegende Beschränkung auf das empirisch Gegebene als bescheidener Anspruch der Theorie erscheinen, jedoch sind wahrhaft allgemeingültige Erkenntnisse der Wirtschaftstheorie, die über diesen Rahmen hinausgehen, infolge der Relativität des Gegenstandes, des „personalen“ Elementes, nicht möglich. Der Rahmen des empirisch Allgemeingültigen erschöpft sich in dem Vorhandensein von zeitlich verschiedenen Werten, welche ein Verhalten der Menschen erfordern, das sich auf ihre Realisierung richtet. Wie sich aber das faktische wirtschaftliche Verhalten der Menschen gestaltet, um die Lebensnot zu beheben, läßt sich aus dem Tatbestand der Lebensnot nicht material ableiten, wie wir gesehen haben, ohne weitere soziale Faktoren zu Hilfe zu nehmen, welche aber das Ergebnis nur für eine statische Wirtschaft, nicht aber für die sich entwickelnde Gesellschaft allgemeingültig gestalten. Welche sozialen Machtfaktoren, Wertvorstellungen und natürlichen Gegebenheiten für die konkrete Gestaltung unseres Handelns zur Bedürfnisbefriedigung maßgebend sind, kann zwar im Einzelfalle für eine bestimmte Wirtschaftsform festgestellt werden; die gesamte Entwicklung der Geltungsveränderungen der wirtschaftlichen Verhaltensmaßregeln aber läßt sich nicht in Gesetze fassen und ist für die Wirtschaftstheorie schlechthin irrational. Bezeichnend für diese Auffassung ist die Tatsache, daß selbst WIESER, der besonnenste empirisch gerichtete Forscher der österreichischen Schule, angesichts der Umgestaltung der Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten, welche die für absolut gehaltene Kategorie der freien Verfügungsgewalt teilweise getroffen hat, den Faktoren, welche für das veränderte wirtschaftliche Verhalten bestimmend waren, eine besondere Beachtung geschenkt hat. In dem „Gesetz der Macht“ sucht er auf soziologischem Wege diesen Erscheinungen nachzugehen²⁾. Inwieweit allerdings dieses Geschehen für die soziologische Betrachtung rational erscheint, das heißt sinngemäß verständlich werden kann, ist hier nicht Gegenstand der Untersuchung. Voraussichtlich aber dürfte sich das Problem der sozialen Gesetzmäßigkeit in der Gesellschaftslehre nicht anders gestalten als das der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit in der Nationalökonomie.

Zur Erläuterung des Gesagten führen wir noch einige Beispiele an, welche die Relativität der bisherigen Theorie erweisen, die für die konkrete Gestaltung der Wirtschaft in ihrer Entwicklung exakte Gesetze aufzustellen versucht hat, dabei aber jeweils bei grundlegenden Änderungen der sozialen Faktoren auf die Erfahrungswidrigkeit der verallgemeinerten Regelmäßigkeiten eines bestimmten Zustandes gestoßen ist.

¹⁾ Vgl. WEBER, A.: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 1908.

²⁾ WIESER: Das Gesetz der Macht, 1926.

Wir haben schon bei der physiokratischen Lehre gesehen, daß das Gesetz des Güterumlaufes, das sie aufgestellt hat, insbesondere von der Alleinproduktivität der Landwirtschaft, in der Zeit der Blüte des absoluten Königtums in Frankreich eine gewisse empirische Berechtigung hatte. Damals waren die Grundbesitzer und Pächter, wie SIEVEKING nachweist¹⁾, tatsächlich beinahe die alleinigen Steuerträger, die die hohen Verwaltungskosten des Hofes und die Einnahmen des Adels aufzubringen hatten. Zudem haben die Physiokraten stets auf den institutionellen Charakter dieses Systems hingewiesen²⁾. Wir sehen im folgenden ein langsames Schwinden der physiokratischen Theorie in dem Maß, als sich das Interesse an der Freiheit der Landwirte steigerte, das nicht zum wenigsten zur Revolution beigetragen hat. Die Physiokraten gaben in Form allgemeiner Gesetze ein für das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts in Frankreich zutreffendes Bild für die Normen, die das wirtschaftliche Verhalten bestimmten und sich allgemein durchzusetzen wußten; ihre Lehre aber erwies sich für andere Verhältnisse als empirisch unzutreffend.

So konnte SMITH für die englische Wirtschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts feststellen, daß die Lehre QUESNAYS unzutreffend sei³⁾. Der hier entstandenen klassischen Lehre lag ein völlig anderes Beobachtungsmaterial, an anderen Normen orientiertes Verhalten zugrunde. Wenn wir z. B. das RICARDOSche Lohngesetz herausgreifen, finden wir in den englischen Verhältnissen zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein entsprechendes Bild hierfür. Die Normen, welche das wirtschaftliche Verhalten der Produzenten bezüglich der Gestaltung des Lohnes bestimmten, waren durch das Koalitionsverbot, den freien Arbeitsvertrag sowie durch die weitgehende Ersetzbarkeit der menschlichen Arbeitskraft durch Naturkräfte und deren Erzeugungskosten in einer Weise konstituiert, welche von dem Produzenten erforderte, in seinem Interesse die Löhne bis zu ihrer geringsten Grenze, annähernd dem Existenzminimum, herabzudrücken, um nicht zu höheren Kostensätzen zu arbeiten, als bei streng rationaler Ausnützung der durch die neuen Erfindungen gebotenen Möglichkeiten notwendig war. RICARDO gab diesem Zweckmäßigkeitsverhalten, das unter der Voraussetzung der erwähnten Institutionen und technischen Möglichkeiten im Interesse des Produzenten geboten war und daher einen gewissen Zwang ausübte, indem z. B. der Arbeiter, der unter den erwähnten Bedingungen ein Arbeitsverhältnis ablehnte, Gefahr lief, erwerbslos zu werden, die Form eines Naturgesetzes von absoluter Geltung und zwingender Notwendigkeit. Jedoch findet schon bei THÜNEN das Moment der Produktivität Eingang in die Lohnformel, was auf eine langsame Veränderung der erwähnten Faktoren zurückzuführen ist.

Vollends die Grenznutzenlehre sah sich vor ein verändertes Bild der Wirtschaft gestellt, so daß MENGER und WIESER angesichts des

¹⁾ SIEVEKING: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte, 1916.

²⁾ Vgl. HASBACH: SCHMOLLERS Forschungen, 10/2.

³⁾ SMITH: Reichtum der Nationen, Buch IV, Kap. 9.

veränderten Beobachtungsmaterials der Theorie RICARDOS den Vorwurf der Erfahrungswidrigkeit¹⁾ bzw. der unzutreffenden Beobachtung²⁾ machen konnte. Die freie Privatwirtschaft war durch die langsam eintretende Stagnation der Bevölkerungsbewegung sowie durch die beginnende monopolistische Organisation, die den dadurch entstandenen Spielraum ausnützte — vgl. die Koalitionsgesetzgebung Österreichs 1870 —, ferner durch die Erschöpfung der neuen Erfindungen, die die beliebige Vermehrbarkeit zu den geringsten Kosten einschränkte und bei steigendem Bedarf auch höhere Kostensätze bis zur Grenze des erzielbaren Preises des Gutes zuließ, in ein Stadium getreten, in dem trotz Beibehaltens der freien Verfügungsgewalt das Grenznutzengesetz anstatt des Gesetzes der geringsten Kosten allgemein in Geltung stand. Nachdem die Verwendung der Erfindungen in den Betrieben allgemein eingeführt war, ergab sich eine technische Schranke für die weitere Verbilligung der Kosten in dem Ausmaße wie bisher sowie der „beliebigen Vermehrbarkeit der Güter“ zu diesen geringen Kostensätzen infolge der Bindung des Kapitals, so daß bei steigendem Bedarf sich, ähnlich wie für die Landwirtschaft, die Notwendigkeit ergab, die Produktion bis zu den eben noch rentablen, also relativ höchsten Kosten auszudehnen. Das Kapital war ebenso spezifischer Produktionsfaktor geworden wie der Boden, die Profitrate differenzierte sich nach dem Rentengesetz, nach den Kostendifferenzen, im Gegensatz zu RICARDOS Lehre von der gleichen Profitrate, die natürlich dort zutreffend ist, wo die Produktion sich nach den geringsten Kostensätzen ohne Differenz richtet. Unter dem Wirken der erwähnten Faktoren tritt der Kostengesichtspunkt auch in der Preis- und Lohntheorie zurück; es zeigt sich hier ebenfalls infolge der erwähnten Stagnation das Grenznutzengesetz als Prinzip der Preisbildung, während für die Wirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Nutzengrenze vielfach infolge der durch die Erfindungen geschaffenen Vermehrbarkeit der Güter mit den geringsten Kosten zusammenfiel und daher nicht getrennt von den Kosten beachtet worden war. Das Grenznutzenprinzip ist für die Wirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts infolge der veränderten natürlichen und kulturellen Voraussetzungen der Bestimmungsgrund für die Normen des wirtschaftlichen Verhaltens der Produzenten und Konsumenten. Diese allgemeine Geltung in der statischen Wirtschaft mag zur Verallgemeinerung dieses Gesetzes für jede beliebige Wirtschaftsform viel beigetragen haben.

Die heutigen organisatorischen und gemeinwirtschaftlichen Tendenzen — nach SOMBART eine Folge der weiteren Stabilisierung der Konjunktur —, die Verschiebung der Machtverhältnisse, haben jedoch auch an diesem Gebäude gerüttelt; es zeigte sich, daß selbst die Voraussetzungen der Grenznutzentheorie, so allgemein zutreffend sie für die erwähnte Periode waren, im besonderen die Verfügungsgewalt, das spezifische Element der Privatwirtschaft, dem Einfluß historischer,

¹⁾ MENGER: Grundsätze, S. V., 2. Aufl.

²⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 135.

sozialer Momente zum Opfer fielen. Wenn nun die Grenznutzenlehre zwar ihre Gesetze stets hypothetisch formuliert hat: Unter diesen oder jenen Voraussetzungen tritt ein bestimmtes Verhalten ein, so verliert die Theorie dennoch ihren praktischen Wert in dem Falle, wo eben die Voraussetzungen in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr zutreffen¹⁾. Übrigens wurde die hypothetische Formulierung in manchen Problemen (z. B. Verhältnis von Gesetz und Macht) zum Teil aufgegeben und allgemeingültige Sätze aufgestellt, die natürlich unter den gegenwärtigen Veränderungen erfahrungswidrig geworden sind. Für die gemeinwirtschaftlich orientierte Wirtschaft, z. B. während des Krieges, waren die Normen des Verhaltens, die in der freien Privatwirtschaft in bezug auf die Preisbildung und Ertragszurechnung zweckmäßig waren, das heißt allgemein gegolten hatten, unzutreffend; das faktische wirtschaftliche Verhalten richtete sich nach anderen Regeln und Vorschriften, die Lohnbildung z. B. nach den vereinbarten Kollektivverträgen, die keine Ausnahmen zulassen, also zwingendes Recht sind, die Bildung der Wohnungsmiete nach dem Diktat der gesetzlichen Bestimmungen, die Preisbildung nach den Preistaxen oder, wo diese nicht vorhanden sind, vielfach nach den Vereinbarungen der Kartelle. Die Lebenshaltung sowie die gesamte Arbeit an der Beseitigung der Lebensnot hat sich nach veränderten Regeln über den Weg, auf dem dies erreicht werden soll, gerichtet. Für das wirtschaftliche Verhalten ist vielfach nicht mehr das individuelle Nutzenkalkül maßgebend, sondern rechtliche Bestimmungen. Die Gesetze der Grenznutzentheorie sind heute allerdings für jene Erscheinungen der Wirtschaft unvermindert zutreffend, die von diesen Tendenzen nicht berührt worden sind. In erster Linie für den Markt der landwirtschaftlichen Produkte, für den Kapitalmarkt, für einen Teil der Produktion und des Handels, nicht aber für den Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie für die gemeinwirtschaftlich organisierte Produktion. Wollte man die neuen, heute allgemein geltenden Normen z. B. der Arbeitsgesetzgebung und des Mietengesetzes ebenso zu Gesetzen verallgemeinern wie die Zurechnungsgesetze nach der Grenzproduktivität (was jedoch angesichts der rückläufigen Strömung in der Wirtschaftspolitik nicht ernstlich versucht worden ist), so würde sich vielleicht in Bälde infolge neuer Umgestaltungen der Wirtschaft die Erfahrungswidrigkeit auch dieser Normen für verändertes Verhalten ergeben.

Aus diesen Überlegungen können wir sehen, daß sich das wahrhaft Allgemeingültige in jeder Wirtschaftsform bedeutend bescheidener darstellt, als die bisherigen abstrakten Theorien angenommen haben. Das, was jeder denkbaren Wirtschaftsform eigen ist, beschränkt sich auf einen Komplex von vitalen Lebenswerten im weitesten Sinne, die ihre Realisierung fordern, auf den Tatbestand der Lebensnot, wie GOTTL einschränkend sagt bzw. in der psychologischen Terminologie der Grenznutzenschule ausgedrückt, auf eine Reihe von Bedürfnissen im

¹⁾ Vgl. diesen Einwand bei den Institutionalistern (Trend of economics, ed. by TUGWELL, 1924).

weitesten Sinne, deren sinngemäße Befriedigung Ziel des wirtschaftlichen Handelns ist. Mit diesem allgemeinen Tatbestand ist jedoch in keiner Weise ein Anhaltspunkt dafür gegeben, in welcher Weise das menschliche Handeln zur Erfüllung dieser Aufgabe sinngemäßer Befriedigung vorgehen soll, welchen Weg es zur Realisierung der vitalen Werte, das heißt überhaupt zur Organisation der Wirtschaft einschlagen soll.

Wenn frühere Theoretiker aus dem Tatbestand der Lebensnot zugleich den Weg zu seiner Behebung ableiteten, so hatten sie meistens den Weg vor Augen, den ihre Zeit hiezu wirklich eingeschlagen hat. So z. B. ist die Bedürfnisbefriedigung nach dem Gesetze der abnehmenden Bedürfnissättigung, anscheinend aus einem allgemeingültigen psychologischen Faktor abgeleitet, dennoch in der Gegebenheit der Lebensnot und der Konstitution des menschlichen Bewußtseins noch nicht eindeutig enthalten. Auch die Verfügungsgewalt sowie die freie Entscheidungsmöglichkeit des Wirtschaftssubjektes auf Grund der Verfolgung des eigenen Interesses bildet eine notwendige Voraussetzung des Grenznutzengesetzes. Diese Momente sind jedoch in dem Tatbestand der Lebensnot noch nicht mitgegeben, sondern bilden ein historisch-relatives Element der jeweiligen Organisation der Wirtschaft, das zwar lange Zeit hindurch in Geltung stand, vielleicht als zweckmäßig unter bestimmten Gesichtspunkten sein mag, jedoch nicht in dieser Allgemeinheit zutrifft, wie etwa die natürlichen und psychologischen Voraussetzungen. Aus diesem Grunde haben wir die Position der Grenznutzenlehre als Allwirtschaftslehre abgelehnt und auf ihre Beschränkung auf die statisch gedachte freie Verkehrswirtschaft hingewiesen. Desgleichen ist aber jede andere Gestaltung des Weges zur Beseitigung der Lebensnot, etwa im Sinne der Gemeinwirtschaft, aus demselben Grunde historisch-relativ¹⁾. Die Gestaltung der Normen, welche jeweils den Weg zur Beseitigung der Lebensnot vorschreiben, resultiert nicht allein aus dem allgemeingültigen Tatbestand der Lebensnot, der bloß die Voraussetzung für die Wirtschaft überhaupt darstellt, sondern vorwiegend aus relativen Faktoren, der Bevölkerungsdichte, dem Stande der Kultur, dem technischen Fortschritte, politischen Ideologien und besonders aus den Interessen der jeweils herrschenden Gruppen, die die konkrete Gestaltung des wirtschaftlichen Handelns in ihrem Sinne zu beeinflussen suchen.

Die Normen für das wirtschaftliche Verhalten können sich also sowohl daraus ergeben, daß das freie Walten der Interessen garantiert ist (durch das Recht auf Eigentum, das Koalitionsverbot, Gewerbefreiheit usw.); in diesem Falle zeigt sich beim freien Wettbewerb eine überlegene Stellung des Kapitals gegenüber der Arbeit, die liberalistische Tendenz drückt also z. T. das Bestreben der Unternehmer aus, die Wirtschaft in ihrem Sinne zu gestalten. Der Zwang, der den Gestaltungen der

¹⁾ In der Wirtschaftstheorie MARX' liegt eine ebensolche unzutreffende Verallgemeinerung von historisch-relativen Elementen vor, die eine Gemeinwirtschaft konstituieren.

wirtschaftlichen Erscheinungen in einem System der Freiheit zukommt und als „Gesetz“ gedeutet wurde, besteht in eben dieser Überlegenheit des Kapitals, das einer Sanktion der Befolgung der Verhaltensmaßregeln von seiten des Rechtes nicht bedarf. Die Gesetze des Grenznutzens stellen in diesem System der unbeschränkten Konkurrenz der individuellen Interessen die rationalste Art des wirtschaftlichen Handelns zur Beseitigung der Lebensnot dar. Die Normen können sich aber auch im Sinne der Gemeinwirtschaft gestalten, wie wir in der heutigen europäischen Wirtschaft sehen und teilweise auch in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft nachweisen können (wobei freilich stets einige Gebiete ausgeschlossen waren); dann gelten eben nicht die Verhaltensmaßregeln nach dem Grenznutzensgesetz, sondern neue Vorschriften des Verhaltens, die teils öffentlich-rechtliche Form erlangen können (Arbeitsrecht), teils die Form von Privatverträgen aufweisen (Kartellverträge) oder sich aus dem Eingreifen des Staates als Wirtschaftsmacht (z. B. staatliche Unternehmungen und ihr Einfluß auf die Preisgestaltung der privatwirtschaftlich erzeugten Produkte) ergeben, ohne ausdrücklich festgelegt zu sein. Der Weg zur Realisierung der vitalen Lebenswerte gestaltet sich in diesem Falle häufig nach den Interessen der wirtschaftlich schwächeren Klassen, die z. B. im demokratischen Staat zur Herrschaft gelangt sind, und zur Durchsetzung der veränderten Wirtschaftsform gegen die privatwirtschaftlichen Interessen die Sanktion des Rechtes für die Normen des wirtschaftlichen Verhaltens in Anspruch nehmen müssen, da hier eine natürliche Überlegenheit nicht vorhanden ist. Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb die liberalistische Tendenz außer dem Schutz des Eigentums und der Freiheit des Vertrages, des Gewerbes usw. für die Grundlagen dieser Wirtschaftsform keine rechtliche Sanktion in Anspruch nimmt, während die gemeinwirtschaftlichen Tendenzen — zur Herrschaft gelangt — einer solchen mangels wirtschaftlicher Überlegenheit bedürfen. Diese kann auch durch die Schaffung einer öffentlichen wirtschaftlichen Eigenmacht des Staates erzielt werden, was in Artikel 156 der Reichsverfassung z. B. vorgesehen ist.

Die konkrete Gestaltung der Wirtschaft, die Wege des Handelns zur Wertrealisierung, sind heute ausschließlich abhängig von natürlichen Verhältnissen und sozialen Machtfaktoren, die die disponierende Tätigkeit zur Befriedigung unserer Bedürfnisse möglichst im Sinne des einen oder anderen Interessenstandpunktes zu regeln suchen. So sagt auch PHILIPPOVICH: „Diesen Einfluß auf den Staat und das Recht üben die wirtschaftlichen Interessen dadurch aus, daß die sie vertretenden Bevölkerungsgruppen Macht gewinnen. Die Schichtung der Erwerbsarten nach Besitzererwerbsarten wird von großem Einfluß auf die staatliche Organisation und auf ein den Interessen der jeweils herrschenden Gruppen entsprechendes Privatrecht sein¹⁾. Jede Wirtschaft hat ein durch konventionelle oder rechtliche Regeln beeinflusstes Verhalten der Menschen zur Voraussetzung. Der Charakter der Rechtsordnung,

¹⁾ PHILIPPOVICH: Grundriß, I, S. 121.

die Richtung der Wirtschaftspolitik und die Ordnung des öffentlichen Haushaltes sind daher wesentliche Bedingungen des gegebenen Zustandes jeder Volkswirtschaft¹⁾.“ Wenn PHILIPPOVICH jedoch fortfährt: „In der reinen Theorie kommt die Tätigkeit des Staates nur als variierende Voraussetzung des Tatbestandes in Betracht²⁾“, so ist dies in dem Sinne verstanden richtig, daß die sozialen und rechtlichen Verhältnisse den konkreten Weg zur Beseitigung der Lebensnot angeben, nicht aber in dem beschränkenden Sinne, daß, wie die österreichische Schule sagt, dadurch nicht die aus den psychischen Anlagen des Menschen sich ergebende wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Grenznutzengesetzes eingeschränkt, sondern nur die jeweiligen Quantitätsverhältnisse modifiziert werden; denn wir haben gesehen, daß durch die Bestimmungen des Arbeitsrechtes z. B. die Verfügungsgewalt, die freie Interessenverfolgung, die grundlegende Voraussetzung des Grenznutzengesetzes beseitigt wird, woraus sich ein ganz anderer Motivzusammenhang für das Verhalten der Menschen ergibt, als der im Grenznutzenkalkül verallgemeinert festgelegte.

Der heutige Kampf zwischen Kapital und Arbeit um den demokratischen Staat, den wir in Mitteleuropa besonders heftig sehen, stellt uns ein klares Bild des Ringens der Klasseninteressen um die Gestaltung der Normen des wirtschaftlichen Verhaltens im Sinne der einen oder der anderen Gruppe dar. In der Zeit vor dem Kriege waren diese Gegensätze ebenso wirksam, nur kamen sie infolge der Autorität des imperialistischen Staates weniger zum Vorschein, so daß sie von der Theorie vernachlässigt wurden. Aus diesem Grund ist es auch erklärlich, daß das Problem der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft, bewußt oder unbewußt von sozialen Interessen getragen, zu der erwähnten falschen Problemstellung gelangte, die implizite den einen oder anderen Interessenstandpunkt vertrat. Neben den natürlichen und sozialen Faktoren haben jederzeit auch religiöse oder politische Ideen die konkrete Gestaltung der Wirtschaft mitbestimmt (vgl. E. TROELTSCH, M. WEBER). Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse Europas zeigen vielfach die Spuren der nationalen Bewegungen in der Handelspolitik und in anderen Gebieten.

Die Art also, wie die Werte des vitalen Lebens realisiert werden, die konkrete Wirtschaftsordnung, nach der unser Handeln zur Beseitigung des Tatbestandes der Lebensnot sich orientiert, ist relativ und von meta-ökonomischen Faktoren abhängig. Die Aufstellung von absoluten Wirtschaftsgesetzen ist daher nicht möglich. Die Feststellung von Regelmäßigkeiten des Verhaltens ist an den empirischen Nachweis gebunden, daß sich das faktische Handeln tatsächlich regelmäßig nach den für eine bestimmte Zeit geltenden Normen richtet, die den Weg der Bedürfnisbefriedigung vorzeichnen. Eine Veränderung des Handelns schaltet die aus dem bisherigen Handeln rekonstruierten Normen in ihrer Geltung aus und das wirtschaftliche Normensystem verschiebt

¹⁾ S. 96.

²⁾ S. 99.

sich langsam mit dem Auftreten einer neuen Art der Wirtschaftsform, unsere Lebenserfordernisse zu sichern.

Das heute vielfach erwähnte Zurückgehen der theoretischen Nationalökonomie, das Vorherrschen der Beschreibung der jeweiligen Wirtschaftszustände, die verschiedenen Versuche einer „Soziologie“ der Wirtschaft sind auf die Erkenntnis dieser Verhältnisse zurückzuführen. Auch die institutionalistische Schule, die sich darauf beschränkt, die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen dem Handeln und den Institutionen festzustellen, ist von diesem Geiste getragen. Da die vorliegenden Untersuchungen sich auf die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft beschränken, wollen wir es bei den dargelegten Umrissen unserer Wirtschaftsauffassung bewenden lassen und zur Erklärung der Regelmäßigkeit wirtschaftlicher Erscheinungen aus den dargelegten Grundgedanken übergehen.

4. Die Gesetzmäßigkeit in den wirtschaftlichen Erscheinungen als Regelmäßigkeit der Normbefolgung

Die Untersuchungen des zweiten Kapitels haben gezeigt, daß im Ablauf der wirtschaftlichen Erscheinungen eine gewisse Regelmäßigkeit durch eine bestimmte Zeit hindurch vorhanden ist, daß sich aber das Bild der empirischen Wirtschaft häufig entweder revolutionär, wie z. B. zu Beginn des 19. Jahrhunderts oder nach 1918, oder aber in langsamer Umbildung der Institutionen, wie die durchgängige Organisation der Wirtschaft etwa seit 1870, verändert. Es tritt eine andere Gestaltung des menschlichen Verhaltens ein, das die Bedürfnissicherung herbeiführen soll. In dieser neuen Form zeigen sich wiederum gewisse Regelmäßigkeiten im Ablauf der Erscheinungen, die jedoch nicht ausnahmslos eintreten.

Das ist, allgemein geschildert, das empirische Bild der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft, für die wir eine Erklärung aus dem Zusammenhang der Handlungen zu geben versuchen. Das spezifisch wirtschaftliche Element der Handlungen, welche auf die Realisierung der vitalen Lebenswerte hinzielen, ergibt sich daraus, daß sie, veranlaßt durch die Knappheit der Mittel, einen bestimmten, durch die jeweilige Organisation der Gesellschaft vorgeschriebenen Weg befolgen, der im Durchschnitt, allerdings mit Ausnahmen, begangen wird. Diese Normen oder Regeln für die konkrete Gestaltung des disponierenden Handelns bilden den Sinnzusammenhang, den wir in die Erscheinungen hineinlegen können und der jeweils solange als geltendes Motiv angesehen werden kann, als sich keine Verschiebung in der Art des Handelns zeigt. Wenn sich auch durch die statistische Beobachtung der Nachweis tatsächlicher Regelmäßigkeit erbringen läßt, so erklärt sich diese empirische Tatsache nach unserer Auffassung als Regelmäßigkeit der Normbefolgung, als regelmäßiges Eintreten der Befolgung jener Verhaltensmaßregeln durch das disponierende Handeln, die in der bestimmten Epoche gelten.

Ebenso wie die Betrachtung des Rechtslebens eine relative Regelmäßigkeit des Verhaltens der Menschen zeigt solange eine Rechtsordnung

in ihrer Geltung als statisch angenommen wird, indem z. B. die eingegangenen Verträge in der Mehrzahl der Fälle eingehalten werden oder der Schulpflicht in den meisten Fällen entsprochen wird oder das strafgerichtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Strafprozesses geführt wird oder endlich das Parlament nach dem Wahlrecht gewählt wird, wiewohl Ausnahmefälle der Gesetzesübertretung und Nichtanwendung einer Bestimmung eintreten (vgl. die mangelhafte Anwendung des österreichischen Kartellverbotes vom Jahre 1870): so zeigt sich auch in der Wirtschaft ein regelmäßiges Verhalten nach den für eine bestimmte Zeit geltenden Bestimmungen über den Weg zur Realisierung der vitalen Lebenswerte, z. B. ein regelmäßiges Verhalten des Produzenten in bezug auf die Richtung und Ausdehnung der Produktion, nach den erzielbaren Preisen, ein Zurückhalten oder Anbieten der Waren bei Steigen oder Fallen der Preise nach den Veränderungen der Wertschätzungen und Kostengüter, ein regelmäßiges Entziehen der besseren Münzsorte aus dem Geldverkehr bei Einführung unterwertiger Münzen mit Zwangskurs usw., wiewohl auch hier zahlreiche Ausnahmen möglich sind, z. B. Produzenten, die zu höheren Kostensätzen arbeiten, als die zu erwarteten Preise gestatten (Reklamepreis, Ausverkauf), Bezahlung höherer Preise, als bei gleichbleibenden Marktverhältnissen erforderlich wäre (bei allgemeiner Panikstimmung). In einer gemeinschaftlich organisierten Wirtschaft stellen sich andere Normen des wirtschaftlichen Verhaltens ein. Regelmäßige Bezahlung der Löhne nach den Bestimmungen der Kollektivverträge, regelmäßige Preisbildung nach den Vorschriften der Preistaxen, regelmäßige Höhe der Wohnungsmiete nach den gesetzlichen Bestimmungen usw.

Wir können diese Regelmäßigkeiten der Befolgung der Verhaltensmaßregeln eines bestimmten Wirtschaftssystems als statische „Gesetze“ bei gleichbleibenden Voraussetzungen der die Normen konstituierenden Faktoren bezeichnen. Es ist verschiedentlich versucht worden, ebenso wie man in der Rechtswissenschaft die Befolgung der Rechtsnormen einer bestimmten Zeit auf triebmäßiges Verhalten zurückgeführt hat, auch die Regelmäßigkeit der wirtschaftlichen Handlungen psychologisch aus der konstanten Wiederkehr der Bedürfnisse oder der gleichbleibenden Konstanz unseres Bewußtseins zu erklären. So sagt z. B. KAUFMANN: „Durch die Knappheit der Mittel kommen die Menschen dazu, einen Plan für die Bedürfnisbefriedigung aufzustellen. Und da unter den Menschen vermöge der ähnlichen psychischen und physischen Konstitution eine weitgehende Konformität der Bedürfnisse herrscht, so entsteht eine Gleichartigkeit des Verhaltens, welches eben durch jene allgemeinsten Gesetze zum Ausdruck gebracht wird¹⁾.“ Aber abgesehen davon, daß gerade die Bedürfnisse der Menschen sehr verschieden sind, trifft diese Erklärung nicht einmal annähernd das Problem der Gesetzmäßigkeit: Der Preis von 10 g für eine Zigarette kann bei

¹⁾ KAUFMANN: Logik und Wirtschaftswissenschaft, Arch. f. Sozialwissenschaft 47, S. 638.

gleichbleibendem Bedürfnis ebenso steigen, als er bei steigendem Konsum gleichbleiben kann, je nachdem sich die Einkommensbildung oder die Kostensätze gestalten. Die konstante Wiederkehr von menschlichen Bedürfnissen, der ständige Tatbestand der Lebensnot, bildet nur die Grundlage für das Auftreten einer Wirtschaft überhaupt; wie sich aber in concreto diese Bedürfnisbefriedigung gestaltet, ob nach dem rationalen Verhalten bei freiem Walten der Interessen oder nach dem Diktat der Preistaxen, welcher Weg also zur Beseitigung der Lebensnot eingeschlagen wird, das hängt von der historisch-relativen Organisation der Wirtschaft ab. Die Konstanz der Bedürfnisse ist für die in Frage stehende Regelmäßigkeit der Handlungen irrelevant. Es müßten unter dieser Voraussetzung stets dieselben Gesetze — etwa wie GOSSEN meinte, des Genießens — konstaterbar sein, die sich aus der stets gleichen Konstitution des Bewußtseins ergeben, während sich aber zeigt, daß sich die statischen Regelmäßigkeiten des Verhaltens bei einem historischen Wandel der Organisation grundsätzlich ändern und die Güterversorgung in einer anderen Art als z. B. nach dem Grenznutzenschema erfolgt, etwa in der an Gemeinschaftswerten gerichteten, durch die sozialpolitische Gesetzgebung vorgeschriebene Art.

Es zeigt sich in der Psychologisierung der Wirtschaftsordnung eine interessante Parallele zur Verwendung psychischer Bilder in der Rechtslehre. KELSEN hat schon in den „Hauptproblemen der Staatsrechtslehre“ dem Begriff des Willens eine besondere Beachtung geschenkt und gezeigt, daß überall dort, wo die Rechtstheorie von Willen spricht, sich nur die Hypostasierung einer bestimmten Teilrechtsordnung verbirgt. In der Nationalökonomie läßt sich die gleiche psychologische Verschleierung aufdecken: dem Willensbegriff in der Rechtslehre entspricht hier der Begriff des Bedürfnisses. Die Nationalökonomien suchten eine Erklärung für die zwingende Kraft der wirtschaftlichen Erscheinungen, für die zwingende Notwendigkeit gewisser Erfordernisse; was lag näher, als in Analogie zum eigenen Bewußtsein dieses zwingende Gefühl der Geltung eines Wertes und seiner Realisierung mit dem Bild des psychologischen Bedürfnisses zu verschleiern, als einer Naturkraft, die ein bestimmtes wirtschaftliches Verhalten mit Notwendigkeit erfordert, ebenso wie in der Rechtslehre eben für dieselbe zwingende Geltung des Rechtes und der zugrunde liegenden Werte das psychologische Bild des Willens verwendet worden ist.

Es hat diese psychologische Hypostasierung viel zur Verschleierung der Probleme und verabsolutierten Deutung der Erfahrung beigetragen. Sind die wirtschaftlichen Erscheinungen das Ergebnis psychischer Kräfte, so ist eine Ausnahme des Verhaltens bei Konstanz der Bedingungen nicht möglich. Nun zeigt aber gerade die Lehre vom Nutzenkalkül, worin sich das normative Element schon einschleicht, die Möglichkeit von Ausnahmen in dem Handeln der Menschen: Wenn diese und jene Voraussetzungen zutreffen, muß sich das Individuum so und so verhalten — wenn es logisch vorgehen will. Die zwingende Kraft, welche den wirtschaftlichen Erscheinungen zukommt, trägt nicht den

ausnahmslosen Charakter der Naturkräfte, sondern den typischen Charakter der Geltung von Werten, durch die menschliches Handeln im allgemeinen bestimmt ist.

Die Wirtschaft stellt nach dieser Auffassung sodann einen eigenen Bereich von Gegenständen dar, der mit Psychologie nichts zu tun hat, wie schon die österreichische Schule teilweise richtig erkannte (BÖHM-BAWERK), wenn sie auch die psychische Gegebenheit jedes Gegenstandes mit der psychologischen Einstellung vielfach noch verwechselte. Der Bereich dieser Gegenstände, der Bereich der vitalen Lebenswerte, bestimmt unser Handeln in bezug auf die Sicherstellung der Erfordernisse des Lebens. Der Weg hiezu wird konkret von Normen bestimmt, welche auf diese ideellen Werte, die jeweils verschieden in Geltung stehen, zurückgehen. Sie sind daher von äußerster historischer Relativität.

Die Verwechslung von Geltung und Naturkraft im Zusammenwirken der menschlichen Handlungen in den sozialen Gebilden war eine allgemeine Erscheinung des naturwissenschaftlichen Monismus des 19. Jahrhunderts. Es läßt sich über den Unterschied des heutigen Denkens gegenüber diesem, der seit DILTHEY oftmals in Einzelfragen klargelegt worden ist, folgende interessante Gegenüberstellung psychologischer Geltungsbegriffe in den sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen machen:

	Staatslehre	Wirtschaftstheorie	Ethik	Soziologie
psych. norm.	Wille Rechtsordnung	Bedürfnis Wirtschaftsplan (Normen des Verhaltens)	Lust Wert	Wechselwirkung Gesamtwert- system

Der Zwang im gesellschaftlichen Leben wird als Naturkraft angesehen, während er aus der Wertgebundenheit des Handelns folgt.

Im eigentlichsten Sinn kann man die psychologischen Verkleidungen, die zu falschen Problemstellungen geführt haben, als „Herrschaft des Wortes“ bezeichnen. Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft als Regelmäßigkeit der Normbefolgung läßt uns die Verallgemeinerungen der psychologischen Methode vermeiden, indem wir den Faktoren nachgehen, welche die Veränderungen der Normen des Verhaltens herbeiführen. Es zeigt sich, daß bestimmte Verhaltensmaßregeln stets nur für eine bestimmte Zeit den Weg gültig angeben, der zur Sicherung der Lebenserfordernisse durchschnittlich eingeschlagen wird. Im frühen Mittelalter z. B. wurde regelmäßig, natürlich mit zahlreichen Ausnahmen, vom Gelddarlehen kein Zins eingehoben, während für die Wirtschaft seit dem 12. Jahrhundert der Zins — das zinslose Darlehen, z. B. unter Freunden, außer acht gelassen — eine regelmäßige Erscheinung ist. Der Versuch, die Konstanz der Erscheinungen auf die Konstanz der Bedürfnisse zurückzuführen, zeigt angesichts der widersprechenden

wirtschaftlichen Entwicklung die Tendenz auf psychologischer Grundlage exakte Wirtschaftsgesetze aufzustellen. Die psychologischen Bedürfnisse spielen gewiß eine bedeutende Rolle für die Existenz einer Wirtschaft überhaupt, daß sie aber für den Plan der Bedürfnisbefriedigung bei knappen Mitteln keine materialen Bestimmungen enthalten, dieser vielmehr als ideeller Gegenstand, als Sinn des wirtschaftlichen Handelns einer Zeit aus kulturellen, sozialen und natürlichen Faktoren resultiert, haben wir gesehen.

Die Regelmäßigkeit in den wirtschaftlichen Erscheinungen mit ihren dynamischen Veränderungen hat zwar in den Bedürfnissen eine entferntere Grundlage, unmittelbar aber stellt sie sich als Regelmäßigkeit der Befolgung der durch die Organisation der Wirtschaft gegebenen Vorschriften für den Weg und die Auswahl der Wertrealisierung dar. Die empirisch festgestellte Tatsache, daß sich das menschliche Verhalten in den meisten Fällen nach diesen für eine bestimmte Zeit geltenden Normen richtet, erklärt sich als Geltung dieser Normen. Für die Verhaltensmaßregeln, die eine bestimmte Wirtschaftsorganisation gibt, steht keine unmittelbare Sanktion, etwa wie für die Rechtsnormen, zur Verfügung. Jedoch zeigen sie die Tendenz — darin drückt sich das Interesse einzelner Klassen für die Festlegung gerade dieses für sie günstigen Weges der Wertrealisierung aus —, in ihren Grundlagen zum wenigsten eine Sanktion durch das positive Recht zu erhalten. Wir finden in der freien Privatwirtschaft des 19. Jahrhunderts, die einen rechtlichen Eingriff des Staates in die Wirtschaft im allgemeinen nicht billigte, den Schutz des absoluten Eigentums und der Freizügigkeit der Person nicht allein durch das ABGB, sondern sogar durch die Verfassung garantiert. (ÖsterrStGGes. 1867, Art. 5.) Die Grundlage der Privatwirtschaft hatte in langen Kämpfen des Bürgertums zuerst in Frankreich in der „déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ 1793 rechtliche Sanktion erhalten. Interessant hiefür sind die nationalökonomischen zivilistischen Studien DANKWARDTS 1862 und für neuere Verhältnisse die Untersuchungen von KANTOROWICZ, Recht und Wirtschaft 1920. Die liberalistische Auffassung lehnt, wie sich daraus ergibt, nicht jede Zuhilfenahme des Rechtes ab, sondern nimmt diejenige in Anspruch, welche die Grundlagen der Privatwirtschaft garantieren, verwahrt sich hingegen gegen eine solche, die diesen Grundlagen Einschränkungen auferlegen wollte. Dies wurde in der Darstellung des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft häufig übersehen.

In einer Gemeinwirtschaft erhält die Organisation der Wirtschaft, die Normen, welche das wirtschaftliche Verhalten bestimmen, in weiterem Umfang rechtliche Sanktion, die ihre Befolgung garantiert. Die Tendenz zur rechtlichen Kodifizierung der Wirtschaftsnormen in der Gemeinwirtschaft hat vielleicht, wie angedeutet, ihren Grund darin, daß die wirtschaftlich abhängigen Klassen, die an der Gemeinwirtschaft vor allem interessiert sind, weniger gesellschaftliche Macht zur Verfügung haben, die von ihrem Interesse getragenen Vorschriften für das wirtschaftliche Verhalten gegen die privatwirtschaftlichen Bestrebungen durch-

zusetzten, als etwa die besitzenden, die die Befolgung der privatwirtschaftlich konstituierten, das heißt von ihrem Interesse getragenen Normen für den Weg zur Beseitigung der Lebensnot schon durch die eigene gesellschaftliche Macht, die der Besitz im freien Wettbewerb des Marktverkehrs verleiht, zum Teil garantiert sehen. Jedoch finden wir, wie gesagt, auch hier rechtliche Kodifikation, z. B. des freien Arbeitsvertrages im Koalitionsverbot und ähnliches. Da in der freien Privatwirtschaft die Verhaltensmaßregeln für wirtschaftliches Handeln in geringerem Ausmaß rechtlich garantiert sind, können sie, wie dies auch beim ungeschriebenen Gewohnheitsrecht oder bei der Sitte der Fall ist, nur aus der Gestaltung des menschlichen Handelns rekonstruiert werden. Daß sie aber dennoch mit derselben Wirksamkeit und derselben Geltung auch hier vorhanden sind, die man gemeiniglich als kausale Notwendigkeit wirtschaftlichen Geschehens, als Naturkraft usw. bezeichnet, hat uns die Analyse des wirtschaftlichen Handelns gezeigt.

Bei WIESER findet sich ein deutlicher Hinweis darauf, wenn er sagt, daß die vom Staat freigegebene Volkswirtschaft dadurch allein noch nicht frei ist. „Sie ist auch für die Bildung jener Zwangsmächte offen, die beim gesellschaftlichen Zusammenwirken aus dem Verhältnis von Führer und Masse entspringen. Im kapitalistischen Zeitalter wird sie von kapitalistischen Zwangsmächten beherrscht, welche den gesellschaftlichen Sinn der Wirtschaft entstellen, aus dem sie entstanden sind¹⁾.“ Darin kommt natürlich nur die gegenwärtige dynamische Entwicklung der Wirtschaft zum Vorschein, die WIESER als dem Sinn der Wirtschaft widersprechend bezeichnet, weil sie der statischen Wirtschaft entgegensteht, aus der die abstrakte Methode den Sinn der Wirtschaft ableitet. Wenn also WIESER fortfährt: „wenn es dem Staat gelingt, die Wirtschaft von kapitalistischen Störungen frei zu halten, so ist sein Eingreifen mit dem gesellschaftlichen Sinn der Wirtschaft in Übereinstimmung“¹⁾, so ist diese Forderung vom Standpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung in dieser Allgemeinheit nicht theoretisch, sondern nur von einem bestimmten Gesichtspunkt, eben der Erhaltung der betrachteten Wirtschaftsform als statischen Zustandes berechtigt. WIESERS streng empirischem und historischem Blick entging der tatsächliche Zusammenhang der freien Wirtschaft durch Zwangsmächte nicht. Wenn man dem „gesellschaftlichen Sinn der Wirtschaft“ die heute gebotene historisch-relative Bedeutung zumißt, stellen sich die angeführten Sätze WIESERS als ein geniales Erfassen des Gegensatzes dar, der um die Organisation der Wirtschaft, um die Macht, diese oder jene Interessen auf dem Wege des Zwanges zu einem bestimmten wirtschaftlichen Verhalten durchzusetzen, sich gebildet hat und das wirtschaftliche Verhalten der Menschen durch rechtliche oder gesellschaftliche Mächte zu beeinflussen sucht. Noch klarer tritt diese Auffassung in WIESERS letztem Werk zutage: das Gesetz der Macht. Auch SPANNS Feststellung, daß jede, auch die sogenannte freie Wirtschaft Organisation aufweist, deutet auf das

¹⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 413.

Vorhandensein solcher ungeschriebener Normen in der Privatwirtschaft hin.

Diese lassen sich für das wirtschaftliche Handeln in jeder Epoche der wirtschaftlichen Entwicklung — natürlich jeweils verschieden gestaltet — nachweisen. Daß die rechtlichen oder vertragsmäßigen Festsetzungen der Preise in einer gebundenen Wirtschaft geltende Normen darstellen, an denen sich das wirtschaftliche Verhalten regelmäßig richtet, sehen wir an den Preistaxen der Kriegswirtschaft, an den Bestimmungen der heutigen Preiskartelle usw. Es ist bisher nicht versucht worden, die Regelmäßigkeit deren Befolgung als Gesetze zu bezeichnen. Diese Normen des Verhaltens werden eben von den Gemeinschaftsinteressen bestimmter Gruppen diktiert. Ebenso wurde der Zwang, den diese Bestimmungen auf den einzelnen ausüben, nie als kausale Notwendigkeit gedeutet, ihr normativer Charakter ist unzweifelhaft. Die Preisbildung unter freier Konkurrenz weist dieselbe Struktur auf, wengleich hier eine kausale Deutung versucht worden ist. Die Preisbildung im freien Wettbewerb richtet sich regelmäßig in jedem Einzelfalle nach der Regel, die das Privatinteresse des Wirtschaftssubjektes gegebenen Verhältnissen gegenüber vorschreibt. Diese stimmt zwar im allgemeinen mit dem MENGERSCHEN Preisschema überein, jedoch lassen sich Ausnahmen aus Absicht oder Irrtum feststellen. Der Notwendigkeitscharakter der Preisbildung ist also in beiden Fällen gleich relativ, es liegt keine Kausalrelation zwischen Quantität und Preis vor. In der Privatwirtschaft decken sich allerdings diese Regeln weitgehend mit den individuellen Bedürfnissen — auch bei einseitiger Organisation des Marktes ist das Nutzenkalkül der anderen Tauschseite maßgebend —, was BÖHM-BAWERK dahin deutete, daß Machtverhältnisse nur auf dem Umweg über das Nutzenkalkül die Preise beeinflussen. Bei Vorherrschen von Gemeinschaftsinteressen, Ideologien, jedoch auf beiden Seiten, verliert das individuelle Nutzenkalkül seine Geltung als Norm des Verhaltens, diese wird vielmehr in Form von Vertrags- oder gesetzlichen Preisen festgelegt, die ebenso eingehalten werden und einen Zwang ausüben.

Die Regelmäßigkeit in der statischen Wirtschaft erklärt sich somit als Regelmäßigkeit der Befolgung jener Normen, die ein bestimmtes Verhalten der Menschen zur Bedürfnissicherung angeben, als Geltung der historisch-relativen Organisation der Wirtschaft für eine bestimmte Zeit, die ein System von Verhaltensmaßregeln bezüglich der Richtung des Disponierens der Güter für die Bedürfnisse enthält. Neben diesen „statischen Gesetzen“ der Wirtschaft, der Regelmäßigkeit des Verhaltens bei zeitlicher Konstanz der Normen oder, weitergehend, der historischen, sozialen, natürlichen Faktoren, welche die Normen konstituieren, findet sich aber noch eine Reihe von aufgestellten Regelmäßigkeiten in der Entwicklung der Wirtschaft, also eine Behauptung von Regelmäßigkeiten in der Veränderung der Normen des Verhaltens und ihrer konstitutiven Faktoren. Als Beispiele hierfür lassen sich BÜCHERS Gesetze der Entwicklung der Wirtschaftsformen oder MARX' Konzentrationsgesetz

anführen. Diese Gesetze sind von den Nationalökonomern stets mit größter Zurückhaltung aufgenommen worden, offensichtlich, da man sich der für die Wirtschaftstheorie irrationalen Faktoren bewußt war, welche für die Veränderungen in der Organisation der Wirtschaft maßgebend sind. Tatsächlich läßt sich auch eine Regelmäßigkeit der Erscheinungen in Kongruenz mit dem Gesetz BÜCHERS nicht feststellen. Im Gegenteil wurde gerade von historischer Seite¹⁾ die Erfahrungswidrigkeit dieser Verallgemeinerungen einer bestimmten Entwicklung der Wirtschaftsformen im Mittelalter bewiesen. Was die Konzentrationslehre MARX' anlangt, hat sich in den letzten Jahrzehnten nach einem gewaltigen Ansteigen des Großbetriebes eine weitgehende Differenz der retardierenden faktischen Entwicklung mit dem behaupteten Gesetz ergeben. Inwieweit sich für die dynamische Entwicklung der Wirtschaft, für die Organisationsverschiebungen Regelmäßigkeiten aufstellen lassen, bleibt der soziologischen Forschung zu untersuchen überlassen. Nach dem heutigen Stand dieser Wissenschaft ist jedoch nicht eindeutig feststellbar, welche Momente zur Umgliederung der Wirtschaft, z. B. während und nach dem Kriege, beigetragen haben, geschweige denn anzugeben, ob diesem einmaligen historischen Vorgang in ähnlichen Fällen analoge Erscheinungen entsprechen würden. Diese Frage berührt das Konstitutionsproblem der wirtschaftlichen Verhaltensmaßregeln, das der historischen Forschung überlassen werden muß. Zutreffend für die Bestimmungsgründe der heutigen Organisation der Wirtschaft hat z. B. MICHELS den Zusammenhang dieser kompliziert wirkenden Faktoren dargestellt. Zugleich aber weist er auf die Tatsache hin, daß für die Konstitution der heutigen Wirtschaftsordnung neben den sozialen auch „kulturelle Faktoren, Religion und Sitte maßgebend sind“¹⁾. Aus diesen Untersuchungen ergibt sich für MICHELS das Resultat, „daß sich die Methode der wirtschaftshistorischen Forschung im ganzen in die Warnung zusammenfassen läßt: Wehe dem, der nicht in jedem Einzelfall von allen ideologischen Motivierungen abstrahierend sich die Frage vorlegt nach den Wurzeln des zu analysierenden Phänomens“²⁾.

Neben diesen im eigentlichen Sinn dynamischen Gesetzen der Wirtschaft, die die Entwicklung der meta-ökonomischen Faktoren angeben, welche für die Organisation der Wirtschaft konstitutiv sind, verwenden neuere Forscher diesen Ausdruck auch für die Gesetze des Produktionsablaufes überhaupt, soweit sich hiebei eine Verschiebung der ursprünglichen Daten, z. B. Kapitalsvermehrung oder Veränderung der Kostensätze, ergibt. (Vgl. SCHUMPETERS Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Diese Unterscheidung zuerst bei CLARK.) Gesetze dieser Art sind z. B. die PARETOSchen Kurven der Einkommensbildung oder SCHUMPETERS Erklärung des Zinses; in der amerikanischen Literatur

¹⁾ DOPF: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, 2. Aufl., 1923.

²⁾ MICHELS: Sozialphilosophische Probleme, 1914, S. 223.

findet diese Methode, von CLARK begründet, bei FETTER, DAVENPORT¹⁾, in Europa von CASSEL u. a. Anwendung. Die dynamische Betrachtungsweise hält den Ausgangspunkt der österreichischen Schule, das wirtschaftliche Verhalten aus der Nutzenkalkulation zu erklären, nicht für geeignet, die fortlaufende Entwicklung der konkreten Wirtschaft wirklichkeitstreu zu erklären. Das faktische Verhalten kann sich zwar in dem einen betrachteten Fall nach dem festgelegten Grenznutzenschema richten, jedoch gibt dieses keinen Aufschluß darüber, wie sich die folgenden Handlungen aus den vorhergegangenen gestalten bzw. wie sich die Voraussetzungen des wirtschaftlichen Verhaltens, aus dem vorhergegangenen verändert konstituieren werden. Das MENGERSche Schema, das uns zwar das Wesen einer statisch gleichbleibend vorausgesetzten Wirtschaft verständlich macht, bleibt für die wirtschaftliche Entwicklung stets hypothetisch. Darauf hat schon BAIN hingewiesen. Gegen den Begriff des Nutzens sagt er, „daß es bloß ein identischer Satz ist, zu behaupten, das größere der Lustgefühle lenke das Handeln, da es das Handeln selbst ist, das allein bestimmt, welches der beiden Gefühle das größere ist“²⁾. Ähnlich sagt FETTER: „The basis of value is conceived by be the simple act of choice, and not a calculation of utility³⁾.“ Auch SCHUMPETER stellt sich in diesem Punkt ausdrücklich gegen die Methode MENGERS⁴⁾.

Es liegt hier eine Wendung der Grenznutzenlehre zur empirischen Gegebenheit der menschlichen Handlungen als letztem Ausgangspunkt der Wirtschaftstheorie vor. Der Kampf gegen die Wertlehre, der von DIETZEL, GOTTL, CASSEL u. a. geführt wird, ist ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Ein Einfühlen in die Kalkulation des Grenznutzens kann zwar für einen bestimmten Fall, z. B. der Preisbildung, statisch betrachtet, den Motivzusammenhang dieses Verhaltens unter gewissen Voraussetzungen angeben, für eine empirische Wirtschaftstheorie ist jedoch maßgebend, in welcher proportionalen Relation die konkreten Erscheinungen in der Aufeinanderfolge zueinander stehen. Eine mathematische Formulierung dieser Reihen gibt uns dann die dynamischen Gesetze der Einkommensbildung, des Kapitalzinses, der Zurechnung des Produktionsertrages, wie sie PARETO, SCHUMPETER, CLARK aufgestellt haben, in empirisch zutreffender Formulierung. Heute kann diese Modifikation der Grenznutzenlehre als die vorherrschende bezeichnet werden. Nicht zum wenigsten mag hiezu beigetragen haben, daß es durch die dynamische Betrachtung der Wirtschaft teilweise möglich wird, die verschiedenen Veränderungen in den wirtschaftlichen Erscheinungen während der letzten Jahrzehnte in die Theorie mit einzubeziehen, während die Hypothesen der Wertlehre an diesen veränderten

1) SCHUMPETER: Die Entwicklung der neuen amerikanischen Nationalökonomie. SCHMOLLERS Jahrb. 1910.

2) BAIN: The emotions and the will, 447.

3) FETTER: Principles of econ. 1909, S. 206.

4) SCHUMPETER: Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, XVIII.

Erscheinungen mangels Zutreffens der gemachten Voraussetzungen nicht verifiziert werden können (so z. B., wenn ein bestimmter Auswahlakt in der Preisbildung nicht nach freier Entscheidung erfolgt, sondern etwa nach einer gesetzlichen Bestimmung, wofür die Nutzenkalkulation des MENGERSCHEN Schemas, weil mit dem faktischen Motivationszusammenhang nicht übereinstimmend, ihre empirische Geltung verliert). So sagt SCHUMPETER: Der Kreislauf der Wirtschaft, statisch betrachtet, enthält nichts, was auf die Möglichkeiten einer Entwicklung aus sich selbst heraus hindeuten würde. Die statische Wirtschaft schildert die Art und Weise, wie die Wirtschaftssubjekte auf gegebene Bedingungen reagieren; die dynamische Betrachtungsweise aber fragt sich, wie die Veränderungen der Daten sich aus den sich durchsetzenden neuen Kombinationen ergeben¹).

In dieser empirischen Wendung der Theorie gegenüber der verabsolutierten Ableitung der Wirtschaftsgesetze aus hypothetischen Überlegungen kommt die Grenznutzenschule der von uns gegebenen Auffassung der Gesetzmäßigkeit nahe. In dieser Einstellung liegt die Möglichkeit, die Veränderungen der Normen wirtschaftlichen Verhaltens, allerdings nur soweit sie aus den Verschiebungen der natürlichen Faktoren resultieren, zu erfassen. Die Konstanz der sozialen und rechtlichen Institutionen im Sinne der Privatwirtschaft wird auch von SCHUMPETER bis zu einem gewissen Grad vorausgesetzt²). Während also BÖHM-BAWEEKS Zinstheorie z. B. die Bestimmungsgründe einer bestimmten Zinserscheinung in einer Kette von Gesetzen erklärt, welche aber nur für eine bestimmte Umlaufzeit des Kapitals zutreffen, während für die nächste die neuen Daten einzusetzen sind, woraus sich bloß ein Nebeneinander der Zinsbildungen in den einzelnen Durchschnitten ergibt, stellt SCHUMPETER die Kapitalzinsbildung, sie fortlaufend mit den jeweiligen früheren Daten in mathematische Relation bringend, nicht aus ihrer psychologischen Genese im Einzelfall, sondern als gesetzmäßige Reihe dar. Die Gesetzmäßigkeit dieser Entwicklung, sagt SCHUMPETER, kann allerdings keine andere Sicherheit bieten, als die Erfahrung selbst³). Es ergibt sich aus der natürlichen Gebundenheit der natürlichen Faktoren der Wirtschaft, der Quantitätsverhältnisse, die z. B. infolge der technischen Beschränkungen keine sprunghafte Entwicklung zulassen, unter der Voraussetzung der Konstanz der sozialen Faktoren, eine gewisse Regelmäßigkeit der aufgestellten Reihen. Wollte man jedoch auch die Veränderung von seiten der sozialen Faktoren mit einbeziehen, wie dies der Institutionalismus unternimmt, dann ergibt sich die erwähnte Irrationalität der Entwicklung der für die Normen des wirtschaftlichen Verhaltens konstitutiven Faktoren. Die Position SCHUMPETERS stellt also nur ein Mittelstadium zum Institutionalismus dar, der bei grundlegenden Veränderungen der sozialen Faktoren unvermeidlich ist.

¹) SCHUMPETER: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 2. Aufl., S. 96, 99. ²) S. 139. ³) Wesen und Hauptinhalt, S. 48.

Wenn wir nun die dynamischen Reihen im Sinne der von uns gegebenen Erklärung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit analysieren, finden wir, daß sie nicht so sehr die regelmäßige Befolgung von wirtschaftlichen Verhaltensmaßregeln enthalten, als vielmehr die Gesetze der Art, wie sich diese Normen des wirtschaftlichen Verhaltens langsam modifizieren: das Konstitutionsproblem. Der sinnhafte Grund, nach dem sich die Auswahlakte richten, ändert sich fortlaufend einerseits durch eine Verschiebung der natürlichen Daten, etwa der Quantitätsverhältnisse im weitesten Sinn, da z. B. ein Sinken der allgemeinen Nutzungsgrenze die Bedürfnisbefriedigung auf eine weitere Grundlage stellt, andererseits aber auch durch eine Verschiebung der sozialen Faktoren, die bestimmen, welche Auswahlakte und in welchem Interesse sie zu treffen sind. Die mathematischen Reihen der dynamischen Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung umfassen die Veränderungen nur auf seiten der natürlichen Faktoren; die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt nach SCHUMPETER aus dem Sichdurchsetzen neuer technischer Kombinationen, während er hiebei die sozialen Faktoren des Eigentums, der Entscheidungsfreiheit, unverändert, statisch voraussetzt¹⁾.

Es zeigt sich nun, daß eine Regelmäßigkeit der Entwicklung annähernd solange konstatiert werden kann, als die sozialen Faktoren hiebei annähernd konstant bleiben. Z. B. sind PARETOS Kurven der Einkommensbildung reine Gesetze der Quantitätsverschiebungen, der Veränderungen des natürlichen Faktors, da die von ihm betrachtete Wirtschaft mit der Konstanz der freien Verfügungsgewalt rechnen konnte. Die Reihen beziehen sich also nur auf die Veränderungen der Quantitätsverhältnisse, die die Entwicklungstendenzen dieser wiedergeben. Die technischen Schranken, die dieser Entwicklung gesetzt sind, z. B. Mehrertrag der Kapitalsumwege, bedingen eine annähernd gleichförmige Entwicklung bis zu einem gewissen Grad. Wenn wir jedoch z. B. die faktische Einkommenskurve bei einer grundlegenden Veränderung der Zurechnung durch soziale Faktoren (Preis und Lohndiktate) betrachten, zeigt sich die Irrationalität der Entwicklung der Wirtschaft deutlich. WINKLERS Gegenüberstellung der PARETOSchen Kurve der Einkommensbildung und der faktischen Kurve nach der preußischen Einkommensstatistik 1919 zeigt deutlich das Ansteigen dieser Differenzen, indem sie besonders das Abweichen in den kleineren Einkommen erkennen läßt, das auf die sozialen Faktoren zurückzuführen ist, wenn auch noch große Übereinstimmung bestehen bleibt. Die Irrationalität dieses sozialen Elementes zeigt sich hierin offensichtlich.

Insoweit sind die dynamischen Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung stets abhängig von dem empirischen Nachweis der faktisch regelmäßigen Entwicklung, das heißt der regelmäßigen Befolgung geltender

¹⁾ SCHUMPETER: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 2. Aufl., S. 139: Das absolute Privateigentum ist die Voraussetzung dieser Motivreihen. Es handelt sich darum, wie Erfolg und Sieg einer neuen Kombination gemessen wird, was am besten in der Privatwirtschaft geschehen kann.

Normen für das wirtschaftliche Verhalten sowie deren Konstanz aus gleichbleibenden sozialen Faktoren, während sie nur die Quantitätsverschiebungen aus der vorhergehenden Wirtschaftsperiode verfolgen. Wo eine Regelmäßigkeit der aufgestellten Kurven empirisch nicht zutrifft, etwa bei sozialer Umgestaltung der Gesellschaft, kann die dynamische Betrachtung der Wirtschaft nichts anderes geben, als die historische Beschreibung der Veränderungen der Wirtschaft mit Verzicht auf jede Behauptung der Regelmäßigkeit, bis sich wieder die neuen sozialen Verhältnisse zu neuer Konstanz konsolidiert haben. Dies hat schon MILL angedeutet, „jedoch sind die Bedingungen, von denen die Macht über die Verteilung des Vermögens abhängig ist, in ihrer individuellen Art ebenso Gegenstand wissenschaftlicher Nachforschung, wie die physikalischen Naturgesetze der Wirtschaft“¹⁾. Das Individuelle dieser Faktoren zu erforschen, bezeichnet hier MILL im Sinne des Institutionalismus als Aufgabe der Wissenschaft.

Wir sehen also, daß sich die dynamischen Gesetze der Wirtschaft mit dem Konstitutionsproblem der Normen des wirtschaftlichen Verhaltens befassen, das aber unbedingt auch nach seiner sozialen Seite hin ergänzt werden muß, soll die Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung sich nicht wiederum auf einen — in freilich geringerem Maße als die abstrakte Richtung der Wertlehre — statischen Ausschnitt der Wirtschaft beschränken. Damit ist der Grund zu einer Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft gelegt, die in der Beschreibung faktischer Zustände und deren individueller Kausalanalyse ihr Ziel sieht. Diese Analyse ergibt dann jene Faktoren und deren Entwicklung, welche die Normen des Verhaltens jeweils konstituieren.

Auf den normativen Charakter der Wirtschaftsgesetze als Befolgung von Normen, welche sich aus natürlichen und sozialen Faktoren jeweils verschieden ergeben, haben einzelne Autoren gelegentlich schon hingewiesen, wenngleich daraus nie der Versuch eines Systems erfolgte. LORIA weist auf den normativen Charakter der wirtschaftlichen Erscheinungen hin, als Verhaltensmaßregeln, die von sozialen Mächten diktiert werden und deren Konstituierung von den jeweils sich durchsetzenden Interessen abhängig ist. „Der Faktor der immanenten Störung aller dagewesenen sozialen Wirtschaftsformen ist der Zwang, von dem die Art der Arbeitsvereinigung diszipliniert wird. Was jeder Wirtschaftsform zugrunde liegt, ist also der Zwang zur Arbeitsvereinigung. Dieser besteht beim undifferenzierten Einkommen in dem System der Kollektivarbeit, beim differenzierten Einkommen in der Tatsache arbeitslosen Einkommens²⁾.“ Die Normierung oder, wie LORIA sagt, die „Disziplinierung“ der Arbeitsvereinigung und ihrer sozialen Prämissen sind Gegenstand der Wirtschaftstheorie. Diese Auffassung auf das wirtschaftliche Verhalten überhaupt ausgedehnt, nicht nur auf die Einkommensbildung, wie bei LORIA, beschränkt, kommt der von uns gegebenen Position nahe. Am

¹⁾ MILL: Grundsätze (WÄNTIG). Jena 1913, I, S. 32.

²⁾ LORIA: Theorie der reinen Wirtschaft. Deutsch, S. 504.

deutlichsten bringt DÜCKHEIM in einer schon angeführten Stelle den normativen Charakter der Wirtschaftsgesetze zum Ausdruck. Aber selbst in WIESERS Vergleich der wirtschaftlichen Zurechnung mit der strafrechtlichen im Gegensatz zur kausalen (Theorie der ges. Wirtschaft, S. 209) kommt die normative Auffassung zum Vorschein. (Schon in „Der natürliche Wert“, S. 74.) Auch aus dem Vergleich MÖLLERS zwischen dem Erkenntnisweg zur Auffindung wirtschaftlicher Regelmäßigkeiten und dem Vorgang der Ableitung der Regeln des Schachspieles aus dem Beobachten des Verhaltens der Spielenden scheint der normative Charakter der Wirtschaftsgesetze durch, als Vorschriften für unser, die Güter zur Bedürfnisbefriedigung disponierendes Handeln. Vom statischen sinnlogischen Standpunkt aus läßt sich abweichendes Verhalten als normwidrig bezeichnen, dynamisch betrachtet aber, bei fortschreitendem Sich-nicht-Halten an die gegebenen Regeln wird man auf eine Umbildung dieser aus der Veränderung gewisser Faktoren schließen müssen, die im konkreten Fall zu untersuchen sind¹⁾. Eine ähnliche Problemstellung finden wir bei AMMON, der besonders auf die Konstitutionsprobleme hingewiesen hat. Aus der rein individuellen Bedingtheit des menschlichen Handelns, „aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit sind die ökonomischen Probleme nicht ableitbar. Das Preisproblem und im Anschluß daran alle übrigen sozialökonomischen Probleme entstehen unter der Voraussetzung einer — eine bestimmte Form des sozialen Tausches oder Verkehrs bedingenden, die Tauschenden in der Art ihrer Handlungen in gleicher Weise bestimmenden — äußeren sozialen Ordnung oder Organisation des Tauschverkehrs“²⁾. Allerdings hat AMMON anschließend nur die Organisation des freien Waltens der Privatinteressen im Auge gehabt.

Überzeugend kommt der Zusammenhang dieser empirischen Einstellung der Grenznutzenlehre und ihre soziale Bedingtheit von der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung zum Ausdruck, wenn wir MAYERS Ablehnung dieser Richtung wegen eben dieser sozialen Gebundenheit verfolgen. „Es könnte scheinen, als ob es zum Nachweis des Gesetzes der Bewertung von Gütervorräten genügen müßte, einfach auf die allgemeine äußere Erfahrung im Wirtschaftsleben hinzuweisen. Wir hätten aber dann nur ein spezielles (für die beobachtenden Fälle geltendes) und nur ein sekundäres (aus der Tatsache bereits bestehender Preise abgeleitetes) Wertgesetz aufgestellt. Einem auf dieses Anwendungsgebiet beschränkten Wertgesetz würde aber keine grundlegende Bedeutung zukommen, es müßte erst aus den Preisen, dem Mechanismus der Tauschwirtschaft abgeleitet werden, während die Wirtschaft eines primären, unabhängig von der konkreten Gestaltung der sozialen Organisation geltenden Wertgesetzes bedarf, welches zur Erklärung der Preisbildung

¹⁾ MÖLLER: Zur Frage der Objektivität des wirtschaftlichen Prinzips. Arch. f. Sozialwissenschaft, Bd. 47, S. 177.

²⁾ AMMON: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, S. 170.

dienen soll¹⁾.“ Der Gegensatz der beiden Auffassungen tritt in dieser prägnanten Gegenüberstellung MAYERS in seiner ganzen Tragweite deutlich hervor: allgemeingültige Gesetze oder Beschreibung der historisch relativen Elemente der Wirtschaftsentwicklung, absolute oder relative Voraussetzungen der Wirtschaft, ökonomisches Gesetz oder Macht.

Die Wert- und Preisgesetze

Nach diesen allgemeinen Erörterungen untersuchen wir die hauptsächlichsten Gesetze der Wirtschaft, soweit sie in der Theorie weitgehende Anerkennung gefunden haben, auf die gegebene Erklärung hin, um ein Bild von der Anwendbarkeit unserer Auffassung und ihrer Ergebnisse zu gewinnen.

Wir haben gesehen, daß die Preisbildung — statisch betrachtet — in jedem einzelnen Fall die Konkretisation einer allgemeinen Regelmäßigkeit darstellt. Das Grenznutzenschema z. B. hat für eine bestimmte Wirtschaftsorganisation, die der freien Privatwirtschaft, die Motivzusammenhänge aufgedeckt, die Verhaltensmaßregeln, nach denen sich das wirtschaftliche Verhalten dieser Zeit im Durchschnitt unter den erwähnten als konstant vorausgesetzten Bedingungen gestaltet, wenn nicht faktisch durch gesetzliche oder andere Zwangsmaßnahmen der Weg zur Wertrealisierung in anderer Richtung vorgeschrieben wird. Unter der Annahme des freien Waltens der privatwirtschaftlichen Interessen sowie unter der weiteren Voraussetzung einer Stagnation der Bevölkerungsvermehrung und grundlegender technischer Erfindungen, also unter der Annahme einer statischen sich gleichbleibenden Privatwirtschaft zeigt das Grenznutzenschema jene allgemeine Regel, nach der die Wirtschaftssubjekte die Beseitigung des Tatbestandes der Lebensnot gestalten. Die Wertrealisierung erfolgt in dem Wettbewerb, in dem gegenseitigen Unterbieten, bis der Preis jene Höhe erreicht hat, die vom Gesichtspunkt der allgemeinen Nutzungsgrenze noch bewilligt werden kann. Das Angebot ist mitbedingt durch die Nutzeneinheit, die sich nach den verschiedenen Einkommen verschieden gestaltet. Durch die nivellierende Tendenz der Preise bildet sich in diesem System der Preisbildung gewissermaßen eine Rente der höheren Einkommen, die dasselbe Gut um weniger Grenznutzeneinheiten der subjektiven Bedürfnisskala erwerben können, als die niedrigeren Einkommen. Das System der freien Privatwirtschaft vertritt insoweit das Interesse der besitzenden Klassen. WIESER sagt hierüber äußerst treffend: „Die Schichtung der Preise bringt den Willen der starken Käufer genau so weit zum Ausdruck, als diese zu gehen wünschen; sie erhalten ihren gewünschten Anteil an den billigen Produkten, in Rücksicht auf die sie mit den schwächeren Käufern konkurrieren, und sie wahren sich den ausschließlichen Bezug der kostbareren Werte, zu deren Erwerb sie die Konkurrenten nicht zulassen wollen.“ (Theorie der ges. Wirtschaft, S. 341.) Diese Schichtung der Preise ergibt sich als Norm des Verhaltens bei größeren Einkommens-

¹⁾ MAYER: Untersuchungen zum Grundgesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung, Zeitschr. f. Volkswirtschaft, 1922, S. 3.

verschiedenheiten und modifiziert das einfache Nutzenkalkül innerhalb der privatwirtschaftlichen Organisation. „In weiterer Folge gibt der geschichtete Preis das Maß für die Höhe der Aufwendungen, es setzt sich also auch darin der Wille der starken Käufer durch.“ (S. 342.) Auf dem Markt der Produkte entfernterer Ordnung stellt WIESER das gleiche Machtverhältnis fest. Diese Veränderung der Normen des Verhaltens führt zu einer Organisation der Wirtschaft in Monopolen, wodurch die Preisbildung einen vom individuellen Nutzenkalkül verschiedenen Sinn gewinnt, sich nach Normen vollzieht, die vom Gemeinschaftsinteresse der Gruppen bedingt sind. Die Regelmäßigkeit der Preisbildung im Privatwirtschaftssystem im Sinne des Gesetzes der Grenzpaare, erklärt sich durch die Befolgung dieser Verhaltensmaßregeln, die zwar nur darin rechtliche Sanktion genießen, daß die Verfügungsgewalt und der freie Vertrag rechtlich geschützt sind (vgl. die Verfassungsbestimmungen über das Grundrecht des Eigentums und der Freiheit der Person), im übrigen aber durch die überlegene Macht der höheren Einkommen auf dem Markte garantiert erscheinen. Typisch hierfür ist die beobachtete Tatsache, daß von seiten des wirtschaftlichen Liberalismus zwar eine verfassungs- und zivilrechtliche Garantie für diese Institutionen, für die Preisbildung jedoch rechtliche Freiheit verlangt wird, in dem Bewußtsein, daß unter diesen Voraussetzungen diese Art der Preisbildung durch gesellschaftliche Mächte garantiert ist und ein Einfluß des Rechtes deshalb nur von der Gegenseite erfolgen könnte. Für die Preisbildung der Massengüter regelt zwar die Produktionsausdehnung im Verhältnis zu den Kosten die Angebotseite. Für die Mittel und Luxuswerte aber ist das Gesagte zutreffend.

Die Betrachtung der Preisbildung als den Kosten proportionale Erscheinung führt uns zur dynamischen Betrachtung der Gesetzmäßigkeit, wie sie schon RICARDO in den Vordergrund gerückt hat¹⁾. Die Erklärung des Einzelfalles erfolgt hier nicht aus seiner psychischen Genese, sondern aus der Stellung der einzelnen Preiserscheinung in der aufgestellten Häufungsproportion. Die beobachtete Regel, daß sich die Preise nach den niedrigsten Kosten richten, hat nicht die Motivationszusammenhänge der Käufer und Verkäufer im Auge, die sie als empirisch nicht erfaßbar ausschaltet, sondern die Verschiebungen der natürlichen Faktoren, welche die Normen für das Verhalten der Wirtschaftenden mitkonstituieren, jenes Moment, auf das SCHUMPETER hingewiesen hat. Ähnlich sind die Gesetze RICARDOS zu beurteilen, wonach die Grundrente eine steigende, der Lohn eine beharrende und der Profit eine sinkende Tendenz in der wirtschaftlichen Entwicklung aufweise. Die sozialen Faktoren werden hiebei von den erwähnten Autoren im Sinne der Privatwirtschaft als konstant vorausgesetzt und daher nicht berücksichtigt²⁾. Die Preiskurven stellen daher reine Quantitätsrelationen dar, die nur solange Gültigkeit besitzen, als die sozialen Faktoren tatsächlich konstant

¹⁾ Vgl. BRIEFS: Untersuchungen zur klassischen Werttheorie, 1916.

²⁾ Vgl. SCHUMPETER: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, S. 139.

bleiben. Die soziale Gesetzgebung, die gemeinwirtschaftliche Tendenz der modernen Steuergesetzgebung, das Arbeitsrecht, die Mieterschutzgesetzgebung haben in die aufgestellten Reihen der dynamischen Wirtschaft eine Bresche geschlagen, indem sie die Voraussetzungen der Konstanz der sozialen Faktoren umstießen und eine Verschiebung der Entwicklung der Preisbildung in diesen speziellen Fällen herbeigeführt haben. Von einer Tendenz der Preise nach den geringsten Kosten oder den Grenzkosten kann heute in jenen Fällen nicht mehr die Rede sein, wo, wie z. B. auf dem Wohnungsmarkt, die Preise der Mieten gesetzlich festgelegt sind und die Differenz zu den Kosten durch den öffentlichen Wohnungsbau aus den öffentlichen Mitteln der Steuereingänge gedeckt wird, oder in den Fällen, wo die Preise durch Kartellverträge festgesetzt sind, die Konkurrenz niedrigerer Kostensätze aber durch die Aufteilung des Absatzes im Vertragsweg ausgeschaltet ist.

Die aufgestellten Reihen der Preisbildung zeigen sich angesichts dieser Verschiebungen der sozialen Machtverhältnisse als irrational, aber auch die statischen Gesetze der Preisbildung, das Grenznutzengesetz, zeigt sich in einer Wirtschaftsform, in der der Wettbewerb nicht nur jeweils auf einer Seite entweder des Angebotes oder der Nachfrage ausgeschaltet ist, sondern überhaupt wegfällt, als unanwendbar, weil das wirtschaftliche Verhalten nicht mehr sich nach den typischen Motivzusammenhängen des Nutzenkalküls, sondern sich nach der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Normierung des Handelns richtet. Die Wohnungspreise z. B. werden in einem System der Zwangswirtschaft nicht mehr durch Angebot und Nachfrage, das ist nach der noch zu bewilligenden Nutzungsgrenze gezahlt, sondern regelmäßig nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Arbeitslöhne nicht nach der Grenzproduktivität, sondern nach den Vereinbarungen der Tarifverträge usw. Das bei sinkenden Preisen verringerte Angebot aber wird durch die öffentliche Unternehmertätigkeit aus allgemeinen Mitteln ergänzt. Die Regelmäßigkeit dieses veränderten Verhaltens erklärt sich aus der regelmäßigen Befolgung der veränderten Normen, die teils rechtlich festgelegt sind, teils durch die Macht der Organisationen garantiert werden, teils durch das Eingreifen des Staates als Wirtschaftsmacht, durch die Ausdehnung des öffentlichen Haushaltes erzwungen werden. Hinter dieser Veränderung des Verhaltens steht eben eine Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Klassen, die, ähnlich wie seinerzeit die Unternehmer, ein ihre Interessen berücksichtigendes Verhalten der Wirtschaftssubjekte mit allen zur Verfügung stehenden Machtmitteln garantiert wissen wollen.

BÖHM-BAWERKS Ansicht, daß sich auch in diesem Fall die Preisbildung nach dem Gesetz der Grenzpaare vollziehe, ist insoweit unzutreffend, als durch die heutigen Maßnahmen die Grundlage dieses Gesetzes, der Wettbewerb in irgendeiner Form auf seiten des Angebotes oder der Nachfrage ausgeschaltet wird und die Preise auf den erwähnten Gebieten, sowie die Produktion ausschließlich den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen gehorchen. Diese Bestimmungen sind

zwar neben dem Interesse der die Gewalt innehabenden Klasse an natürliche Faktoren, z. B. Größe des Vorrates, gebunden, nicht aber an das Gesetz der Grenzpaare, das besagt, wie sich die Verteilung eines Vorrates auf dem Markt unter gewissen Einkommensverhältnissen, bei Verfolgung des Eigeninteresses und Wettbewerb gestaltet. Die Preisgestaltung ist also in den angeführten Fällen kein Ergebnis psychischer Faktoren, die dem Menschen eigen sind, sondern normgemäßen Handelns, das sich nach rechtlichen Vorschriften richtet. Das Handeln kann sich, soweit dieser Zwang reicht, nicht nach dem Nutzenkalkül richten. Dieses erscheint infolgedessen auch nicht mehr als Gesetz, Deutungsschema, Sinn des Handelns auf — was eben die Ausschaltung des Grenznutzengesetzes auf diesen Gebieten bedeutet.

Durch die rechtliche Festlegung einzelner Preise, z. B. der Miete, der Arbeitskraft usw., die in unserer heutigen Wirtschaft einen bedeutenden Umfang erreicht hat, wird die Nutzenkalkulation des einzelnen ausgeschaltet bzw. auf den Haushalt beschränkt, der Fehlbetrag aber auf jene Güter überwälzt, deren Preise sich auch heute noch im freien Wettbewerb bilden. Daraus erklärt sich zum Teil die Steigerung der Preise gegenüber 1913. Man hat diese Erscheinung der Interventionspolitik zum Anlaß genommen, auf die Unwirtschaftlichkeit der Gemeinwirtschaft hinzuweisen. Jedoch liegt in dieser teilweisen Erhöhung der Nutzungsgrenze nur eine Verschiebung der Güterverteilung, kein absoluter Rückgang.

Das Zurechnungsgesetz

Wir haben mit der Erklärung der Preisgesetze auch die Gesetze der Ertragszurechnung berührt, die nach allgemeiner Ansicht als ein spezieller Fall des allgemeinen Preisgesetzes zu betrachten sind. RICARDOS Gesetze der Verteilung des Produktionsertrages nach den Grundsätzen der Bildung des Arbeitslohnes, Profites und Zinses (als Vergütung für die verschiedenen Umlaufzeiten des Kapitals) ergeben ein empirisch zutreffendes Bild der Wirtschaft zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Infolge der weitgehenden Ersetzbarkeit der Arbeitskraft durch neue technische Kombinationen der Naturkräfte war der Lohn tatsächlich auf ein Minimum herabgesunken; der Profit bildete jene Restgröße, die sich aus der Differenz zwischen dem gezahlten Lohn der Arbeit und dem erzielten Preis ergab. Er vereinigte auch die Elemente des Kapitalzinses und des Kapitalersatzes. Diese Verteilung des Produktionsertrages war eine Folge der natürlichen und sozialen Verhältnisse, die bezüglich der Verwendung und Entlohnung der Arbeitskraft den Privatinteressen völlige Freiheit ließen und diese Vormachtstellung des Kapitals verfassungsmäßig garantierten (vgl. *déclaration des droits de l'homme et du citoyen* 1793, die von vielen europäischen Verfassungen übernommen wurde, Österreich 1867, Preußen 1850). Die Regelmäßigkeit dieser faktischen Verteilung stellte sich als regelmäßiges Verhalten der Produzenten nach den damals geltenden, durch die Revolution des Bürgertums errungenen Vorschriften dar.

Die Grenznutzenlehre fand veränderte Verhältnisse vor und konstruierte auf Grund des verschiedenen Beobachtungsmaterials ein anderes Zurechnungsgesetz¹⁾. Die Zurechnung erfolgte nach dem Gesetz der Bewertung der komplementären Güter. Aus mehreren Verwendungskombinationen eines Produktionsfaktors läßt sich sein Wert errechnen (vgl. WIESERS Gleichungen²⁾. Es zeigt sich jedoch, daß bei dieser Zurechnung ein Rest bleiben kann, der durch die gemeine Zurechnung nicht aufgeteilt werden kann. WIESER nimmt in diesen Fällen die spezifische Zurechnung zu Hilfe. Der Rest fließt dem spezifischen Produktionsfaktor, in den häufigsten Fällen dem Kapital zu³⁾. Warum jedoch das Kapital diesen bevorzugten Faktor darstellt, erklärt WIESER aus der historisch gewordenen Eigentumsordnung, die dem Besitz an sich eine gewisse Vormachtstellung einräumt. Für dieses Zurechnungsgesetz waren allerdings die empirischen Verhältnisse der wirtschaftlichen Organisation maßgebend.

Wenn sich auch der Arbeitslohn allmählich über das Existenzminimum erhoben hatte, was in der Theorie durch das Gesetz der Lohnbildung nach der Grenzproduktivität zum Ausdruck kam, war die privatwirtschaftliche Organisation der Produktion nicht verändert. Durch die fortschreitende Organisation der Arbeitskraft und durch die allmähliche Hemmung der Ersetzbarkeit der Arbeit durch Naturkräfte, die einen gewissen Höhepunkt überschritten hatte, war eine nicht unbedeutende Lohnsteigerung eingetreten⁴⁾, die man aus der gesteigerten Produktivität der Arbeit erklärte⁵⁾.

In Wahrheit greifen hier schon soziale Machtverschiebungen ein, die später die gesamte Zurechnung umgestalten. Auf der einen Seite finden wir die Forderung nach spezifischer Zurechnung auf das Kapital, auf der anderen Seite nach Aufteilung der Restgröße auf den Produktionsfaktor Arbeit. Jede dieser Theorien erhebt Anspruch auf die aus dem Wesen der Wertrechnung bzw. Preisbildung sich ergebende Notwendigkeit des behaupteten Gesetzes. Die Entwicklung der Wirtschaft aber hat uns die Relativität jeder dieser Zurechnungstheorien gezeigt, die in dem Interessenkampf jeweils bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin schwankte. Schon die Praxis der Steuergesetzgebung in Preußen seit 1891, in England seit 1907 (ASQUITH), in Frankreich seit 1907 (CAILLAUX), in Österreich seit 1896/98 zeigt, daß die Zurechnung durch Gesetze wesentlich modifiziert werden kann. Ein nicht geringer Prozentsatz der in Progression ansteigenden Einkommensteuer, die durch die Unterscheidung von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen zum Nachteil des Kapitalertrages verschärft wird, fließt im Verwaltungsweg

¹⁾ Unter diesem Gesichtspunkt sagt WIESER, daß die klassische Schule ihre Gesetze aus unzutreffenden Beobachtungen abgeleitet habe (GR. I, S. 135).

²⁾ WIESER: Der natürliche Wert, S. 86, 1889.

³⁾ WIESER: Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, S. 212.

⁴⁾ ASHLEY: Der Aufstieg der arbeitenden Klasse, 1906.

⁵⁾ WEBER, A.: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 1908.

indirekt in Form gemeinnützlicher Einrichtungen den wirtschaftlich schwächeren Klassen zu. Diese Steuern stellen nicht mehr ein Entgelt für ideelles Kapital dar, da jede Kompensationsmöglichkeit zwischen Leistung und Zahlung fehlt, die Verwendung des Steuereinganges vielmehr von Gemeinschaftszielen geleitet ist. Mit dem Jahre 1918 hat sich das Bild der Ertragszurechnung noch mehr geändert. Wir finden im deutschen Betriebsrätegesetz Bestimmungen, welche den Gewerkschaften einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Löhne zusprechen. Direkt beeinflußt wird der Unternehmergewinn in den gemeinwirtschaftlich organisierten Betrieben, wie z. B. in der deutschen Kohlen-, Kali- und Elektrizitätswirtschaft. Das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 13. Februar 1919 enthält Bestimmungen, daß die im Kohlensyndikat zwangsmäßig gemeinwirtschaftlich organisierte Kohlenwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter der Aufsicht des Reichskohlenrates, der aus Vertretern der Unternehmer, Arbeiter und Konsumenten besteht, verwaltet werden müsse (Ausführungsbestimmungen § 47). Auch die Verfassungsbestimmung, daß Wertsteigerungen des Bodens ohne Meliorationsarbeit der Gesamtheit nutzbar gemacht werden müssen (Art. 155 der Weimarer Verfassung), greift in die Ertragszurechnung ein. Die Verschiebungen der Einkommensarten durch diese Bestimmungen bringt die in Kapitel II angeführte Tabelle anschaulich zum Ausdruck.

Das Ergebnis der Ertragszurechnung stellt sich nach dem Angeführten in ihren verschiedenartigen Modifikationen stets als ein regelmäßiges Verhalten nach denjenigen Vorschriften dar, die von der jeweils herrschenden Klasse diktiert und mit rechtlicher Sanktion oder sozialer Macht durchgesetzt werden. Die jeweiligen Normen stehen eine Zeit hindurch in Geltung und haben ein regelmäßiges Verhalten zur Folge, das von der statischen Theorie, die die jeweiligen Verhältnisse als konstant voraussetzt, als notwendiges absolutes Gesetz angesehen wird: eben die angeführte Verwechslung des Zwanges, den die Geltung einer Norm ausübt, mit kausaler Notwendigkeit.

Gesetze des Geldwertes

In höherem Maße entsprechen den Gesetzen des Geldwertes Regelmäßigkeiten im tatsächlichen Ablauf der wirtschaftlichen Erscheinungen. Das FULLERTONSche Gesetz der Banknotenrückströmung, das GRESHAMSche Gesetz der Verdrängung des guten Geldes durch das schlechte gibt wie erwähnt das Bild des wirtschaftlichen Verhaltens wieder, das sich nach der Regel richtet, daß bei eventueller Veränderung der Geldverfassung kein Verlust eintreten soll. Jedoch gibt dieses Gesetz nur äußerlich beobachtete Regelmäßigkeiten wieder. Die neueren Geldtheorien befassen sich mit der Erklärung des Geldwertes aus der Quantität und dem Bedarf nach dem Gesetz der allgemeinen Preisbildung. So besonders FISHER und BENDIXEN. Dagegen haben WIESER und MISES auf die komplizierteren Zusammenhänge der Geldwertverschiebungen hingewiesen. Der Warenform eines Wertes entspricht jeweils eine

Geldform, die Veränderungen des Geldwertes können durch Verschiebungen auf beiden Seiten sich ergeben. Die Inflation, z. B. die einseitige Vermehrung auf Seite des Geldes, fordert ein anderes Verhalten der Menschen in bezug auf die Bedürfnisbefriedigung, eine erhöhte Nachfrage nach Konsumgütern; die Warenpreise steigen, bis sich die ursprüngliche Nutzungsgrenze wieder eingestellt hat. Ein reziprokes Verhalten tritt bei Deflation ein. Wenn sich hingegen die Quantitätsverhältnisse auf der Wareseite einseitig verändern, fällt die Frage nach dem Geldwert mit dem allgemeinen Preisgesetz zusammen. Die Regelmäßigkeiten, die wir in der Geldwertbildung wahrnehmen, stellen sich also als regelmäßige Befolgung jener Verhaltensmaßregeln dar, die im Rahmen der Gesamtorganisation der Wirtschaft den jeweils geltenden Weg zur Bedürfnisbefriedigung vorschreiben. Auch in bezug auf den Geldwert sind staatliche Zwangsmaßnahmen analog den Preistaxen mit Erfolg angewendet worden, die jene Verhaltensmaßregeln modifizieren. Die Kontroverse zwischen metallistischer und nominalistischer Theorie des Geldes oder auch der katallaktischen und akatallaktischen Lehre legt der Theorie vielfach eine Richtung in der Geldpolitik zugrunde. Der Nominalismus entspricht der staatlichen Monopolisierung des Geldes, die metallistische Theorie der freien Geldverfassung, wie sie in England zum Teil verwirklicht war. Wir sehen also in den Differenzen der einzelnen Geldtheorien ähnliche politische Tendenzen vorwalten, wie in der allgemeinen Preislehre. Der Gegensatz liegt auch hier in dem Bestreben mehrerer Gruppen, die Geldpolitik in ihrem Sinne, privatwirtschaftlich im Sinne des Liberalismus oder staatswirtschaftlich im Interesse der Staatsmacht und ihre Inhaber zu gestalten.

Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages

Neben diesen Gesetzen der reinen Wertrechnung, die ihren normativen Charakter schon darin zeigen, daß sie den psychologischen Motivzusammenhang eines bestimmten Verhaltens aufzuklären versuchen, finden wir die Gesetze der Produktionsentsprechungen, bei denen dieses Verhältnis nicht so deutlich zutage tritt, da die Wertrechnungsgesetze in diesen Fällen mit Kausalrelationen verknüpft erscheinen¹⁾. Das viel-erörterte Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages erscheint auf den ersten Blick mehr eine technisch-kausale Beziehung als ein Sich-Richten menschlichen Verhaltens nach gewissen Vorschriften zu sein. Die Tatsache jedoch, daß ein Mehraufwand an Produktionsmitteln von einem gewissen technischen Optimum ihres Verhältnisses an einen der einseitigen Mehraufwendung nicht mehr entsprechenden Mehrertrag liefert, hat jedoch für das praktische Wirtschaften keine andere Bedeutung, als etwa die Tatsache, daß der Mensch gewisser Güter zum Leben bedarf oder die Arbeit bis zu einem gewissen Grad durch Naturkräfte ersetzbar ist, und andere natürliche Voraussetzungen der Wirtschaft, aus denen sich

¹⁾ Vgl. MAYER: Art. Produktion im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 4. Aufl.

jedoch in keiner Weise Anhaltspunkte für den Weg ergeben, der zur Bedürfnisbefriedigung eingeschlagen werden soll. Erst mit den Normen für ein bestimmtes Verhalten beginnt der Bereich der Wirtschaft. Diese können durch soziale Verhältnisse so gestaltet sein, daß Meliorationen nicht erst dann abzubrechen sind, wenn jenes Optimum der technischen Kombination gegeben ist, sondern wenn sich die aufgewendeten Kosten der durch die erzeugte Quantität bestimmten Nutzungsgrenze der Produkte nähern. Unter der Annahme einer Zwangswirtschaft kann die Grenze des Kapitalaufwandes bedeutend erhöht werden, wie wir im Kriege gesehen haben, wenn z. B. vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkt eine weitere Versorgung mit bestimmten Gütern am Platz scheint. Andererseits aber kann in einer kapitalarmen Wirtschaft der Kapitalaufwand vor der Erreichung des technischen Optimums abgebrochen werden müssen, wenn eine derartige Vermehrung der Güter die Nutzen- grenze unter die Kosten herabdrücken würde. Das Gesetz des abnehmenden Kapitalertrages ist also in wirtschaftlicher Hinsicht kein absolutes Gesetz des Handelns, sondern bildet nur mit die natürlichen Grundlagen, welche neben den sozialen Faktoren für die Normen, nach denen wir die Bedürfnisbefriedigung jeweils gestalten, konstitutiv sind. Für unser Verhalten kann aus der technischen Tatsache des abnehmenden Kapitalertrages allein keine bestimmte Folgerung gezogen werden, die Normen, von denen es bestimmt wird, ergeben sich erst aus dem Zusammenwirken der sozialen Momente. Das Gesetz der Mehrgiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege, das BÖHM-BAWERK analysiert (posit. Theorie des Kapitals, S. 13), stellt die rein technische Seite des vorhin erwähnten Gesetzes dar.

Die Krisentheorie

Ähnlich verhält es sich mit den Gesetzen der Konjunktur und der Krisenentwicklung. Die Erklärung der Krisen aus der Überproduktion oder aus der Unterkonsumtion stellen stets nur eine Seite dieser Erscheinungen dar, wie SPANN und SCHUMPETER gezeigt haben. Die Krisenerscheinungen müssen dynamisch als stufenweise Verschiebung betrachtet werden, die mit mehr oder weniger gewaltsamen und unheilvollen Neugestaltungen zur Herstellung der nunmehr erforderlichen Entsprechungen verbunden ist¹⁾. Aus dieser Auffassung der Krisen scheint durch, daß diese Phänomene jeweils an eine Umgestaltung der Normen für das wirtschaftliche Verhalten der Menschen über den Weg der Beseitigung der Lebensnot geknüpft sind, wofür die Verschiebungen der natürlichen Faktoren (Quantitätsverhältnisse, Richtungsänderungen der kulturellen Bedürfnisse) sowie die sozialen Machtverschiebungen maßgebend sein können²⁾. (Vgl. ZWIEDENEK, Vierteljahrschrift f. Konjunkturforschung, 1927, Heft 2.)

¹⁾ Vgl. SPANN: Theorie der Preisverschiebung.

²⁾ Zusammenfassend: ZIMMERMANN: Das Krisenproblem in der neueren nationalökonomischen Theorie, 1927.

Das Gesetz der Konzentration des Kapitals

Über das Konzentrationsgesetz haben wir schon berichtet, daß, soweit eine solche Tendenz in der Betriebsorganisation vorliegt, sie sich als ein Verhalten der Produzenten darstellt, welches sich an den durch die Veränderungen der natürlichen oder sozialen Verhältnisse umgestalteten Verhaltensmaßregeln neu orientiert. Die Kartellbildung seit 1870 kann man als die durch die Krisen gebotene Maßnahme der Unternehmerschaft betrachten, die jedoch mit dem Erstarken der Arbeiterinteressen einen Bedeutungswandel erfahren hat und heute hauptsächlich als Abwehrmaßnahme gegen die staatliche Beeinflussung der Wirtschaft entgegen dem Unternehmerinteresse betrachtet werden kann. ALFRED WEBER hat in der industriellen Standortlehre die natürlichen Bedingungen dieses Verhaltens aufgezeigt, LANDAUER in dem angeführten Aufsatz die sozialen Grundlagen der beobachteten Erscheinungen der Kartellbildung.

Entwicklungsgesetze

Wenn wir nunmehr die Gesetze der Entwicklung der Wirtschaftsformen in unsere Betrachtung ziehen, müssen wir feststellen, daß diese die Gesamtheit der Veränderungen in den natürlichen und sozialen Faktoren, welche die Normen für das Verhalten zur Bedürfnisbefriedigung jeweils konstituieren, zu erfassen suchen, ein Unternehmen, welches nach dem heutigen Stand der Geschichte und Soziologie wohl als aussichtslos bezeichnet werden muß. Typisch ist, daß diese Gesetzmäßigkeiten weitgehendster Dynamik rein beschreibend und nicht aus den Motivzusammenhängen der Veränderungen festgestellt werden, was aus der Kompliziertheit des Zusammenwirkens der verschiedenen Faktoren unmöglich ist. Ein Verstehen dieser Veränderungen wird dadurch äußerst erschwert. Gerade die neuere Entwicklung hat gegen die Behauptung von Regelmäßigkeiten in der Entwicklung der Wirtschaftsformen gezeigt, daß die freie Verkehrswirtschaft kein Abschluß einer Entwicklungsreihe ist, als den sie die Theorie häufig, von politischen Tendenzen geleitet, hingestellt hat, um sie als endgültige Errungenschaft zu erweisen, sondern sich in nicht voraussehender Richtung weiterentwickelt, die für unsere Betrachtung irrational ist.

Zusammenfassend stellt sich die Gesetzmäßigkeit der statischen Wirtschaft als regelmäßige Befolgung von Normen dar, die angeben, in welcher Art wir unter gegebenen natürlichen kulturellen und sozialen Bedingungen die Bedürfnisbefriedigung zweckmäßig sichern sollen. Diese Faktoren sind relativ. Darüber hinausgehend bildet zwar der Tatbestand der Lebensnot einen empirisch überall anzutreffenden Zustand, aus dem sich jedoch ohne Zuhilfenahme der relativen Faktoren keine konkrete Art des Wirtschaftens in Form absoluter Gesetze des Verhaltens ableiten lassen.

Die dynamischen Gesetze der Wirtschaft versuchen die Entwicklung der veränderlichen Bedingungen der Wirtschaft selbst in gesetzmäßigen Reihen zu erfassen, welche für die Normen des wirtschaftlichen Ver-

haltens konstitutiv sind. Soweit sich die Betrachtung unter der Voraussetzung gleichbleibender sozialer Verhältnisse auf die Verschiebung der natürlichen Faktoren beschränkt, läßt sich eine Häufigungsproportion von einiger Regelmäßigkeit aufstellen, welche in den technischen Voraussetzungen begründet ist. Jedoch sind diese Reihen nur solange gültig, als sie durch die Erfahrung bestätigt werden. Grundlegende Erfindungen und Entdeckungen werden auch diese Reihen irrational gestalten.

Völlig irrational aber ist die Entwicklung der sozialen Machtverhältnisse, welche das wirtschaftliche Verhalten jeweils im Interesse der herrschenden Klassen sichern wollen. Für die Umgestaltung der Wirtschaft aus diesen Faktoren ist wohl eine gesetzmäßige, über die historische Beschreibung hinausgehende Erkenntnis unmöglich. Innerhalb der sich jeweils durchsetzenden Form unseres auf die Bedürfnisbefriedigung hinzielenden Handelns wird sich zwar eine gewisse Regelmäßigkeit des Verhaltens nach den jeweils geltenden Regeln zeigen, die wir als Regelmäßigkeit der Befolgung der geltenden Normen erklärt haben, z. B. ein durchschnittliches Verhalten der Wirtschaftssubjekte nach den Bestimmungen des Arbeitsrechtes oder nach den bei freiem Wettbewerb vom Eigeninteresse gebotenen Regeln des wirtschaftlichen Verhaltens; die jeweilige Präponderanz verschiedener Klassen, von der die Gestaltung des Weges zur Beseitigung der Lebensnot abhängt, erfolgt nicht nach Gesetzen.

Die Wirtschaftstheorie muß sich damit begnügen, ähnlich wie die Rechtstheorie aus den verschiedenen Verhaltensweisen jeweils den typischen Motivzusammenhang, die geltenden Normen zu abstrahieren. Sowohl die Ableitung dieser Handlungsweisen aus der psychologischen Konstitution des Bewußtseins als allgemeingültige Kausalrelationen, als auch die empirische Erfassung der Dynamik des menschlichen Handelns in streng gesetzmäßigen Reihen muß von diesem Standpunkt infolge der historischen Modifikationen als unmöglich abgelehnt werden. Denn die erste Methode zieht nicht in Betracht, daß für die Gestaltung der gesellschaftlichen Erscheinungen nicht so sehr die individualpsychischen konstanten Anlagen, als vielmehr das Gesamtsystem der geltenden Werte einer Zeit, also z. B. auch die heute wieder im Vordergrund stehenden Gemeinschaftswerte der Nivellierung der Stände, der Fürsorge für die schwächeren Klassen usw., maßgebend ist, dieses aber historischem Wandel unterliegt; die zweite Auffassung aber schaltet zum Großteil die sozialen Faktoren, wie wir gesehen haben, aus; sie betrachtet daher nur einen kleinen Ausschnitt aus der wirtschaftlichen Entwicklung, dessen relative Gesetzmäßigkeit für die Dynamik der gesamten Wirtschaft nicht grundlegend ist.

5. Die Bedeutung der Ergebnisse für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung

Wenn wir fragen, welche Bedeutung der Erklärung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit als Regelmäßigkeit der Befolgung von Normen in der Wirtschaftstheorie zukommt, so ist in erster Linie eine negative Funktion festzustellen: Die herrschenden Theorien der wirtschaftlichen

Gesetzmäßigkeit sind sowohl durch die statische Betrachtung einer bestimmten Wirtschaft, welche historisch-relative Voraussetzungen zu allgemeinen Voraussetzungen jeder möglichen Wirtschaftsform verallgemeinert, als auch durch die dynamische Betrachtungsweise, welche jeweils einen kleinen Ausschnitt aus der wirtschaftlichen Entwicklung in ihre Beobachtung einbezieht und die darin festgestellten Reihen der Erscheinungen auch auf über die Quantitätsverschiebungen hinausgehende Veränderungen von seiten sozialer Faktoren ausdehnt, in eine falsche Bahn gelenkt worden.

Die psychische Konstitution des Menschen ist zwar in bezug auf die Bedürfnisse des vitalen Lebens bis zu einem gewissen Grade konstant. Jedoch ergibt sich das wirtschaftliche Verhalten nicht aus den individualpsychischen Anlagen des Menschen, eine Annahme, die die Grenznutzenlehre seit GOSSEN beibehalten hat¹⁾, sondern aus den wechselnden Werthaltungen und Normen, die auch geltende Gemeinschaftswerte einschließen. Die Unzulänglichkeit der rein psychologischen Auffassung kommt selbst bei den Meistern der österreichischen Schule in der Betonung des Reflektierens der Bedürfnisse gegenüber dem triebmäßigen Handeln (als wirtschaftlich relevant) zum Ausdruck. Bezüglich der Verallgemeinerungen aus der dynamischen Betrachtung eines Wirtschaftsausschnittes sagt SCHUMPETER, daß die Gesetze der Wirtschaft keine größere Sicherheit aufweisen können, als die Erfahrung. Es zeigt sich, daß vom Gesichtspunkt der psychologischen Kausalität aus das für die Psychologie irrationale Element der Gültigkeit von Bedürfnissen, die sich entpsychologisiert als Geltung von Werten des vitalen Lebens darstellt, als konstanter Faktor unseres Bewußtseins angenommen wurde, während wir hierin einen außerpsychologischen ideellen Gegenstand sehen, der anderen Entwicklungsgesetzen unterworfen ist. Unter dem Gesichtspunkt der Dynamik der Wirtschaft aber wurden aus den Reihen eines bestimmten Wirtschaftsausschnittes mit annähernd konstanten sozialen Verhältnissen Verallgemeinerungen auf die wirtschaftliche Entwicklung überhaupt gezogen (CLARK), die sich bei Veränderungen der sozialen Faktoren als erfahrungswidrig erweisen müssen.

Von diesen Ergebnissen aus sind die Einwände der historischen Schule gegen die Aufstellung von absoluten Gesetzen der Wirtschaft nicht samt und sonders von der Hand zu weisen, wenn auch die Beweisführung allein aus dem statistischen Material nicht im entferntesten an die Gedankengänge der Grenznutzentheorie heranreicht. Auch KNIES' Betonung der Irrationalität der wirtschaftlichen Erscheinungen aus dem personalen Element hat zwar — richtig verstanden — implizite den Kern der abstrakten Methode und ihrer Schwäche getroffen, jedoch ist die Einbeziehung des Problems der Willensfreiheit als Einwand gegen die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft gänzlich verfehlt, wie BÖHM-BAWERK und MAX WEBER dargelegt haben. Denn es handelt sich um zwei gänzlich

¹⁾ WIESER schenkte den sozialen Faktoren größere Beachtung. Vgl. SPANNS Kritik der Preistheorie MENGERS, Fundament, 2. Aufl., S. 269.

verschiedene Gegenstände in heterogenen Bereichen, welche die psychologische und die normative Auffassung der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit im Auge haben, um die unbestrittene Kausalität der individualpsychischen Erscheinungen einerseits und um die Wertgebundenheit des rationalen Handelns andererseits. Auch die Einwürfe gegen die Aufstellung dynamischer Gesetze von seiten der sozialrechtlichen Richtung DIEHLS und der sozialorganischen STOLZMANNs haben wesentliche Momente hervorgehoben, indem sie auf die Irrationalität der Entwicklung des sozialen Faktors hingewiesen haben. Desgleichen die Ausführungen der institutionalistischen Schule gegen die amerikanische Grenznutzentheorie. Jedoch lassen alle bisherigen Kritiken den positiven Teil vermissen, eine Erklärung der wenn auch historisch-relativen Regelmäßigkeit im Ablauf der wirtschaftlichen Erscheinungen, die in den einzelnen Wirtschaftsepochen jeweils festgestellt werden, zu geben, was wir in den vorliegenden Ausführungen versucht haben. Durch die Aufdeckung der Unzulässigkeit solcher Verallgemeinerungen in der Wirtschaftstheorie, welche die Festlegung auf eine bestimmte Wirtschaftsform und damit — je nachdem sie gegenwärtige oder erst zu schaffende wirtschaftliche Verhältnisse zur Grundlage der Abstraktion nehmen — entweder die Notwendigkeit des Bestandes oder einer Reform der gegenwärtigen Institutionen, die von einem politischen Standpunkt aus gerechtfertigt sein mögen, aus dem Begriff der Wirtschaft, also als Wesensbegriffe ableiten (es sei nur die Forderung nach freiem Walten der Interessen oder, entgegengesetzt, das postulierte Recht auf den vollen Arbeitsertrag in Erinnerung gebracht), wird die Wirtschaftstheorie von den naturrechtlichen Konstruktionen und Scheinbegriffen befreit, welche, in absolute Gesetze gekleidet, den einen oder anderen Interessenstandpunkt zum Ausdruck bringen. Es wird die Herrschaft politischer Ideologien in der Wirtschaftstheorie gebrochen.

Die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit stellt sich ohne diese Tendenzen viel bescheidener dar; es gewinnt die Erforschung des Individuellen, einmalig Gegebenen Raum, das in seinen historischen Veränderungen als sinnadäquates Handeln begriffen werden kann. Zugleich aber kann die Wirtschaftstheorie von diesem Gesichtspunkt aus das Historisch-Relative und das tatsächlich Allgemeingültige in der Wirtschaft der Erfahrung gemäß scheiden, was für die Grundlegung der Wirtschaftspolitik, ihrer Möglichkeiten und Schranken von großer Bedeutung ist.

Wie schon erwähnt, wird hiemit die relative Geltung der Preisgesetze z. B. der klassischen Schule, oder der Grenznutzentheorie nicht bestritten. Sie wird auf den von diesen Theoretikern beobachteten Zustand eingeschränkt. Sie stellen eben den Motivationszusammenhang des wirtschaftlichen Handelns bzw., wie die klassische Schule — von der Motivierung absehend — den faktischen Ablauf des Handelns fest. Die Verallgemeinerungen, die hiebei gezogen wurden, erklären sich aus dieser Abstraktion. Die normative Theorie läßt uns die festgestellte Relativität dieser Gesetze aus den Wurzeln dieses Handelns, aus der sich ändernden

Werthaltung einer bestimmten Zeit, erkennen. Das wahrhaft Allgemeine in der Wirtschaft liegt im Tatbestand der Lebensnot, wie sich aber die Wege zu seiner Beseitigung gestalten, die Organisation der Wirtschaft, wird von der jeweilig verschiedenen Geltung kultureller oder sozialer Werte mitbestimmt. Diese schließen die Allgemeingültigkeit aus.

Es zeigt sich in dieser Wendung der Wirtschaftstheorie eine deutliche Angleichung aller Sozialwissenschaften in ihrer Forschungsmethode, die uns den Begriff der Gesellschaft als einen zu Recht bestehenden Gesamtbegriff für die Erscheinungen des menschlichen Handelns erscheinen lassen. Es liegt auch kein Grund vor, weshalb die Systeme des menschlichen Handelns, etwa die Rechtsordnung, gegenüber den Wirtschaftssystemen einen Unterschied der Struktur aufweisen sollen, da sich unser Handeln infolge der Einheit des Erlebens in den verschiedenen Akthaltungen formal analog gestaltet. Die Bezeichnung „Gesellschaft“ hat demnach, mit GOTTL zu sprechen, einen eingeborenen Sinn; sie bezeichnet die Ähnlichkeit des Weges, den wir zur Realisierung der verschiedenen Wertmodalitäten einschlagen. Die einzelnen gesellschaftlichen Gebilde stellen Systeme des Handelns dar, welche die Realisierung der verschiedenen Wertmodalitäten verfolgen: das wirtschaftliche Handeln die Realisierung der Werte des vitalen Lebens, das rechtliche Handeln die Verwirklichung der Werte des „Gerechten“, das religiöse Verhalten die Realisierung der Werte des „Heiligen“ usw. innerhalb der verschiedenen historisch wechselnden natürlichen und sozialen Gegebenheiten.

Diesen Gedanken hat KELSEN in seiner Staatslehre angedeutet: „Vielleicht ist die ganze Welt des Sozialen, deren der Staat nur ein Teil ist, eine Welt des Geistigen, und zwar eine Welt der Werte, ja geradezu die Welt der Werte. Die verschiedenen sozialen Gebilde, wie religiöse und nationale Gemeinschaften, lassen sich in ihrer Eigengesetzlichkeit nur als spezifische Wertsysteme begreifen¹⁾.“ KELSEN eröffnet sich dieser Ausblick als Ergebnis einer ähnlichen Wendung in der Staatslehre, die die Wirtschaftstheorie seit MAX WEBER eingeschlagen hat, und aus einer ähnlichen Läuterung der Begriffe der Staatslehre von ihrer politischen Unterstellung, die wir in einzelnen Problemen der gegenwärtigen Wirtschaftstheorie angetroffen haben.

Diese im Zusammenhang des erörterten Problems nicht weiter zu verfolgenden Fragen mögen hiemit angedeutet sein. Jedoch wollen wir uns noch einem Problem zuwenden, das damit im Zusammenhang steht und sich andererseits an die Frage der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft eng anschließt: das Verhältnis von Wirtschaft und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, ein Problem, das sowohl in der Rechtstheorie als auch in der Wirtschaftslehre bisher keine der empirischen Wechselbeziehung der Gegenstände entsprechende Lösung erfahren hat — nicht zum wenigsten infolge der engen Verknüpfung mit den aktuellen Interessengegensätzen, die auch das Problem der Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft verdunkelt hat.

¹⁾ KELSEN: Staatslehre, S. 15.

V. Wirtschaft und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft¹⁾

Recht und Wirtschaft stehen im engsten Zusammenhang, worauf die Theorie Bezug nehmen muß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben auf die Rechtsschöpfung jederzeit Einfluß genommen. Miete, Pacht, Kredit, Tauschvertrag, Erscheinungen, die wir schon in den einfacheren Wirtschaftsformen antreffen, finden wir auch in den kontemporären Rechtssystemen. Das heutige Privatrecht z. B. enthält Begriffe, die es aus dem gegenwärtigen Wirtschaftsleben übernommen hat. Das heutige Handelsrecht stellt eine Ergänzung des Privatrechtes dar, die durch die neugebildeten Organisationsformen der Verkehrswirtschaft (Aktiengesellschaft usw.) notwendig geworden war. Daneben tritt nunmehr auch ein Arbeitsrecht (Betriebsrätegesetz 1919), „das den Niederschlag, das Ergebnis der sozialpolitischen Arbeit einer bestimmten Epoche bildet²⁾“, und den Errungenschaften der ehemals gegen das positive Recht gerichteten Machtorganisationen rechtliche Sanktion verleiht. Auch auf das Prozeßrecht nimmt das Wirtschaftsleben Einfluß, indem z. B. die Arbeitsgerichtsbarkeit teilweise aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgegliedert wird (Einigungsämter). Die Entwicklung der Kartellgesetzgebung stellt eine Analogie zur Entwicklung des Arbeitsrechtes dar, die allerdings von den Interessen der entgegengesetzten Klasse getragen wird. Während z. B. das österreichische Koalitionsgesetz von 1870 den Kartellen ablehnend gegenübersteht, sieht das deutsche Gesetz vom Jahre 1923 nur mehr die Möglichkeit einer staatlichen Kontrolle und eines Eingriffes gegen das Gemeinwohl verletzende Vereinbarungen vor, womit es stillschweigend die ständig sich ausdehnende Kartellbildung duldet.

Das Verhältnis von Recht und Wirtschaft ist aber kein einseitiges. Auf immer weitere Gebiete dehnt sich die staatliche Intervention aus, die sozialpolitische Gesetzgebung sucht den Klassengegensatz zu mildern, die wirtschaftspolitische Tätigkeit sichert die Wirtschaft vor fremder Konkurrenz. Während des Krieges legte der Staat der Wirtschaft ein allgemeines System der Preistaxen auf, durch das z. B. in Österreich der Wohnungsmarkt noch heute gebunden ist. Das Strafrecht greift in die Wirtschaft durch die Krida- und Wuchergesetze ein, das Kohlenwirtschaftsgesetz 1919 hat, ähnlich wie das Kali- und Elektrizitätswirtschaftsgesetz, einen Teil der Produktion nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen umorganisiert.

Die Behauptung einer einseitigen Beeinflussung der Wirtschaft durch das Recht oder des Rechtes durch die Wirtschaft entspricht also nicht der Erfahrung.

Neben diesen Beziehungen hat die jüngste Entwicklung besonders in Deutschland eine dritte Art des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Beziehungen zwischen Rechts- und Wirtschaftstheorie. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, H. 4, 1927.

²⁾ KASKEL: Arbeitsrecht, S. 3.

gezeigt: Recht und Wirtschaft als gegensätzliche Mächte. Der demokratische Staat sucht sich den Einfluß auf die Wirtschaft im Interesse der niedrigen Klassen durch die Schaffung einer wirtschaftlichen Eigenmacht zu sichern und sich, wie in Artikel 156 der Weimarer Verfassung festgelegt ist, an privaten Unternehmungen zu beteiligen bzw. deren Tätigkeit durch öffentliche Betriebe zu regulieren. Die Unternehmerschaft richtet sich gegen diese Tendenz durch die Ausdehnung der Kartellbildung sowie durch die Forderung nach einer ständischen Zusammensetzung des Volksvertretungskörpers, in dem sie ihre Privatinteressen eher garantiert weiß, als in dem nach dem allgemeinen gleichen Wahlrecht gewählten Reichstag. Die wirtschaftlichen Gegensätze wirken in dieser Art auch auf die Bildung des Verfassungsrechtes ein.

Die kurz aufgezeigte enge Wechselbeziehung müßte für die Rechts- und Wirtschaftstheorie von grundlegender Bedeutung sein, da Recht und Wirtschaft in ihrer konkreten Gegebenheit die empirische Grundlage dieser Disziplinen bilden. Die Behandlung dieses Verhältnisses in der Rechts- und Wirtschaftstheorie zeigt jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine merkwürdige Einseitigkeit der Darstellung, die deutlich auf den politischen Hintergrund dieser Theorien hinweist, auf die darin zum Vorschein kommende Tendenz, die Freiheit der Wirtschaft vom Recht oder, umgekehrt, vom gegenteiligen Interessenstandpunkt eine durchgängige Bindung der Wirtschaft an das Recht zu garantieren. So sagt schon VOGT: „Die Frage, ob das Recht oder die Wirtschaft das Primäre sei, hätte sicher nicht so viele Kontroversen verursacht, wenn sie nicht mit wirtschaftspolitischen Fragen verknüpft worden wäre.“ (Wirtschaft und Recht, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1911, S. 440.)

Es zeigt sich hier eine Analogie zu den Methoden, welche die Staatslehre in ähnlichen Fällen verwendet hat, die von KELSEN als naturrechtliche Konstruktionen politischer Interessenstandpunkte gekennzeichnet worden sind. So ist es eine beliebte Methode der Staatsrechtslehre, entweder das Recht im Staat aufgehen zu lassen, die Macht des Staates als Quelle des Rechtes auszugeben, oder, wie die entgegengesetzte Theorie konstruiert, den Staat im Recht selbst zu sehen, die jeweilige Rechtsordnung für den Staat zu erklären, der rechtspositivistische Standpunkt, die Tendenz zum Rechtsstaat¹⁾. Genau dieselben Tendenzen finden wir auch in der Behandlung des Problems: Recht und Wirtschaft. Von seiten der Rechtstheorie wird die Wirtschaft vielfach überhaupt weggeleugnet. STAMMLER z. B. sagt, daß bei allen nationalökonomischen Untersuchungen unvermeidlich eine bestimmte rechtliche oder konventionelle Regelung die logische Bedingung des betreffenden Lehrsatzes ist, daß alle ökonomischen Begriffe und Gesetze in sich zusammenfallen, wenn man von dieser rechtlichen Normierung des wirtschaftlichen Handelns absieht²⁾. Auch in der Wirtschaftstheorie,

¹⁾ KELSEN: Der soziologische und juristische Staatsbegriff, S. 248.

²⁾ STAMMLER: Wirtschaft und Recht, S. 177.

die die Tendenzen der Sozialpolitik und des Protektionismus, der rechtlich gebundenen Wirtschaft vertritt, finden wir die gänzliche Wegleugnung eines wirtschaftlichen Eigenbereiches außerhalb der Rechtsordnung. STOLZMANN z. B. führt aus, daß alle wirtschaftlichen Erscheinungen aus Machtverhältnissen resultieren. DIEHL¹⁾ sagt, daß sich die Rechts- und Wirtschaftstheorie mit ein und demselben Gegenstand, von verschiedenen Seiten gesehen, beschäftigt, mit dem geregelten Zusammenleben der Menschen. Die historische Schule stellt allein eine Wechselwirkung zwischen Recht und Wirtschaft fest, ohne jedoch eine theoretische Erklärung dieses Verhältnisses zu geben²⁾.

Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt die abstrahierende Methode. Seit RICARDO liegt dieser Richtung die Tendenz zugrunde, die Wirtschaft als eigengesetzlichen Bereich unter der abstrakten Voraussetzung des freien Waltens der Interessen darzustellen, wobei von einem Einfluß des Rechtes abgesehen wird. Für diesen Bereich wird das Recht als bestimmter Faktor abgelehnt, es vermag nur die Daten der Wirtschaft zu verschieben, niemals aber gegen die Gesetze der Wirtschaft zu wirken. (BÖHM-BAWERK: Macht oder ökonomisches Gesetz?) In den Ergebnissen der isolierenden Methode glaubt BÖHM-BAWERK Gesetze gefunden zu haben, deren Voraussetzungen von solcher Allgemeingültigkeit seien, daß sich auch die Modifikationen der konkreten Wirtschaft, z. B. die Preisbildung bei Monopolen, aus dem Grenznutzenschema verstehen lassen. Ähnlich hat ja schon MILL gegenüber den Verallgemeinerungen RICARDOS darauf hingewiesen, daß es bei Kenntnis der Gesetze einer bestimmten Wirtschaftsform nicht schwer wird, die veränderten Gesetze auch für die Wirtschaft, z. B. in einem Zustand der Kultur zu finden³⁾. BÖHM-BAWERK erklärt aus dieser Theorie die beschränkten Möglichkeiten rechtlichen Eingriffes in die Wirtschaft; das Recht kann nur über die Gesetze des Grenznutzens durch Veränderung der jeweilig einzusetzenden Daten, z. B. des Angebotes, Einfluß auf die Wirtschaft nehmen. Besondere Aktualität hat die Frage des rechtlichen Einflusses auf die Lohnbildung. Das Ergebnis BÖHM-BAWERKS, daß Lohnsteigerungen, die nicht aus der Produktivität der Arbeit oder Veränderungen im Quantitätsverhältnis der Arbeitskräfte folgen, sondern durch rechtliche oder organisatorische Mächte aufgezwungen werden, von keiner Dauer sein können⁴⁾, hat durch die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Krieg eine Korrektur erfahren. Wir stehen heute vor einer teilweisen Ausschaltung der Zurechnungsgesetze auf dem Wege der Gesetzgebung und der Zwangsorganisation. Das Gesetz über Zwangseinstellung von Kriegsbeschädigten (Demobilmachungsverordnung vom 19. Jänner 1919), die Kündigungsbeschränkungen des Betriebsrätegesetzes, § 84, nimmt selbst auf die Gestaltung des Angebotes Einfluß,

¹⁾ DIEHL: Theoretische Nationalökonomie, I, S. 36.

²⁾ SCHMOLLER: Grundriß, I, S. 61.

³⁾ MILL: Logik, Bd. 2, S. 524.

⁴⁾ BÖHM-BAWERK: Macht oder ökonomisches Gesetz? Ges. Schriften, S. 246. Auch WEBER: Art. Arbeit, Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

während die Lohnhöhe durch den Kollektivvertrag festgesetzt wird, wobei in Streitfällen Einigungsämter entscheiden. Die Verschiebung der Einkommensverhältnisse unter diesen veränderten Voraussetzungen der Ertragsaufteilung haben die statistischen Tabellen gezeigt.

Den angreifbaren Punkt der Beweisführung der abstrakten Theorie haben wir oben aufgedeckt. Auch bei diesem Problem zeigt sich die Berechtigung des erhobenen Einwandes. Wenn BÖHM-BAWERK die Gesetze der Wirtschaft aus dem freien Walten der Interessen ableitet, ist trotz dieser abstrakten Annahme das Recht in den Grundbegriffen nicht völlig ausgeschaltet, im Gegenteil, in der Form der freien Verfügungs- und Entscheidungsgewalt des Wirtschaftssubjektes in die absoluten Voraussetzungen der Wirtschaft miteinbezogen. Die Ergebnisse dieser Abstraktion haben daher nur solange empirische Geltung, als die freie Verfügungsgewalt zu Recht besteht. Gerade die heutige Gesetzgebung hat hierin weitgehende Eingriffe vorgenommen, die es zweifelhaft scheinen lassen, ob man von einem absoluten Eigentum noch sprechen kann (vgl. den angeführten Art. 156 der Weimarer Verfassung sowie Art. 153). Mit dieser Voraussetzung der abstrakten Methode, die eine bestimmte Wirtschaftsform implizite einschließt, müssen auch die Ergebnisse ihren empirischen Anwendungsbereich verlieren. An die grundlegenden Umwälzungen der Wirtschaftsordnung nach dem Kriege war bei der relativen Stabilität der Rechtsordnung in der liberalistischen Zeit, in die der erwähnte Aufsatz BÖHM-BAWERKS fällt, nicht zu denken, was die Einbeziehung des Eigentumsrechtes als absoluten Faktor der Wirtschaft, als wirtschaftliche Kategorie unbedenklich erscheinen ließ. Dadurch aber erhält die Position der abstrakten Methode naturrechtlichen Charakter, indem sie den Bestand gewisser Institutionen einer historisch gewordenen Wirtschaftsform als der Wirtschaft wesentlich annimmt, während sie nur inhaltliche, relative Momente darstellen. Daraus ergibt sich natürlich ein ablehnendes Verhalten gegenüber einer eventuellen grundlegenden Veränderung der Wirtschaftsordnung, das die österreichische Schule zwar gemäßigt, besonders bei WIESER mit Einschränkungen, den gemeinwirtschaftlichen Tendenzen entgegengebracht hat. Wenn man hingegen das Eigentum als historisch relative Institution einer Gesellschaftsordnung, also als Rechtsinhaltsbegriff betrachtet, was an Hand der Rechtsgeschichte unschwer zu erweisen ist, ergibt sich eine bedeutend größere Einflußsphäre des Rechtes auf die Wirtschaft, als BÖHM-BAWERK zugegeben hat. Die heutige wirtschaftliche Entwicklung bestätigt dies augenfällig. Bezüglich der weiteren Dogmengeschichte des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft verweisen wir auf den Aufsatz: Beziehungen zwischen Rechts- und Wirtschaftstheorie¹⁾.

Es ergibt sich nun die Frage, wie von der gegebenen Erklärung der Wirtschaft aus sich das Problem des Verhältnisses der beiden Gegenstände gestaltet und ob die daraus folgende Lösung ein dem empirischen

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Beziehungen zwischen Rechts- und Wirtschaftstheorie. Arch. f. Recht u. Wirtschaftsphilosophie, 1927.

Wechselverhältnis entsprechendes Bild zu geben vermag? Nach der in dem vorhergegangenen Kapitel gegebenen Erklärung der Gesetzmäßigkeit kann man nicht von Recht und Wirtschaft als Regel und Geregelterm sprechen, was zur einseitigen Darstellung des Verhältnisses bei STAMMLER führt. Recht und Wirtschaft sind ihrer methodischen Struktur nach gleichartig: idealisiert, Ordnungen menschlichen Verhaltens, die den Weg zur Realisierung der jeweils geforderten Werte angeben, konkret, die dieser Ordnung unterliegenden, aus ihr verständlich werdenden Akte der Menschen selbst.

Die *differentia specifica* ist in den verschiedenen Gegenstandsbereichen zu suchen, auf die diese Normen des Verhaltens fundiert sind, und nicht etwa in den verschiedenen Betrachtungsweisen ein und demselben Gegenstand gegenüber. Das Recht stellt, wie gezeigt, einen Bereich der Wertqualität des Gerechten dar; alles was nicht positiv oder negativ auf diese Qualität Bezug nehmen kann, kann nicht sinngemäß Inhalt einer Rechtsordnung werden (Naturgesetze). Das wirtschaftliche Handeln ist seinem Sinne nach auf die Werte des vitalen Lebens gerichtet, die einen Bereich mit eigenen Verträglichkeitsgesetzen aufweisen.

Aus dieser Abgrenzung von Recht und Wirtschaft als eigenen Gegenstandsbereichen ergibt sich eine relative Selbständigkeit beider, ein Dualismus der Gegenstände, den uns bis zu einem gewissen Grade die Erfahrung zeigt. Wieweit ein Einfluß der beiden Sphären aufeinander möglich ist, zeigen uns die Fundierungsgesetze der Wertqualitäten, wie sie SCHELER erstmalig entwickelt hat¹⁾. Einzelne Werte des Gerechten setzen zu ihrer konkreten Realisierung die Existenz von bestimmten Werten des vitalen Lebens voraus. So z. B. verlangen rechtliche Bestimmungen über den Kaufvertrag, BGB. § 1054, oder auch über einzelne Darlehensarten eine Wertschätzung des in Frage stehenden Gegenstandes als Bedingung dieses Begriffes. In diesen Fällen zeigt sich dann die oft hervorgehobene und allzusehr verallgemeinerte Beobachtung über die Kongruenz wirtschaftlicher und rechtlicher Institutionen, die sowohl als rechtliche Beeinflussung der Wirtschaft als auch als Bedingtheit des Rechtes durch die Wirtschaft angesehen werden kann. Noch deutlicher kommt dieses Fundierungsverhältnis in den Bestimmungen des Handelsrechtes und Arbeitsrechtes zum Ausdruck: Die Regelung der Aktiengesellschaft z. B. ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich ähnliche Gesellschaften in der Wirtschaft gebildet haben. Das Wertfundierungsverhältnis hat aber noch eine andere Seite. Die Auswahl der Werte des vitalen Lebens sowie die Gültigkeit einer bestimmten Rangordnung ist vielfach von den geltenden Werten der rechtlichen Qualität abhängig. So z. B. ist für die Produktionsrichtung die Gestaltung der kulturellen Werte von großer Bedeutung. Ebenso werden einzelne Gerechtigkeitswerte das wirtschaftliche Eigeninteresse beeinflussen können, z. B. auf die Lohnbildung in der gebundenen Wirtschaft einwirken können. Dieses Fundierungsverhältnis erklärt die Bedingtheit der Wirtschaft von den kulturellen und

¹⁾ SCHELER: Formalismus, S. 212.

sozialen Faktoren. Das erwähnte Wertfundierungsverhältnis kann man also sowohl deuten in dem Sinne, daß die vitalen Lebenswerte die Voraussetzungen einzelner rechtlicher Bestimmungen als auch, daß die rechtlichen Bestimmungen für die vitalen Lebenswerte sanktionsverleihend seien.

Das Problem der Verteilung des Produktionsertrages bietet hierfür ein treffendes Beispiel. Von einem rechtlichen Verteilungssystem kann man erst sprechen, wenn die wirtschaftlichen Preisbildungen eine solche schon angebahnt oder geschaffen haben. Die rechtlichen Bestimmungen über den Arbeitslohn richten sich, genetisch betrachtet, stets nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die sozialen Faktoren mitbestimmt haben. Andererseits aber stellt sich eben dieses Verteilungssystem, statisch betrachtet, als rechtliche Zwangsinstitution dar, welche die Verteilung des Ertrages im Interesse der jeweils herrschenden Klasse garantiert und gegen konträre Bestrebungen durchzusetzen weiß. Angesichts dieser möglichen Kombinationen liegt es nahe, jeweils eine einseitige Beziehung verallgemeinert herauszugreifen und als allgemeingültig hinzustellen, je nachdem sich daraus ein für einen bestimmten Interessenstandpunkt vorteilhaftes Ergebnis zeigt. Dies ist der typische Weg für die theoretische Darstellung des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft in den angeführten Theorien, die durchwegs diese Einseitigkeit aufweisen, welche in irgendeiner Richtung implizite einen bestimmten Interessenstandpunkt, entweder der Unternehmer im Sinne des Liberalismus oder des Staates, des imperialistischen Staates, im Sinne des Protektionismus, des demokratischen Staates im Sinne der gemeinwirtschaftlichen Tendenzen, als aus dem Wesen der Wirtschaft entspringend, verabsolutiert und damit in seinem Bestande zu sichern sucht. Man kann hier geradezu von einer sozialen Bestimmtheit der Erkenntnis sprechen, in der das pragmatische Moment gegenüber dem streng theoretischen überwiegt.

Aus der gegebenen Wirtschaftsbetrachtung ergibt sich eine von politischen Tendenzen befreite theoretische Erklärung des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft, das wir hier in den speziellen Bestimmungen und Wirtschaftserscheinungen nicht näher untersuchen wollen. Allgemein muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß neben der gegenseitigen Fundierung einzelner Werte des vitalen Lebens und einzelner Gerechtigkeitswerte, die nicht durchgängig ist, sondern in jedem konkreten Falle nachgewiesen werden muß, eine Sphäre des Rechtes und der Wirtschaft bestehen bleibt, die aufeinander keinen Bezug nehmen, da die ihr zugrunde liegenden Werte derselben Modalitäten in keinem Fundierungsverhältnis zueinander stehen, und sich die Verträglichkeitsgesetze der beiden Sphären in diesen Fällen geltend machen. So z. B. ist die technische Seite der Produktion oder die Bedürfnisse des Konsums der rechtlichen Regelung entzogen, wenngleich die Anwendung einzelner Produktionsarten unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes z. B. rechtlich geregelt sein kann oder z. B. durch das Prohibitionsgesetz die Bedürfnisse des Konsums beeinflußt werden können, wenn einzelne Erscheinungen zu dem rechtlichen Empfinden einer Zeit in Widerspruch stehen. Im

Allgemeinen finden wir aber in den angeführten Beispielen heute einen selbständigen Bereich der Wirtschaft. Andererseits gibt es Gerechtigkeitswerte, die außerhalb des wirtschaftlichen Fundierungsverhältnisses liegen, also auf die vitalen Lebenswerte keinen Bezug nehmen und von ihnen auch nicht bestimmt werden, z. B. der Schutz der Ehre, Bestimmungen aus dem Familienrecht, das Recht der freien Meinungsäußerung u. a. In dieser Sphäre erweisen sich Wirtschaft und Recht als selbständige Gegenstandsbereiche unabhängig voneinander. Was zu verschiedenen Zeiten unter diesen Bereich fällt, kann freilich nicht allgemeingültig festgelegt werden, sondern bildet den Gegenstand der historischen Forschung.

Während also die rechtspositivistische und sozialrechtliche Theorie in der ausschließlich festgestellten Beeinflussung der Wirtschaft durch das Recht ebenso wie die abstrakte Theorie mit der behaupteten Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft die Erfahrung einseitig beurteilen, ergibt sich aus dem angeführten Grundgedanken der Fundierungsverhältnisse, die sich für die normative Betrachtungsweise ergeben, eine dem historisch-relativen Verhältnis von Recht und Wirtschaft, das uns die Erfahrung in verschiedenen Variationen zeigt, entsprechende Erklärung. Soziologisch betrachtet, gewinnt aus diesem Problem auch die im vorigen Kapitel unbeantwortet gelassene Frage nach der Konstituierung der jeweiligen Wirtschaftsnormen Klarheit, die Frage, in welchem Sinne rechtliche Faktoren die Normen für das wirtschaftliche Verhalten jeweils bestimmen, auf welchem Wege das Recht zur Gestaltung der Wirtschaft beiträgt, während sich die sozial-rechtliche und historisch-empirische Theorie mit der bloßen Feststellung des Einflusses begnügt. Die Gestaltung der Wirtschaft hängt jeweils von den Wertfundierungsverhältnissen der in einer bestimmten Zeit geltenden Werte ab, die im Einzelfall untersucht werden müssen. Wie weit die Grenzen der sozialpolitischen Möglichkeiten (die aktuelle Grundlage des Problems des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft) gezogen sind, läßt sich aus dieser theoretischen Basis nicht allgemeingültig entscheiden. Es ist hiefür jeweils das Studium der historisch mit den jeweils geltenden Werten wechselnden Fundierungsverhältnisse erforderlich, um im Einzelfall eine von politischen Tendenzen freie Antwort hiefür geben zu können. In der modernen Literatur wird diese Methode unbewußt vielseitig gepflegt und fährt meistens unter der Flagge einer „soziologischen Darstellung“ von Recht und Wirtschaft. Ein treffendes Beispiel hiefür bieten die Untersuchungen von MICHELS, der ausdrücklich betont, daß die jeweilige Präponderanz gewisser Klassen für die Gestaltung der Wirtschaft von grundlegender Bedeutung ist¹⁾.

*

Unter einem ähnlichen Gesichtspunkt gestaltet sich in der Theorie das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft. Die abstrahierende Methode, welcher hauptsächlich die freie Privatwirtschaft des 19. Jahrhunderts als Beobachtungsmaterial diente, traf die abstrakten Annahmen

¹⁾ MICHELS Probleme der Sozialphilosophie, S. 193.

der isolierten Wirtschaft so, daß der Einfluß der gesellschaftlichen Mächte zunächst ausgeschaltet erscheint. Das Grenznutzenschema stellt im allgemeinsten Falle die Gesetze des Genießens, also einen individualpsychischen Vorgang der isolierten Haushaltung dar in Absehung von den sozialen Einflüssen und der sozialen Bestimmtheit des Individuums. Das Bild der gesellschaftlichen Wirtschaft ergibt sich hieraus aus dem Zusammenwirken der individualpsychischen typischen Vorgänge aus der Kombination der verschiedenen isoliert betrachteten Motivationszusammenhänge im Marktverkehr. In abnehmender Abstraktion fügt WIESER diesem abstrakten Schema die Veränderungen unter dem Einfluß der sozialen Mächte ein. Die Methode der isolierenden Abstraktion ist für die Erklärung der Wirtschaft des 19. Jahrhunderts jener verdienstvolle Weg, der uns angesichts der individualistischen Tendenzen des gesellschaftlichen Lebens die Zusammenhänge des wirtschaftlichen Handelns dieser Epoche als sinngemäß, das heißt gesetzmäßig, deutet. Die Voraussetzungen der Abstraktionen der Grenznutzenlehre, die Verfügungsgewalt und die vom Privatinteresse geleitete freie Entscheidung im Besonderen sind aber nicht in dem Sinn absolute Begriffe, daß sie jedem denkbaren Wirtschaftssystem eigen seien, sondern ihrerseits historisch-relativ, gesellschaftlich bedingt¹⁾. Für eine unter veränderten sozialen Faktoren im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung modifizierte Wirtschaft, wie sie z. B. das heutige durchgehends organisierte Wirtschaftsleben Mitteleuropas darstellt, in der das freie Walten der Interessen sowie die Verfügungsgewalt weitgehend eingeschränkt sind, sind die von der Grenznutzenlehre gemachten Voraussetzungen nicht mehr allgemein zutreffend.

Der Ablauf der Erscheinungen in der heutigen Wirtschaft läßt sich nicht mehr aus dem individualpsychischen Schema des typischen Motivationszusammenhanges, das MENGER aufgestellt hat, restlos erklären, da die heutige Motivation des veränderten wirtschaftlichen Verhaltens nicht mehr aus dem freien Walten der Privatinteressen, sondern aus einem weitgehenden rechtlichen Zwang auf die Entscheidungen des Wirtschaftssubjektes im Sinne der Gemeinwirtschaft resultiert, die Mengerschen Voraussetzungen also heute nicht mehr zutreffen. Für die heutige Lohnbildung z. B. ist nicht mehr die Nutzenkalkulation des Produzenten maßgebend, sondern der Kollektivvertrag — häufig unter Anwendung von Zwangsmitteln zustande gekommen — einerseits und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen andererseits, die dem Produzenten den Ausweg der Verminderung der Arbeitskraft versperren. Für die heutige Mietzinsbildung ist nicht mehr die Kalkulation von Nutzen und Kosten maßgebend, sondern die gesetzlichen Bestimmungen des Mieterschutzes; einer Verringerung des Angebotes war bis vor kurzem durch das Anforderungsgesetz vorgebeugt sowie durch die öffentlichen Wohnbauten abgeholfen. Eine ähnliche gesellschaftliche Bindung finden wir in der Preisbildung bei gleichzeitiger Organisation der Nachfrage

¹⁾ STOLZMANN: Der Zweck im Recht, 1909.

und des Angebotes in der heutigen Industrie, wodurch der freie Wettbewerb, in dem die Privatinteressen der Käufer zum Ausdruck kommen, ausgeschaltet und die Preise von gesellschaftlichen Mächten diktiert werden.

Diese Erscheinungen haben in der Theorie zu einer entgegengesetzten Auffassung des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft geführt, die in der sozialorganischen Richtung STOLZMANN'S zum Ausdruck kommt: die wirtschaftlichen Erscheinungen sind nicht eigengesetzlich durch individualpsychische Vorgänge, sondern durch soziale Mächte bestimmt. Der berechtigte Einwand BÖHM-BAWERK'S gegen diese extreme Position, daß mit der Feststellung, der Ablauf der Wirtschaft sei ein Ergebnis der sozialen Machtverhältnisse, keine Erklärung des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft gegeben sei, das Problem vielmehr erst dort beginnt, wo es sich darum handelt, festzustellen, auf Grund welches Motivationszusammenhanges diese gesellschaftlichen Mächte auf das wirtschaftliche Verhalten der Menschen einwirken¹⁾, ist zwar nicht geeignet, die individualpsychische Darstellung des Motivzusammenhanges als absolut zu erweisen. Jedoch führt er uns implizite auf die sinnmäßige Problemstellung, welche zu einer restlosen Lösung der Frage führt.

Es handelt sich nämlich darum, zu zeigen, in welchem Sinne neben den privatwirtschaftlichen Interessen auch soziale Machtfaktoren Einfluß auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Verhaltens gewinnen, das heißt den jeweils begangenen Weg zur Beseitigung der Lebensnot vorschreiben können. Daß dies nicht nach dem gleichen Schema der Nutzenkalkulation des Individuums erfolgt, wie in der freien Privatwirtschaft, erhellt daraus, daß eben das Wirken sozialer Mächte eine Verdrängung der Privatinteressen durch Gemeinschaftswerte, wenn auch nur innerhalb bestimmter Bevölkerungsklassen, voraussetzt. Das Grenznutzengesetz scheidet dann an der Tatsache, daß der faktische Motivationszusammenhang des wirtschaftlichen Handelns nicht mehr aus der Verfolgung des Eigeninteresses, sondern aus dem Diktat einer Rechtsordnung, der die Geltung von Gemeinschaftswerten zugrunde liegt, resultiert. So z. B. ist die Sozialpolitik vom Standpunkt des Unternehmers eine Beeinträchtigung des Eigeninteresses, die, auf geltenden Gemeinschaftswerten fundiert, die Voraussetzungen der abstrahierenden Methode, die freie Verfügungsgewalt in größerem oder geringerem Umfange beschränkt. Das Wirken gegen die Wertgesetze stellt sich sodann als Wirken gegen die Privatinteressen dar. ZWIEDENEK stellt in dem erwähnten Aufsatz das Problem in diesem Sinne. Die sozialen Mächte wirken nicht gegen, aber auch nicht im Sinne der aus der individuellen Nutzenkalkulation abgeleiteten Wirtschaftsgesetze, sondern stellen neben diesen einen besonderen Faktor der Konstituierung der für das jeweilige Verhalten der Menschen zur Bedürfnisbefriedigung geltenden wirtschaftlichen

¹⁾ BÖHM-BAWERK: Macht oder ökonomisches Gesetz? Ges. Schriften, S. 247.

Normen dar. Das variierende Verhältnis von Wirtschaft und Recht stellt sich in diesem Fall als Schwanken des Machtbereiches der gegenseitigen Interessen dar, Unternehmer und Arbeiter im Ringen mit gleichen Kräfteverhältnissen, während in der Darstellung BÖHM-BAWERKS, der behaupteten Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, die damals vorhandene Übermacht des Kapitals durchscheint. Der Einfluß der beiden Interessenmächte wechselt also im Laufe der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung; eine allgemeingültige Abgrenzung der Einflußsphäre der Macht und der im Interesse des Kapitals liegenden freien Nutzenkalkulation des rechtlich nicht gebundenen Wirtschaftssubjektes, das heißt in der Sprache der Theorie: der Wirtschaftsgesetze des Grenznutzens und des Wirkungsbereiches der gemeinwirtschaftlich gerichteten Mächte, ist daher ebensowenig möglich, wie eine für alle Zeiten gültige Festlegung der Bereiche dieser gegensätzlichen Interessen, die auf beiden Seiten die Tendenz zur Alleinherrschaft zeigen.

Wie weit der Einfluß der beiden Faktoren jeweils reicht, ist nach den jeweiligen Machtverhältnissen der privatwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen verschieden. Es läßt sich aber aus dem Fundierungsverhältnis der vitalen Lebenswerte und Gemeinschaftswerte ein allgemeines, je nach dem Vorhandensein der geltenden Werte wechselndes Schema aufstellen, in dem angegeben wird, welche konkreten Werte einander fundieren, wenn ihnen historische Geltung zukommt. Die verschiedenen Gemeinschaftswerte zeigen zu den Werten des vitalen Lebens bestimmte Fundierungsverhältnisse, z. B. ist das menschenwürdige Dasein aller auf das Vorhandensein von Gütern fundiert, während umgekehrt die Güterverteilung von diesen Werten beeinflusst wird. Es wird nun davon abhängen, ob sich in einem bestimmten Zeitabschnitt die Geltung dieses Gemeinschaftswertes aufzeigen läßt, inwieweit durch diese sozialen Werte ein Eingriff in die Privatwirtschaft im Sinne der Sozialpolitik erfolgen kann. Auch religiöse und ethische Werte zeigen, wenn sie zur Geltung gelangen, die Fähigkeit, auf die Wirtschaft Einfluß zu nehmen, wie MICHELS in dem erwähnten Buche konkret zeigt (vgl. auch TROELTSCH: Die Soziallehren des Christentums). Die Zeit des Liberalismus im 19. Jahrhundert z. B., in der die Gemeinschaftswerte in ihrer konkreten Geltung gegenüber den individuellen Personenwerten bedeutend zurückgedrängt waren, weist infolge des daraus sich ergebenden beschränkten Fundierungsverhältnisses, das sich nur auf gewisse Gebiete beziehen konnte, z. B. die Armengesetzgebung, soweit eben Gemeinschaftswerte in Geltung standen, eine geringe Beeinflussung der Wirtschaft durch die sozialen Mächte gegenüber den privatwirtschaftlichen Interessen auf. In den heutigen Verhältnissen, die von einer Steigerung der Gemeinschaftswerte begleitet sind, kommt das enge Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft in erhöhtem Maße zum Vorschein, da viele der neu in Geltung gekommenen Gemeinschaftswerte ein Fundierungsverhältnis mit den Werten des vitalen Lebens aufweisen. So z. B. ist heute der wirtschaftliche Bereich der freien Verfügungsgewalt durch die Geltung der Gemeinschaftswerte der Gleichstellung der schwächeren Klassen

weitgehend eingeschränkt, während er im vorigen Jahrhundert nur vereinzelt Beschränkungen unterworfen war, da diese Gemeinschaftswerte zum Großteil ihre Geltung gegenüber den Personwerten verloren hatten. MAX WEBER hat das gesamte empirische Material der Beziehung zwischen Wirtschaft und Gesellschaft zur Darstellung gebracht, in welchen Formen die Wirtschaft tatsächlich durch die gesellschaftlichen Mächte gebunden ist. Auch WIESER hat diesen Erscheinungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Aus den gegebenen Grundgedanken können wir diese Beobachtungen über das wechselnde Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft der Erfahrung entsprechend theoretisch darstellen.

Wir haben also auch in diesen Problemen gesehen, daß die Verallgemeinerungen, welche die statische Betrachtung eines bestimmten Wirtschaftsausschnittes mit der Einschränkung der Geltung ausschließlich auf den beobachteten Zustand wohl vornehmen kann, für die gesamte Entwicklung der Wirtschaft verabsolutiert, sowohl in der einseitigen Behauptung der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft gegenüber der Gesellschaft als auch in der ebenso extremen Behauptung eines durchgängigen Abhängigkeitsverhältnisses der Wirtschaft vom Recht in eine Sackgasse führen. Häufig birgt sich hinter diesen absoluten Verallgemeinerungen abstrakter Begriffe einer statischen Wirtschaft auf die wirtschaftliche Entwicklung überhaupt die Tendenz, eine — bestimmte Interessen vertretende — Wirtschaftsform in ihrem Bestande gegen rechtliche oder gesellschaftliche Mächte zu sichern bzw. entgegengesetzt eine rechtlich organisierte Wirtschaft, die die Interessen anderer Klassen vertritt, gegen das freie Walten der Privatinteressen zu schützen. Diese Einstellung der Theorie kann uns stets nur ein relativ zutreffendes Bild der empirischen Wirklichkeit geben, während sie bei einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse aus den sozialen Faktoren, wie wir sie in der letzten Zeit verfolgen können, vor einer unlösbaren Antinomie der Erfahrung steht, die aber nur vom Gesichtspunkt fälschlich verallgemeinerte Begriffe eine solche darstellt, in unserer Betrachtung sich aber in ein Scheinproblem auflöst. Wir hoffen, mit der gegebenen Trennung des Historisch-Relativen von dem wirklich Allgemeingültigen in der Wirtschaftstheorie und ihrer abstrakten Begriffsbildung, die den Anlaß zu den Verwechslungen von abstrakt und allgemeingültig, von statisch und dynamisch gegeben hat, eine Erklärung des Verhältnisses von Wirtschaft und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft gefunden zu haben, die zwar auf eine allgemeingültige Festlegung des Verhältnisses im materialen Sinne verzichten muß, um so brauchbarer aber für die jeweilige Erforschung des historisch-empirischen Bildes der Wirtschaft ist.

Literatur zum Problem der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit

(Im Text nicht angeführt)

Die im Text zitierte Literatur ist auf den betreffenden Seiten in den Fußnoten angegeben.

- ASHLEY: What is political science? 1888.
- BIERMANN: Sozialwissenschaft, Geschichte und Naturwissenschaft. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1904.
- COHN: Wirtschaftslehre oder Sozialwissenschaft? Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 49.
- DOORMANN: Über Gesetz und Gesetzmäßigkeit. 1888.
- GANS-LUDASSY: System der ökonomischen Methodologie. 1893.
- GELESNOFF: Über das Naturale und das Wertmäßige in den wirtschaftlichen Erscheinungen. Archiv für Sozialwissenschaft, 1925.
- GRAZIANI: Correlazioni e causalità nei fatti economiche. Giornale degli Economisti, 35 (1927).
- HAAS: Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Geschehens. SCHMOLLERS Jahrbuch, 41 (1917).
- HESSE: Natur und Gesellschaft. 1904.
- KIICHIRO: Die logische Natur der Wirtschaftsgesetze. 1911.
- KÖHLER: Geist und Freiheit. Allgemeine Kritik des Gesetzesbegriffes in Natur- und Geisteswissenschaften. 1914.
- LIFSCHITZ: Untersuchungen zur Methodologie der Wirtschaftswissenschaften.
- LEXIS: Artikel „Gesetz“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl.
- MILL: Essays on some unsettled questions of political economy. 1885. Essay 5.
- MOLINARI: Les lois naturelles de l'économie politique. 1888.
- MÜNSTERBERG: Psychologie und Wirtschaftsleben. 1912.
- RATZENHOFER: Historische Kausalität und soziale Gesetze. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 4.
- SCHWANDT: Einleitung in die philosophische Grundlegung der politischen Ökonomie. Marburger Dissertationen, 1914.
- SELIGMAN: Social aspect of economical law. Publications of American Economical Association, Serie III, Bd. 5, 1904.
- SODA: Die logische Natur der Wirtschaftsgesetze. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 37, 1909.
- STEPHINGER: Zur Methode der Volkswirtschaftslehre. 1907.
- SUPINO: Il carattere delle leggi economiche. Rivista di scienza, I, 1907.
- WAGNER: Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen. 1864.
- Logik der Geisteswissenschaften. 1908.
- WEBER, A.: Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. 1909.
- WEINBERGER: Über die Ursächlichkeit im Ablauf der gesellschaftlichen Erscheinungen. Kölner Vierteljahrshefte für Soziologie, 1924.
- WEISS: Zur Logik der Nationalökonomie. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1905.
- WENZEL: Beiträge zur Logik der Sozialwirtschaftslehre. WUNDTs philosophische Studien, Bd. 6.
- WOLF: Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. 1908.

Autorenregister

- AMMON, 21, 65ff., 90, 132
ASHLEY, 28, 137
BAIN, 128
BARNES, 80
BAUDIN, 36
BELOW, 45
BENDIXEN, 138
BEROLZHEIMER, 4
BIGELOW, 81
BINDER, 64
BLOCK, 40, 46
BÖHM-BAWERK, 2, 50ff., 54, 66, 89,
95, 140, 148, 154
BONNAR, 23, 25, 39
BOUVIER, 38
BRIEFS, 29, 92, 134
BRINKMANN, 39, 79, 110
CAIRNES, 39
CANTILLON, 23
CAREY, 24
CASSEL, 36, 91, 128
CASSIRER, 64
CHERBULIEZ, 36
CLARK, 26, 36, 128, 143
CLARK (J. B.), 53
COMTE, 2
COUTURAT, 33
COURNOT, 2, 37
DAVENPORT, 91, 128
DIEHL, 18, 29, 45, 148
DIETZEL, 3, 17, 35, 42, 46, 92
DILTHEY, 6, 70
DINGLER, 20
DONAT, 8
DOPSCH, 127
DUPONT DE NEMOUR, 23, 24
DUPUIT, 47
DÜRKHEIM, 52, 106
EBERSTATT, 3, 45
EDGEWORTH, 37, 38
EULENBURG, 44
FETTER, 91, 128
FISHER, 37, 138
GALIANI, 25
GIDE, 40,
GOSSEN, 37, 48
GOTTL, 61, 68ff., 92, 107, 110, 145
GRABSKY, 36
GUYOT, 18, 36, 94
HASBACH, 26, 43, 114
HELMHOLTZ, 20
HUME, 23
HUSSERL, 109
JENNINGS, 36
JEVONS, 14, 76
KANT, 20, 55, 58, 66, 89
KASKEL, 146
KAUFMANN, 63, 67, 76, 100, 121
KAULLA, 4
KELSEN, 111, 122, 145, 146
KEYNES, 39
KNIES, 41, 46
KNIGHT, 53
KUCSINSKY, 10
KÜHNE, 63
KÜLPE, 3, 22, 90
LANDAUER, 18, 96, 141
LAVELEYE, 40
LIEFMANN, 2, 56ff., 111
LIESSE, 8
LOCKE, 23
LORIA, 110, 131
MACLEOD, 18, 35
MALTHUS, 13
MARSHALL, 40
MARX, 1, 20, 28, 32, 117
MAYER, 52, 54, 61, 90, 133, 139
MAYR, 41
MENGER, 3, 6, 20, 28, 52, 57ff., 71ff.,
88, 99, 137, 143
MERCIER DE LA RIVIÈRE, 23ff.
MICHELS, 111, 127, 152
MILL, 8, 33ff., 46, 79, 88, 98, 131, 148
MISES, 138
MITCHEL, 6, 14, 16, 80, 84
MÖLLER, 1, 2, 19, 25, 53, 61, 132
MOMBERT, 13, 86
MONTESQUIEU, 23

- MORET, 2, 38
MÜLLER, 47
NEUMANN, 19, 23, 42ff., 54, 78, 86, 106
OPPENHEIMER, 37, 85
PALGRAVE, 13
PARETO, 2, 13, 38, 85, 91, 130
PATTEN, 41
PETRITSCH, 10
PETTY, 23
PHILIPPOVICH, 118
QUESNAY, 23, 24, 114
QUINCEY, 30
RICARDO, 10, 25, 27ff., 85, 87, 99, 134
RICKERT, 6, 18, 70
RIST, 25
RODBERTUS, 31
ROSCHER, 13, 41
ROTHACKER, 1, 62
RÜMELIN, 41
SANDER, 100, 111
SAY, 24, 25
SCHELER, 6, 22, 75, 149
SCHMOLLER, 11, 17, 45, 84, 86, 148
SCHUMPETER, 2, 24, 27ff., 38, 83, 91,
96, 128ff., 134, 143
SCHUSTER, 63
SELIGMANN, 18, 40
SIEVEKING, 114
SMITH, 26ff., 84, 114
SOMBART, 20, 31, 115
SPANN, 76ff., 140, 143
SPENCER, 2
STAMMLER, 64, 147
STEINBERG, 37
STOLZMANN, 45, 153
STRIGL, 21, 53, 66, 71
STRUVE, 4, 78
TAINÉ, 47
TARDE, 47
THOENES, 16
THÜNEN, 114
TUGWELL, 8, 40, 79
VOIGT, 147
WAGNER, 42, 46
WALRAS, 2
WEBER ADOLF, 98, 113
WEBER ALFRED, 141
WEBER MAX, 3, 7, 13, 15, 53, 57,
71ff., 88, 99, 137, 143
WHEWELL, 37
WIESER, 1, 14, 39, 53, 70, 85, 94,
103, 113, 125, 133, 137
WINDELBAND, 6
WINKLER, 13, 85, 130
WUNDT, 8, 44, 64
ZIMMERMANN, 140
ZWIEDENECK, 4, 5, 55, 95
-

Von
Friedrich Wieser

578 Seiten. 1926. Preis: In Ganzleinen gebunden RM 27.—
In Halbleder gebunden RM 33.—

Inhaltsübersicht:

Allgemeiner Aufbau von Macht und Gesellschaft: Äußere und innere Macht. Vom Ursprung und Wachstum der Macht und der Machtverbände. Die Grundform der gesellschaftlichen Verfassung: Führer und Masse. Machtpsychologie. Die Teilung der Mächte in Staat und Gesellschaft. Rechtsmacht und Rechtsform. Die Kulturmächte. Die gesellschaftliche Willensbestimmung. — **Das geschichtliche Werk der Macht:** Gesellschaftliche Einrichtungen, geschichtliche Bildungen, geschichtliche Erziehung. Geschichtliche Macht, ihre Formen, ihre Wandlung. Geschichtliche Führung. Das geschichtliche Werk der Gewalt und das Gesetz der abnehmenden Gewalt. Das Gesetz der zunehmenden Freiheit und Gleichheit. Das Gesetz der kleinen Zahl in geschichtlicher Bewährung. Der geschichtliche Kreislauf der Macht und die Folge der Zeitalter. — **Die Wege der Macht in der Gegenwart:** Der Liberalismus. Nation und Nationalismus. Die modernen Machtorgane. Die Machtbilanz der Gegenwart.

Aus den Besprechungen:

Hört man den Titel, so könnte man eine erkenntnistheoretische oder geschichtliche Untersuchung erwarten. Wer aber die früheren Werke unseres Autors kennt, wird wissen, daß eine mehr in das Reich der historischen Tatsächlichkeiten gehende, soziologische, und zwar — wenn man die übliche Einteilung der Soziologie zugrunde legt — eine mehr material-geschichtsphilosophisch als formal-analytisch orientierte soziologische Untersuchung vorgelegt wird. An einem überreichen Material des geschichtlich-gesellschaftlichen Lebens wird das „Gesetz der Macht“ dargelegt, oder besser umgekehrt: das geschichtlich-gesellschaftliche Leben wird unter dem Gesichtspunkt der Macht betrachtet. Das monumentale Werk selbst bedeutet das Ergebnis eines reichen wissenschaftlichen Lebens und offenbart zugleich den angesehenen Forscher und die bedeutende Persönlichkeit; es ist eine glückliche Vereinigung objektiver Forschungsarbeit mit persönlichen Bekenntnissen, eine objektiv-kritische Darstellung der Fülle historisch-sozialer Tatsachen, aber nicht ohne persönliche Note. . . .

Archiv für Rechtsphilosophie, Bd. XX, Heft 1

Friedrich Wieser als Soziologe

Von

Adolf Menzel

Professor an der Universität Wien

56 Seiten. 1927. Preis: RM 3.—

Inhaltsübersicht:

Einleitung. — Zur Methodenlehre der Soziologie. — Volksseele und objektiver Geist. — Theorie der Macht. — Die sozialen Gebilde. — Massenpsychologie. — Das Führertum. — Soziale Gesetze. — Probleme der Historik. — Zur Soziologie des Staates. — Zur Theorie der Revolutionen. — Schlußbemerkungen.